Ru

J. germ. 131.

Jus german.

Lehrbuch

der

Encyclopädie und Methodologie

des positiven

in Deutschland geltenden Rechts.

Zum Gebrauch academischer Vorlesungen

von

Dr. C. F. Mühlenbruch,

academischen Privatlehrer

zu Rostock.

Rostock und Leipzig

bey Karl Christoph Stiller

1807.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Es wird für den Lehrer in der Rechtswissenschaft äuſserſt schwer, ja! beynahe unmöglich seyn, bey einem fremden Lehrbuche alles Polemisiren, sey es auch nur über die Form, zu vermeiden; und gewiß giebt es doch beym Anfange einer jeden gelehrten Laufbahn nichts verderblicheres, als gerade dieses. Der Lehrling soll seine Wissenschaft als ein zusammenhängendes, durch nichts gestörtes Ganze erblicken, keinesweges aber in ein Heer von Streitfragen zerrissen und zerstückelt, deren Gründe ihm doch noch unbekannt sind, — wenn ihm anders nicht die Sache selbst ohne Leben und Interesse erscheinen, oder er wohl gar mit einer förmlichen Abneigung gegen sein Studium erfüllt werden soll.

Daher dürfte es wohl nur wenige Lehrer geben, denen nicht das Bedürfniß fühlbar wird, beym Vortrage der Anfangsgründe der Jurisprudenz ihrem eignen Plane zu folgen. Zu diesen wenigen gehört der Verfasser dieses Lehrbuchs nicht, und er hofft, daß man es ihm verzeihen werde, wenn auch er ein solches Bedürfniß fühlte, und es zu befriedigen suchte. Und in der That, würde er sich in keiner geringen Verlegenheit befinden, wenn er die Erscheinung des gegenwärtigen Versuchs noch mit besseren Gründen entschuldigen sollte; denn er ist fest überzeugt, daß derselbe, wenn der Werth, den solche Schriften für die Wissenschaft selbst haben, hier entscheiden soll, — manchen Werken dieser Art bey weitem nachstehen müsse. Der Verfasser würde deshalb mit der Herausgabe einer neuen juristischen Encyclopädie auch nicht so sehr geeilt, sondern sich lieber noch eine Zeitlang dem, für den Lehrer wie für den Zuhörer äußerst langweiligen und ermüdenden Geschäfte des Dictirens unterzogen haben; wenn ihn nicht die Erfahrung belehrt hätte, daß, durch die beym Nachschreiben schwer zu vermeidenden, häufigen Unrichtigkeiten, sich — besonders bey unserer Wissenschaft, wo es so oft auf eine orthographische Kleinigkeit ankommt,

— manche falsche und irrige Vorstellungsarten, unbemerkt einschleichen, die späterhin, eben weil der Eindruck neu war, nur selten, oft nie wieder zu vertilgen sind.

Dieses mag genügen, um das Daseyn des Buchs zu rechtfertigen; allein über die Gestalt, in welcher es erscheint, glaubt der Verf. dem juristischen Publicum noch einige nähere Erläuterungen schuldig zu seyn. Die hier gewählte Methode sollte durch den Zweck bestimmt werden, der nach des Verfassers Ueberzeugnng durch eine jede encyclopädische Vorlesung erreicht werden muß; es soll nämlich der Anfänger mit seiner Wissenschaft, ihrem ganzen Umfange nach, und zwar so bekannt gemacht werden, daß er im Stande ist, sowohl ein selbstgedachtes, von dem Einflusse anderer unabhängiges Urtheil über den Werth derselben zu fällen, als auch, sich stets Rechenschaft über seine gemachten Fortschritte und über den Grad seines Wissens ablegen zu können. — Die Encyclopädie soll zu diesem Behuf den eigenthümlichen Character einer Gesetzgebung kennen lehren, und zugleich die Gründe ihrer Entstehung und Ausbildung entwickeln. Dazu ist es aber nothwendig, daß man nicht bey allgemeinen Bemerkungen und Urtheilen stehen bleibe, — indem

auch die trefflichsten Raisonnements über den Geist einer Legislation für den Lehrling ohne Interesse, oft ganz unverständlich sind, — sondern man muß den Inhalt des Rechts selbst darstellen. Welche Auswahl man nun unter den einzelnen Rechtslehren zu treffen hat, — ob ein Rechtsinstitut blos angedeutet, oder genauer entwickelt, oder endlich gänzlich übergangen werden solle; — dieses wird durch den größeren oder geringeren Einfluß auf den Character der Gesetzgebung, nicht aber durch die bloße Rücksicht auf Anwendbarkeit und Gebrauch, bestimmt; — wobey jedoch der systematische Zusammenhang des Vortrags nie außer Acht gelassen werden darf.

Die Methodologie dagegen beschäftigt sich mit der Wissenschaft als solcher; sie legt den gegenwärtigen Zustand derselben dar, entwickelt die Art und Weise, wie sie zu diesem gelangte, macht auf alles das aufmerksam, was von jeher für die Methode gethan wurde, vorzüglich wenn dieses bleibend war, oder sonst ein wissenschaftliches Interesse erregte; und setzt dadurch den angehenden Juristen in den Stand, die verschiedenen Lehrmethoden beurtheilen und vorurtheilsfrey wählen zu können; — endlich lehrt sie alle

übrigen Mittel kennen, um sich eine für seine Absicht taugliche Rechtskenntniß zu erwerben.

Inwieferne nun dieser Zweck durch die vorliegende Schrift erreicht ist, bleibt billig dem Ausspruche der Sachverständigen überlassen. Es dürfte indessen nicht überflüßig seyn, durch einige nähere Winke, theils verschiedene Eigenheiten des Buchs bemerkbar zu machen, theils auf den Gesichtspunct hinzudeuten, von welchem aus der Verf. den Plan und die Ausführung des Ganzen beurtheilt zu sehen wünscht. Er beschränkt sich jedoch hierbey auf das, was nicht schon an manchen Stellen der Schrift selbst, über diesen Gegenstand, besonders über die Anordnung der einzelnen Theile vorkommt.

Um zu einer vollständigen Kenntniß des jetzt in Deutschland geltenden positiven Rechts zu gelangen, genügt nicht eine Entwickelung der Grundsätze desselben, soweit es anwendbar ist, und ohne Rücksicht auf seinen Ursprung; sondern eine jede Gesetzgebung muß ganz rein, und wo möglich, frey von dem Einflusse einer andern, auch in ihren nicht practischen Lehren dargestellt werden. Man wird dadurch in den Stand gesetzt, tiefere und hellere Blicke in den Geist der Gesetze zu thun, und auch die leisesten Winke und Beziehungen

derselben zu deuten und zu verstehen; und gewiß wird derjenige bey der Anwendung eines verjährten Gesetzbuchs desto sicherer verfahren, der es in allen seinen Theilen kennt; es wird bey ihm nur einiger Fingerzeige bedürfen, um das Veraltete späterhin von dem Brauchbaren absondern zu können. Aus diesem Grunde findet man auch beym System des Römischen Rechts, die Hauptgrundsätze des Röm. Constitutions- und Regierungsrechts angegeben, obgleich mehrere Theile desselben, aus Ursachen, die theils in ihrer geringen objectiven Wichtigkeit, theils in unserer Unkunde mit diesem Theile des R. Rechts zu suchen sind, — hier nur äusserst dürftig, und beyweitem nicht so vollständig wie im Deutschen Rechte, erscheinen.

Bey der Geschichte der einzelnen Rechte, beschränkte der Verf. sich nicht auf die Quellengeschichte, sondern er nahm auch auf die historische Darstellung der Rechtslehren selbst, oder auf die s. g. innere Rechtsgeschichte, sodann Rücksicht, wenn dieses zur genauern Einsicht in den Geist einer Legislation nothwendig war, zugleich aber auch ohne Nachtheil der Verständlichkeit geschehen konnte. Es kommt hierbey durchaus nicht auf eine systematische Entwickelung, sondern vielmehr darauf an, daß man eine gute Auswahl aus dem wei-

tem Gebiete der Rechtsalterthümer zu treffen weiß; und vielleicht ist der Verfasser darin, besonders in der Geschichte des Röm. Rechts, nicht ganz unglücklich gewesen. — Auch die juristische Litterärgeschichte ist nicht ganz übergangen, obgleich der Verfasser bekennen muß, daß dieser Theil seines Buchs ziemlich oberflächlich gearbeitet ist; er hofft aber, daß die bekannte Schwierigkeit dieser bisher noch so wenig kultivirten Disciplin, ihn entschuldigen werde, und daß wiederhohlte Vorlesungen über diesen Gegenstand ihn in den Stand setzen werden, vielleicht einmal künftighin mit mehrerem Glück, eine Geschichte der juristischen Litteratur, die theils für Anfänger zweckmäßig, theils auch zugleich so vollständig ist, daß ein genaueres eignes Studium darüber möglich gemacht und erleichtert wird, in einen encyclopädischen Vortrag zu verweben.

Es wird freylich von einigen Rechtsgelehrten bezweifelt, ob es überhaupt rathsam sey, den Anfänger, noch ehe er die Wissenschaft selbst hinlänglich kennt, schon mit der Litteratur bekannt zu machen? Allein wie der Vf. glaubt, ohne Grund. Denn so sehr sich auch der Lehrer der ersten Elemente einer Wissenschaft zu hüten hat, vor seinen Zuhörern, ehe diese noch in die näheren, wissenschaftlichen und äußeren

litterärischen Verhältnisse eingeweiht sind, eine micrologische Gelehrsamkeit zu zeigen, die doch noch viel zu frühe für sie kommt, und nicht selten, statt sie mit einem Eifer für das gelehrte Studium ihrer Wissenschaft zu beleben, gerade eine entgegengesetzte Wirkung — einen Widerwillen bey ihnen erzeugt: — so gewährt es doch unläugbar große Vortheile, wenn der Lehrling schon in der Encyclopädie, nicht nur die wichtigsten Schriften über die Haupttheile seiner Wissenschaft, sondern auch die Geschichte der Schicksale der Rechtsquellen und ihrer wissenschaftlichen Bearbeitung, wenigstens in ihren Grundzügen kennen lernt. Das Letztere schien dem Verfasser um so brauchbarer, je seltener eigne Vorlesungen über die juristische Litterärgeschichte gehört zu werden pflegen, und je nothwendiger es ist, wenn man die, bey den späteren specielleren Vorlesungen vorkommenden litterärischen Notizen gehörig nutzen will, das Ganze schon vorläufig im Zusammenhange zu übersehen. — Daß es übrigens ein äußerst schwieriges Unternehmen ist, die Quellen- Dogmen- und einen Theil der Litterärgeschichte, mit Heraushebung der wichtigsten Begebenheiten, als ein ineinandergreifendes Ganze zu behandeln, wurde dem Vf. besonders bey der Bearbeitung der Geschichte

des deutschen Rechts fühlbar; — vielleicht weil Deutschlands complicirte Staatsverfassung eine einfache historische Darstellung seines Rechts kaum zuläßt.

Das hier befolgte System, würde der Verfasser bey der vollständigeren Darstellung der einzelnen Rechtstheile, nicht durchaus beybehalten: denn hier war es ihm nur darum zu thun, eine Ordnung aufzufinden, die bequem genug ist, um mit Vermeidung aller Wiederhohlungen die wichtigsten Rechtssätze vortragen zu können, und die dennoch das Ganze in einer schicklichen Verbindung erscheinen läßt. Daher darf es nicht befremden, wenn mitunter die beyläufige Erwähnung eines Rechtsinstituts zur Abhandlung desselben Gelegenheit geben mußte, und wenn der allgemeine Theil vor einer jeden Gesetzgebung so sehr kurz ausgefallen ist. Ueberhaupt scheint es zweckmäßiger zu seyn, bey allen einleitenden Wissenschaften, die allgemeinen Lehren da, wo sie zuerst ihren Einfluß äußern, zu erörtern, als die Grundsätze, welche in mehrere Theile der Wissenschaft eingreifen, zusammenzustellen, und unter dem Namen des generellen Theils vorangehen zu lassen, indem dem Zuhörer, trotz alles Demonstrirens des Lehrers, ihre nothwendige Beziehung immer noch dunkel bleiben wird. — Uebrigens

wird sich bey einer genaueren Prüfung der Ordnung ergeben, daß diese keinesweges zufällig ist, wenn gleich der Vf. sie nicht durchgängig für seine eigene ausgiebt, sondern gerne gesteht, daß er bisweilen andern Systematikern gefolgt sey.

Der Vf. vermied, soviel es sich thun ließ, die Aufnahme controverser Sätze, indem er überzeugt ist, wie wenig rein wissenschaftlicher Gewinn sich von einer Schrift erwarten läßt, deren Stoff so reichhaltig ist, und der dennoch so enge Gränzen gesteckt sind, in welcher man folglich größtentheils nur Resultate, nicht aber Prüfungen und Beweise findet. Indessen, so sehr der Vf. auch Sorge tragen mußte, dieses Lehrbuch wider seinen Zweck nicht allzu weitläuftig werden zu lassen; so durfte er es sich doch auch nicht erlauben, geradezu etwas gegen seine Ueberzeugung niederzuschreiben. Daher wird man bisweilen, besonders in der Geschichte des Röm. Rechts, auch wohl ganz abweichende und neue Meinungen angeführt finden; und so ungerne der Verfasser etwas ohne Beweis gelten lassen wollte, so trug er doch kein Bedenken, dieses hier zu thun, indem er sich seit einer Zeit mit einer rechtshistorischen Untersuchung über das Familienverhältniß der Römer beschäftigt, worin diese Sätze weiter ausgeführt und

erwiesen werden. Freylich dürfte die Erscheinung der Schrift, auf welche der Leser hier verwiesen werden muß, wohl etwas später erfolgen, als der Vf. es selbst glaubte, indem die Quellen, aus welchen man seine Nachrichten für civilistische Untersuchungen, ziemlich sparsam zusammenlesen muß, eben keine allzugroße Eilfertigkeit verstatten; aber eben um deswillen wagte er es auch nicht, wie er anfangs wollte, seine sämmtlichen Hauptideen über diesen Gegenstand, in gedrängter Kürze, hier schon darzustellen.

Seit der Vollendung der vorliegenden Schrift, und seitdem der Verfasser sie der Presse übergab, ist beynahe ein Jahr verflossen, während welcher Zeit der Druck mehreremale durch unvorhergesehene Hindernisse unterbrochen wurde. In dem Laufe dieses Jahres trugen sich mit Deutschland Veränderungen zu, wodurch einem großen Theil unsers vaterländischen Rechts, besonders demjenigen, der die deutsche Constitution betrifft, seine unmittelbare Anwendbarkeit entzogen ist. Es dürfte demnach den Anschein haben, als ob auch alles, was sich in dem gegenwärtigen Lehrbuche auf den genannten Gegenstand bezieht, überflüssig und ohne allen Nutzen seye. Allein der Vf. ist nicht dieser Mei-

nung, und sein Buch würde, wäre es auch jetzt erst geschrieben, im Ganzen in der gegenwärtigen Gestalt erschienen, und nur sehr weniges, was in näherer Beziehung auf die vormalige deutsche Staatsverfassung steht, hinweggelassen seyn. Mit der Umwälzung der Verfassung eines Landes tritt noch nicht sogleich wieder eine neue an die Stelle der alten. Eine geraume Zeit hindurch wird stets eine Art von Anarchie sichtbar seyn; und selbst dann, wenn die neue Organisation des Staats schon gänzlich vollendet da steht, werden noch Jahre hingehen, ehe eine vollständige wissenschaftliche Bearbeitung derselben möglich ist. So lange aber wird noch die Kenntniß dessen, was sonst galt, die Stelle des wirklich Geltenden vertreten müssen, und man wird ohne das Erstere schwerlich im Stande seyn, den Schlüssel zu diesem zu finden, und die sparsamen Hülfsmittel desselben zu benutzen. — Wer aber mit dem, auf dem größeren Theile unserer Academien herrschenden Ton nur einigermaaßen bekannt ist, der wird auch davon überzeugt seyn, daß man Vorlesungen über das deutsche Staatsrecht —, hier und da auch wohl gar über das deutsche Privat- und Lehnrecht, bald den Dingen beyzählen wird, die nur noch für den Forscher des Alterthums Werth haben

können. Dadurch wird aber in kurzer Zeit eine äußerst fühlbare Lücke in dem Studium der Jurisprudenz entstehen, die nun doch, wenigstens insoweit durch die Encyclopädie ausgefüllt werden kann, daß der Lehrling durch eine allgemeine Uebersicht, und durch eine ziemlich vollständige Kenntniß der Quellen und Hülfsmittel in den Stand gesetzt wird, späterhin, wenn ihm der Nutzen dieser Disciplinen, ohngeachtet ihrer scheinbar practischen Unwichtigkeit einleuchtet, sich mit leichter Mühe durch eignes Studium fortzuhelfen.

Während des verflossenen Jahrs überzeugte sich der Verfasser, der nun schon sein Lehrbuch Bogenweise bey seinen Vorlesungen zum Grunde legen konnte, immer mehr davon, daß der hier befolgte Plan für den ersten Unterricht in der Rechtswissenschaft sich ganz vorzüglich eigne; wie auch davon, daß die in der vorliegenden Schrift angegebenen Grundsätze, in einer halbjährigen ganzen Vorlesung, sehr bequem, und auf eine für Anfänger faßliche Weise entwickelt werden können, wenn nur der Lehrer sich innerhalb seiner Gränzen zu halten versteht, und nicht mit zweckloser Weitläuftigkeit, auf Gründe und Beweise, worauf es hier noch gar nicht ankommen kann, sich einläßt. — Zugleich aber hatte er auch Gelegenheit zu

bemerken: wie weit seine Ausführung hinter seiner Absicht zurückgeblieben ist, und wie manches er selbst noch verbessert haben würde, wenn die Verzögerung des Drucks auch zugleich die Veranlassung gewesen wäre, sein Manuscript noch einmal zu revidiren, welches aber wegen der Entfernung des Druckortes nicht geschehen konnte. — Nicht selten hat das Bestreben nach Kürze einen Nachtheil für Klarheit und Deutlichkeit zur Folge gehabt. Bisweilen erzeugte der Mangel an gehöriger Aufmerksamkeit auf sich selbst, Nachlässigkeiten im Styl und Ausdruck, — auch wohl kleine Uebereilungen anderer Art, die jedoch größtentheils am Ende berichtiget sind. Der Verfasser nimmt hier die gütige Nachsicht, besonders desjenigen Theils des juristischen Publicums in Anspruch, welcher sich mit ähnlichen Arbeiten beschäftigte, folglich die damit verknüpften Schwierigkeiten kennt, und weiß, daß sie eben nicht die angenehmsten des Schriftstellers sind, und daß eine ganz eigne Gemüthsstimmung, — man möchte fast sagen, eine gewisse Indolenz, — dazu erfordert wird, deren man sich nicht allemal zu erfreuen hat.

Rostock im März 1807.

F. Mühlenbruch.

Innhaltsanzeige.

Einleitung. §. 1 — 5.
Encyklopädie.
Propädeutik. §. 6 — 31.
Fremde recipirte Rechte.
Römische Gesetzgebung.
Geschichte des Römischen Rechts bis auf Justinian. §. 32 — 49.
System des Röm. Rechts. §. 50—109.
Allgemeine Rechtszuständigkeit im R. Staate. §. 50.
Privatrecht. §. 51 — 92.
Personenrecht. §. 51 — 57.
Sachenrecht. §. 58 — 69
Obligationenrecht. §. 70 — 82.
Verlassenschaften. §. 83 — 92.
Oeffentliches Recht. §. 93 — 109.
Constitutionsrecht. §. 93. 94.
Regierungsrecht. §. 95 — 108.
Völkerrecht. §. 109
Geschichte des Röm. Rechts nach Justinian. §. 110 — 118.
Canonisch-Päbstliche Gesetzgebung.
Geschichte des kanonischen Rechts. §. 119 — 131.
System des Canonisch-Päbstlichen Rechts. §. 132 — 150.
Allgemeine Grundsätze. §. 132.
Hierarchie. §. 133 — 139.
Kirchenregierungsrechte. §. 140 — 145.

Religionslehren. §. 146 — 148.
Kirchliches Güterverhältniß. §. 149. 150.
Longobardische Lehnrechtsgesetzgebung.
Geschichte des Lehnrechts. §. 151 — 156.
System des Longobardischen Lehnrechts. §. 157 — 168.
Einheimisches Deutsches Recht.
Geschichte des Deutschen Rechts. §. 169 — 192.
Bis auf den Verdüner Vertrag v. 843. §. 169 — 171.
Bis auf die goldne Bulle v. 1356. §. 172 — 178.
Bis auf den ewigen Landfrieden und die höchsten Reichsgerichte v. 1495, und etwas später. §. 179 — 182.
Bis auf den Westphälischen Frieden v. 1648. §. 183 — 187.
Bis auf den Lüneviller Frieden von 1801 und den darauf folgenden R. D. H. Schl. von 1803. §. 188 — 192.
System des deutschen Rechts. §. 193 — 253.
Allgemeine Rechtszuständigkeit. §. 193.
Privatrecht §. 194 — 216.
Personenrecht. §. 194 — 200.
Sachenrecht §. 201 — 206.
Obligationenrecht. §. 207 211.
Verlassenschaften. §. 212 — 216.
Oeffentliches Recht. §. 217 — 253.
Constitutionsrecht. 217 — 225.
Regierungsrecht. §. 226 — 240.
Völkerrecht. §. 241 — 253.
Anhang. Verhältniß dieser positiven Gesetzgebungen zu einander in deutschen Gerichten. §. 254 — 255.
Methodologie. §. 256 bis zu Ende.

Einleitung.

§. 1.

Begriff. a) der Encyklopädie.

Encyklopädie (ursprünglich Lehrbezirk) ist die Darstellung eines wissenschaftlichen Ganzen; mag diese das ganze Gebiet des menschlichen Wissens umfassen, oder nur auf eine einzelne Wissenschaft gerichtet seyn. Encyklopädie der Rechtswissenschaft ist demnach: die wissenschaftliche Darstellung des Rechts in seinem ganzen Umfange *); ein Begriff der durch den Zweck, nur das positive, und zwar das in Deutschland

*) Daß diese Darstellung gerade eine summarische seyn müsse, geht zwar nicht aus dem

geltende Recht darzustellen, noch näher bestimmt wird.

§. 2.

b) der Methodologie.

Methodologie der Rechtswissenschaft, besteht in der Anweisung, die Kenntniß des Rechts auf eine zweckmäßige Art zu erlangen.

§. 3.

Zweck und Nutzen.

Der Zweck einer Vorlesung über die E. und M. der Rechtswissenschaft, wird durch das Bedürfniß des Anfängers gegeben. Eine vorläufige Kenntniß des Ganzen einer Wissenschaft, die zugleich detaillirt genug ist, um ein eignes Urtheil über den Werth einer Wissenschaft fällen, und sich bey jedem Fortschritte in derselben genau sagen zu können: wie weit man nun eigentlich gekommen sey; — enthält zugleich den Zweck, und Wortbegriff, wohl aber aus einer nothwendigen Beschränkung des akademischen Vortrags hervor.

bestimmt zugleich die Nothwendigkeit einer solchen Vorlesung."

§. 4.

Litteratur.

Erst spät fühlte man das Bedürfniß einer Propädeutik des Rechts; und später noch, als man diesen Theil unserer Wissenschaft in Schriften bearbeitete, widmete man demselben eigene Vorlesungen. Allein bey einer Wissenschaft, deren Gränzen so wenig von aussen her bestimmt, als durch den Wortbegriff gegeben sind, ist es kaum anders zu erwarten, als daß jeder Bearbeiter derselben, nach seiner Ansicht, und seinem Zwecke, einen andern Plan befolgte. Einige, vorzüglich die ältern, beschränkten sich auf eine bloße Methodologie, andre glaubten durch eine äußere Beschreibung der Wissenschaft und ihrer einzelnen Theile ihrem Gegenstande ein Genüge zu leisten; (s. g. äussere oder formale Encyklopädie) noch andre stellten das innere der Rechtswissenschaft selbst dar; (s. g. innere

oder materielle E.) und viele verbanden diese verschiedenen Ansichten mit einander, oder trugen die Encyklopädie bald mehr oder weniger mit historischen Nachrichten verbunden, bald ganz ohne dieselben, bald endlich in der Gestalt einer Geschichte sämmtlicher in Deutschland geltenden Rechte vor.

Schriften: Nova methodus discendae docendaeque jurisprudentiae Aut. G. G. L. B. de Leibnitz, und c. praefat. Chr. L. B. de Wolf. Lips. et Hal. 1748 *). Schotts Entwurf eines collegii juris praeparatorii. Gött. 1737. (1. B. 8.) — J. St. Pütters Entwurf einer juristischen Encyklop. Gött. 1757. 8. und neuer Versuch einer juristischen Encykl. und Methodologie. Gött. 1767. 8. Dan. Nettelbladt Praecognita jurisprudentiae positivae generalia. Hal. 1759. 8; und in der Introductio in jurisprudentiam positivam Ger-

*) *C. Thomasii* cautelae circa praecognita jurisprudentiae. Hal. 1710. 4. auch in deutscher Sprache ebendas. 1729. 8.

manor comm. Hal. 1778. 8. — A. F. Schott't's Entwurf einer juriſt. Encykl. und Methodologie. Leipz. 1772. VI. Aufl. v. J. F. Kees 1794. — J. Fr. Gildemeiſter juriſt. Encyklop. und Methodol. Duisb. 1783. 8. J. F. Reitemeier's Encykl. und Geſch. der Rechte in Teutſchland. Gött. 1785. 8. — Terlinden Verſ. einer Vorbereitung zu der heutigen poſitiven u. ſ. w. Rechtsgelahrtheit. Münſter und Osnabr. 1787. 8. W. G. Tafingers Encykl. u. Geſch. der Rechte in Teutſchland. Erlangen 1789, und umgearbeitet 1799. Deſſelb. Verſ. einer juriſt. Methodologie. Tübing. 1796. 8. — T. Schmalz Encyklop. des gemeinen Rechts. Königsb. 1790. II. Aufl. 1804. Ebendeſſelb. Methodologie. Königsb. 1800. — G. Hugo civ. Curſus. 1. Band, enthält die jur. Encyclopädie. Berlin 1792. 8. 2. Verſuch, erſte Abtheilung, allgemeine Einleitung und Privatrecht. Berl. 1799. 3. Ausg. erſte Abtheil. Berlin 1806 *). —

*) E. L. A. Eiſenhardts die Rechtswiſſenſchaft nach ihrem Umfange ihren einzelnen Theilen

G. Hufeland Abriß der Wissenschaftskunde u. Methodologie der Rechtsgelehrsamkeit. Jena 1797. 8. Ebendes. Institutionen des gesammten positiven Rechts. Jena 1798. 2. Ausg. 1803. (Nur dem Titel nach scheint hierher zu gehören: Ebendess. Lehrb. der Gesch. u. Encyklop. aller in Deutschland geltenden posit. Rechte. Jena 1796, welches bis jetzt noch unvollendet ist). A. F. J Thibaut jur. Encyklop. und Methodol. Altona 1797. 8. — Kohlschütter's Propädeutik, Encyklopädie u. Methodologie der positiven Rechtswissenschaft. Leipzig 1797. 8.

§. 5.

Methode.

Encyklopädie und Methodologie, wie sie schon ihrem Begriffe nach verschieden sind, müssen auch abgesondert vorgetragen werden; und

und Hülfswissenschaften, nebst einer juris. Methodologie. Helmst. 1795. 8. 2. Ausg. 1804. C. F. Zachariä Grundlinien einer wissenschaftl. juris. Encykl. Leipzig 1795. 8.

da dem Urtheil des Anfängers nicht vorgegriffen werden, sondern diesem nur eine Anleitung dasselbe zu finden gegeben werden darf, so ergiebt sich daraus die Folge von selbst. Die Encyklopädie soll mit dem Geiste der positiven Gesetzgebung bekannt machen, daher muß von dem Vortrage derselben alles das geschieden, und in die Methodologie verwiesen werden, was nicht eigentlich diesem Zwecke angehört, und mehr die Bildung des künftigen Rechtsgelehrten, als solchen betrifft. (vergl. §. 4.)

Erstes Buch.

Juristische Encyklopädie.

Propädeutik.

§. 6.

Recht. Pflicht.

Recht ist die moralische Möglichkeit etwas zu thun oder zu unterlassen, also einzig etwas subjectives *). Freyheit des Willens, oder die

*) Sprachgebrauch und positive Bestimmungen haben diesen Urbegriff des Rechts oft ganz anders bestimmt; und so unterscheidet man dann wieder zwischen: Recht für Befugniß (im subjektiven Sinne) und Recht für Gesetz (im objektiven Sinne) genommen, und versteht in der letztern Bedeutung unter Recht bald wieder ein einzelnes Gesetz, bald die Gesetzgebung eines ganzen Volks, bald ein System von rechtlichen Wahrheiten.

Selbstbestimmung im Menschen ist die Bedingung eines jeden rechtlichen Zustandes, der zugleich auch nur unter Voraussetzung einer Wechselwirkung vernünftig — freyer Wesen denkbar ist. Das innere Vernunftgesetz lehrt uns schon, was Recht sey, und gebietet dem einen: sich seine Freyheit beschränken zu lassen, damit die Freyheit des andern bestehen kann. Die Nothwendigkeit die durch diese gegenseitige Beschränkung der Freyheit unter freyen Wesen gegeben ist, ist Pflicht, deren Nichtbeobachtung, Unrecht, so wie die Einrichtung der freyen Handlungen nach dem Rechtsgesetze, Gerechtigkeit heißt. Die Ethik lehrt überhaupt diese Pflichten kennen, aber sie unterscheidet wieder: ob man nur seiner eigenen oder auch der Gesetzgebung eines andern vernünftigen Wesens unterworfen ist, oder zwischen Tugendpflichten und Rechtspflichten. Für beyde ist eine innere Gesetzgebung wirklich, aber nur für die Rechtspflichten soll eine äussere Gesetzgebung möglich seyn, denn nur deren Erfüllung läßt sich äusserlich erzwingen.

§. 7.
Staat.

Das Daseyn dieser äussern Gesetzgebung ist jedoch zufällig, und muß durch gewisse Anstalten realisirt werden; denn sonst würde nur das Uebergewicht meiner physischen Kräfte, (Selbsthülfe) oder die Tugend (innerer Zwang) des Verpflichteten mir zu meinem Rechte verhelfen können. Wenn sich in den frühesten Zeiten die Familienglieder der Gewalt des Familienhaupts unterwarfen, so war dadurch zwar schon die Idee einer solchen Anstalt gegeben, aber es waren doch mehr die natürlichen Bande des Bluts, die hier die Menschen vereinigten; und das Bedürfniß einer größeren Verbindung mußte den Geschlechtern, schon wenn sie noch auf der niedrigsten Stufe der Cultur standen, fühlbar werden, wenn sie nnr mit andern Geschlechtern in irgend einige Berührung kamen. Man unterwarf sich einem gemeinschaftlichen Willen, aber das Haupt der Familie gab anfänglich nur wenige von den Rechten auf, die ihm über die Glie-

der derselben zustanden. Verschiedene Bedürfnisse, Lage und Cultur bestimmten hier die verschiedenen Formen, unter denen der gemeinschaftliche Wille, zum Besten aller Einzelnen, künftig bestehen und ausgesprochen werden sollte; (die Regierungsform). Ein solcher Verein bildete einen Staat, und im Verhältnisse zu andern Staaten, ein Volk. Jeder Staat muß nothwendig aus der Regierung (Staatsgewalt) und aus den Regierten, (Unterthanen, Staatsbürger) bestehen.

§. 8.

Positive Gesetzgebung.

Der Staatsverein ist zur gegenseitigen Anerkennung von Rechten unter den Staatsbürgern, und zum Schutz derselben durch die Staatsgewalt, eingegangen. Dazu ist es aber nothwendig, daß die wechselseitigen Verhältnisse von der letzteren genau bestimmt werden. Denn auch der beste Wille des Einzelnen kann fehlen, sein Urtheil kann einseitig seyn; und nicht einmal bey

einem Jeden kommt das Gesetz der Vernunft zum deutlichen Bewußtseyn. Ja! die neuen Verhältnisse die aus dem Uebergang von dem Naturzustande in einen geselligen, entstehen, machen oft, aus sehr erlaubten politischen Rücksichten eine Abweichung von dem Urgesetz nothwendig. Es muß daher durch Normen für die freyen Handlungen der Staatsbürger, (Gesetze) ausdrücklich festgesetzt werden: wie die Freyheit des einen, zum Besten der Freyheit des andern, beschränkt werden soll. Der Gesetzgeber soll hier nur den gemeinschaftlichen Willen aller aussprechen, und sein Gesetz soviel möglich dem Vernunftgesetz anzunähern suchen. Diese Gesetzgebung ist eine positive; es mögen nun Bestimmungen des inneren Rechtsgesetzes ausdrücklich durch dieselbe bestätigt, oder ganz verworfen, oder dessen Wirkung nur beschränkt, oder endlich solche (blos formale) Rechtssätze aufgenommen seyn, die dieses gar nicht kennt. Wenn man auch annimmt, daß der Gesetzgeber sich Abweichungen von dem strengen Rechtsge-

setze, aus Gründen der Billigkeit (aequitas) erlauben darf, so muß man doch nie vergessen, daß dieser Begriff, bey der Anwendung der Gesetze auf einzelne Fälle, in einem ganz anderm Sinne genommen wird.

§. 9.

Verschiedene Arten der positiven Gesetze, nach dem allgemeinen Gegenstande derselben bestimmt.

Der allgemeine Gegenstand der Gesetzgebung sind Handlungen; (§§. 6. 8.) und in dieser Rücksicht unterscheidet man die Gesetze, je nachdem durch dieselbe eine Handlung geboten, oder verboten, oder deren Ausübung oder Unterlassung frey gestellt ist. (Lex. est. v. praeceptiva, v. prohibitiva, v. permissiva). Ist die Handlung in einem Gesetze mit einem bestimmten Nachtheile (Strafe, lex poenalis) bedroht; so nennt man sie eine unerlaubte, wiedrigenfalls eine erlaubte; und theils der höhere oder geringere Grad des angedrohten Nachtheils, theils

der Umstand, ob die beleidigte Privatperson, oder der Staat selbst die Strafe zu fordern hat, bestimmen es, ob die unerlaubte Handlung den wahren Verbrechen (crimen) oder nur den Vergehungen (delictum) beyzuzählen sey?

§. 10.

Zurechnungsfähigkeit (Imputabilität) einer Handlung.

Es ist ein allgemein geltender Grundsatz: Soll eine Handlung nach dem Gesetze beurtheilt und sollen rechtliche Folgen durch dieselbe begründet werden; so muß sie dem handelnden Subjecte zuzurechnen seyn. Die Imputabilität einer Handlung ist durch die positiven Gesetzgebungen sehr mannigfaltig bestimmt, und nur folgende Sätze gehören der Propädeutik des positiven Rechts an: 1) das Subject muß überhaupt freyer Willensäusserungen fähig seyn; 2) nicht jede unerlaubte Handlung ist gleich imputabel, sondern man muß auf den verschiedenen Grad der Willensbestimmung bey dem unerlaubt Handelnden

Rücksicht nehmen, je nachdem diese mit dem vollen Bewußtseyn der Unrechtmäßigkeit seiner That *(dolus)* verbunden ist, oder nicht, sondern ihm keine direkte Absicht zu schaden, zur Last gelegt werden kann, (Versehen, *culpa*). Auch das Versehen kann wieder dem Grade nach verschieden seyn, und auf diese Verschiedenheit muß bey der Beurtheilung einer Handlung genau Rücksicht genommen werden.

§. 11.

Entstehung des positiven Rechts. a) durch Gewohnheit.

Nur der Wille der höchsten Gewalt im Staate kann positives Recht machen, und es ist gleichgültig, ob dieser Wille ausdrücklich erklärt, oder aus Thatsachen gefolgert ist, wenn nur, im letztern Fall hinreichende Gründe da sind, die auf das Daseyn desselben schliessen lassen. Es bedarf erst keiner positiven Bestimmungen, um anzunehmen, daß einem Satze, der auf diese Art als

Recht begründet werden soll, auffer dem obigen Erfordernisse noch, der Vernunftgemäße *) Handlungen, die mehrmals, gleichförmig, und als nach bestehenden Rechtsgrundsätzen nothwendig, ausgeübt werden, zum Grunde liegen müssen. (Gewohnheitsrecht, *consuetudo, jus consuetudinarium, j. non scriptum*). Das so gebildete Recht, wenn es gleich gewissermaaßen auf einem Irrthume beruht, ist sicher immer vorzüglicher, als das sonst erklärte, denn es hängt genau mit den Sitten und den Gebräuchen eines Volks zusammen, ist durch dieselben entstanden, und drückt seinen Willen besser aus, als es einseitig geschehen kann. Wenn die Regierung des Staats durch alle, oder einen beträchtlichen Theil der Staatsbürger ausgeübt wird, entsteht das Gewohnheitsrecht unweit leichter, als da, wo dieselbe nur einem, oder wenigen anvertraut ist, denn hier ist die ausdrückliche

*) Vernunftwtedrige Gewohnheiten, würden nur in einem, von lauter Tollhäuslern bewohnten Staate aufkommen können.

Gesetzgebung mit nicht so vielen Schwierigkeiten verknüpft, und in jenem Falle kann die Einwilligung der Staatsgewalt nicht immer erwiesen werden, und es bedarf dessen auch nicht. Nur hier, und sonst nie kann von einer wahren Autonomie die Rede seyn. — Durch einen Gerichtsgebrauch (praejudicia, res judicatae) entsteht kein Gewohnheitsrecht.

§. 12.

b) durch Promulgation.

Soll der ausdrücklich erklärte Wille der Staatsgewalt die Staatsbürger verbinden, so muß von der ersteren alles angewandt werden, was das Daseyn des neuen Gesetzes zur Wissenschaft der letzteren bringen kann, (Promulgation); daraus entsteht das *jus scriptum* *); und

*) Vielleicht nimmt mancher einen Anstoß daran, daß ich in den Vorbegriffen des gesammten positiven in Deutschland geltenden Rechts, Römischrechtliche Sätze, aufgeführt, und sogar mich Römischer Ausdrücke bedient habe.

erfüllte nur der Staat seine Pflicht bey der Promulgation, so verbindet dieses einen jeden Unterthan, sogar daß auch ein geführter Beweis:

Was das erste betrifft, so sind dieses wohl lauter solche Sätze, die ein jedes andre positive Recht eben so bestimmt hat, oder wenigstens eben so bestimmt haben könnte; und Römische Worte glaubte ich dann ohne Sünde gebrauchen zu können, wenn sie sonst schon durch den Sprachgebrauch legitimirt, oder doch der Sache sehr angemessen sind; und da muß ich denn gestehen, daß ich es eben nicht für einen so gar „tollen Einfall" der neueren Juristen halten kann (vergl. Thibaut Versuche, II. 13. not. 1.) das publicirte Recht jus scriptum zu nennen, denn hier ist ausser dem Sprachgebrauch noch eine ungleich richtigere Analogie vorhanden, als in hundert andern Fällen. Endlich bitte ich zu bedenken, daß meine Propädeutik keine Philosophie des Rechts, sondern reines positives Recht enthalten soll, von dem doch wohl, in Beziehung auf Deutschland, das Römische Recht ohne Frage das wichtigere ist, vorzüglich da, wo es auf allgemeine Grundsätze ankommt.

man habe den Rechtssatz nicht gekannt, der Anwendung des Gesetzes nicht entgegen stehen kann, (Ignorantia juris non excusat). Doch darf nie das Gesetz auf Handlungen die vor der Promulgation geschahen, bezogen werden; (Lex non est trahenda ad praeterita). — Durch ein neueres Gesetz wird ein älteres über denselben Gegenstand vorhandenes, aufgehoben; (Lex posterior derogat priori). Ist gleich dieser Grundsatz nicht auf promulgirtes Recht beschränkt, so dürfte er doch bey dem Gewohnheitsrechte nicht leicht eintreten; denn dieses entsteht seiner Natur nach am häufigsten für solche Fälle, wofür noch gar kein Gesetz vorhanden war.

§. 13.

Verbindungskraft der positiven Gesetze.

a) überhaupt.

Das gegebene Gesetz verbindet alle, die solche Handlungen vornehmen, auf welche der Innhalt der Vorschrift anwendbar ist, folglich auch diejenigen Personen, die nicht als bleibende

Mitglieder des Staats betrachtet werden können (Fremde); nicht aber das Princip der Gesetzgebung, oder die höchste Gewalt im Staate, als solche. Jedoch muß man sich vor dem Mißverständniß, oder einer verkehrten Anwendung des: Princeps legibus solutus est, sehr in Acht nehmen.

§. 14.

b) mit Rücksicht auf den besonders erklärten Willen des Gesetzgebers. 1) Regel.

Normen welche schlechthin im Staate eine Regel begründen, und die von gewissen einmal angenommenen Grundsätzen nicht abweichen, machen das gemeine Recht *) *(jus commune)*; mögen sie nun für alle und jede, die sich nur irgend nach den Gesetzen dieses Staats beurtheilen lassen können, verbindend seyn (jus generale) oder nur für eine bestimmte Klasse von

*) Das Daseyn eines allgemeinen positiven Rechts, (jus *universale* positivum) ist nur unter Voraussetzung eines Universalstaats denkbar.

Menschen oder Sachen (jus speciale); oder endlich für einen gewissen Distrikt, (jus particulare) gelten.

§. 15.

2) Ausnahmen α) durch das Gesetz schon bestimmte, für Fälle derselben Art.

Der Gesetzgeber ist allerdings befugt, aus Gründen der Politik oder der Billigkeit (§. 8.) von der gemeinen Rechtsregel abzuweichen, oder ein singuläres Recht (jus singulare) zu machen; und zwar kann er diese Ausnahme selbst wieder als Regel aufstellen, die dann wieder generelles, specielles, oder partikuläres, nie aber, wie sich von selbst versteht, gemeines Recht seyn kann *).

*) Das Römische Recht ist reich an Beyspielen, um den Unterschied zwischen jus singulare und commune zu erläutern; so würde, um nur eines anzuführen, das Recht welches für Militärpersonen als solche gilt, ein jus *commune* speciale, deren privilegirte Testamentification aber, ein jus *singulare* speciales seyn, u. s. w.

§. 16.

β) Privilegien.

Macht der Gesetzgeber in vorkommenden Fällen eine Ausnahme von der Rechtsregel, so nennt man dies ein Privilegium; und dieses ist entweder ein beschwerendes (privilegium odiosum) oder ein begünstigendes (pr. favorabile). Im letztern Fall unterscheidet man weiter: a) die Privilegien, die auf mehrere Fälle derselben Art gehen, welche denn entweder nur einer einzelnen Person, oder zugleich deren Erben ertheilt (personelle); oder aber an eine unbewegliche Sache geknüpft sind (reelle); — b) von denen die nur für einen Fall gegeben sind, die denn bald jemanden von einer nach dem gemeinen Rechte künftig vorzunehmenden Handlung befreyen (dispensatio), bald die Folge einer schon geschehenen That aufheben, entweder durch Erlassung einer schon zuerkannten Strafe, (Begnadigung, adgratiatio) oder durch Niederschlagung einer schon angefangenen Untersuchung

(abolitio). Die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten die aus einem konstituirten Privilegium entstehen, müssen nach den Grundsätzen eines Vertrags beurtheilt werden; es findet demnach in der Regel keine einseitige Aufhebung desselben statt.

§. 17.

Abänderung des Gesetzes durch Privatwillkühr.

Privatpersonen können zwar durch Verträge festsetzen, was in einem bestimmten Falle unter ihnen als Recht gelten soll; jedoch dürfen sie so wenig absolut verbietende oder gebietende Gesetze abändern, als andre Personen durch ihren Willen verbindlich machen wollen. — (Privatautonomie? vergl. §. 11. a. E.)

§. 18.

Nähere Bezeichnung des möglichen Innhalts der Gesetze, und besondere Beziehung derselben

a) auf gewisse durch den Staatszweck schon gegebene Verhältnisse.

Wir betrachten in einem jeden Staate, theils den Staat als solchen, und in seinem Ver-

hältnisse gegen die Staatsbürger als solche; theils die letzteren in ihren gegenseitigen Verhältnissen und Lagen. Diese Ansicht ist schon durch das Daseyn eines Staats so als nothwendig gegeben, daß kein Gesetz gedacht werden kann, das sich nicht auf eines dieser beyden Verhältnisse bezöge; und es ergeben sich daraus die Begriffe des öffentlichen (jus publicum) und des Privat-Rechts (jus privatum). Hier zeigt sich eine neue objektive Seite des Rechts, wodurch aber die andere (§. 9.) so wenig verändert wird, daß die erstere vielmehr nur eine nähere Beziehung derselben enthält.

§ 19.

b) auf die Anwendung des Gesetzes.

Ein Gesetz welches überhaupt Grundsätze aufstellt, nach denen vorkommende Fälle beurtheilt werden sollen, enthält das theoretische (materielle) Recht; wird aber in demselben die Art und Weise bestimmt, wie die Anwendung der theoretischen Rechtsgrundsätze geschehen soll,

so entsteht das praktische (formale) Recht. Beyde Arten sind theoretisch, wenn man darunter dasjenige begreift, was eigentlichen Gesetzen seinen Ursprung verdankt; und beyde praktisch, wenn man dieses mit anwendbar für einerley hält; aber der hier auf den Gebrauch des Gesetzes unmittelbar bezogene Begriff, rechtfertigt den angegebenen Unterscheid. Von beyden verschieden ist die s. g. Praxis, oder die an einem Orte hergebrachte Form, rechtliche Geschäfte vorzunehmen; oder auch selbst die actuelle Ausübung.

§. 20.

Rechtswissenschaft. a) im subjektiven Sinne.

Damit der Zweck der Gesetzgebung um so sicherer erreicht werden könne, sind gewisse Personen, die sich eine gründliche Kenntniß der Gesetze erworben haben, vom Staate bevollmächtigt, der Rechtsunkunde der übrigen Staatsbürger mit ihrer Wissenschaft zu Hülfe zu kommen, und diesen die Erhaltung ihres Rechts, und die

erlaubte Erwerbung neuer Rechte, zu erleichtern. Diese Personen heissen Jureconsulti, Jurisscientis, bisweilen auch wohl Jurisprudentes, — Rechtsverständige, Rechtsgelehrte, u. s. w. Die Erfahrung bewährt ihre Nothwendigkeit im Staate, und dieser hat ihnen nach den höchst mannigfaltigen juristischen Geschäften, einen oft sehr verschiedenen Wirkungskreis angewiesen, jedoch kann man im allgemeinen die lehrende Klasse der Juristen, von der ausübenden scheiden; und wohl nicht allein in der letzten kann von einem juristischen Pöbel, von Empirikern, Legulejen und Rabulisten, die Rede seyn.

§. 21.

Fortsetzung. Anwendung der Gesetze.

Der Rechtsgelehrte soll ein Gesetz auf vorkommende Fälle anzuwenden verstehen; dazu wird aber ausser der Kenntniß des Gesetzes noch eine eigne Uebung und Fertigkeit erfordert. — Der Jurist muß bey der Anwendung a) sich mit der

zu beurtheilenden Thatsache hinlänglich bekannt machen (quaestio facti), und b) das gerade auf diesen Fall anwendbare Gesetz aufsuchen (qu. juris). Er kann aber hier nicht über den wahren Sinn des Gesetzes hinausgehen, und darf diesen so wenig ausdehnen als einschränken. Die Auffindung des wahren Sinns eines Gesezzes ist oftmals mit vielen Schwierigkeiten verknüpft, die nur durch einen hohen Grad von Beurtheilungskraft, und durch Anwendung mancher andern Kenntnisse vermindert werden können. Ist kein Gesetz für einen Fall vorhanden, so müssen es die jedesmaligen Umstände entscheiden, ob die gesetzgebende Gewalt angegangen werden soll, oder der Rechtsgelehrte aus allgemeinen Grundsätzen, Natur der Sache, Analogie, u. s. w. die Sache entscheiden darf.

§. 22.

b) Rechtswissenschaft im objektiven Sinne.

Zur leichtern Erlangung der Kenntniß der Gesetze, ist es zweckmäßig, daß die rechtlichen

Wahrheiten in eine wissenschaftliche Ordnung oder System gebracht werden, (*Jurisscientia*, s. *Jurisprudentia*, Rechtswissenschaft im objektiven Sinne). Ein Rechtssystem kann so mannigfaltig seyn als der Innhalt der Gesetze, und richtet sich hauptsächlich nach dem Princip, welches als höchster Eintheilungsgrund angenommen wird. Die Darstellung des gesammten Rechts nach seinem theoretischen und praktischen Theile, ist äusserst mangelhaft, macht Wiederhohlungen unvermeidlich und verrückt den Gesichtspunkt; und die höchste wissenschaftliche Eintheilung scheint die zu seyn, nach den Verhältnissen auf welche sich alle eigentlich gesetzlichen Wahrheiten nothwendig beziehen müssen; (§. 18.) oder nach dem Privat- und öffentlichen Rechte.

§. 23.

Gränzbestimmung beyder Rechtstheile.

Der Staat hat dem willkührlichen Gebrauch der Freyheit der Unterhanen Schranken gesetzt. Insofern nun ohne den Staat kein solches recht-

liches Verhältniß vorhanden seyn würde, ist zwar jedes positive Recht, Recht dieses Staats, allein noch nicht immer öffentliches Recht, sondern es müssen folgende Merkmahle, als Gränzbestimmungen des Privat- und öffentlichen Rechts, genau in Acht genommen werden: Wenn a) von den Rechtsverhältnissen der Staatsbürger, die sie durch eigne Willensbestimmungen näher festsetzen, oder aufheben; oder selbst bey einer wiederrechtlichen Störung nur von einer Privatgenugthuung, oder von solchen persönlichen Zuständen, die nicht unmittelbar den Staat angehen, die Rede ist: so wird hiervon in der Privatrechtswissenschaft gehandelt; — ist aber b) der Staat selbst, d. h. die Form unter der er besteht, die Mittel deren er sich zur Erreichung des Staatszwecks bedient, wenn auch ein jeder wegen der Störung seines Privatrechts Gebrauch davon machen kann; die Befugniß desselben, jede Ueberschreitung der den Staatsbürgern gesetzten Schranken selbst als beleidigtes Subjekt zu ahnden, überhaupt die eigent-

liche Thätigkeit der Regierung), und endlich, sein Verhältniß gegen andre Staaten, Gegenstand der Untersuchung; so macht dieses die Wissenschaft des öffentlichen Rechts aus. Daß nicht eine jede positive Gesetzgebung diese Gränzen genau beobachtet, ist allerdings sehr richtig; und eben so wahr ist es, daß wenn sie dieses nicht thut, und sie sich ausdrücklich darüber erklärt, man nur dann in ihren Geist eindringen könne, wenn man ihr System in der Hauptsache beybehält.

§. 24.

Allgemeine Darstellung der R. W. nach ihrer objektiven Seite.

Weil nur durch den Staat Rechte würklich anerkannt und in Ausübung gebracht werden, so hängt es auch von diesem ab zu bestimmen, wem er Rechte im Staate zugestehen, und wem er sie absprechen will. Um also überhaupt rechtsfähig zu seyn, muß die Persönlichkeit eines Men-

schen gerade in diesem Staate anerkannt, oder derselbe als Subjekt von Rechten und Verbindlichkeiten angesehen werden. Zur möglichen Rechtsfähigkeit gehört stets menschliche Geburt, obwohl nicht alle positiven Gesetzgebungen damit schon zufrieden sind. Dieser Gegenstand wird dadurch noch näher bezeichnet: nicht alle rechtlichen Verschiedenheiten unter den Staatsbürgern selbst gehören dahin, eben so wenig, als diejenigen persönlichen Verhältnisse von demselben ausgeschlossen werden, die nicht als ganz rechtlos vom Staate hingestellt sind; sondern die Bestimmungen, wodurch eine Anerkennung von Staatsbürgerlichen Rechten überhaupt begründet wird, müssen in diesem allgemeinen Theile abgehandelt werden.

§. 25.

I. Privatrecht.

Wenn wir eine Classification der Privatrechtlichen Verhältnisse, freylich mit Rücksicht auf

den Geist der vorzüglichsten positiven Gesetzgebung versuchen, so erscheint uns folgende als die zweckmäßigere:

I. Darstellung der Privatrechtlichen Verhältnisse, die schon durch das bloße Daseyn eines oder mehrerer Subjekte in Beziehung auf einander ohne eine würkliche neue Thätigkeit, durch den Staat gesetzt und bestimmt sind; mögen diese Personen physische, d. h. einzelne; oder juristische (moralische) d. h. die Mehrheit als Einheit gedacht, seyn. Reines Personenrecht.

II. Lehre von den Objekten auf welche sich Rechte beziehen können. Hier zeigt a) ein allgemeiner Theil: was überhaupt Objekt von Rechten und Verbindlichkeiten seyn könne? — b) Es giebt gewisse Beziehungen auf Objekte, die schon an und für sich Bedingungen von Rechten und Verbindlichkeiten seyn können, ohne daß man bestimmte Rücksicht auf ein berechtigtes Subjekt zu

nehmen hätte. Ein solches Rechtsverhältniß zu einer Sache muß von allen Menschen anerkannt werden; und so wie ein jeder in dieser Hinsicht dem Berechtigten negativ verpflichtet ist, so entsteht daraus auch ein Recht desselben gegen jeden. Reine Realrechte. c) Durch den persönlichen Zustand werden wieder Modifikationen der reinen Realrechte möglich gemacht, die, weil sie gerade einen solchen Zustand voraussetzen, unter der Benennung des angewandten Personenrechts begriffen werden können.

III. Lehre von den Rechtsverhältnissen zwischen bestimmten Personen, wodurch Rechte, die ein Gegenstand der Privatwillkühr sind aufgehoben, und neue begründet, werden können, durch eine darauf gerichtete Forderung, die gewöhnlich durch eine neue Thätigkeit einer oder mehrerer Personen, bisweilen aber auch unmittelbar durch das Gesetz entsteht. Obligationen-Recht.

IV. Lehre von dem Eintritt in die sämmtlichen Rechte und Verbindlichkeiten einer Person; Verlassenschaften. Weil alle bisher abgehandelten rechtlichen Verhältnisse auf diese Lehre Einfluß haben, so muß sie, gleichsam als das Resultat von allen, den letzten Theil des Privatrechts ausmachen.

§. 26.

II. Oeffentliches Recht. A. Constitutions-Recht.

Die Formen unter welchen ein Staat bestehen kann (Staatsverfassung, Regierungsform), lassen sich hauptsächlich auf folgende drey zurückführen: 1) Monarchie, oder Autokratie, wenn die Ausübung der höchsten Staatsgewalt einem einzigen Subjekt anvertraut ist, der dann entweder bey einer Erledigung der Regierung durch den Willen der Staatsbürger bestimmt werden kann (Wahlmonarchie), oder schon durch seine Geburt ein Recht dazu erlangt hat, (Erbmonarchie). Je nachdem sich

hier die übrigen Staatsbürger noch einen Antheil an der Regierung reservirt, oder dem Regenten alles überlassen haben, ist die Monarchie eine eingeschränkte, oder eine uneingeschränkte, (eine souveraine). 2) Aristocratie, wenn die Regierung in den Händen einiger wenigen im Volke ist, (Erb-, Wahlaristokratie;) — 3) Demokratie, oder Ochlokratie, wenn sämmtliche Staatsbürger die höchste Gewalt im Staate ausmachen. Hier nimmt doch nicht gewöhnlich jeder Einzelne an der Regierung Antheil, sondern das Ganze wird durch gewisse Auserwählte (Ausschuß, Deputirte), vorgestellt, (repräsentative Verfassung). Häufig werden diese Regierungsformen nicht rein, sondern vermischt, oder aus mehreren zusammengesetzt angetroffen. — Mit der Darstellung irgend einer dieser Verfassungen in dem Staate beschäftigt sich das Constitutions-Recht.

§. 27.

B. Staatsverwaltung, Regierungsrecht;

a) im allgemeinen.

Schon der Zweck des Staats bringt es mit sich, daß die höchste Gewalt im Staate sich aller der Mittel bedienen kann, welche die Erreichung desselben vorzüglich befördern können; und da ergeben sich dann aus der Untersuchung der in der höchsten Gewalt liegenden s. g. Hoheitsrechte, oder Regalien, folgende 4 Hauptzweige derselben: a) die oberauffehende Gewalt (jus supremae inspectionis), oder das Recht sich um die Handlungen der Staatsbürger zu bekümmern, die auf den Staatszweck Einfluß haben können. b) Gesetzgebende Gewalt — potestas legislatoria (§. 8.) c) Beurtheilende oder richterliche Gewalt, das Recht gewisse Handlungen dem Gesetze gemäß zu beurtheilen, und Streitigkeiten unter Staatsbürgern zu entscheiden. d) Zwingende oder exekutive Gewalt, potestas executiva; das Recht durch

Zwangsmittel den Willen der Staatsgewalt gel-
tend zu machen.

§. 28.

b) besondere Regierungs-Rechte.

Untersucht man die einzelnen in der Staats-
gewalt liegenden Rechte genau, so finden sich fast
bey allen die vier Hauptgewalten wieder, und
dieses ist ein Hauptbewegungsgrund diese Regie-
rungsrechte nicht als Unterarten der einzelnen all-
gemeinen, sondern jedes besonders darzustellen.
Sie lassen sich am besten auf folgende Art klas-
sificiren:

I. Anstalten wodurch der Staatszweck
erreicht werden soll; und dieses geschieht:

a) durch Anstellung von Staatsbeamten, d. h.
solcher Personen welche den Staat in der
Ausübung der Regierungsrechte repräsen-
tiren.

b) durch die Justizpflege; hier zeigt sich
der Staat bald nur willfährig, ein gestör-
tes Rechtsverhältniß auf Ansuchen des Ver-

letzten wiederherzustellen; bald stellt er sich als beleidigter Theil dar, der eine geschehene Rechtsverletzung, wodurch dem Staatszweck gefährdet werden kann, selbst in Anspruch nimmt und bestraft. Im ersten Fall ist die Civiljustizgewalt würksam, und die Lehre von derselben beschäftigt sich mit allem was diese Anstalt überhaupt begründet, folglich sowohl mit der Kenntniß der Anstalt selbst, als auch der Art und Weise, wie die Unterthanen sich deren bedienen sollen, und den Mitteln wodurch ihnen die Rechtsverfolgung möglich gemacht wird, (Klagen, Einreden u. s. w. [Civilproceß]). Im letztern Fall äussert sich die Criminalgewalt des Staats. Da hier der Staat selbst Subjekt wird, und es ihm zukommt die Fälle zu bestimmen, in welchen er in diesem Verhältniß zu dem Störenden stehen will, so gehört unter diesen Abschnitt die Lehre von den Verbrechen und

deren Bestrafung, wie auch von dem Verfahren welches hierbey eintritt, oder dem Criminalproceß.

c) durch Policeyanstalten; das sind solche Veranstaltungen, die vom Staate zu dem Zweck getroffen sind, um alle künftige gemeinschädliche Uebel zu entfernen, und die Staatsbürger als solche immer vollkommner zu machen. Auch hier kann die Uebertretung eines Polizeygesetzes mit irgend einem Uebel bedroht und vom Staate unaufgefordert geahndet werden, woher dann der Begriff der Policeyverbrechen entsteht. Die Policeygewalt läßt sich bey allen Verhältnissen gedenken, wobey sich der Staat auf die angegebene Art thätig äussern kann. Vorzüglich wichtig ist ein Gegenstand der Policeyaufsicht im Staate, nämlich die kirchliche Gesellschaft, oder die Verbindung mehrerer Personen zur Ausübung eines Gottesdienstes, und der dadurch nothwendigen Handlungen.

Wenn gleich eigentlich das Verhältniß des Staats zur Kirche, dasselbe, wie sein Verhältniß zu irgend einer andern Corporation ist, so ist doch den mehrsten Staaten die kirchliche Gesellschaft wichtiger geworden; und sowohl aus dieser Ursache, als auch, weil der Staat dieselbe zugleich als eine Anstalt zur geistigen Cultur der Unterthanen benutzt, (Staatsreligion) muß das Kirchen- oder Religions-Recht als ein eigner Abschnitt des Policeyrechts abgehandelt werden.

II. Mittel diese Anstalten wirksam zu machen oder Militair-Gewalt; worunter überhaupt die Befugniß des Staats, Zwangsanstalten zu errichten gehört. Vom Militair eines Staats darf hier nur insoweit die Rede seyn, als dieses ohne Beziehung auf Verhältnisse gegen auswärtige Staaten vorkommen kann.

III. Mittel diese Anstalten zu begründen. Der Aufwand den diese öffentlichen An-

stalten erfordern, macht es nothwendig, dasjenige herbeyzuschaffen, was zur Bestreitung der Regierungsbedürfnisse gehört; dazu sind wieder neue Veranstaltungen nöthig, wozu der Staat vermöge seiner Finanz = oder Cameral = Gewalt befugt ist; und zu diesem Abschnitte gehört die Lehre von den Quellen der Staatseinkünfte, der Art wie diese erhoben werden, den öffentlichen Ausgaben u. s. w.

§. 29.

C. Verhältniß des Staats zu auswärtigen Völkern, oder Völker = Recht.

Ein Volk steht gegen ein anderes in dem Verhältnisse, wie der Einzelne gegen den Andern ohne Voraussetzung eines Staats; so lange also, als noch kein drittes zwingendes Subjekt zwischen zwey in Streit begriffenen Völkern tritt, würde wohl nur der gute Wille von der einen Seite, oder die größere Macht den Streit entscheiden können. Von einem wahren positiven

Völkerrechte kann also nicht die Rede seyn, und alles was man unter diesem Nahmen vorträgt, schränkt sich ein auf die Darstellung der subjektiven Ansichten irgend eines Volks in Ansehung des andern; gewisser unter allen gebildeten Nationen einmal angenommener Verhältnisse, deren Nichtachtung, oder Störung allgemein als unrecht anerkannt wird; der Anstalten die ein Staat gewöhnlich trifft, um sich gegen einen andern zu schützen, oder überhaupt gegen diesen seine Zwecke durchzusetzen; der Staatsgränzen, u. s. w.

§. 30.

Positives Recht in Deutschland.

In Deutschland mangelt gänzlich Einheit des Rechts, welches freylich, wenn wir auch ganz nach einheimischen Gesetzen beurtheilt würden, bey der einmal in Teutschland bestehenden Verfassung, wo ein jeder von den unzähligen kleineren und größeren Staaten, wieder ein besonderes Princip einer positiven Gesetzgebung ausmacht, doch, wiewohl in geringerem Grade,

der Fall seyn würde, als jetzt, da die wichtigsten Bestandtheile des bey uns geltenden positiven Rechts, fremde, recipirte Gesetzgebungen sind; nämlich: die Mosaische, Römische, Kanonisch-Päbstliche, und Longobardische (Lehnrechts-) Gesetzgebung.

§. 31.

Methode der encyklopädischen Darstellung sämmtlicher Theile, des in Deutschland geltenden positiven Rechts.

Die Encyklopädie soll uns folgende Fragen beantworten:

I. Was gilt in Deutschland als positives Recht?

II. Wie entstand dasselbe, und besonders: wie wurde es für Deutschland geltendes Recht?

III. Wie verhalten sich sämmtliche Rechtstheile zu einander?

Mit der Beantwortung der ersten Frage, muß die zweyte in Verbindung gesetzt werden; wie

denn die Geschichte, sowohl der Entstehung als der Ausbildung des Rechts, als auch der Wissenschaft, nicht als bloße Hülfswissenschaft, sondern als integrirender Theil des Rechts selbst betrachtet werden muß. Folgende Regeln bestimmen noch näher das Verfahren bey der Darstellung sämmtlicher Rechtstheile die in Deutschland Anwendbarkeit haben: a) Jede Gesetzgebung muß abgesondert von der andern, und zwar ganz rein, und nach ihrem eignethümlichen Charakter; und b) so vorgetragen werden, wie sie zur Zeit ihrer (wenigstens relativen, d. h. mit Rücksicht auf den Staat, von dessen Rechtsverhältnissen überhaupt die Rede ist) Vollendung beschaffen war; c) was die Folge betrift, so gehen die fremden recipirten Rechte den einheimischen vor; und in Ansehung der erstern bestimmt der größere Einfluß den die eine Gesetzgebung auf die andre hatte, deren frühere Darstellung; d) Gesetzgebungen die in *complexu* recipirt sind, werden, wenn sie für einen ganzen Staat in allen seinen

Verhältnissen gegeben wurden, nach der oben (§§. 24 — 29) angegebenen objektiven Seite der Rechtswissenschaft, dargestellt; (Römisches und Deutsches Recht); sind sie nicht Legislationen eines ganzen Staats, und bestimmen etwa nur entweder die besondern Rechte und Verbindlichkeiten einer Gesellschaft; (als das Päbstlich-Canonische Recht) oder entwickeln die rechtlichen Grundsätze in Ansehung eines einzelnen Instituts, (Longobardisches Lehnrecht); so muß ihr eigenthümlicher Charakter, ihre Behandlung im einzelnen bestimmen. Die einzige, zwar für einen ganzen Staat gegebene, aber nicht in complexu recipirte Gesetzgebung, (die Mosaische) leidet in einer encyklopädischen Darstellung des positiven Rechts, auf welches sie im Ganzen so wenig Einfluß hat, keine eigne Ausführung, und bedarf nur da einer gelegenheitlichen Erwähnung, wo die Vorschriften desselben zur Anwendung kommen. — Die dritte Frage wird erst nach dieser Entwickelung, in einem besonderen Anhange beantwortet.

I. Abtheilung.

Fremde recipirte Rechte.

Erster Abschnitt.

Römisch-Justinianeische Gesetzgebung.

Erster Theil.

Geschichte des Römischen Rechts, bis auf Justinian.

§. 32.

Die ersten Bewohner des neuen, von Romulus gestifteten Staats, (wenn auch nicht der Stadt selbst) waren größtentheils Abentheurer, entlaufene Sklaven und Verbrecher, die entweder schon mit dem Stifter gekommen waren, oder gleich nachher aus allen Gegenden Italiens zusammenliefen, um den Zufluchtsort zu benutzen,

der ihnen neuen Spielraum für ihre Thaten eröffnete, und sie vor den Folgen der begangenen schützen konnte; und das Bürgerrecht anzunehmen, das ihnen hier so freygebig angeboten wurde. Aber auch manche angesehene Männer hatten sich eingefunden, die vieleicht die Sucht nach Abentheuern, vieleicht auch ihr Misgeschick aus ihrem Vaterlande forttrieb, um zu versuchen, ob der neue Staat ihnen keine bessere Gelegenheit geben würde, sich hervorzuthun, und ihr Glück zu machen! Solche Personen kamen nicht allein, sondern in Begleitung einer Menschenmasse die sie ihre Familie nannten, welche ausser ihren Gattinnen und Kindern aus einem Trosse von Sklaven und andern Leuten bestanden, die sich wegen eines, zwar jetzt nach fortdaurenden, aber ehemals viel strengeren Verhältnisses (Freygelassene), vieleicht auch nur deswegen, um unter dem Schutz des Mächtigeren zu stehen, an sie anschlossen, (Clienten). Es war dem Geist dieser Zeiten angemessen, daß diese Familienhäup-

ter einen Antheil an der Regierung verlangten, weil sie sich sonst mit dem größten Theile ihrer Begleiter, politisch in eine Klasse gestellt sahen; und die Klugheit erforderte, daß Romulus ihren Willen erfüllte. Er errichtete also aus diesen, und auch wohl aus andern, durch Geburt, Reichthum, Alter und besondre Talente ausgezeichneten Männern, hundert an der Zahl, eine Art von geheimen Staatsrath (*Senatus*), wodurch er gewissermaaßen seine Macht beschränkte; und ertheilte den Mitgliedern desselben (patres) einen Erbadel; denn nur aus ihren Nachkommen (Patricier) sollte der Senat ergänzt werden. Alle übrigen aber, deren Herkommen wohl gar zweifelhaft war, (qui patrem ciere non possent) hiessen Plebejer (homines ex plebe); und jeder einzelne aus diesem Stande, der noch nicht in einem solchen Verhältnisse stand, sollte sich an eine Patricische Familie anschliessen, von der er Schutz und Beystand erwarten konnte, gegen welche er aber wieder andre Pflichten hatte, die auffer einer besondern Anhänglichkeit, in Dienst-

leistungen, vieleicht gar in bestimmten Abgaben, bestanden. Das Haupt der Patricischen Familie war der Patron; aber dieses ganze (Clientelar —) Verhältniß war nichts neues, sondern die großen Familien (gentes) hatten es schon mit nach Rom gebracht, und Romulus bestätigte dasselbe nur, und vermehrte sein Ansehen. Uebrigens bekümmerte der Staat sich wenig um die inneren Verhältnisse der Gens, und man kann eine jede als einen abgesonderten Staat, und das Haupt derselben, als eine untergeordnete Staatsgewalt betrachten.

§. 33.

Religionsverhältnisse bestimmten den *Rex*, die gesammte Volksmasse, nach dem Herkommen unter 30 Classen (*Curiae*) zu bringen, *) um nach dieser Abtheilung, jede

*) Es mochten etwa nur soviel ursprüngliche gentes da seyn. Nimmt man dieses an, so wird der Grund dieser Eintheilung sehr wahrscheinlich, vorzüglich, wenn man an die Sacra einer gens denkt, denen die übrigen

unter einem Curio, das ganze unter der Aufsicht des curio maximus, ihre Religionsausübung besser betreiben zu können. Der kluge Regent hörte von öftern Zusammenrottierungen des Volks, die am Ende ihm und seiner Regierung gefährlich werden konnten; er fand es aber gerathener, um doch wenigstens sein Ansehn zu retten, das gesetzlich zu machen, was er doch nicht verhindern konnte, und erlaubte dem Volke Berathschlagungen über öffentliche Angelegenheiten anzustellen; — und dazu benutzte er die einmal bestehende Eintheilung nach Curien, (*comitia curiata*) weil er nun um so sicherer war, durch ihre Vorsteher einen bedeutenden Einfluß auf diese Versammlungen zu erhalten, und sie dadurch weniger schädlich zu machen. Eine andere gleichzeitige Eintheilung des Volks in 3 *tribus*, vielleicht zum Behuf des Kriegsdienstes, und zur leichtern Erhebung der Abgaben, wurde später-

— wie wir etwa sagen würden — lediglosen, sowohl die Stifter einer neuen gens, als andre, beygesellt wurden.

hin gleichfalls Form für die Berathschlagung des Volks; *(comitia tributa)*.

§. 34.

Vorzüglich die Ungleichheit der Vertheilung der Staatslasten, (nach der Kopfzahl) veranlaßte den sechsten König der Römer, Servius Tullius, eine neue Organisation der Staatsbürger vorzunehmen, die ungleich wichtiger als die vorige, und das Meisterstück einer, freylich noch rohen, Staatsklugheit war. Er wollte nämlich den Vermögenszustand eines jeden Bürgers kennen lernen, um darnach die Abgaben und die Verbindlichkeit zu Kriegsdiensten, aber auch zugleich die Theilnahme an der Regierung des Staats zu bestimmen. Daher wurde eine permanente Anstalt, der *Census* eingeführt, und das ganze Volk nach dem Vermögen in VI Klassen, und 193 Centurien getheilt; jede Centurie galt, in den nach dieser Abtheilung angestellten Volksversammlungen (comitia centuriata) für eine Stimme; nnd die erste Klasse hatte allein 98

folglich mehr Antheil an der Staatsregierung, als alle übrigen zusammengenommen; obwohl vieleicht weniger Personen wie die letzte, die nur eine Centurie ausmachte.

§. 35.

Die Vertreibung der Könige von Rom, bewirkte anfänglich keine andre Veränderung in der Verfassung, als daß die ganze königliche Regierung an zwey jährliche Patricische Magistratspersonen (consules), übertragen wurde. Indessen doch schon dieser Schein einer Republikanischen Verfassung, bewirkte eine veränderte Ansicht der Regierung von Seiten der Plebejer, und auch sie lernten ihre Kräfte fühlen. Ihr Misvergnügen mit der Regierung der Patricier äusserte sich, bey einem, über die Grausamkeit mit welcher die reichen Gläubiger ihre Schuldner und Clienten behandelten, entstandenem Streite so laut, daß die Plebejer-Parthey sich gänzlich aus Rom entfernte, und die Patricier nur nachgeben, und ihnen eine eigne obrigkeitliche Person

aus ihrem Stande zugestehen mußten, die ihre Gerechtsame vertheidigen sollte, und durch ein Unverletzlichkeits-Gesetz gegen alle Beleidigungen gesichert war. Diese *tribuni plebis* wußten ihre negative Macht bald in eine positive zu verwandeln, und stellten eigne Versammlungen der Plebs unter ihrem Vorsitz an, deren Beschlüsse (Plebisscita) anfangs freylich nur sie selbst verbanden. Man unterschied also jetzt die unter dem Vorsitz einer höhern Magistratsperson gehaltenen Versammlungen des gesammten Volks, *comitia populi* von den Comitien der Plebs; und nur der Vorschlag, worüber in den erstern votirt wurde, und der dort durchgieng, — Lex — verband alle Bürger des Römischen Staats. — Die Art und Weise der Volksversammlungen war zwar bestimmt, aber es war des Guten offenbar zu viel geschehen, da man bey der Entstehung einer neuen Form für Volksversammlungen, die älteren nicht abgeschafft hatte, und nun, wegen Mangel einer neuen Gränzbestimmuug, ein Streit darüber: in welcher Form bey einer vorkommen-

den Gelegenheit die comitia gehalten werden sollten? — zwischen den Aristokraten und der Plebs fast unvermeidlich war.

§. 36.

Ohngeachtet der vielen Quellen für Gesetze, fehlte es doch in Rom noch gänzlich an einer allgemeinen Gesetzgebung; vorzüglich mangelhaft war die Legislation in Ansehung des Privatrechts, denn fast bey jedem Gesetze das man über diesen Gegenstand aus den Zeiten der Könige anführt, sind die Fragen, ob? und wann sie gegeben wurden? nicht mit Gewißheit zu beantworten. Der, wenn man die Umstände erwägt, fast sonderbar scheinende Wunsch der Plebejer nach einem allgemeinen Gesetzbuche, und die noch unbegreiflicher scheinende Weigerung der Patricier, das zu gewähren, wodurch, nach dem Erfolg zu urtheilen doch nur sie gewannen, — veranlaßte aufs neue heftige Debatten zwischen beyden Partheien, die dann auch hier wieder nach dem Willen des Volks entschieden wur-

den. — Einer alten Sage zufolge, schickte man mehrere Männer auf Reisen, um die vorzüglichsten auswärtigen Gesetzgebungen einzusehen und nach Hause zu bringen, wohin sie auch nach Jahresfrist wieder zurückkehrten. Weit mögen sie eben nicht gekommen seyn, denn ihre Materialien scheinen entweder nicht sehr benutzt, oder welches wahrscheinlicher ist, nicht fern von Rom hergebracht zu seyn. — Zehn Patricier unter dem Nahmen: *Decemviri legibus scribundis* wurden bevollmächtigt einen Gesetzkodex zu entwerfen, und ihn dem gesammten Volke zur Bestätigung vorzulegen. Während dieses Geschäfts wurde ihnen, mit einstweiliger Abschaffung aller andern höheren obrigkeitlichen Aemter in Rom, eine gänzlich unumschränkte Gewalt im Staate übertragen, weil man sich die Wirksamkeit einer Gesetzcommission, in Abhängigkeit von einer andern Gewalt nicht als möglich dachte. Schon im ersten Jahr (303) wurde ihre Arbeit auf X Tafeln, und aufs neue nebst noch 2 andern Supplementtafeln i. J. 305 p. u. c. in den

Comitien nach Centurien bestätigt und unter dem Nahmen: *Leges XII. tabularum* promulgirt. — Wenn wir auch nur aus den Fragmenten die uns noch aufbehalten sind, den Werth dieser Gesetze beurtheilen, so finden wir, daß in ihnen schon die Grundlage des nachmals so ausgebildeten Römischen Rechts enthalten ist, und daß sie ihrem Zwecke vollkommen entsprechen; obwohl sie auch, auf der andern Seite, besonders die Vorschriften über Verbrechen und Strafen, unverkennbare Spuren der Rohheit dieser Zeiten an sich tragen. Noch sehr lange blieben sie das Hauptgesetzbuch für Rom, und spätere Römer reden von ihnen mit einer Achtung, die uns oft übertrieben scheint, und die ihren Grund bisweilen wohl in einer, nur den Völkern der alten Welt eigenen Liebe für alles was vaterländisch ist, haben mag.

Die besten Erläuterer der Zwölftafelgesetzgebung sind: *J. Gothofredus*, in seinen *fontes quatuor juris civilis*; allein, und in *E Otto* thesaurus jur. civ. T. III; wobey besonders Ottos

Vorrede zu diesem Bande zu vergleichen ist; und: *Bouchaud* commentaire sur la loi de douze tables. Paris 1787. 4.

§. 37.

Auch noch jetzt lebten die großen Familien ziemlich abgesondert vom Staat; der Familienvater hatte nicht nur Gewalt über Leben und Tod seiner Sklaven und Hauskinder, sondern auch bey der Frau unterschied man nur, ob sie ganz aus ihrer Familie heraus, und in die ihres Mannes trat, da sie denn rechtlich wie ein Hauskind betrachtet wurde, — (uxor quae in manum marits convenit) oder ob sie sich noch Rechte vorbehielt, und lieber in ihrer Familie bleiben wollte; und die Sitte erlaubte wohl hier nur nicht durchgängig die strenge Behandlung, wie etwa die der übrigen Familienglieder; vieleicht fehlt es uns auch nur an Beyspielen, daß ein Ehemann seine Frau nicht eben so behandelte, wie der Vater seine Kinder, der Herr seine Sklaven. Das Verhältniß einer Gewalt über freye Men-

schen war so eng in die römischen Familien-rechte verwebt, daß sich keine Theilnahme an diesen Rechten ohne dieses Verhältniß denken ließ, das denn auch schon durch eine andre rechtliche Handlung und nicht blos durch Geburt begründet werden konnte (Adoption). Die Gesetze allein hatten dieses Band geknüpft, welches Familienrechte gewährte (*agnatio*), und alle freye Personen umfaßte, die zusammen in Abhängigkeit von einer Person standen, oder gestanden haben würden, wenn nicht der Tod dieser Person sie unabhängig gemacht hätte. Auf das natürliche Band der Blutsverwandschaft (*cognatio*), kam es, wenn von Familienrechten die Rede war, durchaus nicht an; dafür war aber auch dies Verhältniß, wenn einige Rücksicht darauf genommen wurde, (z. B. bey Heyrathen) bleibend, da die Agnation, als etwas blos juristisches durch gewisse Handlungen (z. B. durch Emanzipation, datio in adoptionem und conuentio in manum) gänzlich vernichtet werden konnte.

§. 38.

Eine gewisse Steifheit des Römischen Nationalcharakters hatte besonders auf die Art, wie Rechtsgeschäfte eingegangen werden mußten, einen bedeutenden Einfluß. Ohne Beobachtung von Förmlichkeiten hatte ein solches nicht alle die rechtlichen Wirkungen, die das strenge Recht ihm sonst wohl beylegte. Ja! nicht Allen ward es gestattet sich nach strengem Römischen Rechte zu verpflichten oder auch sich Rechte zu erwerben. Dieses konnte natürlich kein Nichtrömer, mochte ein solcher übrigens in einem freundschaftlichen Verhältnisse mit der Römischen Nation leben (*socius*), oder nicht, (hostis).

§. 39.

Die Scheidung der Civiljustiz-Gewalt, von den übrigen Regierungsrechten, wirkte sehr bedeutend auf die Ausbildung des Römischen Rechts. Mehrere Ursachen schienen es nöthig zu machen, eine eigene höhere obrigkeitliche Person für die Verwaltung der Justizpflege in Rom (*praetor urbanus*), zu ernennen; welche denn bey der Ausübung selbst nur die

Einleitung in den Proceß und die Vollstreckung des Urtheils sich vorbehielt, einer andern Person (*judex*) aber die Untersuchung des Faktums und die Entscheidung überließ, wobey jedoch diese nicht ganz freye Hand hatte, sondern sich genau nach der Vorschrift des Constituenten (praescriptio) richten mußte, in welcher sie dann doch gewöhnlich angewiesen wurde, auf irgend einen ausserwesentlichen Umstand, der von der einen Parthey angeführt werden könne (*exceptio*), zu achten, um das Urtheil nach demselben zu modificiren. — Die Prätur war ein jährliches Amt, und beym Antritt derselben war es gebräuchlich, daß der jedesmalige Prätor, mittelst eines öffentlichen Anschlags bestimmte: welche Grundsätze er während seiner Amtsführung befolgen wolle; (*edictum*, ed. *perpetuum*, d. i. dem sie während ihrer ganzen Amtsverwaltung ohne Abweichung nachkommen wollten). Dieses öffentliche Verfahren berechtigte den Prätor unstreitig von den Grundsätzen des strengen Rechts bisweilen abzugehen — (*jus honorarium*), besonders wenn die Sitte, (*mores*

majorum) diese Abweichung schon gebilligt hatte, oder der Rath, den angesehene Männer Partheyen auf ihr Ansuchen in rechtlichen Angelegenheiten ertheilten (responsa prudentum), vorher schon in einzelnen Fällen (res judicatae) befolgt war; (*Jus civile* s. str.) Ein Beweis, daß die im Edikte aufgestellten Grundsätze Beyfall gefunden hatten, war, wenn der neue Prätor es wagen durfte, diese in seinem Edikte beyzubehalten, (*ed. trulatitium*).

§. 40.

Daß überhaupt Abweichungen von dem alten Rechte nothwendig waren, war wohl sehr natürlich; denn es hatten sich andre Verhältnisse, und mit ihnen auch andre rechtliche Grundsätze in Rom gebildet, wie die Bürger mit Auswärtigen mehr in Collision kamen, und gestiegene Cultur sie andre Rechtsgeschäfte, und Nüancen der ältern kennen lehrten, an die sie, bey ihrer frühern Simplicität, bey Abfassung ihres Gesetzbuchs nicht denken konnten. Häufigere Geschäfte der Römer mit den Fremden, machten sogar die Errichtung eines neuen obrig-

keitlichen Amts nöthig, dessen Verwalter (*praetor peregrinus*) es oblag, ihre wechselseitigen Streitigkeiten zu entscheiden. In seinem Edikt durfte er freylich nicht blos Römischrechtliche Grundsätze befolgen, sondern mußte doch, wenigstens einigermaaßen, auch darauf Rücksicht nehmen, was für die, welches jetzt beurtheilt werden sollten, sonst noch als Recht galt; und so unterschied man bald das eigentlich Römische Recht (jus *civile*), von dem, welches unter allen gebildeten, jetzt bekannten Nationen angetroffen wurde (jus gentium), und dem, was schon aus einem physischen Verhältnisse der Menschen gegen einander entsteht; und alle drey Arten, lernte man als gemeinschaftliche Rechtsquellen, auch für Römer ansehen. Daher die Milderung der strengen Gewalt des Familienvaters über die Glieder der Familie, denen man jetzt sogar ein, jedoch durch das alte Verhältniß noch immer sehr modificirtes Vermögen erlaubte; (*peculium* der Sklaven und der Haussöhne, *bona receptitia* der Ehefrau). Agnation gewährte nicht allein mehr das Recht

am Familienvermögen Theil zu nehmen (*bonorum possessio*); ja sogar stand dieses Verhältniß als ein blos juristisches, (z. B. Adoption, Ehe) der Cognation in manchen Fällen nach. Manche Geschäfte wurden nun von der Form entbunden, und namentlich bey einer Veräusserung unterscheidet man die Sachen bey denen sie noch vorkommen muß, von denen die ohne Förmlichkeit veräussert werden können, (*res mancipi, v. nec mancipi*).

§. 41.

Diese Veränderungen des Rechts, die sich auf Sitte und Billigkeit gründeten, trugen in ihrer Form noch immer das Gepräge ihres ehemaligen Ursprungs an sich; Folgen des republikanischen Geistes, der es für Eingriffe in die Verfassung hält, geradezu von dem Willen der Vorfahren abzuweichen, und sich oft ängstlich bestrebt, eine jede Aenderung, an das, was sonst galt, so genau als möglich anzuschliessen. Dieser Grundsatz, aus dem sehr oft der Schlüssel zur Erklärung eines Römischrechtlichen Insti-

tuts, das sich aus den Worten durchaus nicht erklären läßt, hergenommen werden kann, ist besonders bey der Lehre von den Verträgen wichtig. Gewiß waren anfangs wohl nur wenige Vorträge, und vieleicht nur diejenigen, deren Gegenstand die bloße Wiedererhaltung von etwas gegebenem war, die ohne Förmlichkeit verbindliche Kraft hatten, und so entstand schon sehr frühe ein Unterschied zwischen klagbaren und nicht klagbaren Verträgen, (*contractus, pacta*). Es wurde genau bestimmt, was schon ohne Form als Contrakt gelten sollte, und was nur mittelst einer Solemnität (nexus, stipulatio) dazu gemacht werden könne. Die oben (§. 40.) angegebenen Gründe, machten eine Vermehrung der erstern nothwendig, und nun ließ man der Nachkommenschaft lieber ein schwerfälliges System, als daß man zu den Zeiten der Republik sich es erlaubt, oder nachhin sich die Mühe genommen hätte, das erlernte einstweilen zu vergessen, und ein neues System aufzubauen. Man hielt es wenigstens für bequemer, die Zahl der Contracte so zu lassen wie sie einmal war, und für die nun

hinzugekommenen klagbaren Vorträge den alten Nahmen, etwa mit einem Zusatze beyzubehalten.

§. 42.

An eine eigentlich wissenschaftliche Ausübung der Rechtswissenschaft, war während der Republik noch wenig zu denken. Man begnügte sich damit, die Rechte, soweit nicht ein jeder sie kennen konnte, durch Hören und Fragen zu erlernen, und die ausübende Jurisprudenz bestand größtentheils in einem Formelnwesen, welches, je länger, je mehr zugenommen hatte; denn man mußte ja wissen, ob ein auch ohne Förmlichkeit vorgenommenes Geschäft klagbare Verbindlichkeit wirkte, und dieses entschied der Umstand: ob für dasselbe eine Klagformel vorhanden war, oder nicht!

§. 43.

Die merkwürdige Revolution, die schon während des ganzen siebenten Jahrhunderts vorbereitet, und auch noch wohl nicht, wie man gewöhnlich annimmt gegen die Mitte des achten vollendet wurde, änderte lange, eigentlich

rechtlich noch nichts an der Verfassung; denn noch blieben die alten Volksversammlungen, die republikanischen Obrigkeiten und die Versammlungen des Senats, und wenn gleich der Einfluß des Cäsars auf alle diese Anstalten unverkennbar war, so wagte er dennoch keine Gewalt, um seinen Zweck zu erreichen; und hat da, wo er freylich eben so gut hätte befehlen können, und keiner sich seinem Befehle wiedersetzt haben würde. Auch war die Regentenwürde nicht erblich, obwohl bey Wiederbesetzung des erledigten Regiments immer auf den Rücksicht genommen wurde, den der Princeps bey seinen Lebzeiten vorzüglich begünstigt, und wohl gar zum Erben seines Vermögens erklärt hatte. Aber es bedurfte nur einiger langen und ruhigen Regierungen, um wenigstens in den Augen der mehrsten, die Machtvollkommenheit eines Mannes im Staate als unbezweifelt, und sogar als nothwendig anzusehen, dessen Wille schon allein ein Gesetz machen könne, ohne daß hiezu die Bestätigung irgend einer Volksversammlung nöthig sey, die bald gar keine Vorrechte mehr übrig behielt, da end-

lich auch der Schatten verschwand, den die ersten Regenten ihr noch gelassen hatten. — Man kann jetzt unter den eigentlichen Quellen des Civilrechts, ausser den Volksschlüssen (leges) und dem Plebisciten, noch die Verordnungen des Senats (Senatusconsulta), die wohl schon zu den Zeiten der Republik nicht immer nur temporär waren; — die *constitutiones principum*, und — wenn auch nicht als ausdrücklich promulgirtes Recht, doch als eine sehr wichtige Rechtsquelle — des edictum praetoris, anführen. Dieses erhielte zu Hadrians Zeiten durch Salvius Julianus den letzten Zusatz, wodurch es freylich noch nicht zu einer allgemeinen Gesetzgebung erhoben wird.

§. 44.

Der wissenschaftliche Geist, der in Rom schon zu Ende der Republik rege geworden war, und den die Monarchie nur noch mehr zu begünstigen schien, konnte auch nicht ohne Einfluß auf die Rechtswissenschaft bleiben; und schon zu Ciceros Zeiten zeigten, ein Q. Mucius Scävola, ein Servius Sulpicius,

und andre, ja! selbst Cicero, was aus dieser Wissenschaft werden könne, wenn Männer mit diesen Kenntnissen ausgerüstet, aber unter günstigeren Umständen, sie bearbeiteten. Aus den Schulen von Antistius Labeo, und Atejus Capito, entstanden eigene Sekten, welches freylich nicht sehr zu bewundern ist, wenn man nur bedenkt, daß wohl nicht leicht eine wissenschaftliche Bearbeitung des Rechts, ohne Controversen unter den Rechtsgelehrten, gedenkbar ist; äusserst sonderbar aber wäre es, wenn beyde Schulen die Meinungen ihrer Stifter, von einem auf den andern fortgepflanzt und immer unverrückt beybehalten hätten; noch sonderbarer wenn diese Antipoden mit einemmahle sich einander zu wiedersprechen aufgehört, und sich dabey beruhigt haben sollten, wenn über ihre Meinungen von oben herab entschieden wurde! Unter den späteren zeichnen sich vorzüglich aus: Pomponius, Aemilius Papinianus, Cajus, Jul. Paulus, Domitius Ulpianus, Herennius Modestinus, u. a. Sie bearbeiteten theils die Rechts-

quellen exegetisch, theils stellten sie eigene, grö-
ßere und kleinere Systeme (Digesta, institutio-
nes, definitiones, u. s. w.) auf, theils kommen-
tirten sie über letztere, theils schrieben sie Ab-
handlungen über einzelne rechtliche Gegenstände,
auch wohl gar Rechtsfälle. Es ließ sich aller-
dings erwarten, daß Männer, die unter die
geistvollsten ihrer Zeit gehörten, und die ausser
einer wahren philosophischen Bildung, die aus-
gebreitetsten Sprachkenntnisse besaßen, zum Theil
die angesehensten Aemter bekleideten, und schon
um deswillen zu Bearbeitern dieser Wissenschaft
berufen waren, diese auf die höchstmöglichste
Stufe der Ausbildung bringen würden. Ihre
Schriften, die in einer reinen klassischen Spra-
che geschrieben sind, welche man bey den gleich-
zeitigen Schriftstellern der letztgenannten, ver-
gebens sucht, — erhielten beynahe gesetzliches
Ansehen *); und auch die kaiserlichen Constitu-

*) Wenige Fragmente von Cajus, Paulus und Ulpian, welche uns von den vielen Schriften dieser Rechtsgelehrten übrig geblie-ben sind (die der erstern nicht einmal ganz rein), hat, nebst einigen andern unbedeuten-

tionen dieser Zeit, tragen unverkennbare Spuren des Geistes, dieser scharfsinnigen Köpfe an sich. Alles dieses verschwindet aber schon nach den Zeiten Alexander Severs, folglich beynahe 100 Jahre früher als durch Constantin die Residenz nach Constantinopel verlegt und die christliche Religion die herrschende in seinen Staaten wurde; denn nicht sowohl dieser Umstand, als vielmehr die überall einreissende Barbarey und Unwissenheit, veranlaßte die schlechten Constitutionen, die freylich seit Constantin sich so sehr anhäuften, und mit den Schriften der angesehensten Rechtsgelehrten, die auch gewissermaaßen gesetzliche Gültigkeit hatten, so sehr contrastirten, daß der Zustand der größten Rechtsunsicherheit, der beynahe an Rechtlosigkeit gränzte, bald unvermeidlich werden mußte. Zwey Privat-Constitutionensammlungen, (codex Hermogenianus und Gregorianus) konnte diesem

deren späteren Schriften, gesammlet und mit seinen und den Noten anderer erläutert: *A. Schulting* in der Jurisprudentia vetus ante-Justinianea, (ed. G. H. *Ayrer*. Lips. 1737. 4).

Uebel wenig abhelfen; denn obwohl sie ein groſses Ansehn erlangten, so war doch dadurch noch nicht alles was sonst als Recht gegolten hatte abgeschafft, und die Kaiser hörten nicht auf zu ediciren.

§. 45.

Dieses Unheil abzustellen lieſs Kaiser Theodos der jüngere durch eine Commission von acht Rechtsgelehrten, die Constitutionen der christlichen Kaiser, (denn der übrigen glaubte man wohl nicht mehr zu bedürfen) in eine nach den Materien geordnete Sammlung bringen, mit der Weisung, sich hiebey auf das praktische einzuschränken *). Man kann nicht läugnen, daſs diese Sammlung, welche i. J. 438 nach Chr. promulgirt wurde, vor der Hand wenigstens, den Mängeln ganz gut abhalf, und um so nothwendiger war, da das Formelnwesen, von dem die Römische Jurisprudenz auch zur Zeit ihrer höchsten Ausbildung nicht ganz frey

*) Die beste Ausgabe vom *Cod. Theodos.* ist: c. commentariis *J. Gothofredi* cura J. D. Ritteri. Lips. 1736 — 45. T. VII. fol.

war, jetzt größtentheils aufgehört hatte, folglich bey dem ganz andern Geist des Rechts, die Anwendung der vorhandenen Gesetze um so schwieriger war. Indessen wollte der Kaiser doch selbst nicht, daß seine Sammlung allein gelten sollte, und, damit auf keine Weise etwas vermißt werde, erhielten die Schriften mehrerer der vorzüglichsten verstorbenen Rechtsgelehrten gesetzliche Kraft, durch eine dem Codex Theodosianus einverleibte Constitution von Valentinian III, aus der wir zugleich ersehen, daß Papinian in den Augen der Imperatoren der angesehenste unter seinen Collegen war.

§. 46.

Nur auf kurze Zeit konnte der Theodosische Codex der Untugend der Juristen steuren, ihren Vortrag durch Sätze zu beweisen, die doch keine Gesetze waren, und folglich nichts beweisen konnten; — denn sie wollten doch ihre Zeit auf den juristischen Lehranstalten nicht gerne umsonst zugebracht haben. Dazu kam aber noch, daß die kaiserlichen Verordnungen

sich wieder so sehr häuften, daß nach dem Verlauf von kaum einem Jahrhundert, alles nach der alten Weise gieng. Gerade um diese Zeit kam Justinian zur Regierung, ein Mann von geringer Herkunft, der sich ehemals selbst mit der Rechtswissenschaft beschäftigt hatte, und nun gleich bey Antritt seiner Regierung auf die Realisirung seines Lieblingsplans, nämlich eine allgemeine Gesetzgebung zu entwerfen, dachte. Es schien dazu jetzt ein etwas günstigerer Zeitpunkt, wie vorher vorhanden zu seyn, denn das juristische Studium war einigermaaßen wieder erwacht, und sowohl am Hofe, als bey den öffentlichen Lehranstalten befanden sich mehrere geschickte Rechtsgelehrte. Wenn aber auch dieses nicht gewesen wäre: das Bedürfniß war so dringend, daß schon ein schwacher unvollkommener Versuch demselben abzuhelfen, alles Lob verdiente. Tribonian, der sich bis zur ersten Ehrenstelle an Justinian's Hofe emporschwang, und, wahrscheinlich wegen seiner juristischen Kenntnisse, die unbedingte Gunst seines Gebieters besaß, hat an dem mehrsten von dem, was Justinian, nicht auf einmal, sondern nur nach

und nach zu Tage förderte, den bedeutendsten Antheil.

§. 47.

Justinianeische Gesetzgebung.

Schon i. J. 528, ein Jahr nach dem Regierungsantritte des Kaisers, beginnt das große Werk mit eine Sammlung der praktisch wichtigen kaiserlichen Constitutionen; und die zu diesem Geschäfte ernannnten 10 Rechtsgelehrten, welche theils antecessores, theils Staatsmänner waren, vollendeten diese Arbeit in etwas mehr als Jahresfrist, so daß der *Codex (vetus) Justinianeus* schon i. J. 529 promulgirt und sein Gebrauch in den Gerichten anbefohlen werden konnte. — Ein anderes, unweit wichtigeres Werk, sollte in einem Auszuge aus den Schriften der juristischen Klassiker bestehen; es sollte das beste aus ihnen enthalten, jedoch zugleich auch praktisch anwendbar seyn! — Sechszehn Rechtsgelehrte, unter der Leitung Tribonians, wurden hiezu bestimmt, und ihnen der Zeitraum von 10 Jahren verstattet, die Streitigkeiten der Juristen voriger Jahrhunderte, nach ihrem

Gutdünken, jedoch nicht mit ihren eigenen Worten, beyzulegen. Aber diese rüstigen Compilatoren vollendeten die Arbeit schon in 3 Jahren, wozu vieleicht der Umstand beytragen mochte, daß sie in sehr schwierigen Fällen eignes Nachdenken ersparten, und zum Kaiser ihre Zuflucht nahmen, der dann immer zu helfen wußte; (quinquaginta decisiones). Dieser mußte aber mit der Ausführung ausserordentlich zufrieden seyn, denn er weiß das Werk gar nicht genug zu rühmen, nnd nennt es wegen seiner ungemeinen Reichhaltigkeit, Pandekten, und wegen der musterhaften Ordnung, *Digesta*; obgleich hierinn nicht alle dem Imperator beystimmen mögen. Im Ganzen befolgeu die Pandekten die Ordnung des Prätorischen Edikts, und ihre äussere Eintheilung ist: in 50 Bücher, deren besondere Abschnitte, (Titel) die einzelnen Fragmente, mit dem Nahmen des Verfassers, und des Buchs, aus dem sie genommen sind, enthalten. — Auch für die ersten Anfänger sorgte Justinian; er ließ ein System von kurzen Rechtssätzen, unter dem Nahmen Insti-

tutionen, verfertigen, welche die drey Gegenstände, jus personarum, rerum und actionum, umfaßten. Die innere Ordnung, die zwar leidlich, jedoch nicht ohne bedeutende Mängel ist, ist nicht die seinige; und das Buch hat, als ein für Lehrlinge bestimmtes den Hauptfehler: daß es vieles enthält, was in dem ausführlicherem System nicht steht, und doch auch nicht alle Grundbegriffe von demjenigen, was in diesem weiter entwickelt ist, folglich eben nicht für den ersten Unterricht, aber noch weniger zu einer Einleitung für das Studium der Pandekten taugt. Die Institutionen zerfallen übrigens in IV Bücher, diese in Titel, und die Titel in kleinere Sätze. Sie wurden schon am 21 November, die Pandekten erst am 16 December 533 publicirt; allein beyde erhielten an einem Tage, (den 30 December desselben Jahrs) gesetzliche Kraft,

§. 48.

Die rastlose Thätigkeit des Kaisers, ließ ihn auch noch nicht stehen bleiben; denn diese vorgenommenen Arbeiten, hatten ihm und seinen

Leuten, über manche Dinge die Augen geöffnet, die sie vorher nicht so wahrgenommen haben mochten. Er fand jetzt, daß sein Codex äußerst mangelhaft sey, und veranstaltete eine Revision von diesem, die auch schon i. J. 534 unter dem Nahmen: Codex repetitae praelectionis in XII Büchern erschien. Dadurch wurde denn der ältere Codex gänzlich unbrauchbar, so daß man ihn seit dieser Zeit wenig achtete, und nicht einmal für seine Aufbewahrung Sorge trug. Justinian starb erst i. J. 565, und man kann sich leicht vorstellen, daß er auch nach seinem letzten Werke seine Eitelkeit als Gesetzgeber nicht verläugnete. Er schaffte durch spätere Verordnungen, noch manchen Satz des ältern Rechts ab, den er nicht recht begreifen konnte, und der, seiner Meinung nach, doch nur unnütze Skrupulositäten enthielt; bey welcher Gelegenheit er es denn nie unterließ, sein Verdienst herauszustreichen, und auch andre darauf aufmerksam zu machen. Ob er selbst von diesen seinen neueren Constitutionen (novellae constitt: νεαραι διαταξεισ) eine Sammlung veranstaltete, ist ungewiß.

§. 49.

Werth der Justinianeischen Gesetzgebung.

Ein großer Fehler dieser Legislation, lag schon in der Sprache, in welcher sie verfaßt war, die doch dem größten Theile seiner Unterthanen, für welche sie gegeben wurde, durchaus unverständlich seyn mußte; einen beträchtlichen Theil seiner eignen Constitutionen, wie auch die einiger anderen Kaiser, und einige wenige Fragmente in den Pandekten, die in der Landessprache geschrieben waren, ausgenommen; — ein Umstand der in unsern Augen, dem Werthe der Justinianeischen Gesetzgebung keinen Abbruch thun dürfte. Uebrigens darf der Innhalt des Gesetzbuchs, durchaus nicht gleich beurtheilt werden, sondern die einzelnen Theile sind einer besonderen Prüfung zu unterwerfen. Wenn wir in den Fragmenten der klassischen Juristen die trefflichsten, durchdachtesten Rechtswahrheiten, mit einem kräftigen gedrängten Ausdrucke gesagt finden, der häufig das genaueste Studium erfordert, und oftmals da, wo er nur hingeworfen scheint, den tiefsten Sinn in sich faßt; —

so lesen wir, besonders in den späteren Constitutionen, oft die unbedeutendsten Sachen, in einer Ausführlichkeit, und in einer unreinen, schwülstigen Sprache vorgetragen, welche es auch dem größten Gönner der Justinianeischen Gelehrsamkeit, unmöglich machen, z. B. eine der längeren Novellen, ohne Ermüdung zu lesen. Auch dürfte der Umstand diesem Gesetzbuche bey der Nachwelt eben nicht sehr zur Empfehlung gereichen, daß Antinomien und die häufigsten Wiederhohlungen gar nicht zu den seltenen Erscheinungen in demselben gehören. —

Zweyter Theil.

System des Römisch-Justinianeischen Rechts.

§. 50.

Allgemeine Rechtszuständigkeit im Staate überhaupt.

Um überhaupt als Subjekt von Rechten und Verbindlichkeiten im Röm. Staate angesehen zu werden, muß man: a) als menschliches Wesen geboren seyn. Eine Geburt, die nicht einmal einen menschlichen Kopf hat, (monstrum) hat gar keine Rechte im Staat; — b) muß man die durch das Röm. Recht bestimmte allgemeine Rechtsfähigkeit, oder einen statum haben; nämlich: Freyheit (st. libertatis) und Bürgerrecht (st. civitatis). Wenn auch der Nichtfreye (servus), und der Nichtbürger (peregrinus), nicht als ganz rechtlos angesehen werden werden können, so stehen ihnen doch nicht die

vollkommenen Rechte eines Staatsbürgers zu. Der Verlust des Status wirkt eine capitis deminutio, deren Grad (c. d. maxima oder minor), nach den verlornen Rechten selbst, bestimmt wird. Dieser Verlust hat aber auf die Rechtsverhältnisse eines Römischen Bürgers sodann keinen Einfluß, wenn dieser nur vor seinem Absterben den statum, auf eine erlaubte Art, wiedererhält. (*Jus postliminii*).

I. Privatrecht.

A. Personenrecht. 1. Recht einzelner Personen.

§. 51.

a) Civität.

Die gegenseitigen Rechte der Staatsbürger sind genau bestimmt, und zwar besonders, soferne ein Unterschied der Stände auf Privatrechtliche Verhältnisse Einfluß hat. Diese Standesvorzüge (honores) und die damit verknüpften rechtlichen Begünstigungen, werden zum

Theil erst von der Staatsgewalt ertheilt, zum Theil gehen sie auch auf Gattinn und Kinder über; und in letzterer Rücksicht sind hauptsächlich die personae clarissimae, oder eine Senatorische Familie, bevorzugt.

§. 52.

b) Familienrecht.

Familie, im weiteren Sinne, ist eine, in Abhängigkeit von einem andern (dem paterfamilias), stehende häusliche Gesellschaft. Wer nicht in einer solchen Abhängigkeit steht, und, wenigstens selbst das Haupt einer Familie seyn könnte — heißt *paterfamilias* — und überhaupt, ohne Rücksicht auf das Geschlecht, homo sui juris. Bey einem bestehenden Familienverhältnisse können: Sklaverey, Ehe, väterliche Gewalt; als rein persönlich vorkommen.

§. 53.

α) Verhältniß des Herrn zu seinem Sklaven.

Sklaven sind Menschen, die mit Recht in der Gewalt eines Herrn (in postetate do-

minica) stehen. Die Wirkung dieser strengen Gewalt, ist zwar jetzt sehr beschränkt, indessen stehen dem Sklaven sehr bedeutende Rechte nicht zu, unter andern wirkt seine Verbindung mit der Sklavinn keine ehelichen Rechte; (ihnen fehlt das jus connubii). Die Sklaverey entsteht: durch Geburt von einer Sklavinn, wobey jedoch eine große Begünstigung der Freyheit sichtbar ist; — und durch Verlust der Freyheit, als durch Kriegsgefangenschaft, durch gewisse unerlaubte Handlungen, (servus poenae) u. dgl. m. Sie wird beendigt, theils ohne Zuthun des Herrn, durch das Gesetz, oder den Willen der Staatsgewalt, auf mancherley Art; theils durch eine Handlung des Herrn, durch Manumission. Doch bleibt der gewesene manumittirte Sklave (libertus, libertinus im Gegensatz des ingenuus), noch in einer gewissen Verbindung mit seinem ehemaligen Herrn, (patronus).

§. 54.

β) Ehe.

Die zwischen zwey Personen verschiedenen Geschlechts, nach Vorschrift der Gesetze einge-

gangene Verbindung, um Kinder zu zeugen, und zu erziehen, heißt: die Ehe. Gewöhnlich wird schon vor Eingehung derselben ein Vertrag eine Ehe eingehen zu wollen, geschlossen, — Verlöbniß, sponsalia — welcher aber an und für sich keine klagbare Verbindlichkeit hervorbringt. Die alte strenge Ehe, wodurch die Frau gänzlich in das Verhältniß der Kinder trat, hat aufgehört, allein ihr stehen doch bey weitem nicht die Rechte des Mannes über die Familie zu. Die wechselseitigen, blos persönlichen Rechte und Pflichten, die aus der ehelichen Verbindung entstehen, sind sehr mannigfaltig bestimmt. Bey der Eingehung der Ehe, ist zu sehen: 1) auf die Subjekte; wer gültig eine Ehe schliessen will, muß zuvörderst Zeugungsfähigkeit haben, und dabey wird nicht auf individuelle Reife, sondern auf das Alter von 14 Jahren bey Mannspersonen, von 12 Jahren bey Weibern, Rücksicht genommen; beyden Personen muß das *jus connubii* überhaupt, und besonders für diesen Fall zustehen. Religiöse Verhältnisse, der Mangel des status, und zu nahe Verwandschaft

und Schwägerschaft sind die vorzüglichsten Ursachen, wegen deren die Eingehung der Ehe zwischen zwey bestimmten Personen verboten ist. Verwandte sind, die durch Zeugung und Geburt, oder durch solche Handlungen, welche diesen gleich geachtet werden (Adoption), verbundenen Personen. Eine Verwandschaft in der geraden Linie, wirkt durch alle Grade ein Eheverbot; in der Seitenlinie nur der zweyte Grad, wenn nicht der respectus parentelae noch ein ausgedehnteres Verbot nöthig macht. Die Art der Verwandschaft bey den Seitenverwandten, ob diese von denselben Vater und Mutter (germani), oder von demselben Vater (consanguinei), oder gar nur von derselben Mutter (uterini), sind, kommt hier nicht so sehr, als bey der Succession in Betracht (§. 84). Die Affinität, oder die Verbindung des einen Ehegatten und dessen Verwandten, mit den Verwandten des andern, hat die nämlichen Wirkungen; und die Nähe derselben richtet sich ganz nach der Person, durch welche die Schwägerschaft entsteht. Eine ohngeachtet dieses Verbots eingegangene Ehe, ist

eine blutschänderische (nuptiae incestae), und ihr werden gar keine rechtlichen Wirkungen beygelegt; — 2) auf die Art und Weise, der Schliessung der Ehe selbst. Bloße, nicht erzwungene Einwilligung der Paciscenten, oder wenn diese in Abhängigkeit stehen ihres Vaters, genügt zur Schliessung der Ehe; versagt dieselbe der Vater ohne gegründete Ursache, so kann sie vom Prätor supplirt werden. Die Ehe hört auf, durch den Tod, dem die c. d maxima, oder der bürgerliche Tod gleich geachtet wird, und durch die Scheidung, (divortium) oder die Trennung einer vollzogenen Ehe. Letztere ist nur aus gewissen, in den Gesetzen bestimmten Ursachen zulässig; weit weniger ist aber die Trennung eines bestehenden Verlöbnisses (repudium), erschwert. — Eine ähnliche, erlaubte, jedoch lange nicht mehr so sehr, wie vorher begünstigte Verbindung, ist der Conkubinat.

§. 55.

γ) Väterliche Gewalt.

Das Verhältniß des Vaters, oder Grosvaters von väterlicher Seite, zu seinen Kin-

dern oder Kindeskindern von dem Sohn, bildet die väterliche Gewalt. Dies ehemals so sehr strenge Verhältniß, hat sich in ein mehr natürliches aufgelöset; und die *unitas personae* zwischen Vater und Sohn, hat auf das Privatrecht sehr wenig, auf den öffentlichen Rechtszustand gar keinen Einfluß mehr. Doch zeigen sich hie und da noch Spuren der alten Strenge. Die väterliche Gewalt entsteht: 1) durch Geburt aus einer gültigen Ehe; und zwar schon allein das Daseyn derselben spricht für eine rechtmäßige Erzeugung (pater est quem nuptiae demonstrant); so wie auch der zwischen dem sechsten und dem zehnten Monate Geborne, von Zeit der möglichen Beywohnung angerechnet, vom Vater oder dessen Erben, als ein eheliches Kind anerkannt werden muß; und damit hängt zusammen, daß häufig auf ein, zwar schon gezeugtes, aber noch nicht gebornes Kind (posthumus), Rücksicht zu nehmen ist; — 2) durch Legitimation, das ist, die rechtliche Handlung, wodurch die, mit einer Konkubine erzeugten Kinder (naturales), in das Verhältniß zum Vater, wie die ehelich geborenen, kommen.

Die Art der Legitimation, welche am meisten begünstigt ist, ist die durch nachfolgende Ehe; aber auch der Kaiser kann legitimiren, obgleich nicht gegen den Willen der Interessenten; — 3) Durch Adoption, d. i. die Aufnahme einer nicht zur Familie gehörigen Person (extraneus), in dieselbe. Die Adoption, wodurch ein homo alieni juris in die Familie aufgenommen wird (adoptio s. str.), ist von der eines homo sui juris (adrogatio), der Form und den Wirkungen nach sehr verschieden. Ueberhaupt ist sie in Ansehung des adoptirenden Subjekts sehr beschränkt, worauf das freylich nicht allgemein durchgreifende Axiom geht: die Adoption ahmt der Natur nach. — Natürlicher oder bürgerlicher Tod, Adoption des Sohns; Emancipation desselben, d. i. die einer ausdrücklichen Erklärung des Vaters gemäß geschehene Entlassung des Hauskindes aus der Gewalt; und gewisse Würden, beendigen die väterliche Gewalt.

§. 56.

c) Vormundschaft und Curatel.

Verschiedenheit der Person in Ansehung ihres Alters, Geschlechts, oder ihrer Verstandeskräfte, bringen zwar neue Verhältnisse im Privatrechte hervor, und können sogar zur Folge haben, zu dem Genuß gewisser Rechte entweder gar nicht, oder nur eine Zeitlang nicht zugelassen zu werden; keinesweges aber verändern sie irgend etwas an der Eigenschaft des Staatsbürgers als solchen. In Betreff des Alters, wird dem *impubes*, d. h. der Mannsperson unter 14, der Frauensperson unter 12 Jahren, ein Tutor gegeben, das ist, ein Römischer Bürger, der die Sorge, zunächst für die Person des Unmündigen übernimmt. Schon nach der ersten Entwickelung der Verstandeskräfte, oder nach dem siebenten Jahre, kann das Kind selbst handeln, allein die Gültigkeit seiner rechtlichen Handlungen, hängt von der auf der Stelle ertheilten Genehmigung (auctoritas) des Tutors ab. Die Tutel kann entstehen: durch die testamentarische Bestimmung

des Vaters (testamentaria), durch gesetzliche Anordnung (legitima), und durch Ernennung von der Obrigkeit (dativa); und sie hört auf, durch den bürgerlichen oder natürlichen Tod, und durch die Pubertät des Pupillen. — Hat eine Person das Alter von 14 resp. 12 Jahren erreicht, so erhält sie gewöhnlich einen Curator, der zunächst für die Verwaltung der Güter, während der Minorennität, ihr beygeordnet ist, jedoch dem mit vollem Verstande begabten Minderjährigen, in der Regel nicht wieder seinen Willen aufgedrungen werden darf. Die Entstehungsarten der Curatel sind im Ganzen dieselben, wie bey der Tutel, aber eine eigenthümliche Beendigungsart derselben ist: die Majorennität oder das Alter von 25 Jahren. Bey beyden treten oft gewisse Entschuldigungsursachen ein, die von der Uebernahme des Amts befreyen; und sowohl der Tutor als der Curator, beyde müssen Sicherheit bestellen; (satisdare). Bey Verstandesschwachen, und bürgerlichen Verschwendern wird gleichfalls eine Cura-

tel angeordnet, die denn natürlich, nicht mit einem bestimmten Zeitpunkte aufhört.

§. 57.

2. Juristische oder moralische Personen.

Eine Gesellschaft von Menschen, die unter öffentlicher Auktorität als ein Subjekt von Rechten und Verbindlichkeiten im Staate angesehen wird, macht eine universitas, oder ein corpus, s. collegium licitum. Das Römische Recht kennt deren viele, und gesteht ihnen, ausser den Rechten der Minderjährigen, noch sonst manche bedeutende Vorrechte, oft sogar eine Art von Jurisdiktion (notio), zu. Die Municipien, Kirchen, collegia opificum, u. a. dgl. m. gehören dahin. Nicht für alle Gemeinheiten gilt der Grundsatz, daß bey ihrer Entstehung zum wenigsten 3 Mitglieder vorhanden seyn müssen (tres faciunt collegium), und auch hören sie noch nicht auf, wenn die Anzahl der Gesellschaftsglieder sich gleich bis auf einen vermindern sollte. Einige universitates pflegen zur Führung ihrer Angelegenheiten, besonders ihrer

rechtlichen Geschäfte, einen gemeinsamen Anwald (Syndicus), zu bestellen.

B. Sachenrecht.

§. 58.

Allgemeine Grundsätze.

Alles, was als Gegenstand, worauf sich Rechte und Verbindlichkeiten beziehen, vorkommen kann, ist eine Sache im juristischen Sinn. Folgende Eintheilung der Objekte des Rechts ist freylich nicht erschöpfend, jedoch dem Geiste des Röm. Rechts angemessen; nur muß man sie nicht als eben so viele besondere Objekte denken, denn die eine greift beständig in die andere ein, sondern man darf dieselben nur als verschiedene Charaktere einer und derselben Sache ansehen. 1. Die Sachen sind entweder *divini*, oder *humani juris*; die ersten sind wieder entweder sacrae, oder religiosae, oder sanctae, je nachdem sie auf eine feyerliche Weise den Göttern geheiligt, oder wegen der Illation eines todten menschlichen Körpers, oder endlich

aus andern Rücksichten für unverletzlich erklärt sind. Letztere sind bald allen Menschen gemein (res communes, nullius), bald befinden sie sich in jemandes Eigenthum (res alicujus), und zwar entweder eines ganzen Volks (r. publicae), oder einer Gemeinde (r. universitatis), oder eines Einzelnen, (r. singulorum). 2. Die Sachen sind entweder dem Verkehr entzogen (extra commericum), oder nicht. Zu den erstern gehören auser den rebus divini jur. noch die res publicae, und universitatis. 3. Bewegliche und unbewegliche Sachen; die ersteren lassen sich sehr füglich wieder eintheilen, in *fungibiles*, deren Individuum durch den Gebrauch verloren geht, weswegen nicht auf dieses, sondern vorzüglich auf die Gattung gesehen wird; und *non fungibiles*, bey welchen sich es gerade umgekehrt verhält. Zu den letztern gehören auch solche bewegliche Sachen, die rechtlich als unbeweglich angesen werden. Die eigentlichen res immobiles aber sind, *praedia rustica*, das sind: Grundstücke, und die pr. urbana, oder Gebäude. 4. Körperliche und unkörperliche

Sachen. Unter den ersteren versteht man solche, die physisch wahrgenommen werden können, unter den letzteren begreift man alle eigentliche Rechtsverhältnisse. Dahin gehören demnach Gerechtsame, Handlungen und auch die Verhältnisse aus dem Personenrecht. — Der Innbegriff mehrerer Sachen, die von den Gesetzen als ein Ganzes angesehen werden, bildet eine *universitas juris*; (pretium succedit in locum rei et res in locum pretii).

§. 59.

Dingliche und persönliche Rechte.

Alle Rechte, die nicht schon aus einem blos persönlichen Rechte entstehen, lassen sich auf folgende allgemeine Gründe reduciren: Sie finden entweder in unmittelbarer Beziehung auf Sachen statt, oder nicht. Im letztern Fall entstehen sie aus einer obligatio, und dieses bewirkt nur ein Verhältniß zwischen bestimmten Personen. Im Sachenrecht als Theil eines wissenschaftlichen Systems kann nur von den ersteren (vergl. §. 25. Nr. II.) die Rede seyn,

die man ebenfalls *jura in rem*, im Gegensatz des Obligationenrechts, *jura in personam*, nennen kann.

§. 60.

Recht des Besitzes.

Es läßt sich noch ein besonderes factisches Verhältniß zu einer Sache gedenken, aus welchem eigentlich kein Recht gegen einen jeden entsteht, und welches, weil eine mögliche daraus fließende Obligation, doch immer nur als Folge dieses Verhältnisses zu der Sache gedacht werden kann, beyden, den Realrechten, und den Obligationen vorausgehen muß. — Ein schlechthin factisches Verhältniß zu einer Sache, bloße Detention, kann gar nicht als Grund, von Rechten in Betracht kommen, sondern nur dann, wenn darin zugleich etwas juristisches liegt; (possessio, juristischer Besitz). Ein solcher Besitz ist vorhanden, wenn auffer einer Möglichkeit physisch auf die Sache einzuwirken, noch eine bestimmte Absicht ein Eigenthum sich an derselben

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MÜNCHEN

anzumaaßen (possessio *corpore*, et *animo* simul), ganz abgesehen von dem Rechte selbst, vorhanden ist. Nach den Erfordernissen des juristischen Besitzes, bestimmt sich auch der Erwerb und der Verlust desselben; und selbst dieser ist verschieden, nach den verschiedenen Rechten, die als Wirkung desselben vorhanden sind. [*Furium quasi possessio.*]

§. 61.

Verschiedenheit der dinglichen Rechte.

Es lassen sich so viele verschiedene dingliche Rechte gedenken, als in den Gesetzen mit einem dinglichen Charakter versehen sind, und zwar kommen sie bald ganz rein vor, bald modificirt durch irgend ein anderes Rechtsverhältniß, so wohl durch das reine Personenrecht, als auch durch eine *obligatio*; und nach dem Princip: der Erklärungsgrund muß, wo möglich dem Begriffe der erklärt werden soll, voraufgehen, darf irgend ein dingliches Rechtsverhältniß dieser Art, nicht vor den Obligationen selbst erörtert werden.

§. 62.

I. Reine Realrechte.

Der Hauptcharakter derselben ist: *dominium*, oder Eigenthum, d. i. an dem Rechte selbst,

nicht grade an dem Gegenstande desselben. Denn ein jedes Realrecht findet entweder an der eigenen, oder an der fremden Sache statt. Im erstern Fall ist es Eigenthum s. str., oder das Recht auf eine Sache, vermöge dessen man dieselbe veräussern, zerstören, verändern und besitzen kann. Das Realrecht an einer fremden Sache, besteht entweder in dem Rechte, diese zu benutzen, jedoch so, daß das Eigenthum dadurch eigentlich nicht aufgehoben wird, — *servitus*; — oder es steht vermöge eines andern Rechts, dem Nichteigenthümer zu, und macht das Aufhören des Eigenthums selbst möglich; (Pfandrecht.) Sämmtliche Realrechte können an einer Sache, zu derselben Zeit, verschiedenen Personen zustehen; die beyden Rechte in re aliena, auch einem berechtigten Subjekte, aber verbunden mit dem Eigenthum, erlöschen die übrigen Rechte; (confusio.)

§. 63.

a.) Eigenthum.

Das Eigenthum kann nicht nur durch die andern rein dinglichen Rechte, sondern auch auf andere Art beschränkt seyn; etwa so, daß dem einen das Benutzungsrecht, nebst noch einigen

Eigenthumsrechten, dem andern bloße Proprietät zustehen. Unter einen Gattungsbegriff lassen sich diese Modificationen des Eigenthums nicht bringen, weil fast eine jede Art in den Gesetzen rechtlich anders bestimmt ist. Sehr häufig kommt vor: α) die *emphyteusis*, oder das Recht einer Person (des Emphyteuta), das Grundstück eines andern zu benutzen, verbunden mit der Pflicht, einen unabänderlichen Kanon zu entrichten, die bürgerlichen, auf der Sache ruhenden Lasten zu tragen, dieselbe in gutem Stande zu erhalten, und dem Proprietär eine etwa vorhabende Veräusserung, die ihm übrigens frey steht, anzuzeigen, damit dieser sich seines Vorkaufsrechtes bedienen könne; β) *superficies*, eigentlich nur eine beschränkte Emphyteuse; sie besteht in dem Rechte, welches jemanden über ein, auf dem Grundstücke eines andern errichtetes Gebäude zusteht. — Verschieden davon ist das Gesammteigenthum, *condominium*, wenn zweyen oder mehreren die Eigenthumsrechte an einer Sache, ungetheilt zustehen. — Das Eigenthum entsteht auf mannigfaltige Art, als: α.) durch die Uebertragung desselben auf einer andern, — traditio, — als Folge einer Obligation, (causa praecedens.) β.) Erwerbung durch Ausübung der Eigenthumsrechte, Accession; die sehr verschieden ist,

und sowohl durch menschliche Handlungen, als auch durch Zufall, und durch das Zusammenwirken beyder, entstehen kann; γ.) Erwerbung durch einen, auf gehörige Art, eine Zeitlang ausgeübten Besitz, (*possessio civilis*); Verjährung, *usucapio adquisitiva*. Nur der Besitz, welcher mit guten Glauben (bona fide), und auf eine Art, die das Eigenthum hätte begründen können, wenn nicht ein anderer Umstand dieses verhinderte (justa causa) angefangen, — dessen Gegenstand nicht besonders der Verjährung entzogen ist, der ununterbrochen, und zwar bey beweglichen Sachen drey, bey unbeweglichen, je nachdem die dabey interessirten Personen in derselben Provinz, oder in verschiedenen Provinzen waren, zehn oder zwanzig Jahre gedauert hat; — würkt die Erlangung des Eigenthums, und die *mala fides* des Verjährenden, die erst während des Laufes der Verjährung entsteht, thut dieser keinen Eintrag; δ.) Besitzergreifung einer res nullius, Okkupation. Viele von den Sachen, die nach den gewöhnlichen Begriffen zu den herrnlosen gehören, sind nicht, wie etwa in manchen neueren Staaten, zu den Regalien gezogen; ε.) Besitzergreifung einer beweglichen, einem Feinde gehörigen Sache, — Beute, wobey das *jus postliminii* statt findet. — Die Beendigungsarten des Eigen-

thums, werden größtentheils durch den Erwerb von einem andern bestimmt, wozu auch das gänzliche Aufhören einer Sache kommt.

§ 64.

b.) Servituten.

Eine jede Servitus, besteht von Seiten des Besitzers einer verpflichteten Sache (praedium serviens), immer in einem Leiden, oder in einem Nichtthun; nie in einem positiven Handeln desselben. Sie ist verschieden, je nachdem das berechtigte Subjekt eine bestimmte Person (s. personalis, besonders *usus fructus*), oder der jedesmalige Besitzer eines Grundstücks, (pr. dominans) ist; (s. realis). Die besonderen Arten der letzten ergeben sich hauptsächlich aus dem Unterschiede zwischen pr. urbanis und rusticis; können aber auch hier wieder unter so mancherley Formen vorkommen, als nur irgend eine mögliche Beschränkung des Eigenthums, unter den angegebenen Bestimmungen gedacht werden kann; sie sind demnach nicht auf die Beyspiele zu beschränken, die das Römische Recht von ihnen anführt. Bey der Entstehung und der Beendigung einer Servitut, ist nichts neues zu bemerken, ausser etwa die Erwerbung der Freyheit eines Grundstücks durch Verjährung.

§. 65.

e.) Pfandrecht.

Als Gegenstand eines Pfandrechts, können das ganze Vermögen eines Verpflichteten, (pignus generale), oder auch, nur einzelne Theile desselben (pignus speciale), vorkommen; und je nachdem die verpfändete Sache dem Gläubiger wirklich übergeben, oder ihm nur ein Recht auf dieselbe eingeräumt ist, ist ein Faustpfand (pignus s. str.), oder eine Hypothek vorhanden. Ob ein solches Recht seinem Zwecke ganz oder zum Theil entspricht, oder nicht? kommt besonders auf die Art der Entstehung desselben an; denn es wird sehr darauf gesehen, ob schon die Gesetze manchen Personen ein Pfandrecht auf die Güter gewisser anderer einräumen (p. legale), ob es unter öffentlicher Auktorität (p. publicum), oder nur durch eine Privathandlung vom Schuldner, dem Gläubiger constituirt ist, u. s. w. Hiernach bestimmt es sich häufig, inwiefern das Recht eines ältern Pfandgläubigers an derselben Sache, dem jüngern vorgeht; wobey doch hauptsächlich auf die Bestimmungen des Gesetzes über das Vorzugsrecht zu sehen ist. Die Beendigung des Pfandrechtes, richtet sich oft nach der besondern Art der Constituirung desselben, indessen

kann: Tilgung der Forderung, als die gewöhnlichste, und zwar als die dem Pfandrechte besonders eigenthümliche Beendigungsart, angeführt werden.

§. 66.

II. Güterverhältniß modificirt durch das Personenrecht. a) Gewalt des Herrn und des Vaters.

Alles was Sklaven und Hauskinder erwerben, erwerben sie ihrem Herrn, oder Vater; jedoch steht ihnen ein, durch das Recht des Familienvaters oft sehr beschränktes Eigenthumsrecht (im weitern Sinne) — peculium — zu; dessen Grad bey dem Sklaven ganz vom Herrn abhängt; allein das peculium des Sohnes ist mehr durch Gesetze bestimmt, welche hauptsächlich auf die Erwerbung desselben sehen. Denn andere Rechte hat das p. militare, d. i. ein solches, welches entweder bey Gelegenheit des Soldatenstandes (p. castrense), oder durch gewisse öffentliche Aemter — (p. quasi castr.), erworben ist; — andere das p. paganum; und auch hier kommt es rechtlich sehr darauf an: ob es vom Vater, oder durch denselben (p. profectitium), oder von jemand anders (p. adventitium), herrührt; eben

so, ob das letztere ein gewöhnliches (ordinarium), oder ein irreguläres (extraordin.) ist. Das Peculium ist eine universitas juris; (§. 58.) und aus den Geschäften, die mit dem Sklaven oder dem Sohne in Ansehung desselben geschlossen sind, kann der Familienvater belangt werden, der jedoch nur, so weit das peculium reicht (peculiotenus), haftet.

§. 67.

b. Ehe.

Bey Eingehung der Ehe, wird gewöhnlich dem Manne von der Ehefrau, unter dem Nahmen der Dos, etwas zugebracht, an welchem ihm bestimmte Rechte zustehen, und womit er die Lasten der Ehe bestreiten soll; wogegen aber die Frau ein gesetzliches, sehr bevorzugtes Pfandrecht an seinen Gütern hat. Rührt die Dos vom Vater her, so heißt sie: d. profectitia, sonst d. adventitia. Dem Manne steht an der Dos eine Art von beschränktem Eigenthumsrechte zu, und er darf die unbewegliche Dotalsache, auch nicht einmal mit Einwilligung der Frau, veräussern. Die Zurückgabe der Dos richtet sich hauptsächlich nach der Art und Weise, wie die Ehe aufhört, und hier unterscheidet man: ob dieses durch eine Ehescheidung, oder durch den Tod geschieht; und

im letztern Fall kommt es wieder sehr darauf an, wer der schuldige Theil ist! — Alles übrige Vermögen der Frau, auf welches durchaus nicht die Grundsätze die von der Dos gelten, anwendbar sind, heißen: bona parapherna. Auch die zweyte Ehe hat Einfluß auf das Güterverhältniß zwischen Ehegatten, und Schenkungen die sie sich gegenseitig machen, sind von den Gesetzen eben nicht sehr begünstigt.

§. 68.

c.) Tutel und Curatel.

Der Tutor sowohl, als der Curator, und zwar ohne Rücksicht, ob wegen Mangel des erforderlichen Alters, oder aus andern Ursachen, die Curatel angeordnet ist, bedürfen zur Gültigkeit einer beträchtlichen Veräusserung, der ihren Pupillen oder Curanden gehörigen Sachen, einer obrigkeitlichen Untersuchung und Zustimmung, widrigenfalls diese, nach Aufhörung eines solchen Verhältnisses, als nichtig angefochten, und noch 40, resp. 30 Jahre, von Zeit der Veräusserung angerechnet, reklamirt werden kann. Steht gleich der Minderjährige nicht unter Curatel, so kann er für sich doch nicht gültig veräussern.

§. 69.

d.) Corporationen.

Die Veräusserung der, den Gemeinheiten zugehörigen Sachen und Rechte, wird durch eine nothwendige richterliche Untersuchung, und durch eine Menge anderer Umstände, sehr erschwert, besonders dann, wenn die *universitas* ein *municipium*, oder die kirchliche Gesellschaft ist, in welchem letztern Falle eine ohne Dekret vorgenommene Veräusserung erst durch den Ablauf von 40 Jahren verjährt wird. Die s. g. *pia corpora* sind überhaupt in Ansehung des Erwerbes von Realrechten sehr begünstigt.

C. Obligationen-Recht.

§. 70.

Begriff und allgemeine Grundsätze.

Obligatio ist das Rechtsverhältniß zwischen dem Debitor nnd dem Creditor, vermöge dessen der erstere aus irgend einer, ihn ver-

bindenden, wenn gleich nicht immer durch seine Handlungen bewirkten Thatsache, der letzteren etwas zu leisten, zu thun, oder zu geben verpflichtet ist. Entsteht aus einer obligatio eine streng Römische Verbindlichkeit, so ist sie *obl. civilis*, ist dies nicht der Fall, die Gesetze legen ihr aber doch die Wirkungen bey, die sich ohne einen Zwang auf Erfüllung gedenken lassen, heißt sie *obl. naturalis*; sind ihr aber alle rechtliche Wirkungen entzogen, so nennt man sie *obl. reprobata*. — Auf beyden Seiten können mehrere Subjekte der Obligation vorkommen, die alle gleich (in solidum), verpflichtet (correi debendi), und alle gleich berechtigt (correi credendi), seyn können; woraus sich dann ergiebt, daß jeder der letzteren das Ganze fordern kann, aber auch eine einmalige, von einem der ersteren geschehene Solution, die Verbindlichkeit aller, in Ansehung dieser Obligation aufhebt. — Das Objekt einer Obligation, darf dem Verkehre nicht entzogen seyn, (§. 58.) und die Gesetze haben sich überhaupt es angelegen seyn lassen, dasselbe dem Rechte des Berechtigten, soviel möglich, gleich zu stellen. Besonders sind gesetzliche Bestimmungen bey der Restitution einer fungibelen Sache über die Frage von Richtigkeit: ob noch eine anderweite Verpflichtung des Schuldners, als die Zurückgabe

der Hauptschuld (sors), und wie weit diese anerkannt werden solle? Das Capital wird nämlich oft durch Zinsen (usurae), vermehrt, und wenn gleich hier zwischen legalen, d. h. solchen, die jemand schon ipso jure zu fordern berechtigt ist, und konventionellen oder Vertrags-Zinsen, ein Unterschied gemacht wird, so sind diese doch nicht der Willkühr der in einer Obligation stehenden Personen überlassen, sondern ihr Maaß ist genau durch die Gesetze bestimmt, jedoch so, daß es bisweilen hierbey auf den Unterschied der Stände ankommt, und selbst bey manchen Gegenständen eine Ausnahme gemacht wird; [foenus nauticum].

§. 71.

Allgemeine Entstehungs-Grüude der Obligationen.

Alle Obligationen entstehen entweder aus Verträgen, oder aus Delikten, oder aus irgend einem anderer Grunde, (*variae causarum figurae*), je nachdem eine Verabredung zwischen zwey oder mehreren Personen, oder eine einseitige unerlaubte Handlung, oder irgend eine andere Thatsache, deren Wirkung entweder mit der eine Aehnlichkeit hat, die aus einem Contrakte (quasi ex contractu), oder einem De-

likt (quasi ex delicto) entsteht, oder sich unmittelbar auf den Willen des Gesetzgebers gründet; (*obl. quae immediate ex lege nascuntur.*)

§. 72.

a.) Verträge.

Um eine gültige Vereinbarung über irgend einen Gegenstand treffen zu können, müssen die handelnden Subjekte die Fähigkeit haben, ihre freye Willensbestimmung zu äussern. Aber nicht eine jede erklärte und angenommene Willensäusserung, bringt eine strenge Obligation hervor, sondern nur eine solche, die nicht durch unerlaubte Bewegungsmittel, durch Furcht, Zwang, Betrug oder Irrthum (bey welchem letztern man jedoch zwischen dem error causam dans und dem error incidens unterscheidet), hervorgebracht, und der diese Wirkung entweder durch Gesetze, oder andere, den Gesetzen darin gleichkommenden Umstände, beygelegt (vergl. §. 41.) oder die doch wenigstens nicht ausdrücklich prohibitiven Gesetzen entgegen ist; alles andere aber ist der Willkühr der Contrahenten überlassen, die denn auch die Gültigkeit des ganzen Geschäfts von der Existenz, oder Nichtexistenz irgend einer äussern Begeben-

heit (conditio, [c. pendet, c. resolutiva, c. suspensiva]) abhängig machen, oder die Erfüllung bis auf einen bestimmten Zeitpunkt (in diem, [dies cedit, d. venit]) verschieben können. Ob nun bey einer Zeitbestimmung eine natürliche Berechnungsart eintritt, (tempus continuum) oder aber die Zeit, in welcher jemand behindert wurde, sein Recht geltend zu machen, abgerechnet wird, hängt häufig von der gesetzlichen Bestimmung ab.

§. 73.

α.) Realkontrakte.

Der erste Grund einer klagbaren Verbindlichkeit bey Verträgen, ist die Ablieferung einer Sache; (re contrahitur obl.) und es ist wohl sehr natürlich, daß hier die Gesetze ursprünglich einen Unterschied machten, zwischen den Fällen, wo der Geber bloß das seinige zurückhaben, und zwischen den, wo der Empfänger etwas ganz anderes dafür geben, thun oder leisten mußte, und jenen nie eine Civilverbindlichkeit absprachen, *(contractus reales nominati)* diesen aber erst späterhin dieselbe beylegten, (*c. r. innominati.*) Die bekannten Realkontrakte kommen in den 4 Formen: *mutuum*, *commodatum*, *depositum*, *pignus*, vor. Das mutuum besteht in dem Geben einer res

fungibilis, wodurch der Empfänger Eigenthümer der gegebenen *species*, und nur verpflichtet wird, die Sache *in genere* wieder zu restituiren. Dieser Vertrag ist in Ansehung seines Subjekts auf den homo sui juris beschränkt. [Scium Macedonianum]; — beym commodatum erhält der Schuldner (commodatarius) vom Gläubiger, (commodans) unentgeldlich eine bewegliche Sache zum zweckmäßigen Gebrauch, und muß diesem für das geringste Versehen, (culpa levis) haften; der Gläubiger wird aber nur aus der culpa lata verbindlich. — Das depositum erhält sein rechtliches Daseyn durch der Empfang einer beweglichen Sache zur unentgeldlichen Aufbewahrung. Der Depositor haftet nun für die culpa lata; der Deponent auch für die c. levis, denn nur er hat den Vortheil davon. — Aus der Ablieferung des Faustpfandes, entsteht die Verbindlichkeit des Empfängers nach seiner Befriedigung dasselbe zurückzugeben; daraus entsteht der vierte genannte Realkontrakt, — pignus; und beyde Contrahenten müssen einander auch das kleinste Versehen prästiren. — Bey den ungenannten Realkontrakten ist die Verbindlichkeit von Seiten des Gebers nicht eher vollständig da, bis auch der Empfänger von seiner Seite erfüllt hat, und dem erstern steht so lange das Recht frey, sich das Ge-

schäft reuen zu lassen. Die Formeln: do ut des, do ut facias, facio ut des, facio ut facias, und deren mannigfaltige Combinationen, bestimmen die unzähligen Formen, unter welchen diese Contrakte statt finden können; nur gleichsam Beyspielsweise sind etwa der Tauschcontrakt, und der *contractus aestimatorius*, zu nennen.

§. 74.

β.) Consensualkontrakte.

Die Fälle, in welchen schon bloße Einwilligung der Partheyen zur Perfektion des Kontrakts genügt, sind: 1) der Kauf, — *emtio venditio* — wenn für eine gewisse Sache (merx) eine Prästation an Geld (Kaufpretium) versprochen wird. Das Eigenthum geht erst nach erfolgter Tradition auf den Käufer über, aber dieser trägt, gegen die Regel, schon vorher, und zwar sogleich nach Perfektion des Geschäfts, die Gefahr, wenn der Gegenstand des Kaufs genau bestimmt ist.

Bey diesem Kontrakte pflegen eine Menge verschiedener Verabredungen vorzukommen, und eine sehr gewöhnliche ist, der Verzicht auf Evictionsprästation oder Gewährleistung, wozu sonst

der Verkäufer verpflichtet ist. Wegen eines bedeutenden, vorher unbemerkt gebliebenen Fehlers, und wegen einer zu großen Verletzung des Käufers (laesio enormis) kann der Kontrakt rückgängig oder doch das pretium vermindert, werden. — 2) *Locatio conductio*, Miethkontrakt, besteht in dem Versprechen des einen, (locator) dem andern, (conductor) gegen eine gewisse Bezahlung (pensio) den Gebrauch einer beweglichen oder unbeweglichen Sache, oder auch bestimmte Dienste und Arbeiten zu überlassen. Beyde Theile haften sich für ein geringes Versehen. 3) *Societas*, d. i. eine von zwey oder mehreren Personen geschlossene Verbindung, zum Zweck etwas gemeinschaftlich zu besitzen, und mit einander Geschäfte zu betreiben. Sie kann eine universelle und eine partikulaire seyn, ist aber überhaupt von den Gesetzen nicht begünstigt, und schon die bloße Aufkündigung, oder der Tod eines Mitgliedes, hebt sie auf. — 4) *Mandatum*, d. i. der von der einen Person (dem mandatarius) übernommene Auftrag, die Geschäfte des andern (des mandans) ohne Entgeld zu besorgen. Beyde Theile müssen sich culpam levem prästiren, können sich aber auch schon vor vollendetem Geschäfte, jedoch nur wenn es ohne Nachtheil des andern geschehen kann (re integra) den Kontrakt aufkündigen.

§. 75.

γ) Litteralkontrakt.

Im neueren Römischen Rechte, giebt es zwar keinen eigentlichen Litteralkontrakt, d. h. einen solchen, dessen Perfektion und die daraus statt habende Verbindlichkeit einzig auf einem schriftlichen Aufsatze beruhet, indessen werden uns unter dieser Rubrik einige Bestimmungen über die rechtliche Würkung gewisser schriftlicher Aufsätze, vorgetragen, wohin hauptsächlich folgendes gehört: ein ausgestellter Schuldschein (chirographum), soll nach dem Verlauf von 2 Jahren Beweiskraft gegen den Aussteller haben, und dieser nun nicht mehr die exceptio non numeratae pecuniae der Klage entgegen setzen können.

§. 76.

δ) Verbalkontrakte.

Von den Contrakten, wo gewisse Solemnitäten (verba) den Grund der Obligation ausmachen, haben wir im neuern Rechte nur die Stipulation. Sie besteht in der durch gewisse Ausdrücke (stipulatio, stipulari), erklärten Absicht, sich so verbindlich zu machen, als es das Wesen dieses Contrakts mit sich bringt.

Die stipulatio ist immer ein accessorischer Vertrag, und blos die Form, wodurch entweder, die sonst unverbindlichen pacta verbindlich gemacht, oder auch die aus einem anderen Grunde schon gültigen Geschäfte noch mehr befestigt werden; denn ein durch Stipulation eingegangener Contrakt, verpflichtet strenge, und wörtlich, (stricti juris contractus, wohin sonst auch die litterarum obligatio gehörte); dahingegen bey den übrigen (bonae fidei contr.), mehr auf Billigkeit und die Absicht der Partheyen gesehen wurde. Ein sehr gewöhnlicher Contrakt, zu dessen Perfection Stipulation erforderlich ist, ist die Bürgschaft, fidejussio. Dadurch übernimmt ein Nichtschuldner — der Bürge — eine fremde Verbindlichkeit; und der Gläubiger hat die Wahl, wen er zuerst belangen will, ob den Hauptschuldner, oder den Bürgen? Indessen kann sich in diesem Falle der Bürge durch eine Rechtswohlthat, das beneficium ordinis s. excussionis, und wenn er wirklich bezahlen muß, durch das beneficium cedendarum actionum zu helfen suchen. Manche Personen dürfen sich nicht verbürgen, namentlich sucht das Gesetz zu verhüten, daß nicht Personen weiblichen Geschlechts durch ihre eigenen unvorsichtigen Handlungen in Schaden kommen; (Sctum Vellejanum). — Um

bey einem mutuum Zinsen nehmen zu können, ist gleichfalls Stipulation erforderlich.

§. 77.

Bestätigte pacta.

Alle auf andere Art eingegangenen, oder in Ansehung des Gegenstandes nicht besonders aufgenommenen (§. §. 73. 74.) Verträge, sind unverbindlich, wenn nicht eine spätere lex oder die durch den Prätor aufgenommene Sitte u. a. dgl. m. noch sonst eine Ausnahme gestattet haben; und da kann man als die vorzüglichsten bestätigten *pacta* bemerken: a) das Versprechen, eine schon begründete Verbindlichkeit, mag ihr ein Kontrakt, oder ein bloßes pactum zum Grunde liegen, zu erfüllen, (constitutum, c. debiti proprii, und alieni); b) die einem b. f. contr. auf der Stelle angehängten pacta, sofern sie sich auf das Hauptgeschäft beziehen, und diesem nicht wiederstreiten (pacta adjecta); c) die Schenkung, d. i. der Vertrag, wodurch der eine sich verbindlich macht, dem andern ohne Gegenleistung etwas zu geben. Eine Schenkung unter Lebenden muß gerichtlich bestätigt werden, wenn ihr Werth die Summe von 500 solidis übersteigt. Die donatio mortis causa, erhält erst durch den Tod des Schen-

kers vollkommene Kraft; d) transactio, Vergleich, d. i. die gütliche Beylegung eines streitigen Rechts. Oft geschieht dieses durch die Bemühung eines dritten (arbiter), auf dessen Ausspruch die Transigirenden es ankommen lassen (receptum); u. a. m. Theils bestätigt, theils gänzlich reprobirt und mit Strafe bedroht, sind die s. g. contr. aleae, oder Spielverträge und Wetten, (sponsiones).

§. 78.

b) Delikte.

Die Uebertretung eines Strafgesetzes (delictum), ist dann ein delictum privatum, wenn der Staat vorzüglich auf eine, von dem Beleidigten einzufordernde Privatstrafe, sein Augenmerk richtet; del. publicum, oder eigentliches crimen wird es sodann genannt, wenn hauptsächlich auf die in einer lege publica bestimmte Criminalstrafe gesehen wird. Nur die ersteren gehören hieher, und da werden uns aufgezählt: α) furtum, d. i. die wider des Eigenthümers Willen, wissentlich, in der Absicht sich zu bereichern, heimlich verübte Entwendung einer fremden Sache, wohin auch eine unter den nämlichen Umständen geschehene Unterschlagung eines

Depositums gehört; [furtum rei, usus, possessionis]. Ein auf der That ertappter Dieb, fur manifestus, ist zu einem vierfachen, ein fur nec manifestus zu einem zweyfachen Ersatze verpflichtet; β) Raub, *rapina*, eine mit persönlicher Gewaltthätigkeit verknüpfte Entwendung einer beweglichen Sache, in der Absicht etwas dadurch zu gewinnen. Die Strafe ist dieselbe, wie bey dem fur manifestus; γ) Damnum injuria datum, die von einem freyen Menschen verübte widerrechtliche Handlung, wodurch irgend etwas, ausser ihm, beschädigt wird; [Lex Aquilia]. Die Strafe ist nach den Gegenständen verschieden bestimmt; δ) *injuria*, ist die absichtliche Verletzung des Rechts, welches ein anderer auf Ehre, d. i. auf die äussere Anerkennung seines Werths hat. Nach der Verschiedenheit der zugefügten Injurien, richtet sich auch hier die Privatstrafe. Eine Injurie aber kann entweder durch Verläumdung, d. i. durch Andichtung unwahrer Thatsachen begangen werden, wodurch die Ehre eines Menschen heruntergesetzt wird, und hieher gehört denn auch der libellus famosus, d. i. die schriftliche Andichtung eines Verbrechens, ohne daß der Thäter sich genannt hat; — oder aber durch irgend eine symbolische Handlung, wodurch die Absicht zu injuriiren hin-

länglich erklärt ist, woraus sich denn von selbst die Begriffe von Real- und Verbalinjurien ergeben; [atrox injuria].

§. 79.

c) Variae causarum figurae; α) obl. quae quasi ex contr. nascuntur.

Folgende Fälle werden uns hier namhaft gemacht: 1) die nützliche, unentgeldlich übernommene Verwaltung eines fremden Geschäfts, ohne gültigen Auftrag (negotiorum gestio). Jedoch ist davon nicht die Absicht ausgeschlossen, Entschädigung zu fordern. Der Nutzen den der Principal (dominus) von der Geschäftsführung gehabt hat, bestimmt seine Verbindlichkeit aus derselben. 2) Verbindlichkeit des Vormunds oder Curators aus der geführten Tutel oder Curatel zur Rechnungs-Ablegung, u. s. w.; 3) Verbindlichkeit des Verwalters einer gemeinschaftlichen Sache oder Erbschaft gegen die übrigen Interessenten; 4) die aus der Antretung der Erbschaft entstandene Verbindlichkeit des Erben gegen die Legatarien (§. 88); 5) Verbindlichkeit des Empfängers einer aus Irrthum bezahlten Nichtschuld (indebiti solutio), zur Zurückgabe des Empfangenen, soweit er dadurch reicher geworden ist.

§. 80.

β) Obl. quae quasi ex delicto nascuntur.

Hier wird gar nicht eigentlich auf irgend eine Fahrläſſigkeit des Verpflichteten geſehen, im Gegentheil wird ſeine Verbindlichkeit dadurch ſo wenig beſtimmt, daß auch in den Fällen, wo ſeine That würklich in Frage kommt, eine, den Regeln der Imputation gemäß geſchehene Beurtheilung derſelben, ganz anders ausfallen würde. Hieher gehören hauptſächlich folgende Fälle: 1) *Iudex litem suam faciens*; der Richter iſt den Partheyen zum Erſatze des Schadens verpflichtet, welcher dieſen aus ſeiner Unwiſſenheit, oder Unvorſichtigkeit erwachſen iſt; 2) Verbindlichkeit des Bewohners eines Hauſes für das aus demſelben geſchehene Herunterſchütten oder Gießen, oder für das Aufſtellen oder Hängen an einem Orte, wo die Vorübergehenden leicht beſchädigt werden können (ubi vulgo iter fit), zu haften, und den Schaden, ſofern dieſer einer Aeſtimation fähig iſt, zu erſetzen; 3) Verbindlichkeit des Wirths, Schiffers, u. a. das weggekommene Gut eines Reiſenden, welches dieſer in das Wirthshaus u. ſ. w. gebracht und er aufgenommen hat, wieder zu erſetzen.

§. 81.

γ) Obl. quae immediate ex lege nascuntur.

Auſſer dieſen Obligationen, giebt es noch manche andere, die auf keinen Fall unter die obigen Rubriken gebracht werden dürfen, ſondern einzig den Geſetzen ihr Daſeyn verdanken. Von dieſen verdienen bemerkt zu werden: 1) Verbindlichkeit des Herrn aus der ſchadenbringenden Handlung ſeines Sklavens (noxia), entweder zum Erſatz des Schadens, oder zur Hingebung des Sklaven an den Beſchädigten (noxae datio). Richtet ein Thier einen Schaden (pauperies) an, ſo iſt in der Regel gleichfalls eine alternative Verbindlichkeit des Eigenthümers deſſelben anzunehmen; 3) wenn jemand zum Nutzen anderer Perſonen Aufopferungen gemacht hat, ſo entſteht für dieſe daraus eine Verbindlichkeit, *pro rata* gemeinſchaftlich den Schaden zu tragen; [Lex Rhodia de jactu]; 4) die Verbindlichkeit des Beſitzers einer Urkunde, oder einer andern Sache, dieſelbe einem jeden dem etwas daran gelegen ſeyn kann, vorzuzeigen (rem exhibere); u. a. m.

§. 82.

Aufhören der Obligation.

Die vorzüglichsten Arten, wie eine Obligatio beendigt wird, sind: a) Befriedigung der Forderung (solutio), wohin auch oft datio in solutum, und gerichtliche Niederlegung und Versiegelung gehört; b) Compensation; c) Confusion, wenn das Recht des Gläubigers, und die Verbindlichkeit des Schuldners in eine Person zusammenkommen; d) Novation, wenn mit Aufhebung der alten Verbindlichkeit eine neue an deren Stelle tritt, wobey jedoch die Absicht der Partheyen, eine Novation vorzunehmen, erhellen muß. Sie geschieht oft durch Ueberweisung (delegatio), nicht aber durch Anweisung (assignatio); e) durch die s. g. Extinctivverjährung (praescriptio extinctiva); diese ist: eine von dem Ablauf einer bestimmten Zeit hergenommene Einwendung gegen eine Klage, die aus einer obligatio entspringt; die Zeit ist in der Regel auf 30 Jahre, oft aber auf mehrere oder auf wenigere festgesetzt, und der Präscribirende braucht nicht nothwendig in bona fide zu seyn; f) der mutuus dissensus bey den Consensualkontrakten, die acceptilatio bey den Stipulationen; g) Restitutio in integrum, d. i. die Aufhebung eines

nach strengem Rechte gültigen, aber aus Gründen der Billigkeit aufgehobenen Rechtsgeschäfts. Sie geschieht theils wegen der enormen Verletzung der einen Parthey, theils wegen der bey der Schließung des Geschäfts angewandten unerlaubten Mittel des Zwangs, der Furcht, und des Betrugs. Die Minderjährigen, und einige diesen gleich gestellte universitates, erhalten Restitution wegen eines jeden aus irgend einem Rechtsgeschäfte, auch selbst durch eigene Schuld ihnen erwachsenen erweislichen Schadens, und zwar erstere noch vier Jahren nach erlangter Majorennität. — Die hier genannten, und noch einige andere, gänzlich übergangenen Arten, eine Obligation aufzuheben, äußern theils ihre Wirkung schon ipso jure, theils befreyet erst eine ausdrückliche Geltendmachung derselben, bey einer vom Gläubiger erhobenen Klage, den Schuldner von der Forderung, (ope exceptionis).

D. Eintreten in die Rechtsverhältnisse eines Verstorbenen, — Verlassenschaft, hereditas.

§. 83.

Begriff und allgemeine Regeln von der hereditas.

Der Tod macht noch nicht allen rechtlichen Verhältnissen eines Menschen ein Ende, sondern nur den höchst persönlichen; als: allen Geschäften die ihm wegen seiner besonderen Fähigkeit übertragen wurden, seinen Verhältnissen als Gatte und Vater; ferner den übrigen Rechten, die nur ihm für seine Person zustanden, als persönliche Servituten; endlich dem Rechte, aus einem Geschäfte, auf eine Privatstrafe zu klagen, und überhaupt eine Klage anzustellen, quae vindictam spirat, ehe noch der Proceß eingeleitet ist, u. m. dgl. Der ganze Innbegriff von persönlichen und dinglichen Rechtsverhältnissen, der nun noch übrig bleibt, macht den Begriff der Erbschaft (hereditas), und die Person welche in dieselben als successor universalis eintritt, heißt der Erbe (heres). Auch die hereditas ist eine universitas juris. Ein auf die Erbschaftsmasse

blos erworbenes Recht (hereditas delata) würkt noch nicht den Uebergang derselben auf die Erben des Erben, sondern nur die hereditas adquisita, d. h. wenn dieselbe würklich in das Vermögen des Erben übergegangen ist (vergl. §. 91). Die Person des Erben wird entweder durch den Willen des Verstorbenen (successio testamentaria), oder, in Ermangelung dessen, durch die Gesetze (successio ab intestato) bestimmt.

§. 84.

a) Intestatsuccession.

Die successio ab intestato beruht zunächst auf einem Verwandschaftsverhältnisse, tritt aber auch aus andern Gründen ein. Was das erstere betrifft, so hob Justinian den Unterschied zwischen Agnaten und Cognaten (§. 37) auf, obgleich auch in der neueren Gesetzgebung noch manche Spuren des ältern Rechts, als wahre Anomalien, geblieben sind. Es macht bey dieser Successionsart also Blutsverwandschaft die Regel aus, und Affinität gewährt gar keine Erbrechte. Nach dem neuesten Rechte läßt sich füglich die Intestaterbfolge nach 4. s. g. Klassen vortragen, wo denn oft die Frage von Wichtigkeit ist: ob die Erbportionen nach der Kopfzahl

(in capita) bestimmt werden, oder nicht? — Erste Klasse: Descendenten; dem Vater succediren nur ehelich geborene; ausser wenn diese nicht vorhanden sind, erhält auch seine uneheliche Descendenz ein Sechstheil. In dieser Klasse entscheidet dann nur die Nähe des Grades, wenn der entferntere durch seinen eignen Ascendenten ausgeschlossen wird, widrigenfalls kommen alle zur Succession, und zwar succediren hier die Descendenten des entfernteren Grades, ihrem vorverstorbenen Vater, (in stirpes). Zweyte Klasse: Ascendenten, vollbürtige Geschwister (germani) und deren Kinder ersten Grades. Hier wird auf verschiedene Art succedirt, je nachdem sämmtliche in dieser Klasse berufene Personen, oder nur einige konkurriren, oder endlich nur eine Art derselben da ist. Sind dieses Ascendenten, so werden nach den verschiedenen Ascendentenlinien mehrere Portionen gemacht (succ. in lineas), jedoch schließt der Nähere in einer Linie, auch jeden Entfernteren in einer andern Linie aus. Dritte Klasse: Halbbürtige Geschwister, und deren Kinder ersten Grades. Kommen diese Personen zusammen, so erben erstere nach Köpfen, letztere nach Stämmen, jede Art allein succedirt nach der Kopfzahl. Vierte Klasse:

Alle übrigen Seitenverwandte. Hier wird die Erbschaft nach den Köpfen vertheilt, und zwar schließt der Nähere durchgängig den Entferneren aus. Aus anderm Grunde succediren: 1) conjux inops, der ein Viertheil im Fall er mit 3 oder weniger Erben, eine Virilportion wenn er mit mehreren conkurrirt, erhält; sein Recht auf diesen Antheil ist verschieden, je nachdem er mit Descendenten, oder mit andern Personen erbt; 2) wenn der Erblasser ohne Verwandte, oder ohne ein Testament zu hinterlassen, mit manchen moralischen Personen in einer näheren Verbindung stand, so erben diese: als die Kriegskasse, wenn der Verstorbene ein Soldat, — die Kirche, wenn er ein Geistlicher war; 3) socii liberalitatis principalis; 4) in Ermangelung aller dieser Personen: der Fiskus.

§. 85.

b) Testamentarische Succession.

Ein Testament ist ein nach gesetzlicher Vorschrift erklärter letzter Wille, worinn ein heres directus zum unmittelbaren Nachfolger in die nicht persönlichen Rechte und Verbindlichkeiten eines Verstorbenen eingesetzt ist. Die Erfordernisse desselben sind, in Ansehung des Subjekts:

der Testator muß die Fähigkeit haben, auf eine gültige Art ein Testament zu errichten, (testamenti factio activa). Dazu gehört ausserdem daß man als vollkommenes Subjekt von Rechten und Verbindlichkeiten im Staate angesehen werde, noch: daß man gehörige Freyheit des Willens habe, (vergl. §. 56.) und nicht unter der väterlichen Gewalt stehe; der Erbe muß die Fähigkeit haben, im Testamente eingesetzt werden zu können, (testamentifactio passiva). Diese Fähigkeit ist theils nicht so beschränkt, denn auch Sklaven haben dieselbe, theils noch beschränkter, wie die test. factio activa, hauptsächlich durch religieuse Begriffe. In Ansehung der Form, ist das öffentliche Testament ganz von derselben befreyet, das testamentum privatum aber genau an sie gebunden, ohne Unterschied, ob es ein geschriebenes, oder ein mündliches, ist; und zwar unterscheidet man hier die äußere Form (solemnitas externa) von dem Inhalte (solemnitas interna). Die erstere besteht: α) in der Zuziehung von sieben, mündigen besonders dazu aufgeforderten Zeugen männlichen Geschlechts, die so wenig durch die Natur, als durch die Gesetze von diesem Geschäft ausgeschlossen sind (habiles); β) in der ununterbrochen fortgesetzten Handlung, und (bey schriftlichen Te-

stamenten) γ) in der Unterschrift und Untersiegelung der Zeugen; δ) in der Unterschrift des Testators.

§. 86.

Inhalt des Testaments; α) wesentlicher Inhalt.

Der wesentliche Inhalt des Testaments, besteht in der heredis directi institutio. Der eingesetzte eigne Sklave, muß durchaus Erbe seyn (heres necessarius *passive* talis), alle übrige sind herides voluntarii (passive). Gewisse nahe Verwandte des Testirers müssen aber namentlich enterbt, oder eingesetzt werden (h. n. active tales), und unter diesen sind wieder die sui heredes, oder die unmittelbar in der väterlichen Gewalt befindlichen Kinder, besonders ausgezeichnet; und hier äußern sich auch zugleich die Rechte des posthumi. (§. 55. n. 1.). Den Notherben, und, in einem gewissen Falle auch den Geschwistern, (nicht den uterinis) gebührt ein bestimmter Theil desjenigen, welches sie erhalten haben würden, wenn es zur Intestatsuccession gekommen wäre, und dieser richtet sich nach der Zahl der vorhandenen berechtigten Personen. (Cautela Socini). Will der Testirer aber seine Descendenten oder Ascendenten enterben, so muß die-

ses aus einer bestimmten Ursache, deren in den Gesetzen für die Descendenten 14, für die Ascendenten 8 angeführt sind, geschehen. Uebrigens können auch mehrere Erben zugleich eingesetzt werden, deren gegenseitigen Rechte auf die wegfallenden Portionen (jus accrescendi der Miterben) nach dem Antheil eines Jeden an der Erbschaft, bestimmt werden. — Von diesen Solemnitäten sind ganz oder größtentheils befreyet: Soldaten, wenn sie im Felde liegen; Ascendenten bey letzten Willensordnungen unter bloßen Ascendenten, deren Testamente man daher, eben so wie diejenigen, welche auf dem Lande, oder zur Zeit einer grassirenden Pest, errichtet sind, denen gleichfalls in Ansehung der Form, einiges erlassen ist, privilegirte nennt.

§. 87.

β) Zufälliger Inhalt.

1) In Ansehung der successio universalis.

Um gewiß zu seyn, daß die Verlassenschaft nicht erblos bleibt, kann der Testirer auf den Fall, daß der eingesetzte Erbe nicht antreten kann, oder will, an dessen Stelle einen andern ernennen (substitutio heredis directi); diese heißt substitutio vulgaris, und ist der subst. pupil-

laris entgegengesetzt, wenn nämlich der Ascendent seinem unmündigen Descendenten einen Erben setzt. Die eine ist gewöhnlich in der andern enthalten, wenn es die Erbschaft eines Unmündigen betrifft. [Subst. quasi pupillaris, s. exemplaris]. Eine andere Disposition, die sich auf die successio universalis bezieht, und, weil sie nicht nothwendig zum Wesen eines Testaments gehört, mit zu dem zufälligen Inhalte desselben gerechnet werden muß, besteht darin, daß der Testator verordnet, der direkte Erbe, solle die Erbschaft an einen andern restituiren; dann heißt diese ein fideicommissum, der eigentliche Erbe heres fiduciarius, und der andere, heres fideicommissarius. Geschieht diese Herausgabe ohne Zwang, so darf der erste Erbe den vierten Theil der Verlassenschaft, unter den Nahmen der quarta Trebellianica, abziehen.

§. 88.

2) In Ansehung der successio singularis.

Jedem Erben kann die Pflicht auferlegt werden, gewissen anderen, im Testamente bezeichneten Personen, etwas zu geben, oder zu verstatten, (Vermächtnisse, *legata*); wenn nur nicht die legitima darunter leidet, und nur der Erbe

den vierten Theil der ganzen Erbmasse frey behält (quarta Falcidia); denn sonst kann er einem jeden Legatar, pro rata soviel abziehen, wovon aber die Testamente einer Militärperson, oder solche Legate, die frommen Stiftungen hinterlassen sind, oder wo der Testator es verboten hat (!), ausdrücklich ausgenommen sind. Der Legatar erwirbt schon gleich mit dem Tode des Testators ein Recht auf das unbedingt hinterlassene Legat (dies cedit), allein würklich fordern (dies venit) kann er es erst, nachdem der Erbe angetreten hat. Auch bey *collegatariis conjunctis* findet ein jus accrescendi statt. Wenn gleich eine pars quota der Erbschaft als Legat ausgesetzt wird, so ist deswegen der Legatar noch nicht als Miterbe anzusehen. [Stipulatio partis et pro parte]. Wenn einzelne Erbschaftssachen einem Dritten restituirt werden sollen, so ist ein fideicommissum singulare vorhanden, welches aber rechtlich den Legaten gleich gesetzt ist.

§. 89.

Ungültigkeit eines Testaments.

Ist ein nicht ausgenommenes Testament, nicht auf gehörige Art errichtet, so hat es gar keine, oder wenigstens nicht die volle Würksamkeit. Ist

die äußere Form nicht beobachtet, so fällt es als injustum, (non jure conditum) ganz über den Häufen; eben so, wenn ein suus präterirt (testamentum nullum), oder ein nicht eingesetzter posthumus geboren wird; der Testator ein neues Testament macht (test. ruptum), derselbe späterhin seine Fähigkeit zu testiren verliert (irritum, jedoch hilft hier oft das jus postliminii, oder die fictio legis Corneliae); oder endlich der eingesetzte Erbe die Erbschaft nicht antreten will oder kann (t. destitutum). Sind Notherben nicht rite enterbt, d. h. ist keine der gesetzlichen Ursachen angeführt, so fällt das Testament quoad heredis institutionem weg, die übrigen Verordnungen bleiben gültig (nullitas juris novi); und wenn zwar eine Ursache angeführt ist, aber von diesen Personen als pflichtswidrig (test. inofficiosum) angefochten wird, so geschieht dieses mit der querela inofficiosi, die aber den Geschwistern nur dann gestattet wird, wenn ihnen eine persona turpis vorgezogen ist.

§. 90.

Codicille.

Bisweilen finden sich noch gewisse besondere letzte Willensordnungen, in denen freylich nie ein

heres directus eingesetzt ist, worin aber doch häufig sehr wichtige Dispositionen über Fideicommisse, Vermächtnisse u. s. w. enthalten sind. Sie heißen *Codicilli*, und können sowohl an der Testaments- als an den Intestaterben gerichtet, und im erstern Falle entweder im Testament bestätigt seyn, oder nicht. Zur Gültigkeit eines Codicills ist nur die Zuziehung von 5 Zeugen erforderlich, bey denen auch noch manche sonst gebräuchliche Formalitäten nachgelassen sind; [clausula codicillaris].

§. 91.

Erwerbung der Erbschaft.

Die sui et necessarii heredes und Sklaven adquiriren die Erbschaft ipso jure, sogleich mit dem Tode des Erblassers, indessen können sich erstere dadurch befreyen, daß sie ausdrücklich ihr Nichtwollen erklären; (beneficium abstinendi). Wenn mehrere Descendenten zur Erbschaft gelangen, so müssen sie das konferiren, was sie schon vorweg empfangen haben, gewisse Schenkungen und Alimente ausgenommen, (collatio). Die übrigen Erben (extranei) erwerben die Verlassenschaft erst durch eine ausdrückliche, oder aus Thatsachen gefolgerte Erklärung, (aditio, pro

herede gestio). Sämmtliche Erben können sich aber einer jährigen Deliberationsfrist bedienen, oder auch ein schriftliches Verzeichniß der Erbschaftssachen (inventarium) fertigen lassen, denn sodann sind sie nicht weiter, als die Masse reicht, zu haften verbunden. Die Würkung der Erwerbung der Erbschaft, besteht in dem Uebergange derselben in das Vermögen des Erben, und in der Verbindlichkeit desselben, alle darauf haftenden Schulden und die Legate auszuzahlen.

§. 92.

Bonorum possessio, (edictalis).

Die Bestimmungen des alten strengen Rechts über Erbschaften, waren viel zu eingeschränkt, und ließen diese allzuoft erblos, als daß nicht die Sitte hier eine Ausdehnung hätte einführen sollen. Der Praetor nahm wahrscheinlich ein schon bestehendes Institut, vermöge dessen den Besitz einer verschuldeten Masse (bonorum possessio) ein jeder, der sich zuerst meldete, erhalten konnte, — als Grundlage zur Erweiterung der Erbschaftserwerbung an; und obwohl die ursprüngliche Verschiedenheit dieses neuen Instituts von der Erbschaft nur hypothetisch dargethan werden kann, so läßt sich doch so viel er-

weisen: daß die *bonorum possessio* auch in ihrer völligen Ausbildung, sich noch wesentlich von der hereditas unterschied. Unläugbar ist es aber, daß, wie sich das strenge Recht und die Billigkeit immer mehr einander annäherten, auch die b. p. mit der hereditas so sehr verschmolzen wurde, daß, nach dem neuern Rechte, fast nur noch formelle Unterscheidungsmerkmahle von beyden angegeben werden können, und die b. p. auch, wenn man sie noch bestehen läßt, recht gut ein analoges Erbrecht genannt werden kann. Indessen ist noch einiges aus dieser Lehre anwendbar, und eine skizzirte Darstellung derselben, kann am besten zeigen, worin dieses besteht. Die b. p. die jeder zu derselben Berufene agnosciren muß, ist auch, wie die Civilerbschaft, entweder eine testamentarische, oder eine b. p. *ab intestato*. Im erstern Fall, wird sie entweder den präterirten oder nicht rite exheredirten Descendenten aller Art gegen ein Testament gegeben (b. p. contra tabulas); oder dem eingesetzten Erben aus einem, dem strengen Rechte nach ungültigen Testamente, dem aber der Praetor gewisse Formalitäten erlassen hat. Zur b. p. ab intestato sind berufen: 1) Descendenten, (b. p. *unde liberi*, i. e. si tabulae testamenti nullae extabunt *unde liberi* b. p. haberent, at-

tamen habeant); 2) Agnaten, (unde legitimi); 3) Cognaten (unde cognati); 4) der Ehegatte (unde vir et uxor); und zwar tritt die nachfolgende Klasse dann nur ein, wenn die erstberufenen auf irgend eine Art wegfallen. Eine vorgefallene Manumission bringt noch andere bonorum possessiones hervor, die freylich, da das Patronatsverhältniß noch nicht aufgehoben ist, auch nicht ganz wegfallen, jedoch gewiß unter die äusserst seltenen Fälle gehören. — Einigen von diesen berufenen Personen ist eine längere Zeit zur Agnition gestattet, wie anderen; manche sind mehreremale berufen, und einige sind auch zugleich nach strengem Civilrechte Erben; für diese ist demnach die b. p. nur eine utilis; für die übrigen eine necessaria.

II. Oeffentliches Recht.

A. Constitutions-Recht.

§. 93.

Verfassung des gesammten Reichs.

Der Sitz der Regierung ist zu Konstantinopel, und die Regierungsform ist monar-

chisch (§. 26). Eine Erbmonarchie ist eigentlich nicht vorhanden, und von einem regierenden Hause weiß man seit langer Zeit nichts mehr, allein gewöhnlich succedirt doch der, welcher vom vorigen Imperator dazu bestimmt ist. Der Senat soll dem Kaiser zur Seite stehen, und als Repräsentant des Volks Antheil an dessen wichtigsten Regierungsrechten haben, indessen ist er jetzt nur noch ein Staatscollegium, das von dem Kaiser abhängt, und unter dem *praefectus urbi* steht. Das weström. Reich ist von dem öströmischen getrennt, und nur Italien ist noch in etwas durch das Exarchat mit demselben verbunden. Die Provinzen werden durch die s. g. *Rectores*, s. *praesides provinciae* administrirt, die bisweilen noch vom Senat, gewöhnlich aber vom Kaiser (legatus caesaris) ernannt werden. Ihnen wird vom Kaiser eine allgemeine Instruktion (mandatum) ertheilt, die Verhaltungsregeln für ihre ganze Amtsführung enthält.

§. 94.

Municipalverfassung.

Die Municipia sind gewisse Gemeinheiten, die zwar der Römischen Herrschaft unter-

worfen sind, jedoch ihre eignen Gesetze und Obrigkeiten haben. Ihr Senat heißt *Ordo*, und die Mitglieder desselben *decuriones*. Ihr unentgeldlich zu übernehmendes Amt ist nicht nur mit vielen Beschwerden verknüpft, sondern sie sind auch großer Verantwortlichkeit wegen desselben ausgesetzt; dagegen genießen aber auch sie und ihre Familie in mancher andern Hinsicht bedeutender Vorzüge, vor andern.

B. Staatsverwaltung; oder Regierungsrechte der Staatsgewalt.

§. 95.

Gesetzgebung.

Die Macht Gesetze zu geben, steht jetzt allein dem Kaiser zu, und seine *constitutiones* werden dann *edicta* genannt, wenn sie allgemeine neue Rechtssätze; *decreta*, wenn sie eine Entscheidung eines einzelnen Rechtsstreits nach vorhergegangener Untersuchung; *rescripta*, wenn sie Antworten auf die an den Kaiser gerichteten Schreiben enthalten, die dann oft, nach Ver-

schiedenheit des anfragenden, oder supplicirenden Subjekts, bald sanctiones pragmaticae, bald epistolae genannt werden.

§. 96.

Staatsbeamte und Collegien derselben.

Die Repräsentanten der Staatsgewalt, denen diese die Ausübung ihrer wichtigsten Regierungsrechte, oder wenigstens eine Theilnahme an denselben, übertragen hat, sind (ausser den Provincial- und Municipalobrigkeiten) der Senat, und besonders als Justizcollegium, das *auditorium* und *consistorium principis*; der *quaestor sacri palatii*, der das bedeutendste Hofamt bekleidet, der *praefectus urbi*, der besonders über das Policeywesen gesetzt ist; der *praefectus praetorio*, Aufseher über die kaiserliche Leibkohorte, zugleich ein wichtiger Civilbeamter; und einige andere, minder bedeutende. Sämmtliche Beamte erhalten von dem Kaiser eine Besoldung, unter der Benennung: *sacrae largitiones.*

§. 97.

Justizgewalt.

In der Justizgewalt liegen mehrere Rechte, als: a) das Recht eine Untersuchung und Ent-

scheidung streitiger Rechtsverhältnisse vorzunehmen (jurisdictio); b) das Recht irgend eine Gewalt auszuüben, da, wo es nicht auf Untersuchung eines streitigen Gegenstandes ankommt (merum imperium), und hierin liegt auch die Criminalgewalt; c) die *Jurisdictio*, verbunden mit dem Recht, alle Mittel anzuwenden derselben volle Würksamkeit zu verschaffen (imperium mixtum); d) das Recht gewisse nicht streitige Handlungen der Staatsbürger zu confirmiren, authorisiren, u. s. w. (legis actio). Das gesetzmäßige Verfahren in einer Rechtssache, heißt *judicium*, und dieses ist entweder j. *publicum*, oder j. *privatum*, je nachdem es die Ahndung eines Verbrechens vermöge einer Criminaller, oder nur die Entscheidung bürgerlicher Streitigkeiten betrifft. Competent ist in jeder Sache der Kaiser, und an dessen *Consistorium* kann man auch in erster Instanz alles bringen, weil an dem Sitze der Regierung der allgemeine Gerichtsstand eines jeden Römischen Bürgers ist; nur ist dieses nicht erlaubt, wenn man mit personis miserabilibus, die in den Provinzen wohnen, zu thun hat. Ausserdem steht die Competenz noch einem jeden Gerichte zu, dem der Kaiser die Gerichtsbarkeit übertragen hat, obwohl nur über die in dem bestimmten Distrikte angesessenen,

(forum domicilii), oder in Ansehung der daselbst abgeschlossenen Geschäfte (forum contractus), oder des begangenen Verbrechens (forum delicti commissi), u. s. w. Die Municipalobrigkeiten sind in der Ausübung der Gerichtbarkeit sehr beschränkt.

§. 98.

a) Civiljustiz; α) Mittel sein Recht vor Gericht geltend zu machen.

Eine *actio* ist nach dem neueren Rechte, das Rechtsmittel, wodurch jemand sein streitiges Recht vor Gericht, zuerst, und zwar so verfolgt, daß eine Veränderung eines gegenwärtigen Zustandes dadurch bewirkt werden soll. Derjenige welcher die Klage anstellt, heißt *actor*, der, gegen den er sein Recht verfolgt, *reus*. Führt dieser dagegen eine neue, nicht zum Klaggrunde gehörige Thatsache an, um den gegenwärtigen Zustand zu behalten, so ist dieses eine *exceptio*, — Einrede. — Fast für ein jedes rechtlich anerkannte Verhältniß, sind besondere Klagen gegeben, welche überhaupt, wenn sie auf die Anerkennung als Subjekt von Rechten und Verbindlichkeiten im Staate gehen (oder ex statu entstehen), oder einen persönlichen Zustand in Rücksicht auf

Privatrechtsverhältnisse verfolgen, *actiones praejudiciales* heißen; sind sie auf das Eigenthum gerichtet, werden sie *vindicationes* genannt, und betreffen sie eine Obligatio, erhalten sie verschiedene Benennungen, entweder actio oder condictio, mit der Beyfügung des Nahmens desjenigen Geschäfts aus dem geklagt wird; oder wenn dadurch solche Verbindlichkeiten verfolgt werden, die erst späterhin klagbar wurden, im allgemeinen actio praescriptis verbis, wie auch, besonders wenn solche Verbindlichkeiten aus einseitigen Handlungen entstanden, actio in factum. Auch jedes andere, reine und modificirte Realrecht hat seine Klage, unter welchen diejenige, die dem Erben gegen den zusteht, der sich ein, dem seinigen entgegenstehendes Recht anmaaßt, besonders durch die Nahmen der hereditatis petitio bezeichnet ist. Alle Klagen nennt man *actiones perpetuae*, wenn sie 30 Jahre, und ausnahmsweise noch länger, dauern; actiones temporales (praetoriae), wenn ihnen eine kürzere Zeit (gewöhnlich ein Jahr) gesetzt ist. — Eine ganz eigne Theorie begründen die s. g. remedia possessoria, die sich auf einen Besitz gründen, der freylich gewisse Würkungen hat, aber nicht grade ein Civilbesitz zu seyn braucht; (possessio ad interdicta). Sie gehen entweder auf

die Wiedererhaltung eines verlornen (int. recuperandae poss.) oder auf die Wiederherstellung eines gestörten Besitzes, (int. retinendae possess.) — Die Einreden sind theils *dilatoriae*, wenn der Beklagte nur eine vorläufige Befreyung von der Klage zu erlangen sucht; theils *peremtoriae*, wenn er dem Anspruche, den der Kläger an ihn macht, gänzlich ein Ende zu machen sucht. Gegen diese *Exceptio* ist wieder eine andere von Seiten des Klägers (replica) zulässig, die denn der Beklagte durch Vorbringung der *duplica*, zu elidiren suchen kann; u. s. w. und bey allen Einreden kann man das geltend machen, worauf directe kein Klagrecht zustand (vergl. §. 82. a E.) Die Einreden sind in der Regel immerwährend, aus dem Grunde: agere non valenti, non currit praescriptio; nur bey einigen findet eine Ausnahme statt (vergl. §. 75). — Die Benennung der verschiedenen Arten der Klagen und Einreden, wie auch manche rechtliche Wirkungen derselben, sind nur historisch zu erklären.

§. 99.

B) Verfahren während des Rechtsstreits.

Ausser dem Kläger und dem Beklagten (den Partheyen), muß bey einem jeden Rechtsstreite

noch ein Richter vorkommen, der denselben, den Gesetzen gemäß, beurtheilt; und oft auch gewisse Nebenpersonen, als Beystände der Partheyen, (ordo togatorum, advocati, verschieden von den defensores). — Den Anfang des Processes macht der Kläger, mit der Edition der Klage, worauf der Richter den Beklagten citirt (in jus vocat); und diese Handlung des Klägers, nebst einem darauf folgenden Widerspruch von Seiten des Beklagten, macht die *Litis contestatio*. Haben beyde Theile ihre Gründe und Gegengründe ausgeführt, so kommt es darauf an, ob der Richter zu einer völlig juristischen Ueberzeugung gebracht ist, oder nicht. Im letzteren Falle ist die Thätigkeit der Partheyen noch nicht geendigt, sondern eine jede muß dem Richter in Ansehung der neuen von ihr behaupteten Thatsachen, die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen suchen, welches dann das Beweisverfahren heißt. Die verschiedenen Beweismittel sind: Zeugen, Urkunden, Augenschein, Eid, Folgerung aus andern gewissen Thatsachen, u. dgl. m. Zwey Zeugen, denen aber die gesetzlichen Erfordernisse nicht abgehen dürfen, bewirken einen vollen Beweis; Urkunden erhalten einen besonders hohen Grad von Glaubwürkeit dann,

wenn sie durch gewisse öffentliche Personen (tabelliones, pragmatici) ausgestellt sind. Ist die Absicht des Beweisverfahrens ganz erreicht, so ist ein voller Beweis vorhanden; ist dieses nicht der Fall, so nimmt man verschiedene Grade und Abstufungen des Beweises an, je nachdem die Gewißheit der zu erweisenden Thatsachen mehr oder weniger dadurch bewirkt wurde. Ist alles bis zum reinen richterlichen Spruche eingeleitet, so muß der Richter ein schriftliches Endurtheil abfassen, und dieses den Partheyen gehörig bekannt machen. Um dasselbe zu entkräften, stehen demjenigen der sich lädirt glaubt, manche Rechtsmittel zu Gebote, deren wichtigstes und gewöhnlichstes die Appellation ist.

§. 100.

Appellation.

Appellation ist das Rechtsmittel, wodurch man ein, von einem untergeordnetem Gericht gefälltes Urtheil, der nochmaligen Untersuchung, und dem Ausspruche eines höheren Richters unterwirft. Es giebt eine Menge Instanzen, und das gegenseitige Verhältniß der vielen Gerichte, ist genau bestimmt. Von dem

Ausspruche des Praetors wird an den Praefectus urbi, von diesem an den Kaiser appellirt; von dem Urtheil eines Praefectus praetorio findet aber keine Appellation statt. Um sich dieses Rechtsmittels bedienen zu können, ist erforderlich, daß das Urtheil noch nicht in Rechtskraft übergegangen sey, welches 10 Tage nach der Bekanntmachung desselben geschieht. Wird confirmatorie erkannt, so muß der Appellant die Unkosten vierfach ersetzen.

§. 101.

Exekution des Urtheils.

Der Richter muß oftmals durch Zwangsmittel den Partheyen zur wirklichen Erreichung ihres Zwecks verhelfen. Gewissermaaßen gehört dahin eine vorläufige Bestimmung, wer in den Besitz der streitigen Sache kommen solle (interd. adipiscendae possess.), oder die Immission in die Güter, um einen zu etwas zu zwingen, (immiss. ex primo, ex secundo decreto,) besonders aber das pignus quod judicati causa capitur, u. a. dgl. m. — Ist die Vermögensmasse eines Schuldners so sehr verschuldet, daß sie nicht zur Bezahlung aller vorhandenen Gläubiger zureicht, so kann sich derselbe des beneficii cessionis bonorum bedie-

nen, und nun findet folgendes Verfahren statt: diejenigen, welche einen Anspruch auf das Eigenthum, irgend einer in der Schuldmasse befindlichen Sache machen (vindicantes), nehmen diese vorweg; die absolut privilegirten und die hypothekarischen Gläubiger, die auch in den Besitz der ihnen verhypothezirten Sache kommen können, so wie die Faustpfandsbesitzer, machen sich nun aus dem Vermögen bezahlt, und verhandeln in einzelnen Rechtsstreiten ihre besondern Ansprüche. Nach deren Befriedigung können die nicht privilegirten chirographarischen Gläubiger eine Immission in die übrige Masse erhalten, die jedem noch 2 oder 4 Jahre zusteht, je nachdem er sich in derselben oder in einer entferntern Provinz befindet. Dieses ganze Verfahren endlich, findet nur auf Andringen der Gläubiger statt, ohne daß man von Seiten des Staats, etwa durch eine Ediktalladung dasselbe zu bewirken sucht.

§. 102.

b) Criminaljustiz.

Es gehören hieher ausser den öffentlichen, auch die Privatverbrechen, soferne von der Strafe die Rede ist, mit welcher dieselben auch

vom Staate gerügt werden, wobey überhaupt zu zu bemerken ist, daß in einigen Fällen, die öffentliche Strafe das Recht auf Privatstrafe zu klagen, ausschließt. Die Strafen selbst sind entweder Lebensstrafen (poenae capitales), oder nicht. Unter den ersteren begreift man ausser den würklichen Lebensberaubungen, auch noch die *capitisdeminutiones* (§. 50.) die besonders durch Deportation, durch die aquae et ignis interdictio, und durch die Verurtheilung zum Bergbau (in metallum) verfügt werden. Die Nichtcapitalstrafen sind: Geldstrafen, Gefängniß, zeitige oder beständige Verweisung (Relegatio), Schläge u. s. w. Nicht alle öffentliche Verbrechen, aber auch nicht allein diese, haben eine *infamia*, oder die Verminderung der jemanden sonst gebührenden Achtung, durch die ausdrückliche Bezeichnung einer lex, zur Folge.

§. 103.

I. Verbrechen die unmittelbar gegen den Staat begangen werden.

Solche Verbrechen sind: a) das *crimen laesae majestatis*; dieses ist dann *crimen perduellionis*, wenn etwas gegen die Sicherheit des

Staats oder des Imperators unternommen ist, so daß der Verbrecher als Feind (perduellis) des Staats angesehen, und mit dem Schwerdt, der Confiskation des Vermögens und Infamie bestraft wird, welches auch auf die Kinder des perduellis sogar mit Beraubung aller Ehrenrechte derselben übergeht; wenn andre Beleidigungen gegen den Staat oder dessen Repräsentanten dieses Verbrechen begründen, so wird dasselbe, nach den Umständen verschieden bestraft; — b) *crimen repetundarum*, wenn ein Staatsbeamter in Beziehung auf seine Amtspflicht etwas empfängt, vorzüglich um gegen dieselbe etwas vorzunehmen. Die Strafe ist willkührlich; c) *crimen ambitus*, wenn sich jemand unerlaubter Mittel bedient, um ein öffentliches Amt zu erlangen. Dieses Verbrechen kann in seiner ursprünglichen Gestalt nur noch bey Municipien vorkommen, und wird mit der Geldstrafe von 100 aureis, die an den Fiskus zu bezahlen sind, und mit Infamie geahndet; d) Münzverfälschung, wird mit dem Feuer bestraft; e) Erregung eines Aufruhrs, die Strafe ist Deportation; f) *cr. peculatus*, ist überhaupt Veruntreuung des öffentlichen Eigenthums, wohin unter andern auch der Kirchenraub gehört.

II. Verbrechen deren Gegenstand eine Privatperson ist.

a) Gegen das Leben eines andern. Das Verbrechen der Lebensberaubung eines Menschen, kann unter so verschiedenen Umständen, und auf so verschiedene Art begangen werden; und die Imputabilität der Handlung ist, gerade bey dieser Art von Verbrechen, bey dem einen so ganz anders wie bey dem andern, daß auch die darauf gesetzten Strafen höchst mannigfaltig seyn müssen. Besonders ausgezeichnet sind: das *latrocinium*, oder ein, mit der Absicht sich die Sache eines andern zuzueignen, an diesem vorsätzlich verübter Mord; und das *parricidium*, oder der Verwandtenmord, von welchem eine Art desselben, der Eltermord, besonders hart gerügt wird. Zu dem *parricidium* gehört auch das *infanticidium*, oder der Kindermord, und der Mord des Patrons oder der Patroninn. — Den Verbrechen gegen das Leben eines andern kommen sehr nahe: vorsätzliche Beraubung der Gesundheit, als Verstümmelung; ein attentirter und schon begangener Mord, dessen gänzlicher Erfolg nicht von dem Verbrecher selbst abgewandt wurde, u. m. dgl.

b) Gegen die äussere Freyheit eines Menschen. Der Gattungsbegriff von diesen Verbrechen ist: das *crimen vis*, d. i. überhaupt, Anwendung einer solchen physischen Gewalt, der der Beleidigte nicht wiederstehen konnte. Es gehört dahin: der Raub, rapina (§. 78. B.); Entführung einer Frauensperson zur Wohllustbefriedigung; Nothzucht (stupratio per vim); Menschendiebstahl (plagium). — Der Raub eines freyen Menschen, um ihn in die Sklaverey zu versetzen, wird mit dem Tode bestraft. Ueberhaupt kann man dahin alle Verbrechen, ausser der Lebensberaubung, rechnen, bey welchen diese unerlaubte Anwendung der physischen Kraft vorkommt. Um eine solche Gewalt von sich abzuwehren, kann sich der Beleidigte auch seiner Kräfte bedienen (moderamen inculpatae tutelae), sogar bis zur Tödtung des andern, wenn für jetzt auf keine andere Weise das bevorstehende Uebel vermieden werden kann. — c) Gegen die Ehre, oder Injurien (§. 78. δ). Hier ist besonders zu erwähnen, die Herabwürdigung eines solchen Gegenstandes, der nach den Begriffen der herrschenden Religion heilig und ehrwürdig ist (Blasphemie). d) Gegen das Vermögen; es gehören dahin: α) alle Arten

von Entwendungen (§. 78. α. β.), die vom Staate, besonders mit Rücksicht auf die Art und Weise wie sie begangen wurden, mit einer öffentlichen Strafe bedroht sind; β) *cr. incendii*, Brandstiftung, die dann hauptsächlich hart bestraft wird, wenn sie zugleich mit einer Lebensgefahr für Menschen verbunden, oder wohl gar mit einer solchen Absicht verübt ist, in welchem letzteren Falle, sie unter die ausgezeichneten Lebensberaubungen gehört; γ) alle Arten von Fälschungen, *cr. falsi*, *cr. stellionatus*, die die Verringerung des Vermögens einer Privatperson bezwecken; als Verfälschung der Waaren, Maaß und Gewicht, Verfälschung und Unterschiebung falscher Dokumente, Testamente, Contrakte, Siegel; Nachahmung einer fremden Handschrift, u. s. w. Gesetzlich ausgezeichnet sind: Gränzverrückung (terminus motus); Praevarikation, d. i. die von demjenigen, der in einem publico judicio jemanden angeklagt hat, widerrechtlich geschehene Collusion mit dem Angeklagten; das *crimen concussionis*, d. i. der Vorwand, oder der Mißbrauch einer rechtmäßigen Gewalt, um auf eine rechtswidrige Art irgend einen Vortheil zu erlangen. — e) Verbrechen gegen die Keuschheit; s. g. Fleisches-

verbrechen. Diese werden durch die gesetzwidrige Befriedigung des Geschlechtstriebes begangen; und gesetzwidrig wird diese schon dann genannt, wenn sie auffer der Ehe geschieht (stuprum simplex), jedoch nur als ein Polizeyvergehen behandelt. Allein andere Umstände machen sie zu einem wahren Verbrechen, als: die dabey angewandte Gewaltthätigkeit, (Entführung, Nothzucht); eine zu nahe Verwandschaft zwischen den concumbirenden Personen (incestus); der Beyschlaf mit einer, an einen anderen verheyratheten Weibsperson (adulterium); der naturwidrige Gebrauch der Geschlechtstheile (nefanda libido). Bey dem *adulterium* insbesondere steht dem Vater der Frau das Recht zu strafen, wenn er die Verbrecher auf der That ertappt, unbedingt zu, dem Ehemanne aber nur unter gewissen Einschränkungen. Die öffentliche Strafe für dieses Verbrechen ist für die Frau das Kloster, für den Ehebrecher das Schwerdt. Auch die Beförderung der Fleischesverbrechen (lenocinium), gehört in diese Klasse, und ist dann vorzüglich ausgezeichnet, wenn die Eltern, oder der Ehemann selbst das Kupplerhandwerk treiben.

§. 105.

Criminalverfahren.

In der Regel hat nur der Accusationsproceß statt, d. h. der Richter kümmert sich nicht um das Verbrechen, ehe eine förmliche Anklage erfolgt. Ankläger kann ein jeder, nicht besonders ausgenommene Bürger seyn, aber er muß sich vorläufig der, auf das Verbrechen gesetzten Strafe unterwerfen, im Fall er seine Anklage nicht erweisen könnte, oder diese nicht gegründet befunden werden sollte (in crimen subscribere). Nach geschehener Anklage nimmt nun an dem Processe auch der Richter Antheil, und dieser kann sich, wenn er gegründete Vermuthungen der Schuld gegen den peinlich Angeklagten hat, um den Thatbestand des Verbrechens (das s. g. corpus delicti) auszumitteln, sogar der Tortur bedienen, die nun nicht mehr allein auf Sklaven eingeschränkt ist. — Es lassen sich im neueren Rechte schon Spuren des Inquisitionsprocesses entdecken, d. i. der Richter verfährt auf genugsame Anzeige ex officio, ohne eine Anklage abzuwarten; denn es sind gewisse Personen (in rebus agentes) angestellt, deren Pflicht es ist, ihnen bekannt ge-

wordene Verbrechen zu denunciiren. — Auch von einem Criminalurtheil kann appellirt werden.

§. 106.

Polizeyanstalten.

Von eigentlichen Polizeyanstalten wissen wir sehr wenig, indessen trifft man manche Verordnungen, die auf polizeyliche Gegenstände Bezug haben, und deren einige schon erwähnt sind, im Röm. R. an. Es gehört dahin die Vormundschaftspolizey, die sich nicht nur sehr thätig zeigt bey Ernennung, Bestätigung, Rechnungsabnahme eines Vormunds nach geendigter Vormundschaft, sondern auch allen für die Unmündigen zu befürchtenden Schaden, von diesen abzuwenden sucht, besonders durch die missiones in bona paterna vermöge eines richterlichen Dekrets (bonor. poss. decretalis), so wohl wenn der impubes noch ein posthumus ist (b. p. ventris nomine), in welchem Falle die Mutter immittirt wird; als auch wenn ihm nach seiner Geburt doch noch vor der Pubertaet seine Eigenschaft als Sohn und Erbe bestritten wird, bis zur Erlangung derselben (b. p. ex edicto Carboniano). Es gehören dahin ferner: die Strafbefehle (interdicta) die vom Richter erlassen werden, und die Kla-

gen die einem jeden zustehen, um allen möglichen Schaden zu verhüten, der für die Gesundheit, das Leben, das Vermögen der Staatsbürger, aus einer Handlung zu befürchten ist, (int. de vi, novi operis nunciatio, damnum infectum, actio de effusis et dejectis, u. a. m); die Sicherung des dem Staat gehörigen Eigenthums, (i. ne quid in loco publico, vel itinere, fiat, etc.) u. dgl. m; — das simple *stuprum*, hauptsächlich die Fornikation, (Sitten-Polizey); Verbot gegen Auf- und Vorkäuferey (Dardanariatus); öffentliche Anstalten, besonders in den Provinzen, zur Wegbringung von Waaren, u. s. w. (angaria, parangaria), jedoch nur in Bezug auf den Staat, (beyde letztgenannten Arten können etwa als Gegenstand der Handlungs-Polizey angesehen werden); besondere Aufsicht auf alle Zusammenkünfte mehrerer Menschen (Sicherheits-Polizey), hauptsächlich auf die collegia opificum; und Verbote der unerlaubten Corporationen, wohin manche Gesellschaften aus religieusen Begriffen gehören; die Unterrichts-Polizey, die jetzt besonders in Bezug auf juristische Lehranstalten thätig war, u. dgl. m. Was die Religions-Polizey betrifft, so ist die christliche Religion jetzt die herrschende, aber schon eine

ausgeartete und verfolgende, wie unter andern aus den Verordnungen gegen die Haeretiker und Manichäer erhellt. Sie äußert einen bedeutenden Einfluß auf den Staat, ist aber doch demselben noch untergeordnet. [Mehr davon im ersten Theile des zweyten Abschnitts.]

§. 107.

Miliz.

Der Soldat ist in privatrechtlicher Hinsicht noch sehr bevorzugt, und sogar auch derjenige, welcher mit Ehren seines Dienstes entlassen ist (veteranus); jedoch scheinen dem Militairstande wenigstens seine Ehrenrechte entzogen zu seyn, da man auch zur Strafe unter das Militair gesteckt wird, und es kein besonderes Recht des Bürgers mehr ist, im Felde zu dienen. Die Soldaten können eigene, aus der Nichterfüllung der ihnen besonders obliegenden Pflichten, entstehende Verbrechen begehen. Uebrigens ist die Miliz jetzt in einer sehr traurigen Verfassung.

§. 108.

Finanzen.

Die Staats-Revenüen sind an gewisse Personen (publicani) verpachtet, die deren Erhe-

bung besorgen, und dem Staate dafür jährlich eine bestimmte Summe entrichten. Die Einkünfte selbst bestehen: in den Abgaben der Provinzen (tributa), Erhebung einer Abgabe für Ein- und Ausfuhr der Waaren (vectigal), und anderen, mehrentheils persönlichen Abgaben; jedoch hat die Besteurung der öffentlichen Frauen seit den christlichen Kaisern aufgehört eine eigene Finanzquelle zu seyn. Uebrigens ist freye Ein- und Ausfuhr erlaubt, ausgenommen während eines Krieges. In Ansehung der öffentlichen Kassen, scheint man jetzt nicht mehr die allgemeine Staatskasse (aerarium publicum), und die Privatkasse des Kaisers (fiscus) genau unterschieden zu haben. Im Nahmen des Fiskus werden jedoch noch manche andere Rechte ausgeübt, als Einziehung der Strafgefälle, und bona vacantia, welche nicht in den Verpachtungen mit begriffen waren; und überhaupt ist derselbe auch in privatrechtlicher Rücksicht sehr privilegirt.

§. 109.

C. Völkerrecht.

An die Feststellung eines politischen Gleichgewichts unter den Völkern des sechsten Jahr-

hunderts nach Christus, und eine allgemeine Uebereinstimmung in Ansehung völkerrechtlicher Grundsätze, ist kaum zu denken; und höchstens wird Unverletzlichkeit der Gesandten anerkannt. Daher kann von einem Völkerrechte in diesen Zeiten, nur in Bezug auf die Nation, deren Recht überhaupt abgehandelt wird, und auch hier nur sehr kurz, die Rede seyn. Die Reichsgränzen ziehen sich immer enger zusammen, und lassen sich nicht genau angeben, und die subjektiven Ansichten der Römer in Beziehung auf Fremde, sind schon sehr gemildert, indessen werden doch noch alle, die nicht dem Römischen Scepter unterworfen sind, durch die eigne Benennung: barbari, von den Römischen Unterthanen unterschieden.

Dritter Theil.

Geschichte des Römischen Rechts, nach Justinian.

§. 110.

Justinian hatte zwar verboten, über seine Sammlung zu commentiren, und etwas

anders als summarische Inhaltsanzeigen (paratitla) über dieselbe zu verfertigen; allein schon von einem seiner Zeitgenossen, dem antecessor Theophilus haben wir eine griechische Uebersetzung, und Umschreibung (paraphrasis) der Institutionen; *) einiger anderen nicht zu gedenken, die gleichfalls Theile dieser Sammlung übersetzten und erläuterten, deren Schriften aber größtentheils verloren gegangen sind.

§. 111.

Nach dem Tode Justinians erließen die späteren Kaiser, ihrer gesetzgebenden Gewalt eingedenk, Constitutionen in zahlloser Menge, die immer schwülstiger wurden, immer mehr die Spuren der sinkenden Cultur an sich trugen; und nur selten kam ein Monarch auf den Thron, dessen hellerer Verstand und durchdringenderer Blick die großen Mängel, die sich von allen Seiten her zeigten, wahrnehmen, und auf deren

*) Die beste Ausgabe mit einer lateinischen Version, und den Noten mehrerer, nebst einigen Anhängen, hat besorgt: Guil. O. Reitz. Hag. 1751. II. Tom. 4. Eine deutsche Uebersetzung des ersten Buchs, mit Anmerkungen, von J. C. Finke. Gött. 1805.

Abstellung hätte bedacht seyn können. Etwa 300 Jahre nach Justinian, suchte Kaiser Basilius Macedo, ein neues allgemeines Gesetzbuch für seine Staaten in griechischer Sprache zu verfassen, bestehend in einer Revision der Justinianischen Sammlung, nebst Eintragung der späteren, anwendbaren kaiserl. Verordnungen, (προχειρον τῶν νομῶν). Sein Sohn, *Leo Sophus*, vollendete das Werk unter dem Titel: Βασιλικοι διαταξεσ, im J. 886, und brachte es in 60 Bücher. Constantin Porphyrogeneta legte es im J. 912. gleichsam wieder von neuem auf; [τῶν Βασιλικῶν ανακάθαρσιν *)].

§. 112.

Die Kaiserstadt erhielte sich zwar lange noch einigermaaßen im Besitze der Künste und Wissenschaften, aber auch sie konnte am Ende der immer steigenden Barbarey nicht widerstehen, und

*) Die vollständigste Ausgabe, jedoch nur von 41 (33) Büchern mit einer Version, ist von C. H. Fabrottus, Paris 1647. VII. Tom. Fol. Vier andere Bücher, mit der Uebersetzung von Guil. O. Reitz, stehen in Meermanni thesaur. T. V.

das Studium des Röm. Justinianeischen, seinem wichtigerem Inhalte nach, so ausgebildeten Rechts, das ganz andere Kenntnisse erforderte, als mancher besaß, oder sich auch erwerben mochte, mußte schon allein deshalb gänzlich aufhören. Auch in Italien hatte Justinians Sammlung gegolten, die dieser doch wenigstens mit für das Exarchat promulgiren lassen durfte; — aber nicht sie allein, sondern auch das, was schon vorher daselbst sowohl, als auch im Oströmischen Reiche als Recht galt, und einige Privatsammlungen hatten Gesetzeskraft erhalten. Vielleicht trug der Einfluß des Clerus hier vorzüglich dazu bey, einem für ihn so sehr vortheilhaften Rechte längere Dauer zu verschaffen; doch war auch dieser Umstand nicht vermögend, dem trägen Zeitalter den Sieg abzugewinnen. Indessen hat man es wohl besonders eben diesem Umstande zu verdanken, daß das Studium des R. R. in dem Lande gleichsam seinen ursprünglichen Sitz wieder einnahm, wo es entstanden, bis zur höchsten Ausbildung gebracht, und eigentlich nie auffer Gebrauch gekommen war. Bologna, Ravenna und Paris waren zu Anfang des zwölften Jahrhunderts, wo die Litteratur sich allmählig von ihrer Lethargie wieder zu erhohlen

schien, die angesehensten Lehranstalten. Zu Bologna erwachte zuerst das Studium des Justin. Rechts, von welchem vieleicht ein Zufall einen oder mehrere Theile einem Litteratus der damaligen Zeit in die Hände spielte. Pepo, und nach ihm Irnerius (Werner † vor 1150), Professor der freyen Künste zu Ravenna, erklärten zuerst einen Theil desselben, und ihnen folgten bald mehrere Gelehrte, die dann diese Wissenschaft mit einem desto größerem Eifer zu treiben anfingen, da sie die Fruchtbarkeit ihrer Lehren bemerkten, welche auch durch die Lehrlinge ins Ausland verpflanzt, hier bald ausgebreitet wurden, und eine ausnehmend günstige Aufnahme fanden.

§. 113.

Die Schüler von Irnerius, unter denen sich hauptsächlich Martinus Gosias, Bulgarus († 1166), und Hugolinus a Porta Ravennate († 1168), auszeichnen, befolgten die Methode ihres Meisters, den zu erklärenden Text mit kurzen Erläuterungen zu begleiten, und so machten es auch ihre Nachfolger Placentinus († 1192), Azo († 1200), u. a. Man sieht es freylich diesen Anmerkungen (Glossen)

an, daß sie aus diesem Zeitalter waren, denn ihren Urhebern mangelt es gänzlich an Geschmack, und an der Kenntniß der humanistischen und historischen Wissenschaften, allein demohngeachtet sind sie doch von großer Wichtigkeit, weil in ihnen eine genaue Kenntniß des Details, freylich immer, in soweit sich diese ohne Geschichte und alte Litteratur erwerben läßt, sichtbar ist. — Man muß aber nicht glauben, daß diese Rechtslehrer das Röm. Justin. Recht schon gleich von Anfang in der Gestalt kannten, wie wir es jetzt haben; nur nach und nach lernten sie die einzelnen Theile desselben, und sogar diese nicht einmal sogleich vollständig kennen. Daher läßt sich die Eintheilung der Pandekten in *D. vetus* (Lib. I-XXIV tit. 2. incl.), *D. infortiatum* (Lib. XXIV [tit. 3.] - Lib. XXXVIII incl.), und *D. novum* (Lib. XXXIX b. z. E.), erklären; daher schreibt sich hauptsächlich der Umstand, daß sehr viele der neueren Constitutionen der Kaiser gar nicht glossirt wurden; obgleich für das letztere auch noch die Ursache angegeben werden kann: daß man sich bey der Erklärung des Gesetzbuches, mehr auf das Praktische einschränken lernte, und wenigstens dasjenige überging, was sich auf gänzlich fremde, jetzt unbekannte

Institute bezog, was nur local war, und eigentlich nie bleibendes Interesse gehabt hatte. Die neueren Constitutionen Justinians wurden übersetzt *), und in eine eigene Sammlung unter dem Nahmen: *Novellae* (sc. constitutiones) gebracht. Das ganze Werk zerfällt in 9 s. g. *collationes*, und von 167 (nicht 168) Novellen, sind nur 97 (nicht 98, vieleicht auch nur 95) glossirt. Die abweichenden Stellen der Novellen, und sogar einiger von Deutschen Kaisern erlassenen Constitutionen, trug man im Auszuge in den Codex ein, und setzte sie, unter dem Nahmen: *Authenticae*, unter die Stellen, denen dadurch derogirt wurde.

§. 114.

Diese Theile nun: die Institutionen, Pandekten, Codex und Novellen, brachte man, mit noch einigen, weniger bedeutenden Anhängen, in eine Sammlung, unter dem Nah-

*) Der Verfasser der sehr schlechten Uebersetzung, die unter dem Nahmen der vulgata, durch den Gerichtsgebrauch begünstigt wird, ist unbekannt. Bessere Uebersetzungen sind von: Greg. Haloander, und Jo. Fr. Hombergk zu Vach.

men: *Corpus juris civilis*, und Franz Accurſius, Prof. zu Bologna, ſammlete die Gloſſen aus den Heften der älteren Docenten, und gab ſie — freylich ſo wie es ihm gut dünkte — nebſt ſeinen eigenen, i. J. 1220 heraus, und jetzt entſtand ein, ſo oft mißverſtandener, und für die Anwendung doch ganz brauchbarer Satz: quidquid non recepit glossa, non recepit curia. — Das Röm. Recht erhielte bald geſetzliches Anſehen bey faſt allen Europäiſchen Nationen, wie nicht nur die gebildete Klaſſe dieſer Nationen, durch das Beſuchen der Italiäniſchen Univerſitäten mit demſelben bekannt gemacht wurde, und gerade dieſe am erſten Gelegenheit ſuchte, und finden konnte, den erlernten Grundſätzen in ihrem Vaterlande Gültigkeit zu verſchaffen; — ſondern auch die juriſtiſchen Lehrſtühle auf den auswärts errichteten Univerſitäten, nur mit Lehrern des Römiſchen und Canoniſchen Rechts beſetzt wurden. Aber noch hörte die alte Art, das Rechtsſtudium zu treiben, nicht auf, und der Gebrauch einer ſcholaſtiſchen Philoſophie bey dieſer Wiſſenſchaft, die doch nur durch ächte Sprachkunde und Geſchichte ihr volles Leben erhält, trug vollends dazu bey, jedem beſſern Kopf den Geſchmack an derſelben zu verleiden.

Allein es konnte nicht fehlen, daß die bessere Behandlung aller Wissenschaften, zu Anfang des 15ten Jahrhunderts, besonders die Erneuerung des Studiums der klassischen Litteratur, nicht auch auf unsere Wissenschaft einen bedeutenden Einfluß hätte haben sollen; und es mußte sich gerade jetzt der für diese so günstige Umstand fügen, daß nach der Eroberung Constantinopels manche Gelehrte mit ihren litterärischen Schätzen, nach Italien flüchteten. Mit den beyden Teutschen: Greg. Haloander (Hoffmann † 1531) und Ulrich Zasius († 1535); dem Italiäner: Andr. Alciati († 1550), und dem Franzosen Jak. Cuiacius (Cujas † 1590), beginnt aber erst das goldene Zeitalter der civilistischen Litteratur.

§. 115.

Zum Theil schon als Zeitgenossen dieser Männer, größtentheils aber aus einem späteren Zeitalter, verdienen folgende Rechtsgelehrte als Bearbeiter des Römischen Rechts ausgezeichnet zu werden: Von den Spaniern: A. Augustinus († 1586), Hier. Altamiranus; Ant. Perez († 1653); Fr. Ramos del Manzano († 1680); Jos. Finestres († 1780). — Von den Franzo-

sen: A. Tiraquellus (Tiraqueau † 1558), Franc. Duarenus († 1559), Franc. Baldinus († 1573), Ant. Contius (*le Conte* † 1586), Franc. Hottomannus († 1590), Hugo Donellus (Doneau † 1591), Barn. Brissonius († 1591), Peter Pithoeus (Pithou † 1596), Peter Faber († 1600), Dion. Gothofredus (Godefroi † 1622), Ant. Faber († 1624), Edm. Merillius († 1647), Claud. Salmasius († 1653), Carl Labbaeus (Labbe' † 1657), Carl Hannib. Fabrottus († 1659), Jo. Doviatius (*Doujat* † 1688), Jo. Domat († 1696), Rob. Jos. Pothier († 1772), Bouchaud († 1804). Von den Italiänern: die beyden Taurelli, Lälius und Franz), Car. Sigonius († 1584 — eigentlich ein Nichtjurist —), Guido Pancirolus († 1599), Scip. Gentilis († 1616), Paul Sarpi († 1623), Jul. Pacius († 1635), M. Aur. Galvanus († 1659), Jan. Vinz. Gravina († 1718), Jos. Averanius († 1738), Cajetan Filangierius († 1788). — Von den Schweizern und Niederländern: Jac. Raeverdus († 1568), H. Scrimger († 1571 — eigentlich von Geburt ein Schottländer), Heinr. Agyläus († 1595), Paul Merula († 1607),

Jak. Gothofredus (1652), Arn. Vinnius († 1657), J. J. Wissenbach († 1665), Paul Voetius († 1667), Simon van Leeuwen, († 1682), Ulr. Huber († 1694), Jac. Perizonius († 1715), Alex. Arn. Pagenstecher († 1716)), Wilh. Best († 1719), Ger. Noodt († 1725), Corn. van Eck (1732), Anton. Schulting (1734), Heinr. Brenkmann (1736), Corn. van Bynkershoek († 1743), Abr. Wieling († 1746), Jo. Jensius († 1755), Ger. Scheltinga († 1765), J. Voorda († 1767), W. D. Reitz († 1769), Ger. Meermann († 1771), Jo. Conr. Rücker († 1778).

Von den Deutschen: Jo. Sichard († 1552), Matth. Wesenbek († 1586), Jo. Leunclavius (Löwenklau † 1593), Hub. Giphanius (Giffen † 1604), Conr. Rittershus († 1613), Marq. Freher († 1614), Val. Wilh. Forster († 1620), Herm. Vultejus († 1634), Joh. Strauch († 1680), Laur. Andr. Hamberger (1718), Chr. Gottfr. Hoffmann († 1735), Jo. Sal. Brunquell († 1735), Jo. Gottl. Heineccius († 1741), Jo. Friedr. Hombergk zu Vach († 1748), Christ. Heinr. Eckhardt († 1751), Samuel v. Cocceji († 1755), Ev. Otto († 1756), Jo.

Aug. Bach († 1758), Alb. Dietr. Trekell († 1764), Jo. Heinr. Ayrer († 1774), Jo. Dan. Ritter († 1775), Carl Ferd. Hommel († 1781), Jo. Ludw. Conradi († 1785), Jo. Gottl. Seger († 1786), Carl Christ. Hofacker († 1793).

§. 116.

Ausgaben der einzelnen Theile des corp. jur. civil.

I. Die älteste Ausgabe der Institutionen ist die durch Petr. Schoyffer de Gernsheym, (Moguntiae 1468 Fol.) und die beste; ex recens. J. Cujacii (Par. 1585. 12.) cur. Jo. Bern. Koehler (Gött. 1772. 8.) II. Bey den Pandekten kann man die Ausgaben derselben in folgende Hauptklassen bringen: a) Florentinische; ein sehr berühmtes, jetzt zu Florenz aufbewahrtes Manuscript, um welches sich früher besonders die Taurelli, und zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts Heinr. Brenkmann verdient machten, und welches häufig abweichende Lesarten enthält, und überhaupt viele Eigenthümlichkeiten hat, giebt den Ausgaben, die im Ganzen einen unveränderten Abdruck desselben enthalten, diesen Nahmen. Die Taurellische erschien:

Florentiae 1553; die Brenkmannische ist erst nach dessen Tode in das Gebauer-Spangenbergische Corp. Jur. aufgenommen; — b) editiones vulgatae, die die Lesart irgend eines andern Mscrpt. befolgen; — c) editiones mixtae, die aus allen Handschriften, die Lesart welche sie für die beste halten, aufgenommen haben. III. Die vorzüglichste Ausgabe des Codex ist die Haloandersche (Nürnb. 1530. Fol.) IV. Die Novellen sind in der Ursprache am besten edirt von *Scrimger* (1558 Fol.)

§. 117.

Vorzügliche Ausgaben des c. j. civ.

Die älteste Ausgabe sämmtlicher Theile des Justin. Rechts erschien: zu Venedig apud Baptistam de Tortis, 1499. 1500. und 1501, V. Tom. Fol. Man unterscheidet die glossirten Ausgaben, von den nicht glossirten. Unter den ersteren zeichnen sich aus: die zu Lion, V. Tom. in Fol. 1550. 1554 und 1580. herausgekommenen; die Gothofredischen glossirten; von denen drey Ausgaben hintereinander, zu Lion 1599, ebendas. 1604, und am besten 1618, jede in VI. Foliobänden erschienen; und die von Pet. ab Area Baudoza, Lion 1593.

4. Vol. 4. und Genf 1614. 4. Von den nicht glossirten sind die vorzüglichsten: a) die Russardischen, Lion 1561. 2. Vol. Fol. und zu Antw. 1567. und 1570. 8.; b) die von *Contius*, Paris 1562. 9 Vol. in 8. Lion 1571. 14 Bde. 12. und ebendas. 1581; c) die von *Lud. Charondas*, Antw. 1575. Fol.; d) die Gothofredischen; sie sind sehr häufig in Fol. und 4, unter welchen besonders die zu Leipzig 1720 und 1740 in 4. erschienenen sich auszeichnen; e) die von Ge. Christ. Gebauer, und Ge. Aug. Spangenberg, T. I. Gött. 1776. T. II. ebendas. 1797. gr. 4. Alle diese hier genannten sind mit Noten versehen; unter den Ausgaben ohne Noten, sind als bequeme Handausgaben die zu Amsterdam in 8. herausgekommenen zu bemerken, unter welchen die von 1664 besonders ausgezeichnet zu werden verdient. Bey den Ausgaben sind zugleich die Versuche zu erwähnen, die man gemacht hat, die einzelnen Stellen, vorzüglich der Pandekten, nach ihrem wahrscheinlichen Zusammenhange zu ordnen, oder zu reconciniren. Leibnitz wollte eine solche Arbeit unternehmen, sie blieb aber unvollendet; fast eben so ging es dem Herm. Vultejus. Etwas ähnliches unternahm Jo. Domat, in seinem Werke, Leguni

delectus ex libris Digestor. et Codicis. Amsterd. 1703. 4. Besonders aber gehören dahin: *C. Ferd. Hommel* Palingenesia librorum juris veterum; — *Eus. Begeri* corp. jur civil. reconcinnatum c. praef. *H. C. de Senckenberg*. Frkfrt und Leipz. 1767. 68. gr. 4. und *R. J. Pothier* Pandectae Justinianeae, in novum ordinem digestae, c. legib. Codicis, et Novellis, quae jus Pandectarum confirmant, explicant, aut abrogant; ed. 2da. Lugd. 1782, 3. Tomi Fol.

§. 118.

Vorzügliche exegetische Schriften über die Theile des Corp. jur. civ.

I. Ueber die Institutionen: a) von *Cujacius* — notae ad libr. IV. J. Col. Agr. 1556. und opp. T. I.; b) von *A. Vinnius* commentar. ad J. Amstelod. 1655. 4.; am besten c. animadvers. J. G. *Heineccii*. Lugd. 1726, und mehrmahls; auch Neap. 1772. 2 Tomi. 4; c) von Jan. a *Costa*. Lugd. 1714 und 1744 (cura v. d. Water) 4.; d) von *Ev. Otto*. Traj. ad Rhen. 1729. 4. e) von J. H. *Boehmer* (Instit. libri IV. recensuit — adnotationib. illustravit — atque *Theophili* Paraphrasin subjunxit. edit. 2da. Halae

1728. 4. II. Ueber die Pandekten: a) von *J. Cujacius*, allein, und in seinen operib. (Neap. 1722. — 27. XI. Vol. Fol.) b) von *A. Faber* — Rationalia in pandectas. Lugd. 1663. V. Tom. Fol. (umfaßt nur 19 Bücher). Ueber einzelne Bücher, Theile und Titel der Pandekten: Hugo Donell, Raevard, Altamiranus, u. a. III. Ueber den Codex: a) *J. Cujacius*; b) Cypr. Regn. ab *Oosterga*; (Traject. 1666. 4. und Ultraj. 1669. 4.) allenfalls c) J. Brunnemannus; (sehr oft aufgelegt). Als Commentator einzelner Theile ist vorzüglich Donell zu merken (in seinen operib. Lucae 1762—68, XII. Tom. Fol.) IV. Ueber die Novellen: a) *Balduinus*, (Basil. 1560. 8.) b) *Cujacius*, (Col. 1569. 8. und in seinen operib.) c) *Rittershusius*, (Arg., 1615. 4. u. mehrmals).

Zweyter Abschnitt.

Canonisch-Päbstliche Gesetzgebung.

Erster Theil.

Geschichte des canonischen Rechts.

§. 119.

Die christliche Kirche in ihrer ursprünglichen Gestalt ließ bey weitem ihre künftige tyrannische Größe nicht ahnden, sondern anspruchlos und bescheiden wie ihr Stifter, suchten die Glieder derselben weiter nichts als Duldung, und fern von aller Proselytenmacherey, hielten sie es für Pflicht, da zu belehren, wo sie Irrthümer wahrzunehmen glaubten, und selbst mit Aufopferung ihres Lebens da Wahrheit zu reden, wo es auf Ausrottung eines tiefgewurzelten Aberglaubens ankam. Gewiß glaubten sie hiedurch keine Pflichten gegen den Staat zu verletzen, eben so wenig wie es ihnen einfiel, eine eigene Religionssekte, verschieden von der Jüdischen zu bilden. Wenn eine solche wahre Absonderung auch schon sehr frühe statt fand, so hatte dieses seinen Grund in den unablässigen Verfolgungen der Juden gegen die ersten Christen, wodurch diese gewissermaaßen dazu gezwungen wurden, nicht in einem plan-

mäßigen Verfahren. Man fand den einzigen Trost gegen die Stürme von aussen, in einer engeren Vereinigung; aber dieser Umstand bewirkte bald eine gänzliche Trennung, die, durch den Zutritt mehrerer, die theils der Reiz der Neuheit und eine religieuse Schwärmerey, theils aber auch das Gefühl für Wahrheit, das sich dann gerade am stärksten äussert, wenn man es gewaltsam zu unterdrücken strebt, anreizte sich zur neuen Lehre zu bekennen, — wichtiger für den Staat wurde, als es Anfangs den Anschein hatte, und am Ende dessen ernstliche Aufmerksamkeit rege machen mußte. — Die Lehrer der ersten christlichen Gemeinden — (Aeltesten, Presbyter), Männer, die blos der Würde ihres Charakters und ihrem Alter diese Stelle zu danken hatten, maaßten sich keine Herrschaft über die Gemeindeglieder an, und wenn auch einige einen größeren Einfluß erlangten, und ihnen ein bedeutenderer Wirkungskreis für ihre Thätigkeit angewiesen wurde, so hatte dieses seinen vorzüglichen Grund in den persönlichen Fähigkeiten derselben, die dann freylich, verbunden mit der Achtung, welche ihnen schon als Lehrern zukam, denselben bald ein Uebergewicht über alle übrigen verschaffen mußte. Aber dem Nachfolger im Amte fiel es schon schwerer zu unterschei-

den, was der Person, und was dem Amte einä geräumt war, und schon frühe zeigen sich Spuren einer verderblichen Herrschsucht der Lehrer, die selbst noch von den Aposteln bemerkt, und gerügt wurde. Es konnte aber nicht fehlen, es mußten, die gänzliche Absonderung von den übrigen Gliedern des Staats, der sie so isolirt hinstellte, und die Verfolgungen denen sie von allen Seiten ausgesetzt waren, das Ansehen der Lehrer immer mehr und mehr befördern, und diese zu eigentlichen Gemeindevorstehern erheben; man vertraute ihnen die Verwaltung der Cassen an, die nun nothwendig zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse errichtet werden mußten; man unterwarf die etwanigen Streitigkeiten ihrer schiedsrichterlichen Entscheidung. Sollte man die Männer auch nicht ehren, die bey einer Verfolgung der Wuth der Feinde am meisten blosgestellt waren, und so oft Märtyrer für die Christenheit werden mußten? —

§. 120.

Die Gemeinden vergrößerten sich, und man ließ es gerne geschehen, wenn sich Personen fanden, die ein Vorrecht ausübten, welches für manche doch nur lästig war, und so kam auch das Wahlrecht der Lehrer an diese selbst, und die

demokratische Verfassung der kirchlichen Gesellschaft verwandelte sich in eine Aristokratie. Auf jüdischem Grund und Boden war das neue Institut nun einmahl entstanden und gediehen, und die Folge davon war bald ein förmliches Subordinationssystem, welches sich unter den Lehrern selbst zeigte. Der erste Lehrer einer kleinern oder größern Gemeinde, nannte sich Aufseher (episcopus), besonders dann, wenn eine Theilung der mit dem Lehramte verknüpften Geschäfte vorgenommen, und manche von diesen, anderen Personen (z. B. Diakonen), die nun unter der Aufsicht der ersteren standen, übertragen wurden. Der episcopus in einer großen volkreichen Stadt, schien mit Recht einen Vorrang vor den übrigen Aufsehern in geringeren Gemeinden verlangen zu können, und wenn nun vollends die letzteren einer größeren Stadtgemeinde ihren Ursprung verdankten, so war es nicht mehr wie billig, daß man den Ausspruch eines Landbischofs, den dieser etwa als Schiedsrichter in irgend einer Sache gethan hatte, der nochmaligen Untersuchung des städtischen unterwarf, der aber dafür auch Metropolit heißen wollte. Begünstigten nun äußere Umstände den einen Metropoliten noch besonders vor dem anderen, so wollte dieser sich auch den übrigen nicht mehr gleich gestellt

sehen, und nannte sich Patriarch. Hieraus läßt es sich wohl sehr leicht erklären: wie es kam, daß sich dieses System nicht an allen Orten zu gleicher Zeit und auf gleiche Art bildete, und warum es noch spät einzelne Gemeinden geben konnte, die allein für sich, ohne ein solches Subordinationsverhältniß, bestanden! —

§. 121.

Schon in sehr frühen Zeiten stellten die Lehrer unter sich Versammlungen (Synoden) an, und aus einem in der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts gefaßten Synodalschluße ersehen wir, daß nicht erst jetzt der ganze Subordinations-Nexus begründet worden sey. Wenn auch kein Beyspiel einer allgemeinen Synode aus diesem Zeitalter sich auffinden läßt, so hatte man sich doch schon so sehr daran gewöhnt, gewisse Sätze als untrüglich anzunehmen, und die Dogmen, die auf einem Concil, dem wenigstens der größte Theil der Gemeindevorsteher mit beygewohnt hatte, festgesetzt waren, als allgemein gültig anzusehen, daß es kein Wunder war, wenn schon frühe jede Abweichung hiervon für ein Verbrechen gehalten, und mit Strafen bedroht wurde, uud noch weniger, daß überhaupt Abweichungen vorkamen. Hatte sich zu-

erst die Gesellschaft vereinigt, sich gegenseitig vor Verfolgungen zu schützen, so beseelte sie jetzt selbst der Geist der Verfolgung und der Intoleranz, der sich dann hauptsächlich äusserte, wie Constantin der Große die christliche Religion im Anfange des vierten Jahrhunderts zur Staatsreligion erhob. Jetzt wurde es erst recht sichtbar, daß sich das kirchliche Verhältniß unabhängig vom Staat ausgebildet hatte, und nicht unter der Aufsicht einer weisen Regierung, wie es doch hätte geschehen müssen, bestimmt, und innerhalb seiner Gränzen eingeschränkt war; — denn der Grund zur Hierarchie war schon gelegt, und für die kirchlichen Geschäfte hatte sich ein eigner Stand (der clerus) gebildet, dessen Mitglieder nach den Begriffen dieses Zeitalters, über den Laien, über welchen sie doch, wenigstens eine geistliche Herrschaft ausüben konnten, sehr erhaben scheinen mußten.

§. 122.

Was das Verhältniß der Kirche zum Staat betrifft, so wurde man zwar den großen Einfluß der erstern auf den letztern gewahr, aber noch war alles der Aufsicht des Regenten unterworfen; dieser erließ Gesetze in Kirchensachen, er schrieb in das ganze Reich ökumenische Synoden

aus, und von seiner Bestätigung hieng die gesetzliche Gültigkeit der auf denselben gefaßten Beschlüsse ab. Synodalbeschlüsse und Schriften der Kirchenväter kamen jetzt in ungeheurer Menge zum Vorschein; und das träge Zeitalter ließ sich gerne das für ächt apostolische Satzungen verkaufen, was doch nur Erfindung ehrgeiziger Bischöfe war, und diese ließen sich dazu auch nicht erst lange auffordern. Zum Beweise mögen die, dem *Corpus juris civilis* angehängten Canones S. S. Apostolorum dienen; und wenn Johannes Scholasticus, ein Zeitgenosse Justinians, und zuletzt Patriarch zu Constantinopel, in seiner Sammlung von Canonen, Synodalschlüsse und Responsen von Kirchenvätern mit einander vermengte, und alles für gemeines Kirchenrecht ausgab, und Dionys der kleine (Abt zu Rom) dasselbe in Ansehung der Dekretalen Römischer Bischöfe that, so scheinen diese so wenig die ersten gewesen zu seyn, als auch eben viel gewagt zu haben.

§. 123.

Früher zwar als im Occident, hatte sich im Orient das Metropolitansystem gebildet, und erst nach dem Muster desselben entstand im Abendlande dieses ganze Verhältniß; aber die Patri-

archen zu Rom wußten bald ihre Rolle so gut zu spielen, daß sie binnen Kurzem ein bedeutendes Uebergewicht über die zu Constantinopel, Jerusalem und Antiochien erhielten. Der Römische Bischof war durch manche äussere Umstände schon sehr vor den andern begünstigt, aber hauptsächlich trug zu seiner Größe bey: die beständige Eifersucht der orientalischen großen Bischöfe, und ihre Streitigkeiten unter einander wodurch sie sich selbst schwächten, und die sie wohl gar bisweilen der Entscheidung des Römischen Patriarchen unterwarfen. — Schon sehr lange war es Sitte gewesen, sich in manchen Angelegenheiten an angesehene Bischöfe zu wenden, und von ihnen einen Rath zu erbitten, den diese auch gerne, und gewöhnlich in der Form eines Schreibens, unter dem Nahmen eines Dekrets, oder Dekretals, ertheilten; wo denn freylich die Befolgung ganz von dem guten Willen des Anfragenden abhieng, obwohl es sein Gewissen nicht leicht zuließ davon abzugehen. Dadurch aber lernte man bald den Bischof auch als Gesetzgeber betrachten, und gerade der Umstand, daß der Römische Patriarch sogar auch unter seines Gleichen entscheiden konnte, beförderte seine Macht, und brachte dem Laien die erste Idee von seiner Untrüglichkeit bey.

Zwar lange noch wußte der Patriarch von Constantinopel sein Ansehen noch neben dem des Römers zu erhalten; denn er lebte ja in der Kaiserstadt, der Römische Bischof nur im Exarchat! Aber selbst die Kaiser, die vieleicht oft mit ihren Patriarchen gespannt seyn mochten, beförderten die Erhebung des Römischen Bischofs, und Kaiser Phocas ertheilte, zum großen Verdruß des Constantinopolitanischen, im Anfange des siebenten Jahrhunderts, dem ersteren den Titel eines ökumenischen Bischofs. Aber auch seine Unabhängigkeit begünstigte sein Steigen, da er vom Hofe entfernt lebte, und von einem beständig gegenwärtigen mächtigen Aufseher befreyet war; und wie das Exarchat, und damit zugleich die Idee des Hofs zu Constantinopel aufhörte, Rom als eine Provinz, und den Römischen Bischof als einen von ihm abhängigen geistlichen Beamten anzusehen; so konnte es gar nicht fehlen: der Römische Stuhl, zu dessen Größe sich so manche kleine Umstände vereinigten, und der gewöhnlich mit Männern besetzt war, die keinesweges gesonnen schienen, die von ihren Vorfahren errungenen Vorzüge, wieder aufzugeben; — mußte bald alle andere verdunkeln, die es vorher noch gewagt hatten, sich ihm zur Seite zu stellen; zumahl da er auch bald, als

kein ganz unbedeutender weltlicher Regent erschien. Gewiß beförderte alles dieses die Trennung beyder Kirchen, und die Bilderstreitigkeiten, die sich schon im achten Jahrhunderte regten, gaben am Ende zunächst die Veranlassung zum völligen Bruch; wobey freylich der Römische Bischof so gar viel eben nicht verlor, und ohne den er vieleicht nie so groß geworden wäre. — Italien kam in Verbindung mit den Deutschen Königen, und diese ließen sich willfährig finden, zur Beförderung des Ansehens der Römischen Geistlichkeit Deutschland mit frommen Instituten, und deren Vorsteher mit Land und Leuten zu bereichern. Wer wagte es nun wohl zu widersprechen, wenn einige Jahrhunderte später der Röm. Patriarch ganz allein Vater der Christenheit (Papa), genannt seyn wollte, und Aeusserungen wie diese: es sey so gotteslästerlich den Nahmen *Papa*, als den Nahmen Gottes in der mehrfachen Zahl zu gebrauchen, zu widerlegen?

§. 124.

Dieses ist im Ganzen der Gang, den die Hierarchie nahm; allein folgende Umstände, die noch in einer näheren Beziehung auf den Römischen Stuhl stehen, beförderten dieselbe ganz vorzüglich: a) die Einführung des Mönchswesens

im Occident, wo es durch Benedikt von Nursia in der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts eine bessere Regel und bestimmtere Einrichtungen erhielt, und bald eine bedeutende Stütze der Hierarchie wurde; b) die Erscheinung des s. g. Pseudoisidorus, d. i. einer Sammlung von Concilienschlüssen, Canonen und Dekretalen, die unter dem Nahmen eines längst verstorbenen Bischofs von Spanien, Isidorus, im neunten Jahrhundert verbreitet wurden. Sie sollten besonders die große Macht der Römischen Päbste schon in den ersten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung beurkunden, da doch Sprache und Inhalt derselben, ganz offenbar, ihre Entstehung in einem späteren Zeitalter verrieth. Wahrscheinlich ist der unbekannte Urheber dieses Betrugs ein, mit seinem Metropoliten unzufriedener Diöcesan-Bischof, der gerne unmittelbar dem Pabste unterworfen seyn wollte. Dieser wußte die Sammlung auch weislich zu seinem Vortheile zu benutzen, und je weniger dieselbe Widerspruch fand, mit desto größerem Scheine Rechtens wußte er seine Ansprüche durch sie darzuthun, und die Zeit legalisirte sie endlich vollends; — c) die Einführung des Cölibats der Geistlichen, wodurch denn das Interesse des Klerus ganz auf einen Punkt, auf die Vermehrung des Ansehens,

und die Vergrößerung der Kirche, gerichtet wurde, deren Wohl nun auch das seinige war, deren Steigen und Sinken ihm also besonders am Herzen liegen mußte. Jedoch waren die Versuche das eheloſe Leben der Geistlichen einzuführen Anfangs größtentheils fruchtlos, und es schien dieſes, wie die Vollendung der Hierarchie einem anderen Manne aufbehalten zu seyn, deſſen Nahme in den Annalen der Kirchengeschichte einen sehr wichtigen Platz, obgleich eben keine Apologie, verdient.

§. 125.

Pabst Gregor VII. mit seinem Geburtsnahmen Hildebrand genannt, war es der das Dogma von der Unfehlbarkeit des Römischen Bischofs auſſer allem Zweifel setzte, und deſſen Supremat vollendete; denn er wußte die rechten Mittel zu gebrauchen, um allen die es nicht glauben wollten begreiflich zu machen: er sey der Nachfolger Petri, und dieſer der Stellvertreter Christi. Sein Bann, und sein Interdikt wurden bald Monarchen und Unterthanen furchtbar, denn die ewige Seeligkeit mußte ihnen doch am Ende über alles gehen. — Die Kreuzzüge veranlaßten die Entstehung verschiedener neuen Mönchs- und der geistlichen Ritter-Orden,

lauter Stützen der Macht des Pabsts, wodurch dessen Ansehen noch weiter verbreitet, und die Idee von seiner gesetzgebenden und oberstrichterlichen Gewalt in geistlichen Sachen, noch mehr befestiget wurde. Denn es hatte sich jetzt eine förmliche geistliche Gerichtbarkeit ausgebildet, deren oberste Instanz der Pabst war. Seine Entscheidungsquellen waren hauptsächlich: die Canones, und die Dekretalen seiner Vorgänger, nebst seinen eigenen Grundsätzen; aber auch da, wo man die geistlichen Gerichte in nicht eigentlich geistlichen Sachen angieng, gab das Röm. R. oftmals die Norm zur Entscheidung her; freylich wurde es nun häufig durch religieuse Begriffe modificirt, oft gänzlich misgedeutet, wo man es nicht mehr verstand, und für manche Begriffe wurden bisweilen ganz andere Nahmen eingeführt, die eine, diesen Zeiten angemessene Philosophie erzeugt hatte.

§. 126.

Zu eben der Zeit, wie das Studium des Röm. Rechts wieder erwachte, entstanden, vielleicht aus Eifersucht, ähnliche Vorlesungen über das canonische Recht. Aber das Studium des letztern war mit äusserst vielen Schwierigkeiten verknüpft; denn wenn man gleich mehrere

Sammlungen von Canonen und Dekretalen hatte, so enthielten diese doch zu viel unpraktisches; waren viel zu weitläuftig, und seit ihrem Entstehen waren eine ungeheure Menge neuer Dekretalen erlassen worden. Der Benediktinermönch (?) Gratian glaubte vieleicht einem wahren Bedürfnisse abzuhelfen, wenn er aus allem was in kirchlichen Sachen als gültige Entscheidungsquelle galt, ein Buch verfertigte, welches zu Vorlesungen über das geistliche Recht sehr bequem dienen könnte. Er übergab sein *Decretum*, oder seine *concordia discordantium canonum* der Universität zu Bologna, auf deren Ersuchen es vom Pabst Eugen III. bestätigt, und zu Vorlesungen empfohlen wurde. Die gesetzliche Kraft die dasselbe erhielt, darf indessen nicht auf seine eigenen Erfindungen und Interpolationen ausgedehnt werden, die denn freylich so arg waren, daß schon selbst die Glossatoren sie bemerkten. — Das ganze Werk zerfällt in drey Hauptheile, von welchen der erste 101 Distinktionen enthält, die denn wieder in *Canones* getheilt werden; der zweyte enthält 36 *caussae*, deren jede mehrere quaestiones und canones in sich faßt; und der dritte (*de consecratione*) besteht aus 5 Distinktionen, und jede von diesen aus canones. Zwischen der C. XXXIII. c. 3. u. 4.

ist eine Abhandlung: *de poenitentia* eingeschaltet, die 7 Distinktionen enhält. Ein deutscher Gelehrter Nahmens Johannes Semeka, sammlete die *glossa ordinaria*, und gab sie im J. 1200 heraus. — Gratian hatte freilich bey allem seinem guten Willen, die Absicht der Päbste doch nicht so genau kennen können, und diese suchten hauptsächlich das Studium des canonischen Rechts allgemeiner und beliebter zu machen; daher ließ Gregor IX. durch seinen Capellan und Beichtvater Raymund von Pennaforte eine Sammlung der Päbstlichen Dekretalen zusammentragen, und verbot alle künftige Privatsammlungen der Art. Er schickte sie im Jahre 1234 an die Universitäten zu Paris und Bologna, denen er ihren doktrinellen und Gerichtsgebrauch anempfahl. — Man hat Raymund oft mit Tribonian verglichen; vielleicht haben beyde darinn eine Aehnlichkeit, daß es ihnen an genauer Beurtheilungskraft und wahrer Gelehrsamkeit fehlte; indessen bey dem Compilator der Dekretalen, trat hauptsächlich noch böser Wille mit ins Spiel. Das Ganze ist unter dem Nahmen *Decretales Gregorii IX.* unter 5 Hauptrubriken *) oder Büchern zusammengestellt, und diese zerfallen wieder in Titel und *capitula*. —

*) Judex, judicium, clerus, sponsalia, crimen.

Gregor's Beyspiele folgten einige seiner Nachfolger, und schon im Jahre 1298 promulgirte Bonifaz VIII. eine ähnliche Sammlung unter der Benennung: *liber sextus decretalium*, nach dem nämlichen Plane eingerichtet; und eine ähnliche Bewandniß hat es, mit der, zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts durch Clemens V. veranstalteten Sammlung, die erst von dessen Nachfolger Johann XII. i. J. 1317. bekannt gemacht wurde, aber nach ihrem Urheber den Nahmen: *Clementinae* erhielt; — [*Corpus juris clausum.*] Ohngeachtet Gregor's Verbot, wurden noch 2 Privatsammlungen verfertigt, wovon die erste die Dekretalen Johann's XXII. in 14 Titel zusammengestellt enthielt (i. J. 1340), die letztere aber mehrere zerstreute Dekretalen, von verschiedenen Päbsten bis auf Sixtus X. († 1483), in sich faßte. Beyde wurden *Extravagantes* (quasi extra corpus juris vagantes) genannt, und nur durch den Zusatz: Extr. Joh. XXII.; und Extr. communes, von einander unterschieden.

§. 127.

Während dieser Zeit war das Studium des canonischen Rechts immer eifrig neben dem des Römischen, getrieben worden, ja, das letztere

lief sogar Gefahr, von dem ersteren gänzlich verdrängt zu werden. Man unterschied jetzt die Legisten von den Dekretisten, oft sogar durch besondere Fakultaeten, und wer für recht gelehrt gehalten seyn wollte, mußte die Doktorwürde bey beyden empfangen haben. — Sämmtliche Theile des *corp. jur. can.* wurden reichlich glossirt, und die Glossen fanden ihre fleißigen Sammler. Für die Anwendung in den Gerichten mußte dieses Recht, das ja größtentheils Männern seinen Ursprung zu danken hatte, deren Aussprüche für untrüglich angesehen wurden, und überdem das neuere war, folglich sich an die Sitten und Gebräuche der Nationen, für welche es angewandt werden sollte, weit mehr anschloß, unendlich wichtiger erscheinen, als das, in seinen Grundsätzen und einzelnen Entscheidungen freylich vortreffliche, und für jedes Zeitalter anwendbare, in manchen Instituten aber, besonders da, wo es die Verfassung betraf, gänzlich unbekannte Römische Recht.

§. 128.

Früher noch als die (§. 126.) erwähnten Sammlungen vollendet wurden, entstanden mancherley Gährungen in der Kirche, und die erwachende Vernunft suchte sich der Fesseln die sie

so lange drückten, zu entledigen. Von allen Seiten her geschahen Versuche das Joch der Hierarchie von sich abzuschütteln. Frankreich that den ersten, und schon einen sehr bedeutenden Schritt, wie Pabst Clemens V. genöthigt wurde seine Residenz von Rom nach Avignon hin zu verlegen, wodurch denn die französischen Könige auch einen bedeutenden Einfluß auf ganz Europa zu erlangen schienen. Aber eben dieser Umstand veranlaßte späterhin ein s. g. Schisma; es wurde stets ein Pabst zu Rom dem zu Avignon entgegen gesetzt, und nur durch eine allgemeine Kirchenversammlung konnte dem Aergerniß ein Ende gemacht werden. Diese wurde auch zu Pisa i. J. 1409 gehalten; man entsetzte 2 Päbste, und wählte einen neuen: aber so wenig diese, als die Costnitzer Synode erreichten ihre Absicht in Ansehung ihres Hauptzwecks, nämlich der Kirchenreformation; und die letzte bekümmerte sich mehr um die Grübeleyen der Deutschen über Religionsdogmen, die auch Johann Huß im J. 1415 das Leben kosteten. Und wenn man gleich auf einem späteren allgemeinen Concil zu Basel mehr Ernst machte, und würklich anfing den Anmaaßungen des heiligen Vaters Schranken zu setzen, auch schon über sehr wichtige dahin gehörige Gegenstände Dekrete erlassen waren: so

wurde doch durch einen unseeligen Zwist auch diese Versammlung gestört, und alles blieb beym Alten. Hauptsächlich waren es Luthers Ketzereyen die eine neue Synode zu Trident veranlaßten, allein diese schien eben nicht dazu geeignet, eine Vereinigung der verschiedenen Sekten zu befördern, im Gegentheil, sie trug zur immerwährenden Trennung derselben bey; und der katholische Religionstheil sahe die Schlüsse dieser Kirchenversammlung als eines ihrer vorzüglichsten Grundgesetze an. *)

§. 129.

In der zweyten hälfte des sechszehnten Jahrhunderts wurden einige Gelehrte (die s. g. Correctores Romani) von verschiedenen Päbsten angestellt, um das corp. jur. can. zu revidiren, und dasselbe von Fehlern zu reinigen. Sie brachten namentlich auch das *decretum Gratiani* in eine andere Ordnung; doch war man einmal an die alte, besonders an die Glossen gewöhnt, und das Ganze blieb daher so, wie es bisher gewesen war. Doch hatte die Arbeit dieser Männer die

*) Canones et decreta S. Concilii Tridentini, cura P. *Manutii*, Romae 1564 Fol. und mehrmals.

Wirkung, daß nun bestimmt wurde, was eigentlich zum corpus juris canonici gehören sollte; denn durch die von Gregor XIII. i. J. 1580 erfolgte Bestätigung desjenigen was sie geleistet hatten, kann man folgende in dieser Sammlung befindlichen Stücke als gesetzlich ansehen: α) das decretum Gratiani; β) die decretales Gregor. IX.; γ) den liber sextus decretal.; δ) die Clementinae; ε) die Extrav. Joh. XXII.; ζ) die Extrav. Comm. Zwey gewöhnlich bey derselben befindlichen Privatsammlungen, deren eine von Paul Lancellot um das J. 1553 nach Ordnung der Justinianeischen Justitutionen (Institutiones juris canonici), die andere von P. Matthieu i. J. 1590 (Liber septimus decretalium) verfertigt wurden, ist keine gesetzliche Kraft beyzulegen, sondern sie sind nur in doktrineller Rücksicht von Wichtigkeit.

§. 130.

Im sechszehnten Jahrhundert fing man an, auch auf diesen Rechtstheil alte Litteratur und besonders die Kirchengeschichte anzuwenden, und die Reformation unterbrach diese glänzende Periode des canonischen Rechts so wenig, daß vielmehr seit dieser Zeit, selbst Protestanten das Studium desselben mit einem großem Eifer, und

mit ausserordentlichem Fortgange betrieben. — Von den großen Civilisten des sechszehnten Jahrhunderts, die auch zugleich das Päbstliche Recht bearbeiteten, ist vorzüglich auszuzeichnen: Augustinus, der erst in seinem Alter gelehrter Canonist wurde. Sonst ist von den Spaniern noch als Bearbeiter des reinen canonischen Rechts zu bemerken: Eman. Gonzalez de Tellez; — von den Franzosen verdienen: Jan. a Costa († 1637), F. Florens († 1650), J. Dantis († 1651), Pet. de Marca († 1662), Jaq. Bossuet († 1681), A. Dad. Alteserra (Hauteserre † 1682); — von den Niederländern: Zeger Bernh. van Espen († 1728); — von den Deutschen: J. H. Boehmer († 1749), P. J. v. Riegger († 1775), J. A. v. Riegger († 1795) — angeführt zu werden.

§. 131.

Ausgaben des corporis juris canonici, und exegetische Schriften über dasselbe.

Die älteste Ausgabe erschien zu Mainz 1472 Fol. und alle vor Gregor XIII. herausgekommenen *), enthalten nur die Theile des s. g. corp. jur. clausi. Durch Gregor selbst ent-

*) Die s. g. Antigregorianischen

stand die Ausgabe in 4 Foliobänden; Rom 1582. Von den glossirten ist zu merken: die zu Paris 1612 erschienene III. Tom. Fol.; — von den nicht glossirten zeichnen sich aus: ex recens et c. not. Petr. et Franc. *Pithoeorum* Paris 1687. 2 Vol. Fol. und mehrmals; die Freieslebische; Altenburg 1728. 4. und mehrmals; und Colon. 1783 2 Tomi 4.; besonders aber von J H. Boehmer, Halae 1747. 2 Tomi 4. Exegetische Schriften: a) über das Dekret: von J. *Dantis;* in seinen operib Par. 1656. Fol. Z. B. v *Espen* Par. 1729. und mehrmals; — b) über die Dekretalen: Prosp. *Fagnani;* Romae 1665. Fol. und öfter; — Em. Gonzalez de Tellez, mehrmals, und zuletzt: Lugd. 1713. IV. Tom. Fol.; — c) über den liber sextus: Petr. de *Ancharano*, Bonon. 1583. Fol. — Melch. *Kling*, Frfrt 1563. Fol; d) über die Clementinen: Ant. Dad. *Alteserra;* Par 1680. 4. rec. et praef. Chr. Friedr. *Glück* Hal. 1782.

Zweyter Theil.

System des Canonisch-Päbstlichen Rechts.

§. 132.

Allgemeine Grundsätze.

Die christliche Kirche ist die Gesellschaft, die durch eine Verbindung mehrerer Menschen durch das Symbol der Taufe, zur Verehrung Gottes nach den Lehren Christi und seiner Apostel, entstanden ist. Die Kirche wird zusammengehalten durch die von Gott selbst angeordnete Hierarchie, oder Kirchengewalt, die sowohl eine äussere (hierarchia jurisdictionis s. regiminis, als eine innere (hier. ordinis s. ministerii) seyn kann, und welcher alle Kirchenmitglieder untergeordnet sind. Dadurch unterscheidet sich die alleinseeligmachende, untrügliche katholische Kirche, von allen übrigen abweichenden Sekten. Alle Mitglieder der katholischen Kirche, sind entweder Geistliche, oder Layen (laici), und die Geistlichen sind bald *clerici*, d. h. solche die eine Fähigkeit zur Ausübung bestimmter gottesdienstlicher Verrichtungen erhalten haben; — bald *regulares*, wenn sie nur verpflichtet sind, nach einer bestimmten Regel zu

leben. Geistliche Personen genießen mancher Rechte vor den weltlichen, allein sie haben auch wieder Pflichten auf sich, die allein durch ihren Stand begründet werden, denen folglich die ersteren nicht unterworfen sind; wohin besonders das ehelose Leben, oder das Cölibat, welches sie durch ein Gelübde der Keuschheit feyerlich angeloben, gehört. Mitglied der Kirche wird man schon durch die Taufe, Geistlicher aber erst durch andere besondere Handlungen, und das eigentliche Clericat erlangt man nur mittelst gewisser Ceremonien, nämlich durch die Weihen (ordines), wozu man durch die Tonsur canonisch destinirt seyn muß. Die Weihen sind entweder die höheren (ordines majores), oder die niederen Weihen (ord. minores); allein die mit den letztern verbundenen Kirchenämter sind jetzt ausser Gebrauch gekommen, und haben nur noch auf die Ceremonien bey Ertheilung der Weihen einen Einfluß; denn man muß zuvor Minorist werden, um die höhern Weihen erhalten können, als: das Subdiakonat, Diakonat, Presbyterat, und Episcopat; von denen aber auch die ersteren beyden nur noch zur Form gehören, und nur der Presbyterat und der Episcopat gewähren würkliche Rechte zur Theilnahme an der Hierarchie. Die Ordination

geschieht vom kompetenten Bischof oder dessen Stellvertreter, und ihr geht eine Untersuchung über die Fähigkeit des zu Ordinirenden (scrutinium), voraus, die besonders auf das Daseyn eines *tituli*, d. i. des künftigen anständigen Unterhalts des Clerikers, gerichtet ist.

I.

Hierarchie.

§. 133.

1. Vom Pfarrer.

Die ganze christliche Kirche, ist in gewisse Distrikte (Pfarreyen, parochiae), getheilt, die unter einem Kirchenbeamten (Pfarrer, parochus), gemeinschaftlich ihre religieusen Handlungen verrichten. Der Pfarrer übt alle gottesdienstliche Handlungen, und vermöge eines, von Gott selbst ihm übertragenen Binde- und Löse-Schlüssels, eine innere Jurisdiktion über die Gemeindeglieder aus. Wenn einem Pfarrer diese Rechte über mehrere Gemeinden zustehen, so ist entweder ein Filial, oder eine ecclesia unita vorhanden. Das Präsentationsrecht zu Pfarreyen, steht oftmals Layen zu, und gewöhnlich dann, wenn sie sich bey der Dotation das Patronat-

recht (§. 145.) über dieselbe vorbehalten haben. Bedarf gleich ein solcher praesentatus erst der Bestätigung des Bischofs, so kann diese doch nicht ohne triftige Gründe, die etwa von der Unfähigkeit desselben, oder von der fehlerhaften Form der Präsentation herzunehmen sind, verweigert werden.

§. 134.

2. Vom Bischofe.

Ein Bischof ist der, nach göttlicher Anordnung mit einer kirchlichen Jurisdiktion versehene Kirchenbeamte, der die allerhöchste Weihe (consecratio) empfangen hat, und die bischöflichen Rechte über einen gewissen, aus mehreren Pfarreyen zusammengesetzten Distrikt (Diöcese), ausübt. Zur Consekration eines Bischofs muß der Pabst seine Vollmacht ertheilen, und diesem steht auch das Recht zu, neue Bisthümer zu errichten. Der Bischof wird von seinem Capitel (§. 139.) gewählt, und, wenn bey einem Wahlfähigen, der dieses aber oft nur durch ein päbstliches Eligibilitaetsbreve geworden ist, Mehrheit der Stimmen vorhanden ist, so bedarf es blos der Bestätigung des Pabstes; bey einer Postulation ist aber, ausserdem daß zwey Drittel der

Stimmen auf den Postulirten gefallen seyn müssen, noch eine besondere Genehmigung des Pabstes nothwendig, die dieser auch nur nach vorausgegangener förmlicher Untersuchung, ertheilt. Dem Bischof stehen sehr bedeutende Rechte vor den übrigen Kirchenbeamten zu, die theils schon aus der Consekration folgen (jura ordinis episcopalis), theils erst durch sein Kirchenregiment über seine Diöcese bestimmt werden. Solche Personen, denen die Ausübung gewisser bischöflichen Funktionen zusteht, heißen vicarii, und sind entweder *nati*, wenn ihnen schon dieses Recht wegen eines andern Kirchenamts welches sie bekleiden, zusteht, oder *dati*, wenn sie erst besonders ernannt werden, und jenachdem ihrer Verwaltung geistliche oder weltliche Rechte übertragen sind, heissen sie: vicarii ordinis, oder jurisdictionis. Wird ein Bischof unfähig, länger seinem Amte vorzustehen, so wird ihm ein temporairer Coadjutor zugegeben: und tritt eine Sedisvakanz ein, so fällt die Ausübung der bischöflichen Regierungsrechte an das Capitel.

§. 135.

3) Vom Metropoliten oder Erzbischofe.

Ein Bischof, dem gewisse Vorzugs- und Regierungs-Rechte über mehrere Bisthümer, die

dann zusammen seine Provinz machen, und deren jedes seinen besondern (Suffragan=) Bischof hat, zustehen, heißt ein Metropolit, oder Erz=bischof, (Archiepiscopus). Ein neugewählter Erzbischof, muß sich das Pallium (ein beson=deres Ehrenzeichen) vom Pabste erkaufen, und darf, bis er dasselbe erhalten hat, nicht zur Aus=übung gewisser geistlichen Amtsverrichtungen zu=gelassen werden.

§. 136.

4. Vom Pabste.

Der Pabst (Papa, summus Pontifex, servus servorum Dei) ist das Haupt, und der Primas der katholischen Kirche, und hat von Gott selbst seine Gewalt über die Kirchenmit=glieder erhalten. Er wird aus dem Cardinals=Collegium, und durch dasselbe gewählt, welches aus 6 Cardinalbischöfen, 50 Cardinalpriestern, und 14 Cardinaldiakonen besteht, die aus allen katholischen Hauptnationen genommen werden müssen. Dieses Collegium, welches während der Erledigung des päbstlichen Stuhls die weltlichen Regierungsrechte des Pabstes auszuüben hat, macht zugleich einen demselben zur Seite stehen=den Rath, der unter folgenden Formen besteht:

1) Consistorium der Cardinäle, oder das Presbyterium, vor welchem bestimmte Gegenstände (causae consistoriales) verhandelt werden; 2) die Congegrationen der Cardinäle, d. s. zu Geschäften bestimmter Art niedergesetzte Ausschüsse. — Der Pabst ist zugleich Bischof in seiner Diöcese, aber er ist der erste Bischof der ganzen Kirche, und hat deshalb einen Vorzug und den Rang, nicht nur über die anderen Bischöfe, sondern auch über die katholischen Regenten; (den s. g. Ehrenprimat). Die Legaten des Pabstes die auswärts, bestimmte ihm daselbst zustehende Rechte ausüben, sind auch entweder legati nati, oder dati v. missi; und sind letztere aus dem Cardinalscollegium genommen, so heissen sie: legati a latere, sonst aber nuntii.

§. 137.

5. Von geistlichen Corporationen.

a) Mönchsorden, Klöster.

Mit dem Eintritt in einen Mönchsorden, d. i. eine Gesellschaft von Regularen, die sich zu einem gemeinschaftlichen Leben, und zur Ausübung religieuser Handlungen nach einer bestimmten Regel verbunden haben, geschieht die feyerliche Ablegung der Klostergelübde (professio re-

ligiosa), der Armuth, der Keuschheit, des Gehorsams, und der Abstinenz. Die Profession darf nicht vor dem sechszehnten Jahre, und nicht ohne einen jährigen Aufenthalt im Kloster zur Prüfung (annus probationis), geschehen, während welcher Zeit der Novize in Ansehung der Disposition über sein Vermögen sehr beschränkt ist. Jedes Kloster hat seinen Vorsteher, unter dem Nahmen: Abt, Guardian, Prior, u. s. w.; eben so mehrere Klöster zusammen, oder eine Provinz ihren Provinzial; und alle Klöster einer bestimmten Regel, stehen unter dem Ordens-General (superior generalis), welcher die gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu leiten hat. Ein jeder dieser Vorsteher, der durch heimlich abzulegende Stimmen (per vota secreta) gewählt werden muß, ist durch die Kapitel beschränkt, deren Mitglieder die einzelnen Mönche in einem Kloster bey den Lokalkapiteln, einzelne Klostervorsteher bey den Provincialkapiteln, und die Provincialen bey den Generalkapiteln sind. Von den eigentlichen Mönchen unterscheiden sich noch die Layenbrüder, die zwar an die Regel gebunden, aber keine Geistliche sind. Die Verlassung des klösterlichen Lebens wird unter gewissen Umständen verstattet, ist aber mit vielen Schwierigkeiten verknüpft; oft

aber wird sie zur Strafe verfügt. — Nonnenklöster werden im Ganzen nach denselben Regeln beurtheilt, jedoch sind die Nonnen zur strengen Clausur verpflichtet.

§. 138.

b) Geistliche Ritter-Orden.

Unter geistlichen Ritter-Orden, die ihren Ursprung den Kreuzzügen verdanken, versteht man die Gesellschaften von Regularen, welche sich, ausser der Ablegung der Klostergelübde noch zu bestimmten ritterlichen Handlungen, und zum Schutz und zur Pflege der Armen und Kranken, verpflichten. Sie sind der Päbstlichen Aufsicht, und der allgemeinen Kirchenregierung unterworfen, und ihre übrigen besonderen Einrichtungen und Pflichten, sind nach den Statuten eines jeden Ordens zu beurtheilen. Die vorzüglichsten sind: der Orden der Johanniterritter, der Tempelherren (wurde späterhin aufgehoben), und der Marianer (ordo B. Mariae). Seitdem der Hauptsitz, und das Generalkapitel der Johanniterritter, wie auch die Residenz des Großmeisters zu Maltha ist, heißen sie Maltheserritter, und theilen sich

nach den Hauptbesitzungen des Ordens in den verschiedenen Ländern, in eben so viele Zungen.*)

§. 139.

c) Geistliche Stifter, besonders Domkapitel.

Ein Stift ist eine Vereinigung mehrerer Personen (canonici), die sich zur Ausübung gewisser gottesdienstlicher Handlungen bey einer Kirche verpflichtet haben, und in ihren angestellten Versammlungen, das Kapitel ausmachen. Ein canonicus muß wenigstens das Subdiakonat erhalten haben, und ist zur Ausübung gewisser ihm übertragener geistlicher Funktionen verpflichtet; dafür genießt er aber auch ein bestimmtes Einkommen, oder eine Pfründe. Ist die Kirche eine bischöfliche, so nennt man sie Cathedralkirche, wo nicht, so ist ein Collegiatstift vorhanden. Die Domkapitel üben auch (vergl. §. 134.) bey dem Leben des Bischofs sehr bedeutende Regierungsrechte mit demselben aus. Die Mitglieder dieser Stifter, heißen, wenn sie

*) Von beyden Orden wird, in der Geschichte, und in dem System des Deutschen Rechts, in näherer Beziehung auf Deutschland, noch weiter die Rede seyn.

schon zum vollen Genuß der Pfründe gelangt sind bey den Cathedralkirchen capitulares, auch Domherrn; bey den Collegiatstiftern, canonici majores; sonst werden sie bey den ersteren domicellares, bey den letzteren canonici minores, genannt. Uebrigens können sie entweder die alte Regel des Zusammenlebens beybehalten haben (regulares), oder nicht (seculares). — Es giebt auch Frauenstifter, deren Mitglieder (canonissae) sich aber nicht zu einer bestimmten religieusen Regel verpflichten.

II.

Kirchen-Regierungs-Rechte.

§. 140.

Gesetzgebende Gewalt.

In der gesetzgebenden Gewalt liegt das Recht der Kirchenregierung, über Gegenstände die die Religion und die Sitten betreffen, gewisse Normen festzusetzen. Die Kirchengesetze sind: a) allgemeine, wenn sie entweder in einer ökumenischen Synode, bey welchen der Pabst den Vorsitz führt, oder auch nur allein vom Pabste gegeben sind, und letztere erhalten nach ihren verschiedenen Formen, entweder den Nahmen der Bullen,

oder der Breven; b) besondere, wenn sie vom Metropoliten oder der Provincialsynode für die Provinz, vom Bischof und dem Kapitel für die Diöceſe erlassen sind. Wem die gesetzgebende Gewalt zusteht, der hat auch zugleich das Recht, nicht nur schon vorhandene Gesetze authentisch zu erklären, sondern auch, für einzelne Fälle und Personen eine Befreyung von denselben zu gestatten, entweder durch Privilegien oder durch Dispensationen, jedoch wird, besonders das letztere Recht den Bischöfen vom Pabste nicht ohne Einschränkung verstattet.

§. 141.

Kirchenregierungs-Collegien und Beamte.

An der Spitze der K. R. Collegien steht die Römische Curie, worunter man besonders alle diejenigen begreift, denen der Pabst die Ausübung seiner wichtigsten Regierungsrechte übertragen hat. Hieher gehören auch das consistorium und die congregationes Cardinalium (§. 136.), und überdem finden sich noch 8 verschiedene Collegien, die theils mit Justiz- theils mit Regierungssachen zu thun haben, und deren Verhältniß zu einander genau bestimmt ist. Das vorzüglichste von ihnen ist: die Rota romana. —

Der Bischof läßt die ihm zustehenden Rechte gewöhnlich durch eigene geistliche Dikasterieu, — Officialeyen, Vikariatsgerichte — ausüben, deren Vorsteher — officiales, vicarii in spiritualibus [Archidiakonen] heissen.

§. 142.

Justizgewalt; a) überhaupt.

In der kirchlichen Justizgewalt liegt das Recht, die vorhandenen Kirchengesetze auf solche Fälle anzuwenden, die überhaupt, oder nur wegen eines religieusen Charakters vor das geistliche forum gehören. Denn nicht allein Cleriker, sondern auch Layen werden in den geistlichen Gerichten beurtheilt, wenn irgend ein Religionsdogma, z. B. die Sakramentseigenschaft der Sache, oder der Begriff der Sünde u. dgl. m., den Gegenstand geistlich geeigenschaftet machen. Vorzüglich gehört aus der letztern Rücksicht der Eid dahin, dessen Form und Wirkungen durch das canonische Recht sehr genau bestimmt sind, obwohl der als Regel aufgestellte Satz: jedem Eid, der ohne Verlust des Seelenheils erfüllt werden könne, müsse auch nachgekommen werden, selbst durch den Pabst noch näher beschränkt ist, als aus dieser Allgemeinheit des

Grundes folgen würde. Wird in einer geistlichen Rechtssache Appellation ergriffen, so geht sie durch verschiedene Instanzen, von einem untergeordneten Kirchenregenten an einen höhern; und Rom als das gemeinschaftliche forum aller Geistlichen, ist die höchste Instanz. Die Vollstreckung eines Urtheils gebührt aber dann nur der geistlichen Macht, wenn sie durch geistliche Zwangsmittel (§. 143.) geschehen kann, sonst geschieht sie vermittelst der Requisition des weltlichen Arms.

§. 143.

b) Besonders: Criminaljustiz.

Hier wird das allgemeine Princip wieder zur Anwendung gebracht: über alle unerlaubte einseitige Handlungen, die aus irgend einer Ursache vor die geistlichen Gerichte gezogen sind, steht der Kirchengewalt ein Urtheil zu. Man muß aber hier unterscheiden, zwischen den Verbrechen die nur ausschließlich von Geistlichen, und solchen, die auch von den Layen begangen werden können. Zu den ersteren gehören besonders die Vergehungen gegen die Pflichten, deren Erfüllung jemanden schon als Geistlichen obliegt, als: Unterlassung der gottesdienstlichen Handlungen,

unanständiges, ein Aergerniß veranlassendes Betragen, Verweigerung des canonischen Gehorsames, u. dgl. m. Sie werden mit Absetzung, Suspension und Degradation bestraft. — Zu den letzteren gehören, als eigene kirchliche Verbrechen hauptsächlich: die Simonie, wenn jemand ein zeitliches Gut giebt, um dafür ein geistiges, und was damit zusammenhängt, zu erhalten; die darauf gesetzte Strafe, ist nach den einzelnen Fällen sehr verschieden; — Apostasie, besteht in einer vorsetzlichen Verlassung des christlichen Glaubens, die dann freylich strenger geahndet wird, wenn der Verbrecher selbst ein Geistlicher war; — Ketzerey, Haeresis, d. i. die auf irgend eine Art öffentlich zu erkennen gegebene Abweichung, von einem, durch die Kirche festgesetzten, Religionsdogma; — Schisma, Aufhebung der, durch das Kirchenregiment bestimmten Einheit der Kirche; — Blasphemie; — Meineid; Magie; Wahrsagerey; Kirchenraub, u. a. Es werden aber auch manche nicht geistliche Verbrechen, ganz, oder in einigen Rücksichten als Gegenstände der kirchlichen Criminaljurisdiktion angesehen, als: die Fleischesverbrechen aller Art, besonders aber das adulterium; — unerlaubter Zinswucher, und zwar gehört

überhaupt das Zinsennehmen dahin; allein dieses Verbot bewirkte die Einführung des nicht verbotenen, aber in seinen Wirkungen oft unweit schädlicheren *census*, oder Renten- oder Gültenkaufs; — das Turnieren der Ritter, der Duell, der Selbstmord, u. a. m. Diese und andere Verbrechen sind sämmtlich von der Kirchengewalt mit bestimmten Nachtheilen bedroht, wohin besonders die Excommunikation und die Versagung des kirchlichen Begräbnisses für den einzelnen, das Interdikt für ein ganzes Land gehören. Das Verfahren bey den geistlichen Gerichten ist größtentheils inquisitorisch.

§. 144.

Kirchen-Polizey.

In der kirchlichen Polizey liegt hauptsächlich das Recht der Kirchenoberen, und zwar des Pabstes in Ansehung der gesammten katholischen Christenheit, des Erzbischofs in Ansehung der Provinz, und des Bischofs in Ansehung seiner Diöcese, von den Handlungen der Kirchenmitglieder genaue Kenntniß einzuziehen, die auf das Wohl der Kirche, auf Religion und Sitten Einfluß haben können, um dadurch in den

Stand gesetzt zu werden, zur Beförderung des kirchlichen Zwecks die gehörigen Anstalten zu treffen. Dazu dient besonders die, in der Regel jährlich vorzunehmende Kirchenvisitation der Diöcese von Seiten des Bischofs, und bisweilen auch der Provinz, wobey den Visitirenden von den Distriktsbewohnern gewisse Procurationen gegeben werden müssen, deren Vermehrung aber, durch unerlaubte Mittel, mit bestimmten Nachtheilen bedroht ist. — Hierhin gehört ferner das Recht der Kirchengewalt, die auf irgend eine Art geschehene Verbreitung von Grundsätzen, welche der Kirche, und deren Zweck schädlich werden können, zu verbieten, zu welchem Behufe dann vorzüglich Censuranstalten errichtet werden können.

§. 145.

Finanzen.

Die Finanzen befinden sich in sehr blühenden Umständen. Eine sehr reichhaltige Quelle für die Päbstlichen Einkünfte ist: dessen Recht auf die Annaten, das Devolutions- und ausserordentliche Provisions-Recht desselben, die Ertheilung der Indulgenzen, und das Dispensationsrecht. Auch für die Erzbischöfe

und Bischöfe macht das letztere einen bedeutenden Erwerbszweig, so wie noch besonders für diese die Procurationen bey Visitationen, das cathedraticum von den Clerikern ihrer Diöcese, der vierte Theil der Zehnten in der Diöcese, u. a. m. Die Haupteinkünfte sämmtlicher Geistlichen bestehen aber in dem Genuß einer Pfründe, und in den Zehnten (§. 149); denn die Erhebung der Abgaben für gottesdienstlicher Handlungen, dürfte wohl zur Simonie gehören. — Eine Kirchenpfründe (beneficium), ist entweder eine größere (b. majus), oder eine geringere (b. minus), je nachdem eine Dignität oder ein bloßes Amt mit derselben verbunden ist, von welchen dann noch der bloße Personat verschieden ist. Zur Errichtung der geringeren Pfründen gehört die Einwilligung des Bischofs. Derjenige, welcher eine Pfründe stiftet, kann sich verschiedene Rechte, als das Patronatrecht bey Pfarreyen vorbehalten, nur dürfen dergleichen Vorbehalte nicht gegen das Wohl der Kirche gerichtet seyn. Das Patronatrecht, welches sowohl Layen (ohnerachtet des spirituale annexum) zustehen, als auch mit einer geistlichen Pfründe verknüpft seyn kann, — gewährt manche Vor- und Ehren-Rechte, aber dem Patron liegt vornämlich die Pflicht ob, für

die Erhaltung der Kirchengüter Sorge zu tragen. Bisweilen geht das Patronatrecht wegen Misbrauch ganz, oft aber nur für einen Fall, verloren. — Veränderung, Aufhebung oder Verringerung der Pfründe, so wie auch die Vereinigung mehrerer, finden nur aus triftigen Gründen statt. — Gewöhnlich werden, das beneficium, und das geistliche Amt zugleich ertheilt durch einen Akt, den man die canonische Institution, oder die Provision nennt: und der Verlust des Amts, zieht auch den der Pfründe nach sich.

III.

Religions-Lehren.

§. 146.

1. Von der Liturgie, oder vom Gottesdienste.

Die Art und Weise wie der Gottesdienst ausgeübt werden soll, wird durch die Liturgie bestimmt. Die katholische Liturgie enthält eine Menge von Ceremonien und feyerlichen Gebräuchen, die jedoch größtentheils als wesentlich angesehen, und von einer jeden Kirche unabänderlich beobachtet werden müssen. Unter andern macht einen wesentlichen Bestandtheil derselben, die feyerliche Messe (missae), mit allen dabey üblichen Ri-

tus. — Ein besonderer Gegenstand der Liturgie ist die Anordnung der Festtage, von denen sich wieder die Fasttage unterscheiden. Der Bischof kann dieselben, wenn sie zu den beweglichen gehören, in seiner Diöcese auf andre Tage verlegen, und von ihnen dispensiren.

§. 147.

2. Von den Sakramenten.

Ein Sakrament ist die, unter einer sichtbaren Gestalt unsichtbar mitgetheilte göttliche Gnade. Das Wesen des Sakraments ist ewig und durch Gott selbst angeordnet, allein die Form unter welcher es ertheilt wird, ist ein Gegenstand der Liturgie. Die katholische Kirche nimmt 7 Sakramente an, als: 1) die Taufe, d. i. das Sakrament der Wiedergeburt durch Wasser in dem Worte des Lebens. Die Taufe wirkt auser dem unauslöschlichen geistigen Charakter in der Seele des getauften, noch eine geistliche Verwandschaft (cognatio spiritualis) zwischen dem Getauften und dessen Eltern, den Taufzeugen, und dem Geistlichen, der diese Handlung verrichtet; — 2) die Firmelung (confirmatio), geschieht nur vom Bischof, und hat dieselbe Wirkung in Ansehung des Gefirmten, und der übrigen, da-

bey vorkommenden Personen, wie die Taufe; — 3) das Sakrament des Altars (eucharistia); — die Sakramentseigenschaft des Abendmahls wird vornämlich durch die Lehre von der Transsubstantiation begründet; — 4) die Beichte oder Buße (poenitentia), besteht in einer Reue und Zerknirschung (contritio), dem Bekenntniß vor dem Priester, und der Absolution durch denselben. Sie muß dem Empfange des Abendmahls vorausgehen; — 5) die Priesterweihe (ordinatio); — 6) die letzte Oelung; 7) die Ehe, die gleichfalls schon durch Christus zum Sakrament erhoben wurde. Unter dem Vorwande der Sakramentseigenschaft der Ehe, ist denn auch fast nichts, was auf dieselbe Bezug hat, für die weltliche Macht übrig geblieben.

§. 148.

Besonders von der Ehe.

In Ansehung der Sponsalien, ist als eine besonders abweichende Bestimmnng des canonischen Rechts zu bemerken: daß schon ein bloßes Verlöbniß ein Ehehinderniß für die Verwandten beyder Personen macht. — Die Ehehindernisse sind überhaupt, entweder auf-

schiebende (impedimenta matrimonium impedientia), oder vernichtende (imp. matr. dirimentia). Zu den erstern gehören unter andern die niedern Weihen, und das Daseyn der heiligen Zeiten; zu den letzteren: die höhern Weihen, ein feyerliches Klostergelübde, natürliches Unvermögen, die Ehe mit der Entführten und der Ehebrecherin in bestimmten Fällen, u. a. dgl. Theils zu den aufschiebenden, theils zu den vernichtenden Ehehindernissen gehört eine allzunahe Verwandschaft, oder Schwägerschaft, je nachdem davon leicht dispensirt werden kann, oder nicht! Die neuen Verordnungen des canonischen Rechts in Ansehung der verbotenen Grade, bestehen hauptsächlich in dem Eheverbot bis zum vierten Grade in der Seitenlinie, wo denn besonders die canonische Zählungsart (computatio graduum canonica, im Gegentheil der c. gr. civilis), eine bedeutende Verschiedenheit von den Bestimmungen des Römischen Rechts macht. Die cognatio spiritualis (§. 147. n. 1. 2.) ist auch in diesen Wirkungen der Blutsverwandschaft gleichgesetzt. Ist ein vernichtendes Ehehinderniß vorhanden, so kann in der Regel nur der Pabst davon dispensiren, sonst können es auch die Bischöfe. — Bey der Lehre von den verbotenen Graden, kommt

auch das Mosaische Recht *) in Betracht; dieses Recht hat indessen eigentlich nur die Wirkung, daß die in demselben verbotenen Grade für indispensabel gehalten werden, denn sonst ist kein Verbot darinn enthalten, welches nicht auch schon das gemeine Recht kennte. — Wenn eine Ehe zwischen Personen eingegangen wurde, denen ein vernichtendes Ehehinderniß im Wege stand, so ist dieselbe zwar ungültig, auch wenn einer von beyden das Ehehinderniß unbekannt war, allein es würkt in diesem Falle, für die aus einer solchen Ehe erzeugten Kinder, die Rechte der ehelich geborenen, — und wird nun matrimonium putativum genannt. — Zur gültigen Schließung der Ehe wird, was die Form betrifft, eine dreymalige Proclamation in der Kirche, und die, in Gegenwart von 2 oder 3 Zeugen, und des eigenen Pfarrers der Verlobten, erklärte Einwilligung der letzteren, erfordert, nicht aber nothwendig auch eine priesterliche Einseegnung. — Der Concubinat ist nach den Grundsätzen des geistlichen Rechts eine gesetzlich unerlaubte Verbindung. — Eine gänzliche Aufhebung der Ehe

*) J. D. Michaelis mosaisches Recht, Frkfrt 1775. 6 Bde. 8. — Ebendersf. Ueber die Ehegesetze Mosis. Gött. 1768. 8.

als Sacrament (divortium totale, quoad vinculum), kann bey Lebzeiten der Ehegatten nicht leicht statt finden, sondern nur dann: wenn einer von zwey ungläubigen Ehegatten ein Christ geworden, oder der eine Ehegatte noch vor der, durch den Beyschlaf würklich konsumirten Ehe, die Klostergelübde ablegt. Eine separatio quoad thorum et mensem aber, sowohl eine zeitige, als eine beständige, kann aus mancherley in den Gesetzen namentlich bestimmten Ursachen, allerdings verfügt werden.

IV.

Kirchliches Güter-Verhältniß.

§. 149.

Verschiedene Arten von Kirchengütern.

Die im Eigenthum einer Kirche stehenden Sachen, sind entweder unmittelbar zum Gottesdienst bestimmt (res sacrae), welches besonders durch Consekration geschieht; oder nur mittelbar, die dann bald wieder res religiosae, wenn sie sonst einen frommen Zweck (pia causa) beabsichtigen, bald andere Kirchengüter (res ecclesiasticae str. dictae), sind, und zu den letztern

gehören denn auch alle Arten von Rechten, die der Kirche auf irgend eine Art zustehen können. Zu den konsekrirten Sachen gehören hauptsächlich: die Kirchen, Altäre, Patenen, und die Kirchhöfe, von denen einigen, besonders den Kirchen und Altären das jus asyli zusteht. Was die eigentlichen weltlichen Güterverhältnisse (bona temporalia) der kirchlichen Gesellschaft anbetrifft, so können diese so mannigfaltig, und dieselben seyn, wie bey irgend einer anderen moralischen Person; das canonische Recht stellt aber hierüber nicht allein oft ganz abweichende Grundsätze, sondern auch solche auf, die nicht blos in Rücksicht auf die Kirche gelten. Hieher gehört insbesondere die Lehre von dem Zehnten, als eine eigene Art der geistlichen Einkünfte (§. 145.) Der Zehnte ist der bestimmte Theil des Ertrags einer fremden Sache, der einer andern Person zusteht, aber nicht gerade der zehnte Theil seyn muß. In Ansehung des Zehntberechtigten lassen sich die Zehnten in Layen- und Geistliche-Zehnten eintheilen. Letztere werden von allen beweglichen und unbeweglichen Sachen gefordert, und dem Clerus steht es frey, sich ausser diesen noch andere durch Verträge, Testamente, und Verjährung zu erwerben. Die

Leistung des Zehnten haftet auf dem Zehntpflichtigen Gute, sie muß demnach von dem jedesmaligen Besitzer des Gutes, und zwar in natura geschehen.

§. 150.

Rechtliche Grundsätze in Ansehung der weltlichen Kirchengüter überhaupt.

Bey der Erwerbung von Gütern und Rechten ist die Kirche sehr begünstigt, und namentlich sind Testamente, sofern dadurch der Vortheil der Kirche beabsichtigt wird, von aller Förmlichkeit entbunden; bey welcher Gelegenheit die Päbste zugleich einige Römischrechtliche Lehren über diesen Gegenstand, erweitern und verändern, ganz ohne Beziehung auf die Kirche. — Die Administratoren der Kirchengüter müssen auf deren Erhaltung ihre Aufmerksamkeit richten, und jährlich Rechnung über ihren Ertrag ablegen; und da überhaupt der Kirche die Rechte der Minderjährigen beygelegt werden, so steht ihr auch ein gesetzliches Pfandrecht an den Gütern derselben zu, und sie kann wie diese eine restitutio in integrum erhalten. Zu der Veräusserung eines Kirchenguts genügt nicht der

Vortheil der Kirche, sondern es wird dazu eine dringende Noth, oder auch eine fromme Absicht erfordert; und auf jeden Fall, findet sie nicht ohne eine vorhergegangene Untersuchung von Seiten der Kirchenobern, und ein darauf erfolgtes Veräusserungs-Dekret statt. Oft muß sogar der Pabst davon benachrichtigt, und sein Rath erbeten werden. — Bey Gelegenheit des Erwerbs und des Verlusts der Kirchensachen, trägt das canonische Recht die Grundsätze von der Verjährung vor, die manches eigenthümliche enthalten. Der Verjährende soll die ganze Verjährungszeit hindurch in b. f. seyn, und ein, seit Menschen Gedenken ununterbrochen gehabter Besitz, soll, auch ohne Angabe des Titels, eine gesetzliche Präsumtion für die Rechtmäßigkeit desselben bewirken, (d. i. die s. g. *praescriptio immemorialis*). Will jemand Kirchengüter durch Verjährung erwerben, so gehört dazu, ausser den gehörigen Erfordernissen noch der Ablauf von 40 Jahren, und manche Rechte der Kirche, als die geistlichen Zehnten, und die kirchliche Jurisdiktion, können Layen gar nicht erwerben.

Dritter Abschnitt.

Longobardische Lehnrechtsgesetzgebung.

Erster Theil.

Geschichte des Lehnrechts.

§. 151.

Ueber den Ursprung des Lehninstituts hat man ehedem Behauptungen geäußert, die so sonderbarer Art sind, daß sie jetzt kaum einer Widerlegung werth geachtet werden. Dazu gab denn besonders der Umstand Veranlassung, daß man dasselbe schon in sehr frühen Zeiten zu finden glaubte, weil man ein jedes Rechtsinstitut, das auch nur eine entfernte Aehnlichkeit mit diesem hatte, sogleich damit verwechselte. Es ist gewiß, daß das Lehnwesen sich nicht vor der Periode der Völkerwanderung ausbildete, welche neue Nationen hervorbrachte, und allen Völkern einen ganz eigenen Character mittheilte, der sie hinlänglich von den Völkern der alten Welt unterscheidet. Daher kommt es, daß wir bey ihnen fast dasselbe Fortschreiten in der Cultur, fast eine gleiche Entwickelung ihrer rechtlichen Verhältnisse, gewahr werden; nur ihre Regierungsform war sich nicht allenthalben gleich, und äussere Umstände beförderten den

Wachsthum der Bildung bey dem einen früher wie bey dem andern. So findet sich auch das Lehnsystem bey dem größten Theile der Europäischen Nationen, schon bald nach dieser Epoche, nur bey einer jeden in einer etwas anderen Gestalt; und es läßt sich wohl schwerlich mit unbezweifelter Gewißheit darthun, daß blos deutsche Völker es kannten, und weiter verpflanzten, wenn gleich in Deutschland dasselbe den bedeutendsten Einfluß auf die Staatsverfassung erhielt, und wenn wir gleich bey einer Nation dieses Landes, bey den Franken, die ersten sichern Spuren der Lehne, sogar schon in ihren Gesetzen antreffen. Freylich läßt sich nicht läugnen, daß auch die Longobarden, welche das Beneficialwesen schon einigermaaßen ausgebildet, im sechsten Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung, nach dem oberen Theile Italiens brachten, ein deutscher Völkerstamm waren: aber wer steht uns dafür, daß dasselbe auch nicht schon hier bekannt war? Auf jeden Fall verdient schon das, für uns so wichtige Gesetzbuch, welches doch gewiß in Italien entstand, daß man eine historische Darstellung der Ausbildung des Lehnrechts, nicht allein mit Rücksicht auf Deutschland beherzigt.

§. 152.

Ein jedes Mitglied des Staats ist schuldig, sein Vaterland zu vertheidigen; aber für das Privatinteresse des Anführers den er sich in einem Kriege gewählt hat, oder irgend eines andern seiner Mitbürger, — mag dieser auch sonst noch so viele Verdienste haben, mag er noch so geehrt und angesehen seyn, — Kriegsdienste zu thun, dazu ist er nicht verbunden, und wenn er sich dennoch bereitwillig finden läßt, verlangt er billig eine, seinen Diensten angemessene Belohnung. Auch war dies in Deutschland, Italien, und in andern Ländern der Fall, und die Belohnungen die der Krieger erhielt, bestanden, so lange die Nation noch nicht die dritte Culturstufe erreicht hatte, in dem was ihm angenehm seyn konnte, in Waffen, u. a. dgl. Wie man sich aber schon bestimmte Wohnplätze erwählt hatte, und anfieng liegende Güter zu schätzen, so strebte man begierig darnach, solche für seine Dienste zu erhalten. Allein auch der Anführer kannte den Werth der unbeweglichen Sachen, und räumte den Dienstmannen den Nießbrauch derselben nur unter dem Vorbehalt der Leistung fernerer Kriegsdienste, und einer steten Treue und Anhänglichkeit — ein; anfänglich wohl nur so

lange als diese dauerten, etwas später aber auf Lebenslang. Wurde nun ein solches Gut erledigt, so fand sich leicht wieder ein Anderer, der sich unter ähnlichen Bedingungen dasselbe erwarb, und wenn gerade nichts im Felde zu thun war, warum sollten nicht auch andere Dienstleistungen dem Herrn des Guts eben so lieb seyn, und warum sollten sie nicht dem Dienenden gleiche Vortheile gewähren können? Es wurde also bald sehr gewöhnlich, für die Besorgung eines Amts, und die Verpflichtung zur Treue, statt der Besoldung ein Gut zum Nießbrauch einzuräumen; und dieses Institut fand überhaupt so allgemeinen Beyfall, und verbreitete sich fast über alle Stände, (da die reichen Gutsbesitzer den Anführern der Nation nichts nachgeben wollten), daß sein Einfluß auf die Staatsverfassung, und sogar auch auf Privatrechtliche Verhältnisse, bald allenthalben unverkennbar waren. Auffallend ist es aber, daß die Verbindlichkeit zu Kriegsdiensten immer das Wesen des Lehns auszumachen schien, und die Erwerbung eines Lehnguts stets von der Fähigkeit zu diesen Diensten abhieng, wenn auch deren Leistung in dem einzelnen Fall nicht gerade verlangt wurde.

§. 153.

Dasjenige nun, was auf diese Art hingegeben wurde, (welches sich bald nicht mehr auf liegende Gründe beschränkte, sondern oft auch eine unkörperliche Sache, eine Gerechtigkeit war), nannte man beneficium, im zehnten Jahrhunderte schon, feudum, oder feodum, und noch später, in Deutschland, Lehen. Derjenige, dem die Dienste geleistet werden mußten, hieß dominus; die Verpflichteten: Vasalli, Vassi, fideles; und alles was nicht Lehen war, wurde Allodium, freyes Gut, genannt. Auch abgesehen von den Pflichten die der Vasall zu erfüllen hatte, war es doch immer wünschenswerth, freyer Gutsbesitzer zu seyn, denn die Beneficien waren anfangs nicht erblich, und allenfalls konnte die persönliche Fähigkeit des Sohns, den Lehnherrn bewegen, auch diesem das Lehn zu lassen. Wie aber die Lehen sich sehr vermehrten, und es oftmals schwer halten mochte, unter den vorigen Bedingungen einen Lehnmann zu erhalten; so ließen sich die Geber wohl bisweilen erbitten, den männlichen Nachkommen des Vasallen, wenn sie anders mit den gehörigen Eigenschaften versehen seyn sollten, den erblichen Besitz des Lehns zu sichern; und der

reiche, freye Gutsbesitzer, den Schwärmerey und Aberglaube antrieben, sein Gut der Kirche darzubieten, und es von dieser wiederum als Lehen zu empfangen, — und der weniger Begüterte, den die Furcht bewog, lieber auf eine ähnliche Art von einem Mächtigeren abzuhängen, als bald ein Opfer seiner Habsucht zu werden, — diese wollten doch gerne der Nachkommenschaft ihre Rechte erhalten, um den Verlust ihres Guts weniger zu fühlen. Aber freylich war es nun einmal ein Lehngut, und das unbedingte Vererben an die Nachkommen konnte doch mit dem Begriff den man jetzt mit dem Wesen eines solchen verband, nicht bestehen. Indessen auch hier meinte der Lehnherr bisweilen wohl: es komme ja doch am Ende alles auf seinen guten Willen an, und an die Anomalie mochte er wohl so wenig, wie der Vasall denken, die der Begriff eines vollkommenen Erblehns mit sich führt, obgleich dieses immer zu den seltenen Ausnahmen gehörte. — So bildete sich nach und nach die, freylich in der Regel immer etwas bedingte Erblichkeit, und nachdem Kaiser Conrad II. im J. 1037, in Italien, wohin er zur Beylegung einiger Streitigkeiten gekommen war, durch eine Con-

stitution bestimmt für die Erblichkeit, wenigstens einer gewissen Art von Lehen entschieden hatte, so konnte es gar nicht fehlen, es mußte bald in allen Ländern, wo sich das Christenthum verbreitet hatte, das nachgeahmt werden, worin ja auch Frankreich, schon vorher mit seinem Beyspiele vorgegangen war.

§. 154.

Zwar schon in frühen Zeiten hatten Gesetze hie und da der Lehen Erwähnung gethan, allein doch nur immer beyläufig, und wenn gleich vom Staat das Lehninstitut gesetzlich anerkannt war, so waren doch die eigentlich gesetzlichen Vorschriften über diesen Gegenstand von keiner Bedeutung, und einige wenige kaiserliche Constitutionen, Gewohnheiten, Aussprüche der Lehnkundigen, und Entscheidungen der Gerichte, lange Zeit hindurch fast die einzigen Quellen, die als Norm für dieses ganze Verhältniß in Betracht kamen. Wohl nicht so frühe, wie man bisweilen angiebt, und wahrscheinlich erst im dreyzehnten Jahrhunderte, entstand die Sammlung deutscher Lehnsgesetze, die unter dem Nahmen des vetus auctor de beneficiis *) sehr bekannt,

*) Zuerst herausgegeben unter dem Titel: Liber

und vielleicht wohl gar nur das lateinische Exemplar des Sächsischen Lehnrechts (§. 177.) ist. — Zwey Mayländische Bürgermeister, Obertus ab Orto und Gerardus Niger, die im zwölften Jahrhunderte unter Kaiser Friedrich I. lebten, veranstalteten Sammlungen, der, besonders in ihrem Lande für die Lehnverhältnisse geltenden Normen; allein die Früchte ihrer Bemühungen giengen größtentheils verloren, und nur in einer andern Sammlung, bey welcher diese frühern sehr stark benutzt wurden, sind uns Bruchstücke davon aufbehalten worden. Der Verfasser dieser Sammlung, welche liber feudorum, consuetudines feudorum, genannt wurde, ist unbekannt, und wird nur gewöhnlich mit dem Nahmen des Feudisten bezeichnet, und was die Zeit ihrer Entstehung anbetrifft, so ist soviel ausgemacht, daß sie zwar nach dem Jahre 1158

vetus de feodis seu feudis, etc. bey Francisc. *Duareni:* Commentarii in consuetudines feudorum. Colon Agripp 1569. 8. (pag. 396--460). Am besten in: Heinrich Christian Freyherr v. Senkenberg Corp. juris feudalis Germanici, oder Sammlung der teutschen Lehensgesetze, (n. Ausg. v. Joh. Friedr. Eisenhart. Halle 1772. 8.) p. 238--264.

verfertigt sey; schwerlich läßt sich aber erweisen, daß die Zeit ihrer Vollendung noch vor 1168 fällt, weil das Zeugniß auf welches man sich beruft, eben nicht auf volle Glaubwürdigkeit Anspruch zu machen hat. Wahrscheinlich war das Buch zum Behuf akademischer Vorlesungen zusammengetragen, denn es fiel gerade in die Zeit, wie man sich auch mit dem Studium des Römischen und des canonischen Rechts eifrig beschäftigte. Allein äusserst nachtheilig mußte es in wissenschaftlicher Hinsicht für das Lehnrecht seyn, daß man es nur beyläufig bey einigen Rechtsmaterien der beyden erwähnten Rechte, die einige Aehnlichkeit damit zu haben schienen, erklärte, und die reinen Grundsätze desselben, durch Einmischung von Rechtsprincipien, die gar darauf nicht angewandt werden konnten, entstellte; ein Umstand der späterhin mit am mehrsten zu den Streitigkeiten über das Wesen des Lehns beytrug. Das Lehnrecht wurde reichlich glossirt, und Glossatoren theilten auch die anfänglich nur aus einem Buche bestehende Sammlung, in zwey Bücher, die gleichsam dadurch authentisch wurde, daß Hugolinus a Presbyteris sie unter den Nahmen der zehnten Collation, an die Novellen im Rö-

misch-Justinianeischen Gesetzbuche, anschloß. Sie erhielt im dreyzehnten Jahrhunderte durch Jacob von Ardizone noch Zusätze, (bestehend aus den s. g. capitulis extraordinariis, und einigen kaiserlichen Constitutionen über das Lehnwesen), welche aber nie zu dem Ansehen gelangten, wie das Hauptbuch. — Cujas glaubte späterhin sich noch ein Verdienst zu erwerben, wenn er das Longobardische Lehnrecht, in einer andern Ordnung zusammenstellen, und es in 5 Bücher theilen würde. Allein seine Eintheilung wurde nicht beybehalten, obgleich sie zu der seltsamen Verwirrung Anlaß gab, die wir noch jetzt in manchen Ausgaben vorfinden.

§. 155.

Auch auf das Longobardische Lehnrecht hatte das Studium der humanistischen Wissenschaften im sechszehnten Jahrhunderte einen bedeutenden Einfluß, und die größten Civilisten dieses Zeitalters widmeten demselben ihren Fleiß. Nur seitdem man fühlte, daß der Grund auf dem das Lehninstitut beruht, nicht ganz mehr zu unserm Zeitalter paßt, schien man die wissenschaftliche Cultur desselben etwas zu vernachlässigen, obwohl das folgende kurze Namens-

verzeichniß von Rechtsgelehrten ausweißt, daß es in keinem Zeitalter au Männern fehlte, die sich um die Cultur der Hauptquelle des Lehnrechts verdient machten: Andreas de Isernia († 1353), Jac. Alvarettus († 1453), Franc. Duarenus († 1559), Jac. Cujacius († 1590), Franc. Hotomann († 1590), Joh. Niellius († 1597), Heinr. v. Rosenthal († 1625), Joh. Schilter († 1632), Casp. Bitsch († 1636), Wilh. Ludwell, († 1663), Gottlieb Gerhard Titius († 1714), Casp. Heinr. Horn († 1718), Ric. Christ. v. Lyncker († 1726), Burc. Gotth. Struv († 1738), Joh. Christ. Künig († 1740), Ernst Joachim v. Westphalen († 1759), Gottl. Aug. Jenichen († 1759), Joh. Jac. Mascov († 1761), Christ. Gottl. Buder († 1763), Friedr. Carl v. Buri († 1767), Heinr. Christ. v. Senkenberg († 1768), Joh. Aug. Hellfeld († 1782), Georg Lud. Böhmer († 1797).

§. 156.

Ausgaben des Longobardischen Lehnrechts, und Commentare über dasselbe.

Die älteste Ausgabe des Longobardischen Lehngesetzbuchs, ist vieleicht die zu Basel bey Wenslern (1476) mit den Institutionen zusam-

men in einem Bande erschienene, wo es sich hinter den letztern ohne einen besondern Titel bloß mit den Worten anfängt: incipiunt consuetudines Feudorum. Die beste, obwohl bey weitem noch nicht ganz kritische Ausgabe findet sich in Senkenberg Corp. jur. feud. germ. p. 492--640. Von geringem Werthe sind die hinter den gewöhnlichen Ausgaben des corp. jur. civ. befindlichen Abdrücke; und die dem zweyten Theile des Gebauer-Spangenbergischen Corpus jur. civ. angehängte Ausgabe, erfüllte auch nicht entfernt die Hoffnungen, zu denen man sich vermöge der Ankündigung berechtigt glaubte. — Commentarien: Jo Fr. *Rhetius* commentatio in jus feudale commune. Francofurti ad Viadr. 1637. 4. Casp. *Bitschii* Commentarius in consuetudines feudorum. Argentor. 1673. 4. Nic. Christ. de *Lyncker* concordantiae jur. feudalis. Jen. 1788. Fol.

Zweyter Theil.

System des Lehnrechts.

I.

Vom Lehn überhaupt und dessen Entstehung.

§. 157.

Begriff und allgemeine Eigenschaften des Lehns.

Lehn in der eigentlichen und objektiven Bedeutung ist die Sache, an welcher der einen Person das Untereigenthum (dominium utile), einer andern das Obereigenthum (dominium directum) unter der Verbindlichkeit zur wechselseitigen Treue zusteht. Das Wesen eines Lehns macht immer: eine Sache woran ein getheiltes Eigenthum statt finden kann, und die Lehntreue; ohne diese Stücke kann gar kein wahres Lehn gedacht werden, wohl aber ohne die natürlichen Lehneigenschaften, die auch die präsumtiven genannt werden können, weil sie die Regel ausmachen, und wenn nichts besonders bestimmt ist, stets die Vermuthung ihres Daseyns für sich haben; (communis feudi ratio). Man unterscheidet von diesen noch die zufälligen Eigenschaften des Lehns, die durch besondere Verabredungen entstehen,

vermöge deren von den natürlichen etwas verändert, entweder aufgehoben oder hinzugefügt wird.

§. 158.

Sachen die zu Lehn gegeben werden, und verschiedene Arten von Lehen.

In der Regel können nur unbewegliche und solche bewegliche Sachen die juristisch als unbeweglich angesehen werden, wie auch Gerechtigkeiten zu Lehn gegeben werden, und die sonstige physische Verschiedenheit der Sachen hat keinen Einfluß auf den rechtlichen Unterschied der Lehen. Die mancherley Benennungen für Lehen, die häufig als verschiedene Arten derselben aufgeführt werden, haben größtentheils nur ihren Grund in den Sachen, die, besonders vormals oft als Objekte dieses Verhältnisses vorkamen; wahrhaft rechtlich verschieden sind aber die abweichenden Arten der Lehen, die vollen Erblehen, und die Weiberlehen, die eigentlich mit dem ursprünglichen Zweck dieses Instituts in Widerspruch stehen. Das s. g. Afterlehn (subfeudum), welches überhaupt dann entsteht, wenn der Vasall sein dominium utile, oder der Lehnherr sein dominium directum

einem andern zu Lehn giebt, verändert gleichfalls wesentlich nichts, indem die Hauptpersonen doch mit einander im Lehnnexus bleiben.

§. 159.

Entstehung der Lehen, a) durch Investitur.

Bey der Erwerbung eines Lehns kommt es insonderheit auf die Fähigkeit zu erwerben an, die nach den ehemals geltenden Grundsätzen noch weit mehreren Personen mangelte, wie jetzt. Die ordentliche und gewöhnliche Weise wie ein Lehn entsteht, ist: durch Uebertragung einer Sache von dem Lehnherrn auf den Vasallen (infeudatio), entweder der eignen Sache (feudum datum), oder der zu dem Zweck von dem Lehnempfänger dem Verleiher gegebenen, um sie von ihm wieder als Lehn zu erhalten (feudum oblatum). Die Uebertragung des Lehns selbst geschieht durch eine feyerliche Handlung (die Investitur), der gewöhnlich ein Lehncontrakt vorhergeht, wodurch nur eine Anwartschaft auf die Investitur begründet wird. Die Investitur ist 1) eine einfache, wenn sie einer einzelnen Person, gleichviel, ob diese eine physische oder moralische ist, ertheilt wird; 2) eine Sammtbelehnung (coinvestitura), wenn meh-

rere erste Erwerber des Lehns vorhanden sind; oder die Belehnung mehreren zugleich ertheilt wird, die alsdann auch zugleich in den Besitz des Lehns kommen (vergl. §. 214.), ohne dadurch ein Successionsrecht auf den apert werdenden Theil des einen Mitbelehnten zu erhalten. Verschieden von dieser Coinvestitur sowohl, als von der bloßen Anwartschaft, ist die Eventualbelehnung, die vom Lehnherrn ohne Einwilligung der gegenwärtigen Interessenten vorgenommen werden darf, und auch das Recht das eventuell Belehnten nur im Fall einer künftigen Apertur würksam macht. — Bey einer Veränderung, die entweder mit der Person des Herrn, oder des Vasallen vorgeht, ist eine Erneuerung der Investitur (Lehnmuthung, recognitio feudi) binnen Jahr und Tag erforderlich, wenn nicht der Vasall ein Lehnindult zu erhalten sucht. Nach erfolgter Belehnung muß in der Regel ein Vasalleneid (Vasallagium) dem Herrn vom Vasallen geleistet werden, und dieser erhält gewöhnlich einen Lehnbrief, worin ein Verzeichniß der zu Lehn gegebenen Sachen, Bestimmungen der Eigenschaften des Lehns, der Personen, der Lehndienste, und ein Zeugniß über die vorgenommene Investitur enthalten sind.

§. 160.

b) Durch Verjährung.

Die außerordentliche Entstehungsart der Lehen, die durch die Verjährung begründet wird, wirkt dasselbe wie die Investitur, wenn nur ein dreyßigjähriger, mit guten Glauben verbundener, ununterbrochener und gehörig qualificirter Besitz vorhanden ist. Der gehörig geeigenschaftete Besitz besteht darin, daß bey der Erwerbung des direkten Eigenthums der Verjährende sich die ganze Zeit hindurch als dominus directus benommen, und derjenige, welcher sich als Vasall die Rechte auf das Lehn durch Verjährung erwerben will, dem Obereigenthümer die gewöhnlichen Pflichten geleistet haben muß.

II.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten, die aus einem constituirten Lehn entstehen.

§. 161.

Lehntreue.

Die Lehntreue (fidelitas feudalis), ist der Inbegriff der gegenseitigen Pflichten des Lehn-

Herrn und des Vasallen. Diejenigen Pflichten die allein dem Vasallen obliegen, bilden den Begriff der fidelitas *vasallitica*, vermöge deren er sich aller Verletzung an der Person, der Ehre und dem Vermögen des Herrn enthalten, ja! andere davon abzuhalten suchen, seine Gerichtbarkeit in Lehnsachen anerkennen, und die Lehndienste (§. 162.) leisten muß; ferner denselben nicht wegen eines Verbrechens, auffer in einigen ausgenommenen Fällen anklagen, nicht gegen ihn als Zeuge vor Gericht auftreten, noch auch mit solchen Personen, die mit dem Herrn durch die Bande des Bluts, durch Ehe oder durch Schwägerschaft verbunden sind, in einem verbotenen Umgange stehen darf, u. dgl. m. — Wenn sich gleich über die besondere Treue des Herrn (fidelitas, auch protectio, domini directi) in den Gesetzen keine genaue Bestimmungen vorfinden, so läßt sich doch im allgemeinen darüber soviel sagen: daß auch dieser den Vasallen an seiner Person, seiner Ehre und seinem Vermögen nicht verletzen darf, sondern allen möglichen Schaden von ihm zu entfernen suchen muß. Beyde machen sich der Felonie schuldig, wenn sie den Pflichten die ihnen die Lehntreue auflegt, nicht nachkommen.

§. 162.

Besondere Rechte und Verbindlichkeiten des Vasallen.

Dem Vasallen steht ausser dem Rechte, die Früchte des Lehns als sein freyes Eigenthum zu erwerben, noch eine Art einer beschränkten Proprietät zu, woraus sehr bedeutende Rechte für ihn fließen, obgleich er die Substanz des Lehns nicht deterioriren, noch frey über dieselbe disponiren darf. Eine vom Besitzer auf das Lehn gelegte Realpflicht, als eine Servitut, oder eine Hypothek, hat keine Wirkung, soweit es die Rechte des Lehnherrn und der zur künftigen Succession in das Lehn berechtigten Personen, nicht aber, wenn es blos die Rechte des jetzigen Vasallen oder dessen Descendenten, betrift. Bey einer gänzlichen Veräusserung, ist die Einwilligung des Lehnherrn, und der übrigen Interessenten erforderlich, denen sodann das Vorkaufsrecht zusteht, ausser wenn die Veräusserung nothwendig ist, welches wegen gesetzlicher oder conventioneller Lehnschulden der Fall seyn kann. Hat aber der Vasall ausserdem eine Alienation vorgenommen, so steht ämmtlichen Interessenten das Recht zu, unter

Erfüllung der Kaufbedingungen das veräusserte Gut vom Käufer an sich zu ziehen, worinn jedoch der Nichtberechtigte einem andern, und die Agnaten dem Herrn vorgehen. Die Retraktsklage muß aber binnen einem Jahr, von der Zeit angerechnet, wie der Retrahirende sein Recht ausüben konnte, angestellt werden, und es müssen die Bedingungen vorhanden seyn, die immer erforderlich sind wenn überhaupt ein Retrakt statt haben soll (vergl. §. 201). Wenn würklich an jemanden die Reihe zu succediren gekommen ist, so kann er das alienirte Lehn mit der Revokatorienklage, für welche einem jeden eine dreyßigjährige Verjährungszeit läuft, von jedem Besitzer unentgeldlich wieder zurückfordern. — Die Lehndienste (servitia feudalia), die der Vasall dem Herrn zu leisten hat, sind von sehr verschiedener Art, und man kann sie im allgemeinen in militärische und nichtmilitärische theilen. Zu den ersteren ist, wenn sie auch in der Regel geleistet werden müssen, der Vasall dann nur verbunden, wenn sein dominus directus sie nicht gegen solche Personen fordert, denen er, noch stärker, oder wenigstens auf gleiche Art verpflichtet ist, so wie er auch noch in einigen andern ausgenommenen Fällen

davon befreyt ist, wohin unter andern gehört: wenn der Lehnherr die Ursache des Kriegs, und dieser von seiner Seite offenbar ungerecht ist. Die nichtmilitärischen Dienste sind entweder Gerichtsdienste, oder Ehrendienste, wohin auch die Hofdienste gehören; — oder sie bestehen in der Verwaltung eines Amts, zum Nutzen des Gutsherrn, oder in der Bezahlung eines Zinses statt der Dienste. Ueberhaupt sind diese Dienste entweder schon durch das Gesetz, oder erst durch einen Vertrag, zwischen dem Vasallen und dem Herrn bestimmt.

§. 163.

Besondere Rechte und Verbindlichkeiten des Herrn.

Das dominium directum ist in der Regel ein allodiales Recht, und geht daher auch auf die Allodialerben über. Daraus geht denn auch hervor, daß der Lehnherr dasselbe ohne die Einwilligung des Vasallen veräussern darf, wenn nur dessen Recht dadurch nicht auf irgend eine Art vermindert wird. Andere Rechte desselben ergeben sich zum Theil schon aus dem, was bey der Lehre von der Investitur, und bey der Aufzählung der Pflichten des Vasallen vorgekom-

men ist, zum Theil werden sie noch aus den, in den folgenden Abschnitten vorgetragenen Grundsätzen, erhellen; und seine besonderen Verbindlichkeiten sind schon durch den Begriff der Lehnherrlichen Treue hinlänglich angedeutet.

III.

Beendigung des Lehnverhältnisses.

§. 164.

Die Grundsätze des gemeinen Rechts, daß, wenn eine Sache aufhört zu existiren, auch die Rechte auf dieselbe erlöschen, leiden natürlich auch bey den Lehen volle Anwendung. Bisweilen geschieht aber die Beendigung des Lehnnexus so, daß das dominium directum und utile in einer Person vereinigt wird; und zwar, wenn eine solche Vereinigung in der Person des Herrn statt findet, nennt man es Consolidation, geschieht dies zum Besten des Vasallen, heißt es Appropriation. Beydes kann auf dieselbe Art geschehen, wie überhaupt Rechte und Verbindlichkeiten entstehen und aufhören können. Durch einen auf gehörige Art abgeschlossenen Kauf, durch Verjährung, durch eine gültige Entsagung, und, besonders für den Herrn, durch

den Tod des zeitigen Besitzers, wenn dieser ohne rechtmäßige Lehnsnachfolger gestorben, und auch kein eventuell Belehnter vorhanden ist. Auch durch die Felonie entsteht eine Privation des direkten oder des analogen Eigenthums, nur wirkt dieses für den Lehnherrn blos eine temporäre Consolidation, da das Recht der Agnaten, und der übrigen zur Succession Berechtigten durch eine Felonie des besitzenden Vasallen noch nicht verloren geht, und es von ihnen sodann geltend gemacht werden kann, wenn die Ordnung zu succediren sie trifft. Nie darf aber wegen einer begangenen Felonie des einen Theils, von dem andern eigenmächtig verfahren werden, sondern es muß stets gegen den Felonisten der förmliche Privationsproceß angestellt, und der richterliche Spruch, wodurch dem Kläger das Eigenthum zugesprochen wird, erwartet werden.

IV.

Von der Lehn-Succession.

§. 165.

Allgemeine Grundsätze.

Die Succession in Lehen gründet sich entweder auf die rechtmäßige Erwerbung seiner

Vorfahren, oder auf Testament und Vertrag, und wird im erstern Falle die ordentliche, im letztern aber eine ausserordentliche genannt. Der Testaments- oder der Vertragserbe (§§. 212. 216.) erhält erst durch die Annahme der Erbschaft ein Recht auf die Investitur, und der Erblasser muß überhaupt hierbey dieselben Erfordernisse beobachtet haben, wie bey einer Veräusserung unter Lebenden, so wie er auch in Ansehung seiner Kinder, in seinem Testamente nicht mit der Freyheit über das Lehngut disponiren darf, wie über sein Allodium; denn, so lange die Gesetze kein singuläres Recht aufstellen, ist der Grundsatz allgemein durchgreifend: nicht der Wohlthat des letzten Besitzers, sondern lediglich der Vorsorge ihrer Vorfahren verdanken die Lehnsuccessoren ihr Recht, welches ihnen schon aus der ersten Investitur des Erwerbers zusteht. Alle Lehnfähigen Descendenten des ersten Erwerbers haben demnach ein Recht auf die Succession in das Lehn, jedoch wird dieses erst mit ihrer Existenz würksam, indem sonst gar keine Veräusserung möglich seyn würde. Ist ein Lehn ein gewöhnliches, bey welchem die präsumtiven Lehneigenschaften statt finden, also kein Erblehn, u. s. w., so gelten in Anse-

hung der Succession folgende Hauptgrundsätze: a) Lehnfolge ist eine wahre Descendentensuccession, nur müssen die Descendenten aus einer, sowohl von der Kirche als dem Staat als gültig anerkannten Ehe, der auch zugleich vollkommene Rechtswirkungen beygelegt sind, geboren seyn, und so wenig Adoption als Legitimation ersetzt hier die Stelle der rechtmäßigen Geburt; b) nur Agnaten, keinesweges auch Cognaten gelangen zur Succession in das Lehn; c) die Lehnfolge ist eine *successio singularis* (vergl. §§. 212. 214. u. §. 167.

§. 166.

Successionsordnung.

Für die Ordnung der Lehnsuccession, lassen sich überhaupt zwey Klassen annehmen: I. Descendenten des letzten Besitzers; II. Collateralen oder Seitenverwandte desselben. Die in beyden Klassen befindlichen Personen müssen jedoch, wie sich aus dem oben angegebenen Grundsatze ergiebt, sämmtlich vom ersten Erwerber abstammen. Descendenten des ersten Grades erben nach Köpfen, bey den fernern Graden findet ein unbegränztes Repräsentationsrecht statt. Bey der Collateralsuccession wird

im Ganzen die Nähe des Grades nicht beachtet, sondern es tritt hier immer die reine Lineal-succession ein, und zwar so, daß die Speciallinie den übrigen Nebenlinien eines Hauptstammes vorgeht, und bey dieser das Lehn so lange bleibt, bis keine Lehnfähige Person in derselben mehr vorhanden ist. Besondere, unter den Interessenten errichtete Successionsordnungen, begründen oft eine Abweichung von der Regel, daß alle, in einer Linie befindlichen, gleichberechtigten Personen, zusammen den Besitz des Lehns erhalten.

§. 167.

Verhältniß der Lehn- und Allodial-Erben.

Da die Erbfolge in das Lehn ein besonderes eigenes Recht ist, und der Nachfolger im Lehn nicht gehalten ist, dasjenige was in Ansehung desselben vom letzten Besitzer vorgenommen ist, anzuerkennen, soferne dadurch eine Kränkung seines, durch die erste Investitur erworbenen Rechts begründet wird: so sollte es auch auf diesen, dem Princip der Lehnsuccession so ganz entsprechenden Grundsatz keinen Einfluß haben, daß etwa der Lehnnachfolger zugleich Allodialerbe ist. Allein die Gesetze machen

hier, ohne hinreichende Gründe einen Unterschied zwischen Descendenten und bloßen Agnaten, und sprechen den ersteren das Recht ab, die Allodial-erbschaft auszuschlagen, und die Lehnverlassenschaft anzutreten. Allein man muß diese Anomalie, die freylich die Worte des Gesetzes nur zu klar für sich hat, nicht noch weiter ausdehnen wollen; denn, so wenig der Vater seinen Descendenten durch eigne freye testamentarische Disposition ihre Rechte auf die Lehnfolge entziehen darf, eben so wenig ist der Sohn verbunden, eine Handlung seines Ascendenten anzuerkennen, wodurch sein Recht auf die Substanz des Lehns auf irgend eine Art geschmälert wird, und eine geschehene Alienation anzufechten, steht ihm eben so gut frey, wie den übrigen Agnaten. Nur als Allodialerbe muß er die Handlungen des Vaters anerkennen, und als solcher ist er auch verbunden, die Schulden welche auf der freyen Erbschaft haften, sey es auch mit den Früchten des Lehns, zu bezahlen, und will er eine, in Ansehung des letztern von seinem Vater vorgenommene unerlaubte Handlung, umstoßen, so muß er, wie jeder andre Allodialerbe auch, dasjenige zurückgeben, was sein Erblasser dafür empfieng. — Wenn

für die Lehn= und die Allodialverlassenschaft ver=schiedene Nachfolger vorhanden sind, so muß zur Absonderung beyder geschritten werden. Bis=weilen ist hier der Lehnnachfolger gehalten, dem Allodialerben gewisse Alimente aus den Früchten des Lehns zu reichen, und da die letzteren allodial sind, so sind die genauen Bestimmungen der Ge=setze darüber: wem von beyden die, zur Zeit des Todes des Vasallen noch nicht percipirten Früchte gehören sollen? sehr zweckmäßig. Schwieriger ist in dem vorkommenden Falle die Ausmittelung der, vom letzten Besitzer auf das Lehn ver=wandten Meliorationen, die gleichfalls dem Allodialerben ersetzt werden müssen.

V.

Vom Lehnproceß.

§. 168.

Alle würklichen Lehnsachen (causae feudales), — d. s. die rechtlichen Verhältnisse des Lehnherrn und der Vasallen, oder dieser unter sich, die durch ein wirklich schon constituir=tes Lehn begründet werden, — müssen vor dem Lehngericht verhandelt werden. — Den Lehnhoff

(curia feudalis) bilden der Lehnherr und seine Vasallen — (judicium parium), ganz dem bekannten Grundsatze des Mittelalters gemäß: der freye Mann dürfe nur durch seines Gleichen gerichtet werden; obgleich die Gleichheit des Standes hier schon dadurch begründet wird, daß mehrere Personen Vasallen eines und desselben Herrn sind. Die Form des Verfahrens ist durch das Longobardische Lehnrecht nicht sehr genau bestimmt, und dieses sagt im Ganzen nicht viel mehr darüber, als etwa folgendes: der Lehnherr leitet den Proceß, und die Vasallen sind die ordentlichen Beysitzer des Gerichts; im Fall eines zwischen dem dominus directus und dem Vasallen entstehenden Streits, wird die Sache zwar auch noch unter der Auctorität des erstern verhandelt, aber einer der Beysitzer dirigirt statt desselben. Eine zwischen zwey Vasallen über den Besitz des Lehns entstehende Streitigkeit, wird allein vom Herrn untersucht und geschlichtet, und wenn die Sache noch nicht vor dem ordentlichen Gericht anhängig ist, so steht es ihnen frey, dieselbe ohne Einwilligung des Lehnherrn durch einen schiedsrichterlichen Spruch entscheiden zu lassen. Kann die Curie nicht auf die gehörige Art besetzt werden, oder die pares curiae werden

von den Partheyen als suspekt verworfen, so wird die Sache vor dem gewöhnlichen Richter verhandelt.

Zweyte Abtheilung.

Einheimisches Deutsches Recht.

Erster Theil.

Geschichte des Deutschen Rechts.

I.

Von den frühesten Zeiten bis auf den Frieden zu Verdün 843.

§. 169.

Die ersten sichern Nachrichten von deutschen Nationen haben wir etwa 100 Jahr vor Chr., wie Cimbern und Teutonen durch ihren Einfall in Römische Provinzen, zuerst die Aufmerksamkeit und das Interesse der Römer rege machten. Die deutschen Nationen waren jetzt Nomaden, welche Hordenweis herumzogen, und sich von Jagd und Viehzucht nährten. Jede Horde hatte

einen Anführer im Kriege (gewöhnlich Heertog), dessen Vorrechte im Frieden sich wohl blos auf das Recht den Vorsitz in der Versammlung des Volks zu führen beschränkten, und für die Entscheidung streitiger Fälle wählte man gewöhnlich einen aus den edlen Freyen, dessen Jahre (daher Grav) und Kenntnisse ihn vorzüglich dazu fähig zu machen schienen. Jetzt war hauptsächlich der Unterschied unter Freyeu und Leibeigenen wichtig. Der Freye, auch miles genannt, wurde allein zu Kriegsdiensten gelassen; und der Leibeigene war dem Freyen, dessen Gut er bebaute, zu bestimmten Abgaben und Diensten verpflichtet. Auch unter den Freyen standen manchen bedeutende Vorrechte vor andern zu, und obgleich diese nur persönlich waren, so liegt darinn doch der Keim zum nachmaligen Adel. Die Gewalt des Vaters über seine Kinder, und des Ehemanns über seine Frau, war sehr groß; doch haben wir keine Bestimmungen darüber: wie weit sie gieng. Des Eigenthums waren wohl nur die Familienoberhäupter fähig, und bey der Succession hatte das männliche Geschlecht einen Vorzug vor dem weiblichen. — Ein begangener Mord wurde nicht vom Staat, sondern von den nächsten Verwandten des Ermordeten geahn-

det, die sich allenfalls ihre Rache auch durch Geld (das Weregeld) abkaufen ließen.

§. 170.

Schon einige Jahrhunderte nach Christi Geburt lassen sich mit größerer Gewißheit Wohnsitze und Nahmen deutscher Nationen nachweisen, weil aus den Nomaden nun Ackerbauer geworden waren. Besonders zeichneten sich die Franken aus, die bald ein bedeutendes Uebergewicht über ihre deutschen Landsleute zu erlangen wußten, und auch auswärtigen Völkern furchtbar wurden. Denn gegen das Ende des fünften Jahrhunderts, drang der König eines fränkischen Stammes, Nahmens Chlodowig, ein Sohn Childerichs, und ein Enkel des Meroväus, über den Rhein vor, schlug die Römer, vertrieb sie aus den schwachen Ueberresten ihrer Besitzungen in Gallien, nahm die christliche Religion an, erweiterte sein Reich diesseits und jenseits des Rheins, und wurde der Stifter der großen fränkischen Monarchie, die seine gleichfalls kriegerischen Söhne noch vergrößerten. — An dem Hofe der nunmehr christlichen Könige gelangten die Geistlichen sehr bald zu einem großen Ansehen, das sie sich durch

ihre gelehrten Kenntniſſe, die ihnen den Weg zu den wichtigſten Aemtern bahnten, auch zu ſichern wußten. Der wichtigſte Beamte war jedoch ein weltlicher Majordomus, der die Geſchäfte des ganzen Reichs allein leitete, und deſſen ſpätere Nachfolger die Schwäche des regierenden Merovinger-Stammes, die dieſer ſich durch Grauſamkeiten aller Art gegen die eigenen Glieder deſſelben, und durch häufige Theilungen des Reichs zugezogen hatte, ſehr weislich für ſich zu benutzen verſtanden. Schon Pipin von Herſtall führte eigentlich allein die Regierung, und deſſen Sohn Carl Martell glaubte es (737) wagen zu können, ſich mit der Regierung, auch den Nahmen eines Königs anzumaaßen. Aber erſt ſeit 752 blieb das Reich erblich bey ſeinem Sohne Pipin, und mit ſeinem Enkel Carl dem Großen, der 771 allein zur Regierung kommt, beginnt der Carolingerſtamm.

§. 171.

Dieſer Fürſt, der ſeine vortreffliche Bildung größtentheils ſeinem Lehrer Alkuin verdankte, und unter dem ſchon Künſte und Wiſſenſchaften würklich blühten, widmete auch der Ge-

setzgebung seine Aufmerksamkeit. — Schon seit dem fünften Jahrhundert waren die Gesetze deutscher Nationen, als der Salier und Ripuarier, der Alemannen, Bajuvarier, Burgundier, Friesen, Angeln, Sachsen, und anderer, gesammlet worden. Auch hatten die fränkischen Könige eigene Gesetze (capitularia) gegeben, die freylich, weil sie hauptsächlich nur Vorschriften über kirchliche und staatsrechtliche Gegenstände enthielten, nicht so wichtig und so bleibend waren, als die erst genannten, welche sich größtentheils mit dem Privatrechte beschäftigten, das sich vorzüglich durch Gewohnheit gebildet hatte. In ihnen sind die wichtigsten, eigenthümlich deutschrechtlichen Lehren, schon in ihren Grundzügen sichtbar. — Carl ließ eine Sammlung von allen gültigen Gesetzen veranstalten, wodurch uns wahrscheinlich die erwähnten Sammlungen aufbewahrt sind, und daraus ergiebt sich denn, daß wir diese sicher nicht ganz ächt und unverfälscht mehr haben *). Pabst

*) Sie sind gesammelt von: Pet. *Georgisch*, corpus juris germanici antiqui, etc. c. praefat. J. G. *Heineccii*. Hal. 1738. 4. — und F. Paul. *Canciani* Barbarorum leges antiquae cum notis et glossariis, etc. Venet. 1781. u. 1783.

Leo III. setzte Carln während seines Aufenthalts zu Rom die Römische Kaiserkrone auf, und legte ihm den Titel: Imperator Augustus bey; und wenn auch dadurch noch keine Realvereinigung Italiens mit der fränkischen Monarchie bewirkt wurde, so lernte man doch diese als die fortgesetzte Römische betrachten, und dieses trug in der Folge erstaunend viel zur Aufnahme des Römischen Rechts in Deutschland bey. — Carls des Grossen († 814) Sohn, Ludwig der Fromme, theilte sein Reich unter seine drey Söhne, und diese verderbliche Theilung war die Ursache eines Krieges, erstlich der Söhne gegen ihren Vater, und nach dessen Tode († 840) gegen einander, welcher sich erst durch den Thei-

II. Vol. Fol. Capitularia regum Francorum; additae sunt Marculfi Monachi et aliorum formulae veteres. In unum collegit, notis illustravit, magnam partem primum edidit 1677 Stephanus *Baluzcius*. Nova editio, curante Petro de *Chiniac*. Paris 1780. II. Tom. Fol. — Barbarorum leges antiquae c, not. et glossariis. Accedunt Formularum fasciculi. — Collegit plura notis et animadversionibus illustravit. — F. Paul. *Canciani*. Venet. 1781-1792. V. Tom. Fol.

lungsvertrag zu Verdün 843 endigte. Vermöge dieses Friedensschlusses, der schon als ein wichtiges Reichsgrundgesetz anzusehen ist, erhielt Lothar die Kaiserwürde, Italien, und einen großen Theil von Deutschland.

II.

Vom Verdüner Vertrag bis zur Errichtung der goldnen Bulle, 1356.

§. 172.

Carl d. Gr., der sich seiner Herkunft sehr wohl erinnerte, hatte die Herzöge abgeschafft, die vorher noch immer als Anführer eines, oder mehrere Stämme wichtige Regierungsrechte ausgeübt hatten; — und an deren Stelle s. g. Sendgraven, (missos regios) bestellt. Allein schon während des Krieges zwischen Ludwigs Söhnen, schienen die von allen Seiten hereinbrechenden wilden Völkerstämme es nöthig zu machen, an den Gränzen mächtige Beamte unter den Benennungen: Herzöge, Markgrafen u. a., anzustellen. Diese hatten so wenig Landeshoheit, als sie ihre Würde auf ihre Nachkommen vererbten, allein es mochte wohl häufig vorkommen, daß der Sohn sich in der Würde seines Vaters auch ohne kö-

nigliche Bestätigung zu behaupten wußte. Außer diesen gab es aber noch andere angesehene Edle, die s. g. Dynasten, freye und unabhängige Gutsbesitzer, die sich Vasallen zu machen suchten, und kleine Festungen erbaueten, von wo aus sie Reisende und Nachbarn brandschatzten, und die Gegend umher unsicher machten, oder wenigstens sich selbst den Schutz zu verschaffen suchten, den der Staat ihnen nicht gewähren konnte, oft auch nicht wollte. Ihrem Beispiele folgten die großen Kronbeamten, und dieses wurde der Grund des unseeligen Faustrechts, das an die Stelle einer rechtmäßigen Justizpflege Selbsthülfe stellte, und des Ritterwesens, das eine, nach Carls Tode wieder überhandnehmende Barbarey, sehr zu begünstigen schien. Ritter war Anfangs jeder Freygeborne, dessen Umstände es zuließen auf eigne Kosten Kriegsdienste zu Pferde zu leisten; bald aber bildete sich eine eigne Ritterzunft, und wer sich diesem Stande widmen wollte, mußte als Knappe förmlich die Lehrjahre ausstehen, worauf er sodann des Ritterschlags gewürdigt wurde. Aber schon seit dem Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts sahe man bei dem, welcher Ritter werden wollte, darauf, ob er auch von Ritterart sey, d. i. ob auch seine Vorfahren das Ritterhandwerk getrieben hätten?

§. 173.

Wie unter Heinrich I. zu Anfange des zehnten Jahrhunderts die ersten eigentlichen Städte gebauet wurden, und vermöge einer königlichen Verordnung, die um so nöthiger war, je mehr man dagegen abgeneigt schien, jeder Neunte das Land mit der Stadt vertauschen mußte: so unterschied man zwar anfangs noch die Städtebewohner nach ihrem Ursprunge, ob sie Freye oder Leibeigene waren? Nach und nach aber bildete sich, besonders durch diesen Umstand ein Unterschied der Stände, der sich noch bis jetzt in Deutschland erhalten hat: I. Der Adel; dahin gehörten sowohl die Dynasten (der freye Adel), als auch diejenigen, welche zu Diensten verpflichtet waren, entweder zu Hof- (ministeriales) oder zu Kriegs-Diensten (Vasallen). Alle ohne Unterschied konnten Ritter werden; aber man unterschied doch hauptsächlich zwischen denen, die statt des Königs die Regierungsrechte über gewisse Distrikte ausübten (Herzöge, u. s. w.), und zwischen den übrigen, mochten sie Dynasten seyn oder nicht; oder zwischen dem hohen und dem niedern Adel. II. Der Bürgerstand; Einwohner der Städte, die gewisse, bei den Adlichen verächtliche Handthierungen als Erwerbszweig betrieben. Indessen giengen manche Adliche mit nach den

Städten, und erlangten hier bedeutende Vorzüge (woraus sich nachmals das Patriciat bildete) vor den übrigen Bürgern, besonders in Ansehung der Städtischen Regierung, die übrigens größtentheils auf den Fuß der Italiänischen Städte organisirt war. III. Der Bauernstand; nichtadliche Landbewohner, die entweder Freye oder Leibeigene waren, je nachdem sie den Gutsherrn blos zu gewissen Diensten und Abgaben, oder sonst auch noch in Ansehung ihrer Person verpflichtet waren.

§. 174.

Schon bei Otto's d. Gr. Krönung (936), äußerte sich der Einfluß der 3 geistlichen Fürsten, der Erzbischöfe zu Mainz, Trier, und Cölln, deren sich auch sonst schon die Könige bey der Ausfertigung wichtiger Reichssachen zu bedienen pflegten; und eben so zeigten sich auch hier schon die vier feyerlichen Hofdienste, nämlich die Aemter des Marschalls, Truchseß, des Schenken, und des Kämmerers, die blos von einigen Kronbeamten ausgeübt wurden, ohne daß die übrigen irgend Theil zu nehmen verlangten. — Otto, der auch Herzog von Sachsen war, hielt es der Würde des Reichsoberhaupts nicht für angemessen, zugleich ein Beamter desselben zu seyn,

und vergab sein Herzogthum an einen andern. Da er aber, durch eigene Erfahrung belehrt, die Macht und den Einfluß der Herzöge fürchtete, so setzte er ihnen Pfalzgrafen, die eine beständige Controle der Herzöge bilden sollten, aber auch sonst noch einige Rechte auszuüben hatten, zur Seite; indessen wurde seine Absicht späterhin dadurch vereitelt, daß auch diese Würde mit der herzoglichen vereint wurde. — Uebrigens erneuerte Otto die erloschene Verbindung mit Italien, und jetzt besonders wurde die Idee von zwey Oberhäuptern der Christenheit, denen alle übrige Regenten unterworfen seyen, sehr beliebt, nämlich einem geistlichen (dem Pabst), und einem weltlichen (dem Römisch-Deutschen Kaiser)!

§. 175.

Statt der ordentlichen Justizpflege, fand jetzt häufig das Verfahren statt, bürgerliche und peinliche Fälle, sogar unter Auktorität des Staats, durch das Schwerdt oder auch durch gewisse Ceremonien (Gottesgerichte, ordalia) zu entscheiden. Dadurch wurde das Princip der Selbsthülfe immer allgemeiner, und alle dagegen erlassenen Verordnungen konnten dieses Uebel nicht vermindern; aber ihr Inhalt war auch gar nicht dazu geeignet, dasselbe von Grund aus auszurotten, wie unter

andern die Treuga Dei beweißt. Indessen war doch auch der regelmäßige Gang der Justiz nichts unerhörtes, denn unter dem Vorsitze der königlichen Beamten oder deren Stellvertreter, wurden ordentliche Gerichte gehegt, deren Beysitzer (Schöffen), im Anfange wenigstens, die angesehensten und edelsten Freyen waren. Daraus entstanden denn zuletzt die s. g. Schöppenstühle, die an verschiedenen Orten unter dem Namen der Oberhöfe zu einem so großen Ansehen gelangten, daß von den andern an sie appellirt, und ihren Entscheidungen förmliche Gesetzeskraft beigelegt wurde, weshalb denn dieselben als die wichtigsten Normen für das Privatrecht dieser Zeiten angesehen werden können. Aber, hauptsächlich bei Criminalfällen galt der Grundsatz, daß jemand nur durch seines Gleichen gerichtet werden könne; und besonders dann wurde das *judicium parium* nicht außer Acht gelassen, wenn es der Personen von hohen Adel, Ehre, Leib und Leben betraf. In diesem Falle durfte nur unter dem Vorsitz des Kaisers Gericht gehalten werden, und zwar mußten sämmtliche Beysitzer auch Herzöge, Pfalzgrafen u. s. w. seyn.

§. 176.

Unter Friedrich II. wurde die Landeshoheit der Kron- und der großen geistlichen Be-

amten, und ihr Verhältniß als Reichsstände, die vom Kaiser in jeder wichtigen Angelegenheit um Rath gefragt werden mußten, schon gesetzlich anerkannt; eben so, wie Deutschland jetzt ausgemacht ein Wahlreich war, dessen Oberhaupt durch einige Fürsten (Churfürsten genannt) gewählt wurde. Von jetzt an gieng aber auch das Interesse der Kaiser mehr darauf, ihrer Familie Glanz und Vortheile zu verschaffen, als die Rechte ihres Nachfolgers zu befestigen und zu sichern, die sie sogar oft absichtlich verminderten, wenn sie nur für den Augenblick keinen Nachtheil für sich sahen. Daher gieng denn ein kaiserliches Kammergut nach dem andern, durch den Geiz oder durch die Freygebigkeit eines Regenten verlohren, und bey einer neuen Kaiserwahl mußte man schon darauf sehen, ob jemand auch hinlängliche eigne Einkünfte und Erbländer besitze, um sich als deutsches Reichsoberhaupt behaupten zu können? — Durch das Entstehen der förmlichen Landeshoheit, wurde zugleich das Verhältniß der Unterthanen zu dem Landesherrn näher bestimmt, und manche Städte (nachher s. g. freye Reichsstädte), andere Communen und Gutsbesitzer wurden entweder von der Oberherrschaft desselben befreyt, oder wenn sie auch derselben unterworfen blieben, so mußte sich doch der nunmehrige Lan-

desfürst oft auch ihres Raths bedienen, hauptsächlich dann, wenn es ihre Rechte und die Rechte der ihnen unterworfenen Personen galt; und daraus entstanden, nach der Analogie der Reichsstände, die Landstände. — Verbindungen mancher Art, die oftmals gegen die Anmaaßungen der Landesherrn errichtet wurden, gaben manchen wichtigen Einrichtungen in unsrer Staatsverfassung ihre Entstehung; wie die Verbindung mehrerer Adlichen in einigen Distrikten des südlichen Deutschlands, aus welcher die Reichsritterschaft entstand, der Rheinische Städtebund, die Hanse, u. a. m.

§. 177.

Die Schöppenstühle, wenigstens die bedeutenderen, pflegten gewöhnlich ihre Urtheile aufzuzeichnen, und die daraus entstandenen Schöffenrechte, die sich besonders auf Gewohnheit und Herkommen gründeten, wurden häufig bey Abfassung von Gesetzbüchern für ganze Distrikte, oder für Städte benutzt. Sie gaben auch wohl größtentheils den Stoff her zu den im dreyzehnten Jahrhunderte gefertigten Sammlungen von Gesetzen, die wohl besonders mit Nachahmung der Sammlung des canonischen Rechts, und aus Eifersucht über den auch jetzt in Deutschland aufkom-

menden Gebrauch des Röm. Rechts, entstanden; welches letztere, zum großen Aerger der Schöppen, allenthalben durch den Einfluß gelehrter Doktoren Eingang zu gewinnen, und die einheimischen Rechte verdrängen zu wollen schien, und das vieleicht die Idee, die unläugbar im Mittelalter herrschend war: das Römisch-Deutsche Kaiserthum sey nur die Fortsetzung der alten Römischen Monarchie, noch mehr begünstigte. Die erste dieser Sammlungen war die von Epko von Repkow veranstaltete, die in der Folge der Sachsenspiegel genannt wurde, und das Land- und Lehnrecht enthält. Ihre wahrscheinliche Entstehung fällt zwischen den Jahren 1215-18. Es wurde diese Sammlung bald mit Glossen versehen, aus denen man wenigstens so viel abnehmen kann, daß das Studium des Römischen und Canonischen Rechts schon sehr eifrig unter den Deutschen getrieben wurde *). — Als Anhang des Sachsenspiegels kann man gewissermaaßen den späterhin, wahrscheinlich durch den Glossator desselben, Joh. v. Buch verfaßten: Richtsteig Landrechts und Lehnrechts, ansehen, das

*) Die beste Ausgabe ist: Eykens v. Repgow Sachsenspiegel, u. s. w. von C. W. Gärtner. Leipz. 1732. Fol.

gleichsam den praktischen Theil ausmacht *). — Noch vor dem Ablaufe des dreyzehnten Jahrhunderts erschien das Schwäbische Landrecht, und bald darauf auch das Lehnrecht (beydes nachher Schwabenspiegel genannt), dessen Verfasser unbekannt ist **). — Das s. g. Kaiserrecht, dessen Alter und Verfasser wir nicht kennen, ist vieleicht nur wenig später wie die vorgenannten Sammlungen, hat aber bey weitem nicht den Werth wie diese ***).

§. 178.

Epoche für die Geschichte der deutschen Verfassung macht das große Grundgesetz die goldne Bulle, von dem daran hängenden goldnen Siegel so genannt, die Carl IV. promulgirte, wahrscheinlich zuerst durch die ewigen Zwistigkeiten der Churfürsten, die auch durch besondere Vereine un-

*) In *Senkenberg* corp. jur. germanici publici atque privati, etc. (curav. G. G. *Koenig* de *Koenigsthal*. Francof. 1760 u. 1766. II. Tom. Fol.) p. 125--308. T. 1. P. 1.

**) Cur. Hier. v. d. *Lahr*, in *Senkenberg* corp. jur. germ. T. II. p. 1. fgg.

***) In *Senkenberg* corp. jur. germ. T. I. P. I. p. 3--124.

ter ihnen nicht beigelegt werden konnten, dazu veranlaßt. Die g. B. entstand nicht auf einmal, sondern war die Frucht mehrerer bald nach einander folgenden Reichstäge, die zu Nürnberg und Metz gehalten wurden. Dieses, in 30 Capitel oder Hauptabtheilungen gebrachte Gesetz, bestimmt genau die gegenseitigen Rechte der Churfürsten und ihr Verhältniß zum Kaiser; es enthält Vorschriften über die Succession in die Churländer und Würden, über Vormundschaft der minderjährigen Churfürsten; über die Feyerlichkeiten bei der Kaiserwahl, die Rechte der Reichsverweser u. dgl. m. Die Geltendmachung dieser Grundsätze gelang dem Kaiser besser, als die Absicht, dem allzusehr gemißbrauchten Faustrechte ein Ende zu machen; woran aber wohl hauptsächlich Schuld war, daß die goldne Bulle nur die früher über diesen Gegenstand erlassenen Verfügungen bestätigte, und das Uebel nicht mit der Wurzel auszurotten suchte.

Die beste Ausg. der g. B. ist: Aurea Bulla Caroli IV. — secund. exemplar originale Francofurtense. Frankf. 1742. 8. Commentare: von Joh. Pet. von Ludwig, zuletzt mit einer Vorrede v. J. G. Estor. Frankf. 1752. 2 Bde. 4.; und J. D. v. Ohlenschlager. Frankf. und Leipz. 1766. 4.

III.

Von der goldnen Bulle, bis zur Errichtung des ewigen Landfriedens (1495) und der Reichsgerichte.

§. 179.

Fast ganz in diese Zeit fallen die ersten Hauptbegebenheiten, die so viele Verwirrungen in der Kirche erregten (§. 128.), so viele Kirchenversammlungen veranlaßten, und besonders in mancher Hinsicht so sehr wichtig für Deutschland wurden. Kaiser Albrecht II. nahm im Jahr 1439 durch eine förmliche Acceptationsurkunde die Schlüsse an, die auf dem Basler Concil vor dem Schisma gefaßt waren; und die Churfürsten suchten diese Annahme durch die concordata principum noch zu befestigen (i. J. 1447). Allein die ein Jahr darauf zwischen Friedrich III. und Nikolaus V. geschlossenen Concordate, wodurch dem Pabste alle ihm entrissenen Vorrechte wieder eingeräumt wurden, und die die Stände, ohngeachtet aller Widersprüche am Ende doch annahmen, vereitelten die Hoffnungen, die mancher schon zu fassen sich berechtigt glaubte.

§. 180.

Noch hatte das Faustrechtsunwesen nicht aufgehört, und daß auch die heimlichen, oder Vehm(Frei=) Gerichte keineswegs dazu geeignet waren, die Gerechtigkeitspflege weniger unsicher zu machen, beweisen die Bemühungen von Seiten des Kaisers und der Stände, dieselben abzuschaffen. Schon mehrere Kaiser machten den Versuch eine Justizreform zu bewirken, aber erst unter Maximilian I. wurde der sehnliche Wunsch so mancher bessergesinnten Einwohner Deutschlands ganz erfüllt. J. J. 1495 wurde der ewige Landfriede bekannt gemacht, in welchem Selbsthülfe, Befehdungen und Gewaltthätigkeiten aller Art als gesetzwidrig verboten wurden. Ein höchstes Reichsgericht, unter dem Nahmen des Reichscammergerichts, das aus einem Cammerrichter und mehreren Beisitzern bestand, die theils Adliche, theils Gelehrte (der Rechten gewürdigte) waren, sollte die Aufrechthaltung des Landfriedens möglich machen, und durch eine jährliche Visitation, sollten Misbräuche, Unordnungen und Ungerechtigkeiten in diesem Gerichte verhütet werden. Für die Execution der von dem R. C. G. erlassenen Erkenntnisse wurde die schon unter Albrecht II. vorgenommene Eintheilung des Reichs in 6 Kreise benutzt, die i. J. 1512 mit Ausschluß einiger

Länder, die nicht eingekreiset waren, bis auf 10 erweitert wurden, deren jeder einen Kreishauptmann erhielt.

§. 181.

Eine Kammergerichtsordnung *) sollte den Richtern die Normen für ihr Verfahren an die Hand geben, und zugleich ihnen die Rechtsquellen nachweisen, deren sie sich bei ihren Entscheidungen bedienen könnten. Durch diese Proceßordnung wurde der legale Gebrauch der fremden Rechte in deutschen Gerichten außer Zweifel gesetzt, und kein Widerspruch konnte jetzt mehr das Aufkommen derselben verhindern. Aber das Zeitalter verstand es noch nicht, das Brauchbare vom Unbrauchbaren abzusondern, und die oft fast lächerliche Art, wie man bey der Anwendung, besonders des Röm. Rechts in Gerichten und in Schriften verfuhr, die auffallendsten Widersprüche, die der unpartheyische Denker häufig entdeckte, wenn man deutsche Rechtsbegriffe nach römischen modelte, und ihnen römische Nahmen

*) Die K. G. O. ist gedruckt durch Pet. Schefer von Gernsheim. Mainz 1495. fol. Ueber alle Verhandlungen dieses Reichstags s.: *Datt* de pace publica. (Ulm 1698. fol.) p. 824. sqq.

gab, dieser Misbrauch mußte, oft auch bey besseren Köpfen, dem Rechte selbst einen unverdienten Haß zuziehen. Bei dem Staatsrecht, besonders dem Constitutionsrecht nahm sich eine solche Anwendung freylich am sonderbarsten aus, und wenn sie auch bey privatrechtlichen Verhältnissen nicht so äußerst auffallend war, so ist doch nicht zu läugnen, daß manche dahin einschlagende Grundsätze so eng mit den Sitten und der Art der deutschen Nation verwebt waren, daß der Gebrauch römischer Lehren bei ihnen, nothwendig ein seltsames Mittelding hervorbringen mußte, auf welches nun eigentlich kein Recht ordentlich mehr passen wollte, wodurch denn oftmals ein an sich leichtes, und auf wenigen Grundsätzen beruhendes Rechtsinstitut, zu einem der schwierigsten und verwickeltsten wurde; — und wem fällt hier wohl nicht die deutschrechtliche Lehre von der Erbfolge, besonders der ohne Testament, bey?

§. 182.

Der eigenthümliche deutsche Justizgang, erhielt sich in der Form größtentheils, doch sind die materiellen Grundsätze der fremden Rechte in Ansehung des processualischen Verfahrens, als in der Lehre vom Beweise, u. a., wie man gestehen muß, zum großen Gewinn des Justizwesens gangbar

geworden, weil man nun, zwar langsamer, aber doch sicherer zu seinem Rechte gelangen kann. — Der Kaiser hatte dem Cammergerichte nicht die Regierungsrechte auszuüben übertragen, die ihm etwa als Reservatrechte, oder sonst als deutschem Reichsoberhaupte zustanden. Es war ihm demnach unverwehrt, wenn er 1501 einen eigenen Hofrath errichtete, der sowohl die oben genannten Sachen, als auch die Justizsachen in den kaiserlichen Erblanden zu betreiben hatte; eben so wohl, wenn er bey einer neuen Organisation dieses Collegiums demselben i. J. 1518 den Nahmen eines Reichshofraths beilegte: allein unregelmäßig war es, wenn man sich auch aus andern Territorien an dasselbe in Justizsachen wandte, und ihm eine konkurrente Gerichtsbarkeit mit dem Reichscammergericht eingeräumt wissen wollte! — Einen äußerst vortheilhaften Einfluß hatte aber alles dieses, auf das Territorialjustizwesen; denn die Landesherrn organisirten nun in ihren Ländern auch dergleichen Collegien, bei denen man gewöhnlich auf das Reichscammergericht und die R. C. G. O., wenn es ein Justizcollegium war, und auf den Reichshoffrath bey einem Regierungscollegium, Rücksicht nahm. Häufig wurden auch dieselben Nahmen beybehalten, und bey dem Landeshoffrath eben so wenig wie bey dem R. H. R.

zwischen Regierungs- und Justizsachen genau unterschieden.

IV.

Von dem ewigen Landfrieden u. s. w. bis zum Westphälischen Frieden.

§. 183.

Neue Bewegungen in der Kirche erregten allgemeinere Aufmerksamkeit, und wurden auch bald von größerer Wichtigkeit für politische und kirchliche Verhältnisse, wie alle vorhergehenden. D. Martin Luther, Professor zu Wittenberg, der früher schon selbst zu Rom dem Mißbrauche der Hierarchie nicht ohne Aerger zugesehen hatte, erklärte sich anjetzt eifrig gegen die Ablaßkrämereyen, ohne jedoch, auch nur entfernt an eine Kirchenreformation zu denken. Das unpolitische Verfahren aber von Seiten des Kaisers und des Pabsts, der Anhang, den Luther sich durch seine Schriften und Lehren, besonders unter den niedern Volksklassen verschaffte, die Unterstützung seines Landesherrn, des Churfürsten Friedrich des Weisen von Sachsen, und endlich sein eigner rascher unternehmender Geist, waren die Veranlassung, daß es zum förmlichen Bruche kam,

und die abweichenden Grundsätze der neuen Lehre sich nicht gut mehr mit den Lehren der Hierarchie vereinigen ließen. Mit Luthern gleichzeitig reformirte Ulrich Zwingli, der ähnliche Absichten hatte, und sich gleichfalls schon einen bedeutenden Anhang erwarb. — Hessen und Sachsen änderten zuerst ihre Kirchenverfassung mit Zuziehung der gelehrtesten Theologen ihres Zeitalters. Aber wie manche Vorurtheile waren hier auszurotten, die so tiefe Wurzel geschlagen hatten, daß man auch nicht einmal an ihre Ausrottung dachte! Die Fürsten wagten es nicht, alle an sie zurückfallende Regierungsrechte allein auszuüben, welches besonders bei den Begriffen, die man sich über geistliche Gerichtbarkeit und geistliche Eigenschaft einer Rechtssache gebildet hatte, sichtbar ist. — Die evangelischen Stände kamen zwar zu Schmalkalden (1530) über die wichtigsten Religionsartikel überein, allein es läßt sich dennoch sehr leicht erklären, warum die Liturgie nicht allenthalben gleichförmig eingerichtet wurde, und sich in einigen Ländern mehr, in andern weniger, der alten Form näherte?

§. 184.

Eine durch die Kirchenreformation veranlaßte Begebenheit wurde die Ursache, daß die katholi-

sche Parthey, die wohl mit Recht baldige Nachahmungen befürchtete, ein Bündniß gegen die abweichende Sekte errichtete. Der jetzige Hochmeister der deutschen Ordensritter, die ihren Hauptsitz in Preußen hatten, Markgraf Albrecht von Brandenburg, entsagte 1525 seinen Ordensverbindungen, und ließ sich von der Krone Pohlen halb Preußen als Herzogthum zu Lehn geben. Dieser Umstand vermehrte die Erbitterung der Rechtgläubigen gegen die Abtrünnigen, die sich, durch eine Protestation gegen einen zu Speier 1529 gegen sie erlassenen allzuharten Reichsschluß, den Nahmen der Protestanten zuzogen. Luther, Melanchton, u. a. fertigten ihr Glaubensbekenntniß, und übergaben dasselbe mit der Unterschrift der Stände, die ihre Anhänger waren, versehen, 1530 den zu Augsburg versammelten Ständen; allein diese s. g. Augsburgische Confession hatte die ungünstige Aufnahme, die sie fand, wohl hauptsächlich mit dem Umstande zu verdanken, daß selbst wieder unter den Protestanten eine Spaltung in Reformirte und Lutheraner sichtbar wurde. Indessen, so trübe Aussichten sich auch zeigten, so wurde doch, vorläufig durch den Passauer Vertrag v. 1552, und endlich durch den Religionsfrieden zu Augsburg v. J. 1555 alles dahin beygelegt,

daß sich beyde Theile freye und ungestörte Religionsübung und was damit zusammenhängt, garantirten; wobey jedoch die Katholiken sich noch durch das s. g. reservatum ecclesiasticum bedeutende Vortheile zu verschaffen wußten.

§. 185.

Während dieser Religionsfehden fielen verschiedene, besonders für die Geschichte des öffentlichen Rechts wichtige Begebenheiten vor. — Bey der Wahl Carl V. (1519) kam zuerst eine Wahlkapitulation vor, wodurch die Churfürsten die große Macht des Kaisers, der zugleich König von Spanien war, einzuschränken suchten, damit sie nicht zum Nachtheil ihrer Rechte gereichen möge. — Ein vorhabender Römerzug, wozu Carl (1521) die Unterstützung der Stände verlangte, veranlaßte die Entwerfung einer s. g. Reichsmatrikel, um darnach die Summe der Beyträge eines jeden Reichsstandes reguliren zu können, und diese Matrikel blieb seit dieser Zeit die Norm für die aufferordentlichen Beyträge der Stände (Besteurungsart nach Römermonaten), und hatte zugleich auf das Steuerwesen in den einzelnen Territorien einen bedeutenden Einfluß, so wie auch die Charitativsubsidien der

Reichsritterschaft sich von dieser Zeit herschreiben. — Das dringende Bedürfniß einer Criminalgesetzgebung für ganz Deutschland, war schon seit langer Zeit gefühlt, aber soviel man weiß, wurde der Gedanke eine solche zu entwerfen zuerst durch den Minister eines Reichsständischen Fürsten, Georg, Bischofs von Bamberg, dem Freyherrn von Schwarzenberg ausgeführt, und dieselbe unter dem Nahmen der Bambergischen Halsgerichts-Ordnung i. J. 1507 für das Bisthum Bamberg zuerst bekannt gemacht. Unter Carl V. kam diese Sache auf verschiedenen Reichstagen zur Sprache, aber erst auf dem Reichstage zu Regensburg, i. J. 1532 wurde die Peinliche Halsgerichts-Ordnung Kaiser Carl V. publicirt, und der Umstand, daß Carl besonders den Herrn von Schwarzenberg bey der Abfassung derselben gebrauchte, erklärt die große Aehnlichkeit die man zwischen beyden wahrnimmt. Für die damaligen Zeiten ist diese Arbeit ein wahres Meisterstück zu nennen, und man kann ihr besonders das Verdienst nicht absprechen, den wesentlichen Mängeln in der Criminaljustiz größtentheils abgeholfen zu haben; aber auch nur den damaligen Zeiten war sie angemessen, und der Vorwurf einer oftmaligen Unbestimmtheit und nicht seltener Widersprüche wird ihr wohl nicht

mit Unrecht gemacht *). — Noch sind aus dieser Zeit zu bemerken: die so nöthige Reichspolizeyordnung von 1530, die 1548 wieder in einer verbesserten Gestalt erschien, und die neue Cammergerichtsordnung die Carl durch die beyden Cammergerichtsassessoren D. Visch, und D. Braun i. J. 1548 verfertigen, und i. J. 1555 verbessert, und mit den Zusätzen die durch die Religionsbegebenheiten nothwendig geworden waren, nebst den Landfrieden promulgiren ließ.

§. 186.

Der unrichtige Gebrauch der fremden Rechte nahm in dieser Periode nur noch mehr zu, und wenn man gleich jetzt schon deutsche Rechtslehren in Schriften bearbeitete, so wurden doch selten die Quellen rein benutzt, sondern alle in Deutschland geltenden Rechte, ohne Unterscheidung der

*) Die erste Ausg. der P. H. G. O. kam ohne Jahrzahl und Tag zu Mainz bey J. Schöffer, wahrscheinlich schon i. J. 1532 heraus. Commentare: von Dan. *Clasen*, unter andern Lips. 1718. 4.; von Jo. Paul *Cress*, Hanov. 1736. 4. und öfter; — und besonders von Jo. Sam. Friedr. de *Boehmer*, Hal. 1770. 4.

Grundsätze, die einem jeden eigenthümlich waren, durch einander geworfen, und das Römische System schien man bey einer jeden Rechtsdisciplin für das einzig richtige zu halten. War es daher ein Wunder, wenn, besonders der hohe Adel, der die Grundsätze des R. R. dem Familienglanze keinesweges für zuträglich halten konnte, durch Familien- und Erbverträge, Verzichte, u. dgl. m. den Einfluß dieses Rechts zu vermindern, und sehr oft sich die Rechte zu sichern suchte, die gar keiner weiteren Begründung mehr bedurften? Aus diesem Zeitalter sind denn auch die mehrsten Familien-Dispositionen vorhanden, wodurch die stemmatische Eigenschaft mancher unbeweglichen Güter begründet wurde. Zeugt gleich alles dieses von der wenigen Sorgfalt der Reichsstaatsgewalt für das Privatrecht, so ließ diese sich auf der andern Seite die öffentlichen Rechtsverhältnisse desto mehr angelegen seyn, und nicht zu verkennen ist ihr löbliches Bestreben, das Reichsjustizwesen noch immer auf einen besseren Fuß zu setzen, wovon die zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts veranstaltete Revision der R. C. G. O. mit Einschaltung der seit dieser Zeit nothwendig gewordenen Zusätze einen Beweis giebt, die unter dem Titel: Concept der u. s. w. Cammergerichtsordnung (Mainz 1613. Fol.) im

Druck erschien, aber noch jetzt die Bestätigung der Reichsstaatsgewalt erwartet.

§. 187.

Wichtiger als alles übrige wurden bald wieder die Religionsbegebenheiten. Die Verfertigung des im Jahr 1580 vollendeten Concordienbuchs, hätte unterbleiben können, da die Jesuiten, die überdies keine Gelegenheit Zwistigkeiten zwischen den Religionspartheyen zu stiften vorbeygehen ließen, daraus eine der Hauptursachen hernahmen, den Religionsfrieden für ungültig zu erklären, und die katholischen Fürsten zu einer Gegenreformation zu veranlassen. Die so erregte Gährung, die beynahe ein halbes Jahrhundert dauerte, und zu Auftritten Veranlassung gab, die für die Ruhe Deutschlands äusserst bedenklich waren, brach endlich, auf Veranlassung eines, anfangs ziemlich unbedeutend scheinenden Auftritts zwischen einer kaiserlichen Commission und einigen Einwohnern Prags, in den verderblichen Krieg aus, der unter dem Nahmen des dreyßigjährigen in Deutschland so sehr bekannt ist. Die Protestanten führten, unterstützt von einigen auswärtigen Alliirten, den Krieg mit abwechselndem Glücke, würden aber doch den Umständen nachgeben, und zu einem für sie nachtheiligen Frie-

den sich haben entschließen müssen, wenn nicht die Erscheinung des Hippolithus a Lapide *) die Stände auf ihre Rechte aufmerksamer gemacht, und dadurch die Aufhebung des Reichstags zu Regensburg (1640) veranlaßt hätte. Doch wurden schon ein Jahr darauf die Friedensunterhandlungen wieder angeknüpft, aber die Sache zögerte sich unter beständigen feindlichen Operationen bis 1645, wo dann die beyden Westphälischen Friedenscongresse, und zwar zu Münster von Französischer, zu Osnabrück von Schwedischer Seite eröffnet wurden. Im Jahre 1648 wurden die Friedensunterhandlungen an beyden Orten geendigt, und der Friede an einem Tage unterzeichnet. Durch diesen Friedensschluß, in welchem fast keine für das Staatsrecht wichtige Materie ganz unberührt gelassen ist, wurde alles in Deutschland auf den Fuß gestellt, wie es sich noch größtentheils bis auf die neuesten Zeiten erhielt. Hauptsächlich hatte die Beylegung der Religionsstreitigkeiten die Friedensunterhandlungen beschäftigt; und das Resultat davon

*) D. de ratione status in imperio nostro Romano-Germanico, etc. auctore Hippolitho a *Lapide* (Bogisl. Phil. Chemnitz) 1640. 4. and Freistadii 1747. 4.

war im Ganzen: die Bestätigung des Passauer Vertrags und des Religionsfriedens, die Gleichstellung der Lutheraner und Reformirten, und die Feststellung eines Entscheidungsziels für die gegenseitigen streitigen Rechte des katholischen und evangelischen Religionstheils; so wie nämlich am ersten Januar 1624 (dem s. g. Normaljahr), der Besitzstand einer Parthey in Ansehung solcher Rechte gewesen sey, so sollte es auch hinführo bleiben, ohne weitere Untersuchungen über das Recht des Besitzenden *). Die Exekution des Friedens wurde jedoch noch mehrere Jahre verzögert.

V.

Vom Westphälischen Frieden bis zum Lüneviller Frieden, und dem darauf folgenden Deputations-Hauptschluß.

§. 188.

Im Westphälischen Frieden war die Beendigung mancher wichtigen Angelegenheit, besonders

*) Der beste Abdruck des W. Fr. ist besorgt durch Joh. Gottfr. von Meiern, Gött. 1638. Fol. Zur Erläuterung dieses Gesetzes dienen vorzüglich: J. G. von Meiern Acta pacis publica

für das Innere des Reichs auf den nächsten Reichstag verschoben; allein auf demselben wurde sehr weniges erörtert, so daß dieser Reichstag nur deshalb merkwürdig ist, weil er der letzte in seiner Art, und der jüngste Reichsabschied von 1654 ist. Denn der Streit der Churfürsten über die Wahlkapitulation, verzögerte den nächsten Reichstag von 1662, der seit dieser Zeit bleibend, und ein eigentlicher Gesandtencongreß ist. Das Jahr 1654 zeichnet sich übrigens noch durch eine, von Ferdinand III. in demselben erlassene Reichshofrathsordnung aus.

§. 189.

Vorzüglich seit dem Westphälischen Frieden wurden so viele Landesverordnungen erlassen, deren die eine immer wieder der anderen derogirte, und es kamen so viele Statute der Städte und einzelner Communen zum Vorschein, daß zusammengenommen mit den übrigen Rechtsquellen, die Menge von gesetzlichen Vorschriften die alle in Deutsch-

etc. Hann. u. Gött. 1734-36. 6 Bde. Fol. — J. J. v. Moser Erläuterung des W. Fr. I. Bd. Erlang. 1775. II. Bd. Frkfrt. u. Leipz. 1776. 4 besonders: J. St. Pütters Geist des W. Fr. Gött. 1795. 8.

land gelten, vielleicht das Bedürfniß eines jeden Landes übersteigen dürfte, und die Ursache der durchaus herrschenden Rechtsungewißheit, vermöge deren auch über die gemeinsten und alltäglichsten Sätze Zweifel erhoben werden können, eben nicht weit zu suchen ist. So sehr wünschenswerth dieses die Redaktion eines allgemeinen Gesetzbuchs für ganz Deutschland macht, so ist doch daran vors erste noch nicht zu denken, und der Rechtszustand würde nach der einmal bestehenden Verfassung in Deutschland darum doch nicht weniger unsicher seyn. Für die Preußischen, und die Oesterreichischen Staaten wurden allgemeine Gesetzbücher abgefaßt, wodurch aber die gemeinen Rechtsquellen für diese Länder keinesweges entbehrlich gemacht sind. — Uebrigens hatte sich der Privatrechtliche Zustand im Ganzen, seit einer geraumen Zeit um nichts geändert, und die Reichsgesetze die diese Verhältnisse betrafen, deren aber überhaupt nur wenige waren, enthalten größtentheils nur Bestätigung des gemeinen Rechts. Aber auch die Verfassung Deutschlands blieb während des Zeitraums von anderthalb Jahrhunderten meist unverrückt so, wie sie war, und nur wenige wichtige Veränderungen fielen in dieser Zeit vor. Desto wichtiger aber war für dieselbe der 1801 zu Lüneville geschlossene Friede,

wodurch der Reichskrieg mit Frankreich beendigt wnrde. Vermöge desselben wurde das linke Rheinufer an Frankreich abgetreten, die mehrsten geistlichen Fürstenthümer zur Entschädigung derjenigen weltlichen Fürsten, die Besitzungen daselbst gehabt hatten, sekularisirt, und von den geistlichen Churfürsten blos der Churerzkanzler beybehalten. Durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß von 1803, wurde das innere Verhältniß für Deutschland noch näher bestimmt.

§. 190.

Schon zu Anfang des vorigen Jahrhunderts, schöpfte man deutsches Recht mehr aus der eigenthümlichen Quelle, und bearbeitete dasselbe mehr mit Geschmack und mit Rücksicht auf vaterländische Geschichte. Dadurch wurde denn der Misbrauch der fremden Rechte bey blos deutschen Instituten, schon um vieles vermindert, obgleich auch hier die Erfahrung, daß Vorurtheile die sich durch Verjährung einmal allgemeine Annahme erschlichen, wohl hauptsächlich bey der Rechtswissenschaft nur sehr schwer wieder auszurotten sind, noch jetzt häufig bestätigt wird. — Als vorzügliche Bearbeiter des deutschen Rechts, verdienen überhaupt folgende genaunt zu werden, von denen freylich manche nur bey Gelegenheit der Erläute-

rung des fremden Rechts die Cultur des erſteren beförderten: Pet. v. Andlo (†), Johann Sichard († 1552), Melchior Kling († 1571), Marq. Freher († 1614), Ernſt Coltzmann († 1624), Friedr. Lindenberg († 1648), Wilh. Ludwel! († 1663), Joh. Limnäus († 1665), Benedikt Carpzov († 1666), Dav. Mevius († 1670), Johann Brunnemann († 1672), Joh. Otto Tabor († 1674), Wolfg. Adam Lauterbach († 1678), Georg Tobias Schwendendörffer († 1681), Jac. Blum († 1681), Herm. Conring († 1681), Casp. Ziegler († 1690), Sam. v. Pufendorf († 1694), Ge. Ad. Struv († 1692), Joh. G. v. Kulpis († 1698), Johann Schilter († 1705), Sam. Stryk († 1710), Johann Nic. Hert († 1710), Gottl. Gerhard Titius († 1714), Ge. Beyer († 1714), Caspar Heinr. Horn († 1718), Matth. Stein († 1718), Joh. Joach. Schöpffer († 1719), Jac. Friedr. Ludovici († 1723), Nic. Chriſtoph v. Lynker († 1726), Chriſt. Thomaſius († 1728), Nic. Hier. Gundling († 1729), Burch. Gotth. Struv († 1738), Joh. Chriſt. König († 1740), Joh. Paul Creß († 1741), Joh. Gottl. Heinecke († 1741), Joh. Balth. Freyh. v. Wernher († 1742), Joh. Pet. v. Ludwig († 1743),

Joh. Gottfr. v. Meiern († 1745), Pet. Georgisch († 1740), Joh. Ad. Kopp († 1748), August. von Leyser († 1752), Joh. Rudolph Engau († 1755), Joh. Jac. Schmauß († 1757), Gottlieb Aug. Jenichen († 1759), Carl Wilh. v. Gärtner († 1760), Gottfr. Mascov († 1760), Andr. Florens Rivinus († 1761), Ferd. Aug. Hommel († 1765), Friedr. Carl von Buri († 1767), Ernst Joh. Friedr. Mantzel († 1768), Heinr. Christ. v. Senkenberg († 1768), Joh. Sam. Friedr. v. Böhmer († 1772), Joh. Ulr. v. Cramer († 1772), Ge. Christ. Gebauer († 1773), Heinr. Brokes († 1773), Joh. Ge. Estor († 1773), Ge. Heinr. Ayrer († 1774), Dan. Ge. Strube († 1775), Friedr. Wilh. Tafinger († 1777), Joh. Dan. v. Ohlenschlager († 1778), Jac. Heinr. Baleke († 1778), Franz Ignaz Wedekind († 1782), Joh. Aug. Hellfeld († 1782), Christ. Friedr. Ge. Meister († 1782), Gust. Bernh. Beckmann († 1783), Joh. Friedr. Eisenhart († 1783), Fr. Es. v. Pufendorf († 1785), Joh. Jac. v. Moser († 1785), Franz Domin. Häberlin (†), Carl Friedr. Gerstlacher († 1791), Joh. Heinr. Christ. v. Selchow († 1795), Ge. Ludw. Böhmer († 1797).

§. 192.

Sammlungen deutscher Gesetze.

Von den Reichsgesetzen sind oftmals Sammlungen verfertigt, deren Umfang bisweilen durch den Zweck des Sammlers beschränkt ist, die aber oft auch auf alle Gesetze gehen, ohne Rücksicht auf einen besondern Gegenstand zu nehmen. Von der letztern Art ist: Carl Friedr. Gerstlacher's Handbuch der deutschen Reichsgesetze, nach dem möglichst ächten Texte in systematischer Ordnung. Frankf. und Leipz. 1786 — 94. 11 Bde. 8. Desselb. corpus juris Germanici publici et privati. Carlsr. und Frankf. 1783 — 89. 4. Bde. 8. Nebst Register. Stuttg. 1789. 8. Für eine besondere Disciplin sammleten: *Schmausz* corp. jur. publici academicum. zuerst 1722, verbessert durch H. G. Franken und G. Schumann 1774., und herausgeg. von Hommel. Leipz. 1794. 8., und Lünig corp. jur. feudalis germanici, Frankf. 1727. 3 Tom. fol. — Von Landes- und Stadtgesetzen, wie auch den Statuten anderer Gemeinheiten fehlen uns Sammlungen, die auf das Ganze gehen, Nachweisungen aber geben folgende Schriften: Christ. Gottl. Riccii zuverläßiger Entwurf von Stadtgesetzen oder statutis. Erf. und Leipz. 1740. Zusätze und

Verbesserungen von Joh. Carl Heinr. Dreyer in Schotts Sammlungen zu den deutschen Land- und Stadtrechten. Th. 1. Pütter in seiner juriſt. Encyklop. Ausg. v. 1757. Zugabe 2., und Ausg. v. 1767. Zugabe 1. (Versuch eines chronologischen Verzeichnisses deutscher Landes- und Stadtgesetze). Jo. Christ. Heinr. de *Selchow* Specimen bibliothecae juris Germanici provincialis et statutarii. (Als Anhang seiner Element. jur. germ. 1782., nachher als der zweyte Band derselben). Für die einzelnen Länder findet man gewöhnlich Sammlungen veranstaltet, die aber größtentheils unvollständig sind. Indessen hat man sehr häufig durch Repertorien hauptsächlich über die Landrechte, oft aber auch über die Statuten, die Quellen des Provincialrechts zugänglicher zu machen gesucht.

Zweyter Theil.
System des deutschen Rechts.

§. 193.
Allgemeine Rechtszuständigkeit im Staate überhaupt.

Nach deutschen Grundsätzen, ist keiner ganz rechtlos, der nur als Mensch geboren ist, und

Lebensfähigkeit hat. Allein manchen Personen stehen nicht die eigentlichen Staatsbürgerrechte zu, als: a) solchen, die nicht zu einer der reichsgrundgesetzlich genehmigten Reichs-Religionen gehören; b) denjenigen, die in Bezug auf das ganze deutsche Reich den Fremden beyzuzählen sind, oder die nicht das Reichsbürgerrecht erhalten haben; c) den anrüchigen, oder mit der levis notae macula behafteten Personen. Die l. n. m besteht in einer von den Gesetzen anerkannten Verachtung, weswegen manche Einwohner nicht aller der Rechte genießen, deren die übrigen fähig sind. Anrüchig sind α) uneheliche Kinder; β) einige Personen wegen einer gewissen Handthierung, wohin jetzt nur noch die Handthierung des Schinders, oder Halbmeisters gehört. Dergleichen Anrüchige sind nicht fähig in Zünfte aufgenommen zu werden, und das Bürgerrecht zu erlangen, und daraus folgt ihre Ausschließung von den eigentlichen Staatsbedienungen. Durch ein Reskript des Regenten werden uneheliche Kinder jedoch von der Makel befreyt.

I. Privatrecht.

A. Personenrecht.

1. Rechte einzelner Personen.

§. 194.

a) Civitaet.

Das deutsche Bürgerrecht, von dem man noch, wenn es auf eine genaue Bestimmung der Begriffe ankommt, das Indigenat unterscheidet, ist entweder Reichs- oder Landes- oder Stadtbürgerrecht. Schon durch die Geburt wird man Reichs- und Provincialbürger, so wie auch durch die Erwerbung des städtischen Bürgerrechts; aber das letztere folgt noch nicht nothwendig aus dem ersteren, sondern dieses erlangt man nur durch eine förmliche vom Stadtmagistrat geschehene Aufnahme, wofür in der Regel ein gewisses Geld bezahlt, und die Haltung der Bürgerpflichten durch einen Bürgereid feyerlich angelobt werden muß. Der Verlust des specielleren Bürgerrechts zieht aber nicht nothwendig den den allgemeineren nach sich. — Unter den deutschen Bürgern finden aber noch sonstige rechtliche Verschiedenheiten statt, wodurch hauptsächlich der Unterschied der Stände begründet wird, und da ist die Eintheilung der Bewoh-

ner Deutschlands in den Adel, den Bürger- und Bauerstand, weniger wichtig und dem Geiste des deutschen Reichs weniger angemessen, als die in Freye und Leibeigene, und da unter den ersteren Einigen wieder besondere Vorrechte zustehen, ergiebt sich daraus der Unterschied zwischen Adlichen und Bürgerlichen.

§. 195.

Leibeigenschaft.

Leibeigenschaft ist das Verhältniß zweyer Personen zu einander, vermöge dessen die eine (der Leibherr) von der andern gewisse Dienste und Abgaben zu fordern hat, verbunden mit einem beschränkten Rechte auf dessen Persönlichkeit. Die Leibeigenschaft ist nicht allenthalben gleich, besonders aber in den Ländern, die ursprünglich mit Völkern Wendischer Abkunft besetzt waren, ist sie strenger, wie in anderen. In Ansehung seines Verhältnisses zu dem Staat ist der Leibeigene so gut Staatsbürger wie der Leibherr; nur ist die Ausübung der ihm als solchem zustehenden Befugnisse sehr häufig durch das Recht des letztern beschränkt. Die hauptsächlichsten Entstehungsarten der Leibeigenschaft sind: Geburt von einer leibeigenen Mutter, wissentliche Hey-

rath einer freyen Weibsperson mit einem Leibeigenen, und Vertrag. Beendigt wird sie: durch Freylassung, Verjährung, richterliches Erkenntniß, durch ein allgemeines Aufhebungsgesetz in einem Lande, und durch Auswanderung der Religion wegen.

§. 196.

Adel.

Unter dem Adel im objektiven Sinne versteht man den Inbegriff gewisser erblicher Vorrechte in der bürgerlichen Gesellschaft; subjektiv genommen, sind es die Personen denen diese Vorrechte zustehen. Die Begriffe des hohen und niedern Adels, sind nicht zu verwechseln mit denen des mittelbaren und des unmittelbaren, welcher letztere Unterschied dadurch begründet wird, daß jemand entweder unmittelbar, oder erst durch den Territorialregenten der Reichsstaatsgewalt unterworfen ist, (landsässiger Adel). Zu dem hohen Adel gehören nur die s. g. personae illustres, das sind solche, deren Familie wegen eines Reichslandes Sitz und Stimme auf dem Reichstage zusteht. Ihre besonderen Rechtsverhältnisse müssen in die Staatsrechtswissenschaft verwiesen werden. — Um zu den wichtigsten Vor-

rechten des Adels zu gelangen, muß man oftmals eine Anzahl Ahnen erweisen, welches vermittelst einer Ahnentafel, die von einem Stammbaum noch unterschieden ist, zu geschehen pflegt. — Der Adel entsteht entweder durch ein Privilegium der Staatsgewalt (Adelsdiplom, Adelspatent), oder durch die Geburt; und zwar durch die Geburt aus einer solchen Ehe, die nicht nur die Kirche für gültig anerkennt, sondern der auch von den Gesetzen alle bürgerliche Rechtswirkungen beigelegt werden; und der eigentliche Adel kann auch so wenig durch Adoption als durch Legitimation erworben werden. Der Verlust des Adels geschieht unter andern durch die Begehung gewisser Verbrechen, und durch die auf irgend eine Art erklärte Verzichtleistung, wodurch jedoch den Rechten der schon gebornen Kinder nicht geschadet wird.

§. 197.

b) Familienrecht. α) Ehe.

In der Regel gelten bei der Ehe die Grundsätze des Römischen und Päbstlich-canonischen Rechts, nur wird bei den Protestanten zur Gültigkeit einer Ehe durchaus die kirchliche Trauung erfordert, und die Sacramentseigenschaft derfel-

ben fällt unter diesen weg, weswegen auch unweit leichter eine völlige Scheidung gestattet wird. Nach eigenen deutschrechtlichen Principien werden noch folgende Arten von Verbindungen zwischen zwey Personen verschiedenen Geschlechts beurtheilt: 1) die morganatische Ehe (matrimonium ad Morganaticam), die zwar die Kirche für gültig erkennt, der aber durch die Gesetze einige Rechtswirkungen entzogen sind. Sie wird gewöhnlich von Personen aus dem hohen Adel, oft aber auch aus den andern Ständen eingegangen; 2) die Mißheyrath (disparagium), diese kann man sodann als vorhanden annehmen, wenn den aus einer solchen ehelichen Verbindung erzeugten Kindern nicht alle Vorrechte ihres Vaters zukommen. Sie unterscheidet sich von der morganatischen Ehe dadurch, daß diese zunächst auf Vertrag beruht, die Mißheyrath aber auf Gesetze und Gewohnheiten sich gründet.

§. 198.

β) Väterliche Gewalt.

Die Gewalt des Vaters über seine Kinder, ist nach deutschrechtlichen Grundsätzen auf die Befugniß beschränkt, dieselben zu erziehen, und sich zu diesem Behufe der erlaubten und zweckmäßigen

Mittel zu bedienen. Bey den Entstehungsarten der väterlichen Gewalt ist außer den gelegenheitlich schon angeführten Abweichungen nichts weiter zu bemerken, und bey der Beendigung derselben kommen noch als besondere Arten vor: die Anstellung einer eigenen Wirthschaft (emancipatio per separatam oeconomiam), und die Heyrath der Tochter, (daher wohl: freyen).

§. 199.

c) Vormundschaft.

Auch bei der Vormundschaft macht das gemeine Recht die Regel, nur bekümmert sich bei uns der Staat mehr um dieses Verhältniß, und daraus entstehen dann manche Eigenthümlichkeiten, als namentlich: die Bestätigung eines jeden Vormunds durch die Obervormundschaft, jährliche Rechnungsabnahme, u. dgl. m. Bey den Entstehungsarten ist noch die tutela pactitia zu merken, und das Ende ereignet sich nicht mehr mit dem Ablaufe des vierzehnten, sondern erst des fünf und zwanzigsten Jahres, wenn man nicht veniam aetatis nachgesucht und erhalten hat; jedoch ist in einigen Laudesgesetzen ein kürzerer Termin für die Volljährigkeit festgesetzt. — Etwas besonderes enthält noch die curatela sexus,

oder die cura muliebris; indessen ist der Curator nur als bloßer Rathgeber, in den wichtigeren Geschäften seiner Curandin zu betrachten, an dessen Rath diese nicht einmal gebunden ist. Der Mann ist curator legitimus der Frau.

§. 200.

2) Juristische Personen.

Das deutsche Recht kennt viele besondere erlaubte Corporationen, oder Gemeinden, die jedoch, wenn sie oft auch noch so privilegirt sind, immer der genauen Aufsicht der Staatsgewalt unterworfen bleiben. Die hauptsächlichsten von ihnen sind: a) die Städte, die gewöhnlich unter einem Stadtmagistrate stehen, obgleich ihre Organisation sehr verschieden ist. Ihnen steht oftmals das Recht zu Statute zu errichten, die auch für andere in den Geschäften, die sie mit der Stadt oder deren Bürgern treiben, verbindlich sind; b) die Dorfgemeinden, denen gewöhnlich ein Vorgesetzter, dessen in den Landesgesetzen unter den verschiedenen Benennungen: Schulze, Grabe, Heimbürge, u. s. w. erwähnt wird, vorsteht; c) Gilden und Zünfte; fast alle Corporationen sind zunftmäßig eingerichtet, allein besonders wird die von der Staatsgewalt gebilligte Verbindung mehrerer Handwerks-

genossen so genannt. Auch diese dürfen sich selbst in ihren Angelegenheiten gewisse Normen vorschreiben, wenn nur, wie sich schon von selbst versteht, die Handwerksstatuten oder Innungsartikel, mit den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften nicht in Widerstreit stehen. Mannigfaltig getriebener Misbrauch hat die Staatsgewalt bewogen, dieses Zunftunwesen zu beschränken, und demnach sind alle s. g. Generalkapitel, oder Hauptladen aufgehoben, die Correspondenzen mehrerer Zünfte mit einander aus verschiedenen Territorien, verboten, und ihre Zusammenkünfte dürfen nicht heimlich geschehen, sondern häufig ist jemand von der Staatsgewalt denselben zugeordnet. Bleiben sie aber in ihren gebührenden Schranken, so sind ihnen sogar gewisse Zwangsmittel eingeräumt, um andere von ihrem Gewerbe auszuschließen, (die s. g. Bönhasenjagd; d) Universitäten, ihnen steht vor den übrigen Gemeinheiten besonders das Recht zu: unter Kaiserlicher Auktorität gewisse akademische Würden zu verleihen.

B) Sachenrecht.

§. 201.

I. Reine Realrechte. Allgemeine Grundsätze.

In Deutschland ist der Erwerb, besonders von

unbeweglichen Sachen oft sehr erschwert, theils durch Familiendispositionen, theils weil dem erwerbenden Subjekt überhaupt die Fähigkeit fehlt (§. 193), theils endlich um nicht allzu viele Güter dem Verkehr zu entziehen. Eine sehr wichtige Einschränkung bey der Veräusserung ist das anderen Personen zustehende, und sehr häufig eintretende Retraktrecht, welches verschieden ist, je nachdem das retrahirende Subjekt ein Agnat des Veräussernden ist (retractus gentilitius), oder, vermöge einer Ortsgewohnheit oder eines Gesetzes, ein in der Gemarkung belegenes, den gemeinen Lasten unterworfenes, und an einen Fremden veräussertes Gut, von einem Bürger retrahirt werden kann (retr. ex jure incolatus), oder dasselbe von dem Eigenthümer eines Grundstücks, in Ansehung eines benachbarten an einen Nichtnachbar veräusserten, geschehen kann (retr. ex jure vicinitatis). Indessen wird dieses Recht doch immer durch die Voraussetzung beschränkt, daß dem Veräussernden nicht speciell daran gelegen war, die Sache auf den Erwerber zu übertragen, und der Retrahent alle Bedingungen des Kauf-Contracts zu erfüllen im Stande ist. — Bey der Uebertragung des Eigenthums, und bey der Constituirung von Hypotheken wird sehr häufig eine gerichtliche Auflassung erfordert, und

zu diesem Behuf dienen dann die s. g. Flur-, Lager- und Hypothekenbücher. — Bey der Verjährung finden sich manche Abweichungen von dem gemeinen Rechte, besonders in Handelsstädten, wo die Beförderung des öffentlichen Credits solche nothwendig zu machen scheint; obgleich der Geist der Kleinigkeitskrämerey, der in manchen Partikulargesetzen herrscht, auch bey dieser Lehre das seinige hinzuzuthun nicht vergessen hat. — Zu den im Römischen Rechte aufgestellten Grundsätzen über Servituten, bieten einheimische Verhältnisse auch noch andere Beyspiele dar, deren Verschiedenheit von den in jenem Rechte enthaltenen, blos auf der Verschiedenheit der örtlichen Umstände, der Lage, Clima, Bauart u. dgl. m. beruht. Für gewisse andere Realrechte, die unläugbar einen dinglichen Charakter an sich tragen, wenn auch gerade keinen solchen als uns das Römische Recht kenntlich macht, scheint der Nahme: Servituten die in einem Thun bestehen (!), das Bürgerrecht gewonnen zu haben. — Hauptsächlich viel eignes hat die deutschrechtliche Lehre vom unvollkommnen Eigenthume. Der Arten desselben sind unzählige, indessen von besonderer Wichtigkeit sind, ausser den Lehen, nur noch die Bauer- und Stamm-Güter.

§. 202.

Bauergüter.

Ein Bauergut ist ein zur Landwirthschaft bestimmtes Grundstück, dessen Besitzer (Bauer) ausser der Prästation der gewöhnlichen Reallasten, noch besonders dem Gutsherrn zu gewissen Leistungen verpflichtet ist. Ob die Bauern leibeigene oder freye, mittelbare oder unmittelbare (Cammerbauern), große oder kleine Bauern sind, darauf kommt es im Ganzen bey Bestimmung ihres Rechts auf das Gut nichts an. Ueber dieses Recht lassen sich indessen nur sehr wenig allgemeine Grundsätze aufstellen, denn fast in jeder Provinz ist es anders damit, ja! in derselben Provinz finden sich oft bedeutende Verschiedenheiten, und eben so mannigfaltig sind die Benennungen der Bauern. Bisweilen nähern sich die Bauergüter mehr oder weniger den Lehngütern, bisweilen mehr den Pachtgütern, und selten sind sie unbedingt erb- und eigenthümlich. Sehr häufig ist aber das Erbmaierrecht (jus villicale hereditarium), oder das jemanden an einer unbeweglichen Sache (dem Erbmaiergute) erblich zustehende dominium utile, unter der Bedingung dem Gutsherrn dafür bestimmte Dienste und Abgaben zu leisten. Der Erbmaier

darf sein Recht nur unbeschadet der Substanz des Guts ausüben, muß es in gutem Stande erhalten, und ist alle auf demselben haftenden bürgerlichen Lasten zu tragen schuldig. Will der Herr dem Maier sein Recht nehmen, so gehört dazu eine gesetzlich anerkannte Ursache, und ein richterliches Erkenntniß. Bey einer Veräusserung muß die Einwilligung des Gutsherrn vorhanden seyn, der dann in der Regel einen s. g. Lehnwaare (landemium) erhält. — An manchen Orten findet man Bauern die wie bloße Zeitpächter zu betrachten, folglich auch nach den, von diesen geltenden Grundsätzen zu beurtheilen sind.

§. 203.

Stammgüter.

Unter Stammgüter (bona stemmatica) versteht man diejenigen, in der Regel unbeweglichen Güter, die durch Anordnung eines Familienhaupts, bisweilen auch der Gesetze, auf immer bey einer Familie bleiben sollen, um den Glanz und das Ansehen derselben zu erhalten und zu vermehren. Sie kommen auch häufig unter der aus dem Römischen Recht entlehnten, obwohl sehr unschicklichen Benennung der Fa-

milienfideicommißgüter, vor. Der zeitige Besitzer hat zwar ein Eigenthumsrecht an dem Gute, aber ein in Ansehung seiner freyen Disposition über dasselbe, sehr beschränktes; denn zur Veräusserung ist die Einwilligung aller und jeder Interessenten erforderlich, widrigenfalls können diese mit der Retrakts- oder, wenn ihr Recht würklich existent wird, mit der Revokatorien-Klage, das veräusserte Gut zurückfordern.

§. 204.

Sogenannte Servituten, die in einem Thun bestehen.

Zu den Realrechten, denen man diesen unpassenden Namen beylegt, gehören die Rechte, vermöge deren der Besitzer eines Guts oder die Bewohner eines Distrikts, zu gewissen Handlungen oder Leistungen, zum Nutzen des Berechtigten, angehalten werden können. Hier sind, als die hauptsächlichsten Arten derselben nur zu bemerken: a) die Frohnen und Dienste die der Besitzer eines Grundstücks zum Besten eines andern leisten muß, wohin auch die, von den Bauern zu verrichtenden, gehören. Sie sind in Quantität und Qualität äusserst verschieden, und hier ist nur von ihnen der allgemeine Grundsatz

anzuführen: daß der Gutsherr seine Forderungen nicht übertreiben, auch dieselben nicht an solchen Tagen, die durch Gesetze oder Gewohnheiten ausgenommen sind, fordern darf. Uebrigens beziehen sich diese Dienste genau auf das dienstpflichtige Gut; — b) die Grundzinsen oder Gülten, d. s. bestimmte in Geld oder Naturalien bestehende Abgaben, die von jedem Besitzer des pflichtigen Guts einem andern gegeben werden müssen. Auch diese kommen gewöhnlich nur bey Bauergütern vor, doch nicht immer, wie denn dieses die hieher gehörige Lehre von den Zehnten (vergl. §. 149.) beweiset; — c) die Bannrechte (jura bannaria), vermöge deren die Bewohner eines gewissen Distrikts gezwungen werden können, sich der Dienste eines andern, oder einer diesem zugehörigen Sache zu bedienen. Beyspielsweise können hier etwa die Zwangsspielleute, die Zwangsmühlen, der Bier- und Weinzwang, u. a. dgl. m. angeführt werden.

§. 205.

II. Güterverhältniß modificirt durch das Personenrecht; 1) Rechte einzelner Personen, besonders die Ehe.

Väterliche Gewalt und Vormundschaft ha-

ben oftmals einen wichtigen Einfluß auf das Güterverhältniß, der aber im Ganzen nach dem gemeinen Recht zu beurtheilen ist; auch die Leibeigenschaft kommt bisweilen in dieser Rücksicht in Betracht. Wichtiger aber als alles andere erscheint hier die Ehe, so daß oft sogar die Anwendung der Römischrechtlichen Bestimmungen über das Güterverhältniß unter Ehegatten gänzlich wegfällt. — Die eheliche Gütergemeinschaft (communio bonorum conjugalis), die sowohl durch Gesetz als durch Vertrag entstehen kann, ist entweder eine allgemeine, die sich sowohl auf das wechselsweise in die Ehe gebrachte, als auch auf die Errungenschaften oder die Erkoberung erstreckt; oder eine partikuläre, die entweder nur auf einen bestimmten Theil des in die Ehe gebrachten Vermögens, oder auf den ehelichen Acquest geht. Beyde sind in ihren Würkungen sehr verschieden; doch steht immer dem Manne das Administrationsrecht; das Dispositionsrecht aber nur in einem Falle zu. — Das Witthum (vidualitium) unterscheidet sich von dem Leibgedinge (dotalitium) dadurch, daß bey dem letzteren auf das Eingebrachte der Frau gesehen wird. Beyde beabsichtigen die Versorgung der Frau im Witwenstande. — Die Mor-

gengabe kömmt gewöhnlich nur unter den Adlichen vor.

§. 206.

2) Corporationen.

Der Staat hat die Erwerbung unbeweglicher Güter von Seiten mancher Corporationen, die darinn grade durch die gemeinen Rechte sehr begünstigt sind, vermittelst der Amortisationsgesetze eingeschränkt, weil die Veräusserung der denselben zugehörigen Güter sehr erschwert ist, und diese dadurch gleichsam dem Commerz entzogen werden. — Die städtischen Güter (Cämmereygüter), werden in der Regel nur zur Bestreitung der Kosten, die die Regierung der Stadt nothwendig macht, verwendet, seltner aber dienen einige davon auch zum allgemeinen Gebrauch, wie die eigentlichen Gemeindegüter (Allmanden), besonders der Dorfgemeinden.

C. Obligationenrecht.

§. 207.

Allgemeine Grundsätze.

Es bedürfen hier nur die aus Verträgen entstehenden Obligationen einer Erwähnung. Nach deutschem Rechte ist die Errichtung der

Verträge an keine Förmlichkeiten gebunden, sondern eine jede zwischen zwey Personen gültig erklärte Willensäusserung, wirkt einen klagbaren Vertrag. Dadurch ist freylich der Unterschied zwischen pacta und contractus des Römischen Rechts aufgehoben, gewissermaaßen aber in den Ländern wieder hergestellt, wo man die Gültigkeit, wenigstens mancher Verträge, von der gerichtlichen Confirmation oder anderen Handlungen der Partheyen abhängig gemacht hat — Uebrigens ist die Freyheit zu contrahiren oft noch in Ansehung des Subjekts, oder des Gegenstandes sehr beschränkt.

§. 208.

a) Darlehnscontrakt.

Von einem Gelddarlehn können Zinsen genommen werden, die jedoch, nach den Reichsgesetzen, das Quantum von 5 proCent nicht übersteigen dürfen, obgleich manche Landesgesetze mehr zu nehmen, erlauben. Als ein Mittel sich strenger verbindlich zu machen, kam ehedessen das Einlager (obstagium) vor, welches, weil es gewöhnlich mit dem völligen Ruin des Schuldners verbunden war, an den mehrsten Orten durch die Gesetze, an andern durch die Sitte

abgeschafft ist. Jetzt dient zu diesem Behufe die strenge Wechselverbindlichkeit. (§. 210.)

§. 209.

b) Kaufcontrakt, besonders vom Handel.

Da in Ansehung des Kaufcontrakts die Römischrechtlichen Grundsätze eine völlige Anwendung leiden, und einheimische Normen nur in Nebenbestimmungen abweichen, so bedarf es hier nur noch einiger Bemerkungen über den unter öffentlicher Auctorität geschehenden Waareneinkauf, und Verkauf, oder über den Handel, wovon jedoch das meiste ein Gegenstand des Policeyrechts ist. — Wenn gleich der s. g. Großhandel nicht zünftig ist, so darf er doch nicht von allen und jedem ohne Unterschied getrieben werden, sondern es gehört hiezu die auf irgend eine Art erhaltene Erlaubniß, und einigen Personen, als Geistlichen, Soldaten, u. dgl. ist es überhaupt untersagt Handel zu treiben. — Bey dem Handel kommen manche Nebenpersonen vor, die auf die Geschäfte einen rechtlich wichtigen Einfluß haben; hauptsächlich wichtig ist aber der Mäckler (proxeneta), dessen Mäcklerbuch sowohl, als auch der Mäcklernotiz,

eben so gut wie den Handlungsbüchern ein halber Beweis beygelegt wird.

§. 210.

c) Wechselcontrakt.

Der Wechselvertrag, ein in Italien entstandenes Geschäft, dessen Wortbedeutung (cambium) schon anzeigt, das dasselbe zum Zweck eines schnelleren Geldumsatzes und Austausches, entstand, besteht in einer, nach bestimmter Form abgefaßten Schrift, in der das Wort Wechsel vorkommt; wodurch sich jemand verbindlich macht, daß einem andern, für die gezahlte Valuta, zu einer gewissen Zeit eine nahmhafte Summe Geldes ausgezahlt werde, unter der stillschweigenden Verpflichtung zum Personalarrest, und zur schleunigsten Exekution in die Güter. Diese große Strenge ist zur Aufrechthaltung des Credits nothwendig, aber eben deshalb dürfen sich manche Personen nach Wechselrecht gar nicht verbindlich machen. Man unterscheidet den trassirten Wechsel, von dem eignen, oder trocknen. In dem ersteren trägt der Aussteller (Trassant) jemanden (dem Trassat) auf, durch den Vorzeiger (Präsentant) des Wechsels, dem Innhaber desselben (dem Re-

mittenten) eine Summe Geldes auszuzahlen. Oft wird nur ein Originalwechselbrief (Solawechsel) ausgefertigt, bisweilen aber auch, zur größeren Sicherheit, mehrere, (Prima=Secunda=Tertia=Wechsel), wovon aber nur einer acceptirt zu werden braucht. Die Präsentation des Wechsels muß noch vor der Verfallzeit geschehen, und erst nach der Acceptation wird der Trassat nach Wechselrecht verbindlich, erfolgt diese aber nicht, so muß ein Wechselprotest eingelegt werden. Ein Indossament verändert nur in den Nahmen etwas, und stellt einen andern Remittenten an die Stelle des vorigen, läßt aber übrigens das Wesen dieses Geschäfts unverändert. — Ein trockner Wechsel besteht eigentlich nur in einer das Wort Wechsel enthaltenden Schuldverschreibung, wobey aber dieselbe strenge Verbindlichkeit, uud auch einige der, bey den trassirten Wechseln bemerkten Umstände vorkommen können.

§. 211.

d) Glücks = oder Hoffnungscontrakte.

Von den Glücks= oder Hoffnungscontrakten sind folgende zu bemerken: α) der Assecuranzvertrag, d. i. die im Fall eines sich ereignen=

den Schadens von der einen Person, einer andern für eine Assecuranzprämie (dem Versekerlohn) versprochene Schadloshaltung. Die Assecuranzen sind sehr mannigfaltig, und bey den wichtigsten, der Seeassecuranz, wird gewöhnlich eine s. g. Poliza zwischen dem Assuradeur und dem Eigenthümer der versicherten Sachen errichtet; β) der Bodmereycontract; ein wahres Darlehn, bey welchem aber höhere Zinsen zu nehmen erlaubt ist (die Bodmereyprämie), weil die Wiederbezahlung mit dem Verlust des verpfändeten Schiffs, oder der verpfändeten Waaren (in welchem letztern Falle der s. g. Grosaventurcontrakt vorhanden ist), wegfällt: γ) der Alimentencontrakt, von dem sich nach der Leibrentencontrakt (contractus vitalitius), und der Tontinencontract, in mehr als einer Rücksicht unterscheiden; — δ) der Lotterievertrag, der weniger rechtlich, als politisch, und zwar hier nur von seiner schädlichen Seite zu betrachten ist. Gewissermaaßen kann man zu den Hoffnungscontrakten auch noch rechnen: den Verlagscontract, der in Deutschland unter die wichtigeren Verträge gehört.

D. Verlassenschaften.

§. 212.

Allgemeine Grundsätze.

Die Römischrechtliche Lehre von der Successio universalis ist auch bey uns angenommen, und die Gültigkeit der Testamente wie auch die Intestatsuccession wird größtentheils nach derselben beurtheilt. Indessen ist besonders die letztere, durch einige Particulargesetze sehr modificirt, und die singulären Intestatsuccessionen, d. h. solche, wobey gar nicht die Eigenschaft eines Erben, der in alle Rechte und Verbindlichkeiten eines Verstorbenen tritt, in Betracht kommt, als: die Erbfolge in Lehn- Stamm- und Bauergüter, und die Succession in die Gerade und das Heergeräthe; wie auch die vertragsmäßige Erbfolge (successio pactitia), bewirken es, daß oft das Römische Recht gar nicht zur Anwendung kommen kann.

§. 213.

Universelle Intestatsuccession.

Bey der universellen Intestaterbfolge macht das Sächsische, an einigen Orten in Ansehung dieser Lehre aufgenommene Recht, die bedeutende

Ausnahme, daß Ascendenten immer den Collateralen vorgehen, bey der Collateralsuccession das Repräsentationsrecht wegfällt, und daß die halbe Geburt vor der vollen um einen Grad zurücktritt. Von ähnlicher Art sind die Abweichungen, die unter dem Nahmen des Fallrechts, des Schooßfalls, und der statutarischen Portion der Ehegatten, vorkommen, welche letztere dann freylich nur statt findet, wenn keine eheliche Gütergemeinschaft vorhanden ist.

§. 214.

Singuläre Intestatsuccession. Lehn, Stammgüter, Gerade, Heergeräthe.

Bey der Succession in Lehngüter werden im Ganzen die Grundsätze des Longobardischen Lehnrechts befolgt, nur im Fall die s. g. *Coinvestitura juris Germanici* (im Gegensatz der coinvestitura juris Longobardici) vorhanden ist, vermöge deren nur einer der Mitbelehnten den Besitz erhält, kommen abweichende Principien vor. Stirbt der Besitzende ohne eine lehnfähige Descendenz zu hinterlassen, so treten die Coinvestirten, oder die Sammthänder ein, nach der Ordnung die etwa von ihnen bey der ersten Investitur oder nachmals festgesetzt ist. Parti-

tularrechtliche Bestimmungen schreiben oftmals dem Mitbelehnten die Erneuerung der Belehnung von Fall zu Fall vor. — Bey der Erbfolge in Stammgüter tritt das Princip der Lehnsuccession ein, da sie gleichfalls eine successio ex pacto et providentia majorum ist; nur kann hier der Sohn die Allodialverlassenschaft ausschlagen, und das Lehn antreten, da es an einer solchen singulären Bestimmung, wie bey den Lehen, fehlt. — Weniger wichtig, und nicht sehr allgemein, sind die Successionsarten, der Töchter und Spillmagen in die Gerade, und der Söhne und Schwerdtmagen in das Heergeräthe, von welcher letztern die geistlichen Agnaten ausgeschlossen sind, die aber auch dafür den Spillmagen beygezählt werden.

§. 215.

Succession in Bauergüter.

Von dem Nachfolger in das Bauergut, oder dem Anerben, wird nicht gerade erfordert, daß er vom ersten Erwerber abstamme, sondern das Recht zur Succession wird hier durch die Regel des Römischen Rechts bestimmt, ja! auch die überlebende Ehefrau kann hier succediren, wenn nur gutsherrlicher Consens vorhanden

ist, und sie einen Mann heyrathet, der fähig ist der Wirthschaft vorzustehen. Wer aber von mehreren vorhandenen Descendenten zum Besitz des Guts gelangt? ist bisweilen durch besonders errichtete Successionsordnungen bestimmt, und ist dieses nicht der Fall, so entscheidet hier gewöhnlich die Wahl des Gutsherrn; indessen ist der Anerbe seinen Geschwistern eine Abfindung (Auslobung, Ablage, u. s. w.), als Entschädigung für die dem Gute anheimfallenden Allodialstücke zu geben schuldig. Bisweilen wird schon bey Lebzeiten des letzten Besitzers succedirt, wenn dieser wegen Krankheit oder Schwäche die Wirthschaft nicht länger zu führen im Stande ist, oder er freywillig resignirt, wenn er die Jahre erreicht hat, wo ihm dieses frey steht. Dann erhält er aber auf seine ganze Lebzeit eine Alimentation aus dem Gute, unter dem Nahmen des alten Theils, der Leibzucht, u. s. w.; verliert aber dagegen das Eingebrachte, und selbst über dasjenige, was er auf dem alten Theil erwirbt, steht ihm nur ein beschränktes Dispositionsrecht zu. — Ist der Anerbe noch minderjährig, so entsteht eine Interimswirthschaft; d. h. es erhält ein anderer Wirthschaftsverständiger während der Minderjährigkeit

die Benutzung des Guts, gegen Einbringung einer Summe Geldes zum Besten des Guts, und unter der Verbindlichkeit zur Leistung derjenigen Pflichten, die auch dem Colonus obliegen. Dafür erhält der Interimswirth auch nachher den alten Theil, und seinen Kindern muß eine Ablobung aus dem Gute gegeben werden.

§. 216.

Erbverträge, besonders: Unio prolium.

Im eigentlichsten Sinne versteht man unter einem Erbvertrag: den über den künftigen Nachlaß einer noch lebenden Person, und zwar eines Mitpaciscenten eingegangenen Vertrag. Die Erbverträge, die entweder entsagende, oder erwerbende seyn können, dürfen nicht einseitig aufgehoben werden, und dadurch hauptsächlich, unterscheiden sich die letztern von den Testamenten. — Bey dem hohen Adel kommen dergleichen Verträge häufig unter dem Nahmen der Erbverbrüderungen, der Verzichte der Töchter, u. dgl. m. vor; und unter den Personen des dritten Standes ist sehr häufig: die Einkindschaft (unio prolium), wodurch Kinder aus verschiedenen Ehen, sowohl jetzt schon vorhandene, als noch zu erwartende, in Ansehung

der Succession sich einander gleichgesetzt sind. Zur Eingehung der Einkindschaft ist eine richterliche Untersuchung, und ausser der Einwilligung der Eltern, auch noch die der zu unirenden, vorhandenen Kinder erforderlich; und es ist in dem Vertrag immer stillschweigend die Resolutivbedingung enthalten: wenn bey dem Tode des einen Ehegatten, auch würklich Kinder aus der anderweitigen Ehe vorhanden sind. Aufgehoben wird die Einkindschaft besonders wegen einer allzugroßen Verletzung des einen Theils, wegen übler Wirthschaft der Eltern, und der ferneren Ehe eines der überlebenden Ehegatten.

II. Oeffentliches Recht.

A. Staatsverfassungs- oder Constitutionsrecht.

§. 217.

1. Reichsconstitutionsrecht. a) Vom Kaiser.

An der Spitze des deutschen Reichs, dessen sonderbare, aus fast allen Formen gemischte Verfassung, bey keiner andern Nation sonst noch angetroffen wird, steht ein Reichsoberhaupt

— der König in Germanien, und erwählter Römischer Kaiser —, der von zehn s. g. Churfürsten gewählt wird, deren jeder ein Reichserzamt bekleidet, welches aber von ihnen, ausser dem Reichserzcanzleramt, und dem Reichserzmarschallamt, nur noch bey der Kaiserkrönung ausgeübt wird. — Die Eigenschaften die jemanden Wahlfähig machen, sind: daß er von einer der beyden in Deutschland herrschenden Religionen, mit einem Reichslande angesessen, und — was schon daraus folgt — vom hohen Adel sey. — Binnen einem Monat nach dem Abgange eines Kaisers, ladet der Churerzcanzler die übrigen Churfürsten zu einem Wahlcongresse nach Frankfurt a. M. ein, und drey Monate nach geschehener Einladung müssen diese derselben Folge leisten, widrigenfalls sie ihr Stimmrecht für dasmal verlieren. Vor der Wahl errichtet das Churcollegium die Wahlkapitulation, welche nach der, unter mancherley Feyerlichkeiten vorzunehmenden Wahl, von dem neu erwählten Kaiser beschworen wird. Die Krönung geschieht in der Wahlstadt, und seit undenklichen Zeiten zwar nicht mehr durch den Pabst, jedoch muß dieser durch eine Obedienzgesandschaft von

der ganzen Begebenheit benachrichtiget werden. Fast auf eben die Art geschieht die Römische Königswahl, wenn es noch bey Lebzeiten des Kaisers nothwendig befunden wird eine solche vorzunehmen.

§. 218.

b) Von den Reichsständen, und dem Reichstage.

Die Regenten der einzelnen, mit Reichsstandschaft versehenen Staaten Deutschlands, mag die Regierung in diesen monarchisch seyn, oder unter irgend einer andern Form bestehen, bilden unter dem Nahmen der Reichsstände, vereint mit dem Kaiser, die Reichsstaatsgewalt. Die ihnen zustehenden Regierungsrechte werden besonders auf dem, durch ihre Gesandten beschickten, beständigen Reichstage zu Regensburg ausgeübt, wo sie sich in die 3 Collegien, das Churfürstliche, das Fürstliche, und das Reichsstädtische theilen, von denen die beiden ersten: die höheren genannt werden. Der Churerzcanzler führt das Generaldirectorium, und überdies hat jedes Collegium noch sein Specialdirectorium. Die Gesandten, deren der Kaiser zwey, einen Prin-

cipalcommissair und einen Concommissair schickt, sind sehr privilegirt, und die der Stände müssen sich bey dem Generaldirectorium legitimiren. Um ein Geschäft auf dem Reichstage zu verhandeln, muß dieses zuerst durch den Reichserzcanzler zur Reichsdiktatur gebracht werden, und die Verhandlung selbst wird in einem jeden Collegium besonders vorgenommen. Hier gilt die Mehrheit der Stimmen, und man unterscheidet in dem Reichsfürstencollegium die Viril- und die Curiatstimmen, bey welchen letztern mehrere zusammen eine Stimme ausmachen. Von der Regel daß Mehrheit der Stimmen entscheidet, sind aber die Fälle ausgenommen, wenn es Rechte des Einzelnen betrifft, und eine itio in partes statt findet. Stimmen sämmtliche 3 Collegien über einen Gegenstand überein, so entsteht ein Reichsgutachten, welches dem Principalcommissair zur Erlangung der kaiserlichen Genehmigung übergeben wird, und erst, wenn diese erfolgt, heißt es ein Reichsschluß. — Bisweilen werden Geschäfte, welche eigentlich vor die allgemeine Reichsversammlung gehören würden, unter Autorität der Reichsstaatsgewalt, durch einem Ausschuß — die Reichsdeputation — behandelt, die ent-

weder eine ordentliche ist, wenn ihre Mitglieder schon Reichsgrundgesetzlich für künftige Fälle gewisser Art bestimmt sind; oder eine außerordentliche, wenn sie erst für einen vorkommenden Fall ernannt werden. Bey beyden Arten muß Religionsgleichheit beobachtet werden, und der Geschäftsgang ist hier einfacher wie auf dem Reichstage, indem die Deputirten sich nicht so, wie auf diesem, in mehrere Corporationen theilen. Ein durch Stimmenmehrheit bewirktes Reichsdeputationsgutachten bedarf gleichfalls erst der kaiserlichen Genehmigung, ehe es als Reichsdeputationsschluß anerkannt wird.

§. 219.

c) Von den Reichsvikarien.

Während der Erledigung des kaiserlichen Throns (des Interregnums) tritt, wenn auch kein Römischer König gewählt ist, die Reichsvikariatsregierung ein, und zwar sind, für das nördliche Deutschland der Churfürst von Sachsen, für das südliche, der König in Bayern, als Churfürst von Pfalzbayern, zu Reichsverwesern bestimmt. Ihnen stehen die mehrsten kaiserlichen Regierungsrechte zu, und

der Reichstag dauert auch unter ihrer Autorität fort: indessen sind sie doch in mancher Rücksicht sehr beschränkt, und ein, unter ihrer Regierung gefaßter Reichsschluß, darf keine wesentliche Veränderungen bewirken.

§. 220.

2. Kreis-Staatsrecht.

Deutschland ist in mehrere s. g. Kreise eingetheilt, denen aber einige Länder nicht incorporirt sind. Einem solchen Kreise steht ein Kreisdirektorium vor, welches ein oder mehrere Fürsten (Kreisausschreibende Fürsten) deren Territorium in diesem Kreise belegen ist, vermöge eines ihnen erblich zustehenden Rechts, zu führen haben. Dieses begreift besonders das Recht in sich, einen Kreistag ansagen zu lassen, und auf demselben die Verhandlungen zu leiten. Die eingekreiseten Fürsten, die auf demselben erscheinen, um über gemeinschaftliche Angelegenheiten sich zu berathschlagen und Beschlüsse zu fassen, heissen Kreisstände. Die Kreisschlüsse bedürfen aber nicht der kaiserlichen Bestätigung zu ihrer Gültigkeit.

§. 221.

3. Territorial-Staatsrecht; a) Monarchien.

Die Oberhäupter der einzelnen monarchischen Territorien heissen Landesherrn, die entweder durch Geburt (durch Succession) oder durch Wahl entstehen. Wenn die Landesherrn gleich in Abhängigkeit der vom Kaiser und den Reichsständen repräsentirten Reichsstaatsgewalt stehen, so befinden sie sich doch im Besitz der Landeshoheit, oder des Innbegriffs von vollkommenen Regierungsrechten über ihr Territorium, obgleich ihnen als solchen keine Souverainetät beygelegt werden kann. Ob die Landeshoheit allodial ist, oder von Kaiser und Reich zu Lehn getragen wird, dieses macht in Ansehung der damit verknüpften Rechte keinen Unterschied; nur muß, im letztern Falle, gleich nach erfolgtem Regierungsantritt eine Lehnmuthung vorgenommen werden, worauf denn der Kaiser die Belehnung ertheilt. — Nach der übernommenen Regierung, womit zugleich auch die Verbindlichkeit des Nachfolgers ihren Anfang nimmt, die gesetzmäßigen Handlungen seines Vorfahren anzuerkennen; — wird dem neuen Landesherrn von seinen Unterthanen der Huldi-

gungseid (homagium) geleistet. In den mehrsten Territorien sind die Rechte des Landesherrn durch gewisse, physische oder moralische Personen — Landstände genannt, jedoch auf ungleiche Art beschränkt; — die an manchen bedeutenden Regierungsrechten Theil nehmen. Auch die Landstände bilden verschiedene Collegien, oder Bänke, nämlich die der Prälaten, Ritter, und Städte, obwohl nicht häufig alle drey Arten zugleich in einem Lande vorkommen; hauptsächlich kommt es aber hiebey auf den Besitz eines mit Landstandschaft versehenen Guts an. Die Zusammenkünfte geschehen auf dem, durch den Landesherrn convocirten, und unter dessen Autorität zu haltendem Landtage, auf welchen man sich über die Landesgrundgesetzlich festgesetzten Gegenstände berathschlagt, und Landtagsbeschlüsse faßt, zu deren Gültigkeit aber landesherrliche Bestätigung gehört. So wie dieses ganze Institut überhaupt ein Analogon der Reichsverfassung ist, so kommen auch hier gewisse Deputationen, unter mancherley Benennungen vor, die jedoch in der Regel beständig sind, wodurch sie sich besonders von den Reichsdeputationen unterscheiden.

§. 222.

α) Erbliche Monarchieen.

Bey der Succession in die Regierung, womit auch immer eine Nachfolge in die Domanialgüter (die stemmatische Eigenschaft haben) verbunden ist, geht der Agnatenstamm dem Cognatischen vor; aber kein unehelicher, oder aus einer notorischen Misheyrath, oder einer morganatischen Ehe entsprossener Descendent, kann zur Succession gelangen, welches wohl die Einwilligung aller dabey interessirten Personen, nicht aber blos die Dispensation des Kaisers, ändern kann. In Ansehung der Successionsordnung treten die Grundsätze des gemeinen Rechts über Lehen und Stammgüter ein, nur hat man durch manche Familiendispositionen, hauptsächlich durch Primogenituroordnungen die verderblichen Theilungen zu verhüten gesucht. — Bey einer Descendentensuccession erhalten die Nachgeborenen, die übrigens auch unmittelbar sind, von dem regierenden Herrn einen standesmäßigen Unterhalt (Apanage), entweder an Geld (apanagium str. d.) oder an Land (paragium), in welchem letztern Falle jedoch die Hoheitsrechte in der Regel dem Regenten

bleiben. Die Größe der Apanage hängt von den Einkünften des Landesherrn ab, und in Ansehung ihrer treten in Betreff der Succession in dieselben, u. s. w. wieder ganz besondere Rechte ein. — Kommen entferntere Agnaten zur Succession, so muß oft eine Scheidung der Privat- (der Allodial-) und der Staatsverlassenschaft, verfügt werden. — Fehlt es überhaupt an Intestatsuccessoren, so sind entweder Sammthänder da, oder es sind Erbverbrüderungen errichtet, oder der Kaiser hat jemanden eine Exspektanz ertheilt, oder es ist endlich ein Testament vorhanden, das auf eine erlaubte Art über die Nachfolge in die Regierung disponirt: und findet alles dieses nicht statt, so fällt das erledigte Reichsland als Domaine, Kaiser und Reich anheim. — Minderjährigkeit des Regenten, und Blödsinn der sich erst nach dem Antritte der Regierung äussert, machen eine vormundschaftliche Regierung nothwendig, wobey, da in der goldnen Bulle nur in Ansehung der Churfürsten über diesen Gegenstand etwas bestimmt ist, in Ansehung der übrigen Fürsten im Ganzen die Grundsätze des gemeinen Rechts über Vormundschaften eintreten, nur daß den

Regierungsvormündern mehr Rechte eingeräumt werden, als den Privatvormündern.

§. 223.

Unmittelbare Reichsritterschaft.

An die monarchischen erblichen Staaten, kann man allenfalls die Reichsritterschaftlichen Gebiete anschliessen, nur darf man dabey nicht vergessen, daß ihnen keine eigentliche Landeshoheit und keine Reichsstandschaft zusteht, und der Kaiser sich bey ihnen sehr wichtige Regierungsrechte, die doch den übrigen Territorialregenten überlassen sind, vorbehalten hat; wenn sie gleich auch unweit mehr Rechte auszuüben haben, wie der bloße landsässige Adel. — Die Reichsritterschaft theilt sich in drey Kreise, in den Fränkischen, den Schwäbischen, und den Rheinischen, die aber wieder mit einander in Verbindung stehen. Jeder Kreis zerfällt in gewisse Cantons, und dieser oft wieder in Bezirke oder Quartiere. Jeder Canton hat sein Specialdirektorium, und sämmtliche Kantons eines Kreises, haben ihr Kreisdirektorium. Allen drey Kreisen steht ein Generaldirektorium vor, dem die Ausübung der gemeinsamen Regierungsrechte überlassen ist.

§. 224.

β) Geistliche oder Wahlmonarchien.

Als geistliche Staaten in Deutschland kann man ausser dem Churerzcanzlerischen Territorium, nur noch anführen: die deutsche Zunge des Maltheserordens, die in Priorate, Balleyen, und Commenden zerfällt, unter welchen die Balley Brandenburg mit Rittern von der Protestantischen Religion besetzt wird, die an die Ordensgelübde nicht genau gebunden sind; — und der Deutsche oder Marianerorden, dem bis hieher der Hoch- und Deutschmeister vorstand. In diesen Orden werden zwar auch evangelische Ritter aufgenommen, allein diese müssen die strenge Beobachtung der Ordensgelübde angeloben, sollten diese auch den Principien ihrer Religion entgegen seyn.

§. 225.

b) Republiken. (Reichsstädte.)

Reichsstädte sind die unmittelbar unter Kaiser und Reich stehenden städtischen Gemeinheiten, die mit Reichsstandschaft versehen sind. Es sind jetzt nur noch fünf Reichsstädte vorhanden, denen zwar größtentheils die in der Lan-

deshoheit liegenden Rechte zustehen: jedoch hat sich der Kaiser manche bedeutende Rechte reservirt. Die Reichsstädtische Regierung wird durch ein Magistratscollegium ausgeübt, dessen Mitglieder in manchen Städten nur aus gewissen, mit diesem Vorrechte erblich versehenen Geschlechtern (Patriciern) genommen werden dürfen. Häufig nimmt auch die Bürgerschaft durch einen, sie repräsentirenden Bürgerausschuß an der Regierung Theil, und der Grad dieser Theilnahme bestimmt es, ob die städtische Verfassung mehr aristokratisch oder demokratisch sey.

B. Staatsverwaltung, oder Regierungsrechte der Staatsgewalt.

§. 226.

Allgemeine Grundsätze.

Sowohl die Reichsstaatsgewalt für ganz Deutschland als auch die Landesherrn für ihre Territorien, sind zur Ausübung der Regierungsrechte befugt, die ihnen kraft ihrer Gewalt zustehen; allein in einigen Fällen hat sich der Kaiser unter dem Nahmen der Reservatrechte, einzelne Rechte, entweder ausschließlich oder gemeinschaftlich mit den Landesherrn auszuüben,

vorbehalten. — Es läßt sich auch sogar eine erlaubte Erwerbung mancher Regierungsrechte, von Seiten der Unterthanen gedenken; indessen steht es allerdings dem Staat frey, wenn er sieht daß dieses zu seinem Nachtheile gereicht, sie wieder an sich zu ziehen; und auf jeden Fall bleibt die Ausübung derselben stets der genauesten Aufsicht der Staatsgewalt unterworfen.

§. 227.

Gesetzgebung.

Wie allgemein verbindliche Gesetze, entweder für das ganze Reich, oder für die einzelnen Reichsländer gegeben werden, ist im Constitutionsrecht erörtert, und es darf hier nur noch hinzugefügt werden, daß die ersteren im Nahmen des Landesherrn promulgirt werden, sollten sie auch nur mit Bewilligung der Stände abgefaßt worden seyn. — Den erlaubten Collegien und Corporationen steht zwar das Recht zu, über ihre gemeinsamen Angelegenheiten, und über die ihrer Willkühr überlassenen Gegenstände, Statuten zu errichten, jedoch sind diese in der Regel allein für die Gemeindeglieder verbindlich, und nur dann auch für andere, wenn sie ausdrücklich von der Staatsgewalt bestätigt sind,

oder den Gemeinheiten wohl gar das Recht verliehen ist, dergleichen Statuten ohne Bestätigung errichten zu dürfen. Dem Kaiser steht, jedoch nicht ganz unbeschränkt, die Befugniß zu, Privilegien zu ertheilen, die sodann durch das ganze Reich ihre Wirksamkeit äussern. Unweit beschränkter, wie der Kaiser, sind aber in Ansehung dieses Rechts die Reichsvikare.

§. 228.

Staatsbeamte, und Collegien derselben.

Von den einzelnen Reichsbeamten verdienen hier hauptsächlich genannt zu werden die Reichserzbeamten, von denen der Reichserzcanzler, auf dem Reichstage, bey den Reichscanzleyen, und den Visitationen der höchsten Reichsgerichte sich würksam zeigt, der Reichserzmarschall aber besonders auf dem Reichstage seine Thätigkeit äussert. Gewissermaaßen können den einzelnen Reichsbeamten noch beygezählt werden: die Hofpfalzgrafen, deren Rechte verschieden sind, jenachdem sie eine größere oder kleinere Comitiv erhalten haben; — und die kaiserlichen Notarien. Die wichtigsten Reichsanstalten sind aber die beyden Collegien, der Reichshofrath, zu Wien, und das Reichscam-

mergericht, zu Wetzlar, von denen das erstere gewissermaaßen auch zugleich ein Regierungscollegium ist. Dieses hängt auch mehr von dem Kaiser ab, wie das Reichscammergericht, und hört mit dem Tode desselben auf, in welchem Fall sodann an dessen Stelle, während eines Interregnums die beyden in den Residenzen der Reichsverweser zu errichtenden Reichsvikariatshofgerichte treten. — Das R. C. G. besteht aus einem Cammerrichter, der aus dem hohen Adel seyn muß, zwey Präsidenten, und 25 Assessoren, die wenigstens aus dem niedern Adel, oder graduirte Personen seyn sollen; von allen diesen Personen wird aber überdies noch erfordert, daß sie mit den gehörigen Kenntnissen versehen sind. Den Cammerrichter und die Präsidenten bestellt der Kaiser, die Assessoren werden nach einer bestimmten Alternation vom Kaiser und den Reichsständen präsentirt. Zu diesem höchsten Reichsgericht gehört auch noch die Canzley und die Leserey; und die hiezu gehörigen Personen werden vom Churerzcanzler besetzt. — Der Reichshofrath, der nebst dem Präsidenten, aus 18 Personen besteht, wird allein vom Kaiser besetzt, der auch das oberste Haupt desselben ist. Zu dem R. H. R. gehört auch die Reichshof-

canzley, die zugleich kaiserliches Ministerium ist. Die Visitation bey diesen höchsten Reichscollegien, die bey dem R. C. G. jährlich durch eine Reichsdeputation, bey dem R. H. R. alle drey Jahre durch den Churerzcanzler vorgenommen werden soll, ist seit geraumer Zeit nicht mehr üblich gewesen. — Auch die Territorialbeamten üben bald die ihnen übertragenen Hoheitsrechte, einzeln, bald collegialisch, oder in Gemeinschaft, aus. Von diesen Collegien werden einige Regierungs- andere Justiz-Collegien genannt, von denen die ersteren, nach den Gegenständen die ihrer Verwaltung übertragen sind, die Regierung, der Hofrath, das Commercollegium u. s. w. genannt werden. Die letztern sind entweder obere Landesgerichte — (Hofgerichte, Justizcanzleyen u. s. w.), oder subordinirte, wohin hauptsächlich die städtischen Gerichte, und die fürstlichen Aemter gehören. Jedoch ist die Gränzbestimmung zwischen Justiz- und Regierungscollegien, in den mehrsten Ländern nicht genau angegeben, und aus der größeren oder geringeren Aufmerksamkeit der Landstände auf ihre Rechte läßt es sich erklären, wie es kam, daß auch, etwa der vom Fürsten allein bestellte Hofrath, sich in Justiz-

sachen einmischen durfte? Dem Fürsten zur Seite steht das geheime, oder Staatsministerium; und, wenigstens in den größeren Territorien sind auch für das Lehnwesen, das Kriegswesen, u. a. dgl. eigne Collegien von Staatsbeamten angestellt. In der Regel hat ein jedes Collegium ein Archiv, oder eine Registratur, denen gewisse Personen, unter dem Namen der Archivare, vorstehen. — Sämmtliche Beamte treten, durch ihr Amt in ein ganz eignes Verhältniß gegen die Staatsgewalt; ihnen liegen in gewisser Rücksicht strengere Pflichten ob, wie den übrigen Staatsbürgern, und die Art der Erwerbung ihres Amts kann mit einer, sonst ganz erlaubten, von den Gesetzen aber für unerlaubt erklärten Handlung verbunden seyn; — allein sie erhalten auch wiederum ganz besondere und vorzügliche Rechte, die ihnen einseitig nicht entzogen werden dürfen.

§. 229.

Justizgewalt. a) Reichsjustiz.

Die Ausübung der, in der Reichsjustizgewalt liegenden Rechte, ist besonders den beyden höchsten Reichsgerichten übertragen, indessen

ist deren Gerichtbarkeit etwas beschränkt: durch die uneingeschränkten privilegia de non appellando; durch die Exemtionen einzelner Gegenstände, die sich entweder die Reichsstaatsgewalt selbst vorbehalten hat, oder die durch limitirte Appellations-Privilegien ausgenommen sind; — durch die kaiserlichen Hof- und Landgerichte, die hie und da noch existiren, und theils in einem Coordinations- theils in einem Subordinationsnexus gegen die Reichsgerichte stehen, und durch die s. g. Austrägalinstanz, eigentlich die erste Instanz für die Personen, denen dieses Recht durch Gesetze, oder durch kaiserliche Privilegien zusteht; oder die eine solche schiedsrichterliche Instanz unter sich durch Verträge festgesetzt haben, welches aber durchaus nicht auf nicht mitpaciscirende Personen ausgedehnt werden darf. Das Verhältniß der beyden Reichsgerichte zu einander, ist nicht ganz genau bestimmt, doch ist es im Ganzen ein coordinirtes, obgleich die Wirksamkeit des Reichshofraths auch in Justizsachen ausgedehnter ist, wie die des Reichscammergerichts. Zur Erleichterung des Verfahrens hat sich das R. C. G. in mehrere Senate (Judicial- und Extrajudicial-Senate) ge-

theilt, in welchen, die Geschäfte in jedem besonders, nach einer ziemlich genauen Gränzbestimmung, verhandelt werden; — allein beym R. H. R. wird alles im Plenum vorgenommen, welches nur dann bey dem erstern Gericht geschieht, wenn eine entstehende Stimmengleichheit auf keine andere Weise gehoben werden kann. Bey beyden Collegien wird aber zu einer jeden Rechtssache, ein Referent, und wenn diese von Wichtigkeit ist, auch ein Correferent bestellt, welche den übrigen Mitgliedern, nebst dem vollständigen Auszuge, aus den bey Gelegenheit dieser Sache verhandelten Schriften (den Akten), ein mit Gründen begleitetes Gutachten vorlegt (Relation), um diese ohne großen Zeitverlust mit der Sache bekannt zu machen, und ihr Votum vorzubereiten. Zur Betreibung der fiscalischen Gegenstände, finden sich, beym R. C. G. ein Fiskalprocurator und ein Fiskaladvokat; beym R. H. R. ein Reichshoffiskal; und überdem sind bey dem ersten Gericht 30 Procuratoren und 12 Advokaten, bey dem letztern eine nicht genau bestimmte Anzahl Reichshofrathsagenten angestellt, deren sich die Partheyen bedienen können. Die Expedition der Reichscammergerichtlichen Er-

kenntnisse, geschieht durch die Cammergerichts-canzley; die, der vom R. H. R. erlassenen Urtheile, durch die Reichshofcanzley. Zur Exekution der von einem der höchsten Reichsgerichte verfügten Urtheile, wird sehr häufig die Kreisverfassung benutzt.

§. 230.

b) Landesjustizwesen.

In jedem Territorium sollen 2 s. g. Instanzen befindlich seyn, von denen die eine der andern subordinirt ist; indessen findet man, zwar nie weniger, doch häufig eine unerlaubte Vervielfältigung der Instanzen. Die oberen Landesgerichte, die unter verschiedenen Benennungen vorkommen, und bey welchen das Verfahren gleichfalls collegialisch ist, sind gewöhnlich nach der Form der höchsten Reichscollegien, besonders des Reichscammergerichts organisirt, und auch bey ihnen sind gewisse Procuratoren und Advokaten zum Gebrauch der Partheyen, so wie auch Fiskäle bestellt. Gewisse, s. g. Schrift- und Canzleysässige Personen, stehen unter diesen Gerichten in erster Instanz. — Als Untergerichte, kommt, ausser den Stadtgerichten, die bisweilen unmittelbar vom Landesherrn, oft aber auch

durch den Stadtmagistrat selbst, dem dieses vermöge eines landesherrlichen Privilegiums zusteht, angeordnet sind, und den fürstlichen Aemtern, noch die s. g. Patrimonialjurisdiktion vor, d. i. die untergeordnete Gerichtsbarkeit, die einem Gutsbesitzer, als ein Theil seiner Gutsherrschaft zusteht. In diesem Falle muß der Gutsherr, wenn er selbst nicht die erforderlichen Fähigkeiten besitzt, um diesem Amte vorstehen zu können, durch einen beeidigten, und von einem Oberlandescollegium geprüften Justitiarius, die Gerichtbarkeit ausüben lassen, und darf sich nun keine weitere Eingriffe in die Gerechtigkeitspflege erlauben. Bey einer verliehenen Gerichtsbarkeit jeder Art, ist es oftmals streitig, wie weit sie sich in Ansehung ihrer Gränzen sowohl, als ihres Gegenstandes, erstreckt; und in letzterer Rücksicht besonders: ob blos die Civil- (die niedere), oder auch die Criminal-Jurisdiktion (die höhere) verliehen ist? Aber wenn diese auch den Untergerichten dieser Art eingeräumt ist, so bleiben sie doch hierinn ganz vorzüglich der genauen Aufsicht des Staats unterworfen, und sind in der Ausübung selbst, sehr beschränkt. — Wenn aber ein Reichsland im Besitz eines privilegii de non appellando

illimitati ist, (das übrigens den Churfürsten ohne eine besondere Verleihung zusteht), und es davon Gebrauch macht, so tritt an die Stelle der höchsten Reichsgerichte, ein im Lande befindliches s. g. Oberappellationstribunal, welches nun auch keine weitere Appellation an die Reichsgerichte zuläßt, sondern höchstens gestattet, daß diese zum Zweck einer provisorischen Verfügung angegangen werden.

§. 231.

Bürgerliche Justiz.

Das Verfahren vor Gericht, welches sowohl für die Reichs- als Landesgerichte in eignen Proceß- oder Gerichtsordnungen bestimmt ist, richtet sich sowohl in Absicht auf die richterlichen, als auf die Handlungen der Partheyen, im Ganzen nach den Vorschriften des Römischen Rechts (vergl. §. 99). Nur leidet der Proceßgang, in Form und Materie bedeutende Modificationen durch das canonische Recht und die eigenthümlich deutschen Rechtsgrundsätze. Daraus ist auch der, dem Römischen Rechte, so, wie wir ihn annehmen, gänzlich unbekannte Unterschied, des ordentlichen und des summarischen Processes entstanden, je nachdem bestimmte Förmlichkeiten durchaus beobachtet werden müssen, oder das Verfahren sich auf die wesentlichen Umstände beschränkt.

Wenn auch die Gegenstände bey denen die letztere Art des Verfahrens eintritt, nicht ganz genau bestimmt sind, und sich auch nur wenige allgemeine Grundsätze angeben lassen, nach welchen eine Prozeßsache immer dahin gehören würde: so verdienen doch besonders folgende Proceßarten als solche ausgezeichnet zu werden, bey denen nicht nur stets summarisch verfahren wird, sondern bey welchen auch besonders sich der eigenthümliche Geist des deutschen Rechts zeigt; nämlich: der Mandats- der Conkurs- und der Wechsel-Proceß, welcher letztere aber schon oben berührt ist. Ein Mandat ist die, auf den blos einseitigen Antrag des Klägers erlassene richterliche Verfügung, wodurch dem Beklagten irgend etwas anbefohlen wird, um das Recht des Klägers zu sichern. Ein Mandat ist dann beschwerender für den Imploraten, wenn es ein unbedingtes (mandatum sine clausula), als wenn es ein bedingtes (m. cum clausula) ist; denn hier wird ihm noch verstattet seine Einreden gegen den Implorantenbeyzubringen, welches im erstern Fall nicht zulässig ist. — Der Conkursprozeß besteht in dem durch eigne deutschrechtliche Grundsätze bestimmten Verfahren, welches sodann eintritt, wenn bey einer Gläubigerconcurrenz, das Vermögen des Gemein-

-schuldners nicht mehr hinreicht, alle, die auf dasselbe einen Anspruch machen, zu befriedigen; wobey blos bey nichtwesentlichen Umständen, die jedoch auf das Ganze einen bedeutenden Einfluß äussern, als bey dem Vorzuge der Hypotheken und Pfänder, u. dgl. m., die Bestimmungen des Römischen Rechts zur Anwendung kommen. Der, auf irgend eine Art dazu aufgeforderte Richter eröffnet das Conkursverfahren durch ein Dekret; und eine Ediktalladung benachrichtiget sämmtliche Gläubiger von der Insolvenz des Schuldners, und ladet sie vor, an einem bestimmten Termine ihre Forderungen zu liquidiren, und sie gegen die etwanigen Einreden des Contradikrors zu verificiren. Die Gläubiger handeln nun gemeinschaftlich, und während dieser Zeit ist dem Gemeinschuldner die freye Disposition über sein Vermögen gänzlich entzogen, welches ein angestellter curator bonorum zu erhalten, und wo möglich, noch zu vermehren suchen muß. Das Prioritätsurtheil entscheidet hierauf den Vorzug der Ansprüche der Gläubiger unter einander, und ein Präklusionsdekret schließt die nicht erschienenen Gläubiger, und diejenigen, deren Forderungen nicht gehörig erwiesen sind, von der gegenwärtigen Concursmasse, aus.

§. 232.

Appellation, und einige andere Rechtsmittel.

Den, mit einem richterlichen Erkenntniß nicht zufriedenen Partheyen, steht es frey, so lange das Urtheil noch nicht in Rechtskraft übergegangen ist, ein Rechtsmittel mit Suspensiveffekt gegen dasselbe zu ergreifen, oder, von einer unteren Instanz an eine höheren zu appelliren. Die Appellation von einem oberen Landesgericht, geht entweder an ein höchstes Reichsgericht, oder an ein, an dessen Stelle getretenes Oberappellationstribunal. Doch muß die Sache wegen welcher appellirt wird (das objectum litis) sowohl in Quantität als Qualität gehörig geeigenschaftet seyn; und dafür entscheidet, in Ansehung der ersteren das Daseyn der durch die Reichsgesetze (der gesetzlichen), oder der, durch ein von der Reichsstaatsgewalt einem Reichsstande verliehenes Privilegium (der privilegirten), bestimmten Appellationssumme; woran jedoch solche Rechtssachen, die sich nicht schätzen lassen, und Personen deren Vermögen sich nicht über 2000 Fl. beläuft, nicht gebunden sind. In Betreff der Qualität der Sache sind besonders geistliche, und criminelle Sachen der Mittelbaren von der Appellation an die höchsten Reichs-

gerichte ausgenommen, und manche Reichsländer sind vermöge eines beschränkten privilegii d. n. appellando, hier noch besonders vor anderen bevorzugt. Jedoch steht den Partheyen in einem solchen Falle, das Rechtsmittel der Revision und Aktenversendung zu, vermöge dessen von einem Spruchcollegium, gewöhnlich von einer Juristenfacultät ein Gutachten eingeholt wird, welches auch befolgt werden muß, da das ganze Verfahren wie ein Compromiß anzusehen ist. — Von den höchsten Reichsgerichten findet keine weitere Appellation statt, wohl aber, obgleich nicht in allen Fällen, sind noch andere Rechtsmittel zulässig, die jedoch keinen Suspektivaffekt haben, als die Revision, die bey dem R. C. G. von der Visitation, bey dem R. H. R. von anderen Re- und Correferenten desselben Collegiums geschieht; und der Rekurs an den Reichstag.

§. 233.

Criminaljustiz. α) Verbrechen und Strafen.

Die Bestimmungen über die Arten der Verbrechen, sind wohl in jeder positiven Gesetzgebung, für Staaten die nur einigermaaßen auf einer gleichen Stufe der Cultur stehen, so ziemlich dieselben; und die Verschiedenheiten be-

treffen größtentheils nur die Nahmen. Die deutsche Gesetzgebung befolgt auch hier die Grundsätze des Römischen und canonischen Rechts, und nur selten stellen jene Legislationen Begriffe von Verbrechen auf, die uns unbekannt sind, so wie auch der abweichenden einheimischen Rechtsprincipien in dieser Hinsicht sehr wenige sind. Als eine eigenthümliche und wichtige Art ist zu bemerken: das Verbrechen des Landfriedensbruchs, oder die vorsetzliche Störung der Ruhe und der Rechtssicherheit in Deutschland, durch eine, mit gewaffneter Hand an solchen Personen verübte Gewaltthätigkeit, die nicht der Macht des Störenden unterworfen sind. Die Strafe desselben ist: bey Unmittelbaren die Reichsacht, bey Mittelbaren das Schwerdt. Mehr abweichend ist die P. G. O. in Ansehung der Strafen, nicht selten die Spur von Barbarey und Aberglauben an sich tragen. Die Todesstrafen, die oft auch auf weniger schwere Verbrechen gesetzt ist, wird häufig noch durch die grausamen und unnatürlichen Erfindungen eines rohen Zeitalters geschärft; und als Leibesstrafen kommen Verstümmelungen des menschlichen Körpers aller Art vor. Eine, für Deutschland als ein Reich betrachtet, sehr unpolitische Strafe, besteht in der Landesverweisung, die gewöhnlich mit der Urphede, d. i.

mit einem, vom Verbrecher abzulegenden Eide verbunden wird, während der Strafzeit das Land aus welchem er verwiesen wird, nicht betreten, und wegen der ausgestandenen Uebel keine Rache nehmen zu wollen.

§. 234.

B) Criminalverfahren.

Wenn gleich bey dem Criminalproceß die Vorschriften der fremden Rechte, hauptsächlich aber der canonisch-päbstlichen Gesetzgebung zur Anwendung kommen: so enthält doch auch die peinliche Halsgerichtsordnung, gerade hierüber, sehr viele eigne Grundsätze. Ein jedes Criminalgericht muß mit fähigen, besonders zu diesem Amte beeidigten Personen besetzt seyn: dem Richter, zwey Schöppen, die eigentlich blos des Beweises wegen erfordert werden, und dem Gerichtsschreiber, der über die, im Gerichte vorfallenden Handlungen ein Protokoll aufnimmt. In der Regel ist das Verfahren inquisitorisch, obwohl der Accusationsproceß auch nicht ganz ungewöhnlich ist. In der Mitte zwischen beyden liegt der fiskalische Proceß, in welchem eine öffentlich dazu bestellte Person — der Fiskal, — dessen Pflicht es ist, auf alle, im Staate vor-

fallenden unerlaubten Handlungen aufmerksam zu seyn, den Verbrecher anklagt und den Beweis führt. Jedoch so wenig bey dieser Art des Verfahrens, als bey dem accusatorischen Proceß, darf sich der Richter blos leidend verhalten. Die Art seiner Thätigkeit ist in unserer Criminalgesetzgebung bestimmt, die auch besonders genau ist in Ansehung der Umstände, welche das begangene Verbrechen, auch in Ansehung dieses Thäters wahrscheinlich machen können (indicia), die nach dem verschiedenen Grade der Wahrscheinlichkeit welche sie begründen, entweder entferntere oder nähere Anzeigen sind. Zur besseren Bewahrheitung des Thatbestandes, dienen in manchen Fällen sehr gut, die von den Kunstverständigen, dem beeidigten Arzt und Wundarzt, über eine vorgenommene Obduktion ausgestellten Gutachten, oder s. g. visa reperta. — Ein von dem Angeschuldigten (der bey der Specialinquisition den Nahmen des Inquisiten erhält) zu wählender, oder auch von dem Richter bestellter Defensor, muß die Gründe ausführen, die zur Vertheidigung des ersteren gereichen können, und durch seine Defension sowohl, irgend eine für denselben nachtheilige Verfügung während des Processes abzuhalten, als besonders das Endurtheil vorzubereiten suchen, dessen Abfassung insgemein,

hauptsächlich aber wenn die Untersuchung von einem Unterrichter vorgenommen wurde, einem Spruchcollegium überlassen wird. Die Exekution des Urtheils wird, wenn die Art der Bestrafung dieses zuläßt, öffentlich, und wenn auf eine Todesstrafe erkannt ist, erst nach gehöriger Vorbereitung des Delinquenten, oft auch unter bestimmten Feyerlichkeiten oder der Hegung des hochnothpeinlichen Halsgerichts, vollzogen.

§. 235.

Policey.

Die Policeygewalt, als ein sehr wichtiger Zweig der Regierungsrechte, deren Ausübung der Reichsstaatsgewalt für ganz Deutschland, den Territorialregenten für ihr Reichsland, und auch einigen Regierungen der Mediatstädte zusteht, ist so mannigfaltig als die Gegenstände bey welchen sie ihre Würksamkeit äussern kann. Folgende Zweige derselben sind etwa als die wichtigeren zu bemerken: die Vormundschaftspolicey, die Sicherheitspolicey, die hauptsächlich über alle Arten von Zusammenrottierungen zu wachen hat, besonders über die geheimen, um einen für den Staat künftig möglichen Nachtheil, abzuwenden; — die Handlungspolicey, die

vorzüglich den Handel und allen erlaubten Verkehr soviel möglich zu befördern suchen muß. Dazu dient besonders die Anlegung von Reichsmessen, und Jahrmärkten, keinesweges aber die Ertheilung von Privilegien, von der Art, wie das Stapelrecht, Monopole, u. dgl. m. sind. Hiezu gehören noch gewissermaaßen folgende vier Zweige dieser Policeyanstalt, die jedoch aber auch als unabhängig, und als besondere Arten betrachtet werden können: die Policey über das Postwesen, eine öffentliche Anstalt die auch zugleich für den Staat deswegen sehr wichtig wird, daß dieser den Reisenden für ihre, auf der Post verloren gehenden Sachen, einstehen muß. Der kaiserliche und Reichspostmeister ist der Fürst von Thurn und Taxis. Wenn dieser auch in den einzelnen Territorien oft das Recht hergebracht hat, seine Posten daselbst anzulegen, so wird dadurch doch noch nicht die in der Landeshoheit liegende Befugniß des Regenten neben den Reichsposten eigene Postanstalten zu errichten, ausgeschlossen. Indessen auch dieses Hoheitsrecht bleibt der genauen Aufsicht der Reichsstaatsgewalt unterworfen, und diese hat besonders darauf zu sehen, daß eine jede unbillige Erhöhung der Posttaxe unterbleibt. — Die Wegepolicey sorgt nicht nur für die Bequemlichkeit der Reisenden,

und setzt die öffentlichen Heerstraßen in den Stand, daß man dieselben ohne Leibes- und Lebensgefahr passiren kann: sondern sie ist auch für ihre Sicherheit bedacht, und sucht alle Gefahren die ihnen von Seiten des herumstreifenden Gesindels drohen können, abzuwenden. Eine von der Staatsgewalt darinn bewiesene Nachlässigkeit, zieht ihre Pflicht nach sich, den, für den Reisenden auf diese Art entstandenen Schaden zu ersetzen, besonders da, wo das Geleitsrecht hergebracht ist, welches aber mehr eine, nicht unbedeutende Finanzquelle für dem Staat ist, als es dem Reisenden Schutz gewährt; — die Wasserpolicey, die besonders an den wasserreichen Orten, an den Meeresufern, u. s. w. von der äussersten Wichtigkeit ist. Bisweilen sind hieher gehörige Privatanstalten der policeylichen Aufsicht so genau unterworfen, weil das öffentliche Wohl hierbey sehr interessirt ist, daß sie mehr wie öffentliche als wie Privatanstalten angesehen werden. Dahin gehören unter andern die Deiche, oder gewisse an den Ufern, von den Eignern des daranliegende Landes errichtete Dämme, in deren Rücksicht ganz eigenthümliche Grundsätze eintreten. Ein wichtiger Gegenstand der Wasserpolicey ist die Schiffarth, besonders die Flußschiffarth im Innern Deutschlands, auf deren Beförderung und Er-

haltung die Reichsstaatsgewalt sehr bedacht ist, die auch, die ihr entgegenstehenden Hindernisse aus dem Wege zu räumen befiehlt. Bey der Münz- Maaß- und Gewicht-Policey ist die Reichspoliceygewalt sehr wenig wirksam, denn man trifft durchgängig durch ganz Deutschland so wenig gleiches Maaß und Gewicht, als einen Münzfuß an. Fast in einem jeden Reichslande ist dagegen das Recht eigne Münzen anzulegen hergebracht, und da von den Kreismünzstädten wenig oder gar kein Gebrauch mehr gemacht wird, so ist es unmöglich, die ausgeprägten Münzen einer gesetzmässigen Prüfung zu unterwerfen. In vielen Territorien ist der s. g. 24 Fl. Fuß hergebracht, wodurch doch, wenigstens dort einige Uebereinstimmung des Münzfußes bewirkt wird. — Policeyanstalten zur Erhaltung und Beförderung des Wohlstandes: dahin gehört besonders die Sorgfalt des Staats einen zu befürchtenden Mangel an irgend einem nothwendigen Produkte zu verhüten, und dazu dient vorzüglich in Bezug auf Lebensmittel, die Aufsicht über die Ein- und Ausfuhr im Lande, die auch sogar eine Getraidesperre veranlassen kann. Das Geschäft der Forstpolicey ist es, nicht nur einen gegenwärtigen Holzmangel abzuwehren, sondern auch Sorge zu tragen, daß für die Zukunft nie

dergleichen eintrete. — Die Gesundheits-policey, sucht alles das zu entfernen, was für die Gesundheit der Staatsbürger nachtheilig seyn kann; und vermöge der Bevölkerungspolicey sucht der Staat die Ehen zu befördern, und die Volkszahl durch erlaubte Mittel, als durch die Aufnahme von Fremden, und Verhütung der häufigen Auswanderungen, zu vermehren und zu erhalten. — Die Lehr- und Unterrichts-policey beschäftigt sich mit den öffentlichen Lehr-anstalten, mit den höheren und niederen Schulen. Indessen darf die Errichtung der ersteren, oder der Universitäten nur unter kaiserlicher Autorität geschehen. Mit der Unterrichtspolicey steht das Recht des Staats in Verbindung, die Verbreitung solcher Grundsätze zu verhindern, welche für den Staat oder für die Staatsreligion schädlich werden können, oder, Censuranstalten zu errichten, und die Preßfreyheit zu beschränken.

§. 236.

Religion.

Mit der Unterrichtspolicey hängt gewissermaaßen das Religionswesen in dem Staate zusammen, welches jedoch soviel eignes hat, daß es nicht allein als ein Zweig derselben angesehen

werden kann. In Deutschland sind zwey von der Staatsgewalt approbirte, oder herrschende Religionen, die katholische, und die evangelische oder protestantische; und obgleich die letztere wieder die beyden verschiedenen Sekten, die evangelisch-lutherische und die reformirte bildet, so wird doch politisch, und wenn es auf das Verhältniß der evangelischen zu der katholischen Religion ankommt, im Ganzen darauf keine Rücksicht genommen, sondern beyde werden sodann vollkommen wie ein Corpus angesehen. Zwischen beyden Hauptreligionspartheyen herrscht vollkommene bürgerliche und politische Gleichheit, und zur Aufrechthaltung dieser gegenseitigen Rechte bilden sie zwey besondere, aus den Reichsständen die dieseu Religionen zugethan sind, bestehende Corporationen, welche, als Corpus Catholicorum unter dem Direktorium des Churerzcanzlers, und als Corpus Evangelicorum unter der Leitung des Churfürsten von Sachsen, eigne Zusammenkünfte anstellen, und durch die Mehrheit der Stimmen in jedem Theile, über gemeinschaftliche Angelegenheiten Beschlüsse fassen können. — Was das Verhältniß der katholischen Religion zum Staat anbetrifft, so sind zwar die weltlichen Regenten die dieser Religion zugethan sind, in Kirchensachen auch dem Kirchenregimente

unterworfen, allein es stehen ihnen doch sehr wichtige Rechte in Ansehung der in ihren Territorien herrschenden Religion zu, von denen besonders zu bemerken sind: die kirchliche Advokatie, die Kirchenpolicey, die in manchen Dingen dem Staat überlassen ist, das Recht desselben schwere Leibes- und Lebensstrafen die von geistlichen Gerichten erkannt sind, zu vollstrecken, und das Recht der ersten Bitte. Allein das Recht kann dem Staat nicht unbedingt eingeräumt werden, irgend eine kirchliche Gesellschaft in seinem Lande ganz oder zum Theil aufzuheben, und die dadurch herrnlos gewordenen Güter derselben, einzuziehen und zu anderen Zwecken zu verwenden, oder sie zu secularisiren. — In protestantischen Ländern sind noch manche Spuren von katholischen Instituten übrig geblieben, als: die Frauensstifter und Klöster, und die Domstifter, die jedoch nach den Principien ihrer Religion beurtheilt werden, obgleich ihre erste Anlage und ihr Ursprung noch jetzt nicht zu verkennen ist. Evangelische Bisthümer sind seit dem Reichsdeputationshauptschluß von 1803 nicht mehr vorhanden. Als ein Ueberbleibsel der Hierarchie, welches das Zeitalter der Reformation, das nicht immer gleich helle Augenblicke hatte, nicht zu zerstören wagte, kann man noch ansehen,

daß die Ausübung bedeutender Regierungsrechte, besonders die Aufsicht über Kirchen und Schuldisciplin, und ein nicht unbeträchtlicher Zweig der Justiz, eignen Collegien, — den Consistorien übertragen ist; und daß man in Ansehung der geistlichen Gerichtbarkeit den Begriff von der geistlichen Eigenschaft einer Sache, so wie ihn das canonische Recht aufstellt, größtentheils gelassen hat. Ausser diesem, stehen noch gewissen Geistlichen die Rechte der Aufsicht über das Kirchenwesen, u. dgl. über bestimmte Distrikte (Diöcesen) zu, welche Präposituren oder Specialsuperintendenturen, genannt werden; und den Specialsuperintendenten eines ganzen Landes, steht gewöhnlich ein Generalsuperintendent vor. Die Liturgie ist in den evangelischen Ländern nicht allenthalben gleich, doch gilt allgemein der Grundsatz: daß nicht mehr wie zwey Sacramente anzunehmen seyen.

§. 237.

Tolerirte Religionsgenossen, besonders von den Juden.

Den Territorialregenten steht die Befugniß zu, ausser den Genossen der herrschenden Religion, noch die Mitglieder gewisser anderer Religions-

sekten zu dulden, deren besondere Rechte sodann von der Verleihung der Staatsgewalt abhängen, obwohl diese sie den übrigen Staatsbürgern rechtlich nicht gleichsetzen darf. Von solchen tolerirten Religionsverwandten sind in Deutschland die häufigsten, und am ersten einer Auszeichnung werth, wegen ihrer ganz besonderen Gebräuche, und privatrechtlichen Grundsätze, die Juden. Diese sind entweder vergleitete (Judaei recepti), oder nicht vergleitete (Judaei non recepti); je nachdem der Staat sich, gegen die Bezahlung einer bestimmten Summe zu ihrem Schutz anheischig gemacht hat, oder nicht. Durch eine solche Aufnahme tritt der Jude in die Rechte und die Pflichten eines Unterthanen, sofern diese nur ausser der wahren Bürgerqualität gedacht werden können, obwohl damit nicht sehr häufig die Landesgesetze übereinstimmen. Wenn gleich die Juden unter den Untergerichten des Orts an dem sie sich aufhalten, stehen, folglich sich nach den dort geltenden Gesetzen beurtheilen lassen müssen; so muß der Richter doch bisweilen zu den eignen jüdischen Rechtsquellen (wohin besonders das alte Testament und der Talmud gehören) seine Zuflucht nehmen, und die sie betreffenden Streitigkeiten oft nach ihren eigenthümlichen Gebräuchen beurtheilen; und sogar steht nicht selten den

Landrabbinern eine eigne Art von Jurisdiktion über ihre Glaubensgenossen zu.

§. 238.

Miliz.

Die Reichsmiliz wird durch Contingente der Stände, welche, nach den Gesetzen, in natura geliefert werden sollen, bey einem jeden Reichskriege zusammengebracht, und die Kriegskosten werden vermittelst einer s. g. Reichsoperationscasse bestritten. Wir haben demnach keine stehende Reichsarmee, obgleich die Reichsgeneralität stets besetzt ist. — Die Befugniß Militär zu halten, liegt in der Landeshoheit; indessen dürfen Landesherrn ihre Unterthanen in der Regel so wenig zu Kriegsdiensten zwingen, als sie zu diesem Behuf an Auswärtige verhandeln. — Die Militärpersonen sind in gewisser Hinsicht vor den übrigen Staatsbürgern sehr bevorzugt, wohin auch unter andern ihre privilegirte Gerichtsbarkeit gehört; auf der andern Seite sind sie aber wieder mehr eingeschränkt, als diese, und namentlich können sie gewisse Verbrechen begehen, worauf sogar oft Todesstrafe gesetzt ist, die bey andern Ständen, wenigstens nicht so vorkommen, und bestraft werden können: als Desertion,

und die Subordinationsverbrechen. — Alles dieses ist aber nicht auf die s. g. irreguläre Miliz anwendbar, wohin sowohl die Landmiliz, als auch diejenigen Soldaten gehören, deren sich die Justiz zu ihren Executionen zu bedienen pflegt.

§. 239.

Finanzen. a) Reichsfinanzwesen.

Der Kaiser als deutsches Reichsoberhaupt hat sehr geringe Einkünfte, indem seine Reichsdomainen sämmtlich veräussert sind; und seine Revenüen beschränken sich jetzt grösstentheils auf die Charitativsubsidien von der Reichsritterschaft, die Steuer der Reichsstädte, die Judensteuer, und die Gelder für die Standeserhöhungen, besonders für die Ertheilung des Adels. Was das letzte anbetrifft, so gehört dieses zu den Reservatrechten des Kaisers, die durch die Reichsstände gar nicht beschränkt werden, woferne der Neugeadelte nur die Eigenschaften hat, die die Reichsgesetze vorschreiben. Die Expedition des Adelsdiploms geschieht durch die Reichscanzley, der auch dafür die Taxen entrichtet werden müssen. Mehr beschränkt sind in Ansehung dieses Rechts die Reichsvikarien, denen

jedoch, wenigstens die Ertheilung des niedern Adels frey steht. — Die Einkünfte des kaiserlichen Fiskus sind unbedeutend. Indessen müssen die Reichsstände, zur Bestreitung des, durch die Reichsregierung nothwendig gemachten Aufwandes, doch auch das ihrige beytragen, und dieses geschieht zwar ordentlicherweise nur für die Erhaltung des Reichscammergerichts, wozu ein jeder Stand in der Matrikel mit einem bestimmten Cammerziel angesetzt ist; allein auch in manchen ausserordentlichen Fällen werden sie von der Reichsstaatsgewalt besteuret, und zwar ist die Besteurungsart nach Römermonaten hergebracht, die, eben sowohl, wie die Matrikel für die Cammerziele wegen der so sehr veränderten Umstände, einer bedeutenden Abänderung bedürfte.

§. 240.

b) Landesfinanzwesen.

Die vorzüglichsten Finanzquellen für die Territorialregenten sind immer die Cammergüter, allein um die Kosten zur Führung der Landesregierung zu bestreiten, sind sie allein keinesweges hinreichend, weswegen das Fehlende auf andere Art ersetzt werden muß. Dazu dienen denn besonders: α) Besteurungen. Gewisse Steuern

sind Reichs- oder Landesgrundgesetzlich festgesetzt, als das Subcollektationsrecht bey Reichssteuern, die Prinzessinnsteuer, u. a. m., die deswegen nothwendige genannt werden. Die freywilligen Steuern dürfen da, wo Landstände sind, nicht ohne deren Einwilligung erhoben werden, und den Unterthanen steht immer das Recht zu, sich über Misbrauch bey den Reichsgerichten zu beschweren. Der Besteurungsfuß ist sich aber in den verschiedenen Ländern nicht gleich, und die mannigfaltigen Benennungen der Steuern, als Vermögens- Grund- Kopf- und Consumtionssteuern, deuten die verschiedenen Arten an, wie sie erhoben werden. Manche Personen und Sachen sind von der Steuerpflichtigkeit befreyt; — β) Zoll, der für die Durchfuhr von Waaren, und oft auch (z. B. von reisenden Juden) für die Person zu errichten ist (Leibzoll). Die eigenmächtige Anlegung von Zöllen, und der Misbrauch den die Landesstaatsgewalt mit dem Zollrechte treibt, macht diese strafbar, und Zolldefraudation von Seiten der Unterthanen wird mit der Confiskation der Waaren bestraft. Manche Personen geniessen in Ansehung ihrer Sachen einer Zollfreyheit, welches auch überhaupt von Sachen gewisser Art gilt; — γ) das Recht auf andere Art aus dem Vermögen eines Unterthanen eine

Abgabe zu beziehen, welches entweder direkt geschieht, und dann wieder, bald in dem Recht besteht, von dem Vermögen einer auswandernden Person, die solches mit aus dem Lande nimmt, einen gewissen Theil unter dem Nahmen der Nachsteuer, zu fordern; — bald von einem vorher im Lande belegenen, und den gemeinen Lasten unterworfenem Vermögen, das jetzt durch einen Auswärtigen herausgezogen wird, gewisse Procente zu fordern, wovon jedoch in beyden Fällen Befreyungen vorkommen; — oder indirekt durch die auf gewisse Art geschehene Benutzung eines dem Unterthan gehörigen Guts, soferne dieses als ein Regal der Disposition desselben entzogen ist, und dahin gehört, ausser dem Salpeterregal, noch besonders das Bergwerksregal, das jedoch nie ohne hinlängliche Entschädigung des Landeigenthümers ausgeübt werden darf. Wenn auch das Recht zu schürfen, und Antheil an den Bergwerken (Cuxen) zu haben, von dem Regenten dem Unterthanen erlaubt ist, so sind sie darinn doch immer der genauen Aufsicht der Staatsgewalt unterworfen, und diese stellt eigne Beamte an, theils um die Berechnung zu führen, und dem Staat die ihm zustehenden Revenüen zu sichern, theils auch um Misbräuche und Excesse zu verhüten, und die

Bergjurisdiktion zu verwalten. — Auch sind manche Gegenstände der Policeygewalt, als: das Post = und Münzregal, die Wegepolicey, die Forst- und Jagdhoheit, u. a. die Quellen wichtiger Einkünfte, allein diese sind hier nur Nebensache, und nicht wesentlich, sie verdienen also im Finanzrechte nur einer höchst beyläufigen Erwähnung. Ausserdem sehen mehrere Territorialregenten auch andere Sachen als Regalien an, die das Römische Recht einem jeden zu nehmen oder zu gebrauchen erlaubt. Den Landesherren steht das Fiskusrecht zu, und die Privilegien des Römischen Fiskus kommen auch hier zur Anwendung.

C. Völkerrecht.

§. 241.

Geschichte.

Wie seit der großen Epoche der Völkerwanderung die europäischen Nationen mehr mit einander in Wechselwirkung kamen, verlernten sie nach und nach den Grundsatz der alten Welt: einen jeden Auswärtigen, mit dem sie nicht ein besonderes Freundschaftsbündniß geschlossen hatten, als ihren Feind anzusehen. Die christliche Religion, die sich bald über den größten Theil

Europas verbreitete, hatte die schöne Wirkung, die stets mit der Einheit des religieusen Glaubens verbunden ist: sie knüpfte ein daurendes Band unter den Nationen an, die an ihre Lehren glaubten; ein Band welches freylich unter dem Joche der Hierarchie für die christlichen Völker zu drückenden Fesseln wurde, die sie aber nur noch desto fester verbanden. Die allgemeinen Concilien, das Mönchswesen, die Kreuzzüge, Erfindungen wie etwa die des Schießpulvers, die bald eine ganz neue Art Krieg zu führen über ganz Europa verbreitete, — und der Buchdruckerkunst, welche letztere, verbunden mit den großen Lehranstalten oder den Universitäten, und mit der Vervollkommnung der Schiffarth und der Handlung, ganz besonders dazu geeignet war, einen Wechseltausch von Meinungen und Ideen unter den Nationen zu bewürken: alles dieses, und andere ähnliche große Weltbegebenheiten, bewirkten eine gewisse Harmonie unter den Völkern, in Ansehung der Art und Weise, wie ihre gegenseitigen Geschäfte betrieben, und ihre Händel unter einander ausgemacht wurden. Verträge, die unter mehreren oder einzelnen Nationen, über die Staatsgränzen, über Handel, über die Rechte der gegenseitigen Unterthanen, die sich in dem andern Lande aufhielten, über Abzug und Nachsteuer, ja sogar, über den

Fall, wie es bey einem unter den Paciscenten künftig etwa entstehenden Kriege gehalten werden sollte, — bestimmten dergleichen Verhältnisse noch genauer, und so bildeten sich nach und nach die Grundsätze, die unter dem Nahmen des Positiven Europäischen Völkerrechts bekannt sind; eine Benennung, die diese Disciplin freylich nicht mit größerem Recht verdient, als die Grundsätze des Vernunftgesetzes, die man zufolge der Erfahrung von allen civilisirten Nationen beobachtet sieht, die eines positiven Universalrechts; — die man aber doch beybehalten kann, weil man sich einmal über ihren Gegenstand verständigt hat. —

Eine wahre Föderation der europäischen Nationen fand eigentlich nie unter ihnen statt, doch näherte man sich zu der Zeit sehr einem gewissen Socialitätsverhältnisse, wie man sich gewöhnt hatte, zwey sichtbare Oberhäupter der christlichen Kirche, ein geistliches (den Pabst) und ein weltliches (den Römischen Kaiser) anzuerkennen. Wenn auch nachmals die Kirchenreformation hierin eine große Veränderung bewürkte, so hatten doch nun schon, theils das Band der Blutsfreundschaft unter den mehrsten europäischen Mächten, theils Einheit des Interesse's, das besonders noch durch eine allgemeine Aufmerksamkeit auf die Handels-

vortheile vermehrt wurde, theils endlich auch wohl Gewohnheit, diese Verbindung zu fest geknüpft, als daß dieser Umstand ein Isolirungssystem hätte veranlassen können. Verfeinerte Politik der Höfe gestattete dies gleichfalls nicht, denn etwa seit dem sechszehnten Jahrhunderte hatte sich, wahrscheinlich auf Veranlassung der allzugroßen, wetteifernden Mächte, Frankreichs und Oesterreichs, die Idee von einem politischen Gleichgewicht unter den Staaten Europas gebildet, deren gemeinschaftliches Interesse es zu erfordern schien, alle ihre Macht aufzubieten, um dasselbe zu erhalten. Besonders seit dem Westphälischen Frieden, wurde eine allgemeine Aufmerksamkeit der großen Europäischen Mächte auf den Mittelpunkt von Europa, auf Deutschland sichtbar, und da sich fast alle für Europa wichtige Begebenheiten gewöhnlich auf dieses Land concentrirten, so hatte es auch das Ansehen, als wenn die übrigen Völker eifrig dafür besorgt wären, daß keine wesentliche Veränderung mit der Verfassung dieses Landes vorgehe. Ueberhaupt macht der Westphälische Friede Epoche in der Geschichte des Europäischen Staatensystems; allein unweit wichtiger sind in dieser Hinsicht unläugbar noch die neueren und allerneuesten Begebenheiten, bey welchen es schwer hält anzugeben: welche den mehrsten Einfluß auf das Völkerrechts-

liche Verhältniß Europas haben wird? Der Nachwelt muß es überlassen bleiben zu bestimmen: wie diese Begebenheiten auf Europa wirkten, ob Deutschland und mit ihm Europa der Uebermacht weichen, und sich wird bequemen müssen, unter einer, schon von Heinrich IV. projektirten Universalmonarchie vereint zu leben; oder, ob unsere Verfassung gesichert, und auf Deutschlands Freyheit, die Freyheit und Unabhängigkeit der Staaten Europas fest und dauerhaft gegründet werden wird!

§. 242.

Quellen.

Als Quellen müssen die unter mehreren Völkern geschlossenen Staatsverträge und Friedensschlüsse, gewissermaaßen auch die erweislichen Gewohnheiten die unter den mehrsten Völkern beobachtet werden, angeführt werden. Quellensammlungen: I. für das gesammte Europäische V. R. Recueil des traités de paix, de trêve, de neutralité, de suspension d'armes, de confédération, d'alliance, de commerce, de garantie et d'autres actes publics, comme contracts de mariage, testaments, etc. à Amsterd. et à la Haye 1700. IV. Tom.

Fol. (v. J. 536--700). Gottfr. Guil. *Leibnitz* Codex juris gentium diplomaticus, etc. Hanov. 1693. Guelpherb. 1748. Fol. J. du *Mont* corps universel diplomatique du droit des gens, etc. à Amst. et à la Haye 1725--1731. VIII. Tom. Fol. (v. J. 800--1731); und: Supplemens au corps diplomatique par *Barbéyrac* et *Rousset*, à Amst. et à la Haye 1739. V. Tom. Fol. (enthält auffer den Supplementen zum du Montschen Werke die Fortsetzung bis 1739). Joh. Jac. Schmaußens corpus juris gentium academicum. Lips. 1730. II. Bde. 8. (v. J. 1096--1731). Fried. Aug. Wilh. *Wenckii* Codex juris gentium recentissimi. Lips. 1781--1796. III. Tom. 8. (v. J. 1735--1772). G. F. de *Martens* Recueil de principaux traités d'alliance, de paix, de trêves de neutralité, de commerce, de limites, etc. à Gottingue 1791--1801. VII. Tom. 8. und Supplemens au recueil etc. ibid. 1802. II. Tom. 8. (v. J. 1761). — II. Für das besondere Völkerrecht des deutschen Reichs: Lünigs deutsches Reichsarchiv. 1710-1722. 24 Bde Fol. — und hin und wieder in Schmaußens Corp. jur. publ. academ.

I.

Europäisches Völkerrecht.

§. 243.

Allgemeine Grundsätze über die Europäischen Staaten und über ihr gegenseitiges Verhältniß.

Sämmtlichen Europäischen Staaten steht entweder die Ausübung der in der Staatsgewalt liegenden Hoheitsrechte unabhängig von andern zu (souveraine Staaten); oder dies ist nicht der Fall, sie üben jedoch sehr bedeutende Hoheitsrechte in eignem Nahmen aus. Solche abhängige Staaten kann man halbsouveraine nennen; und ausser diesen giebt es noch einige deren Souverainetät überhaupt zweifelhaft ist. Die Form unter der die Hoheitsrechte ausgeübt werden, oder die Regierungsform, hat keinen wesentlichen Einfluß auf die größere oder geringere Unabhängigkeit der Staaten. Sonst finden sich in Europa alle möglichen Regierungsformen: Monarchien (despotische, unumschränkte, beschränkte, Wahl- und Erbmonarchien); Republiken (Aristokratien [Wahl- und Erb-Aristokratien] und Demokratien); und ver-

mischte Regierungsformen, wohin man besonders die zusammengesetzten Staaten zählen kann. Die Türkey ausgenommen, herrscht in den übrigen Ländern Europa's die christliche Religion, die sich in zwey Hauptsekten, in die griechische und die lateinische theilt, von denen die letztere wieder zwey besondere Partheyen bildet, die katholische, die den Pabst als das Oberhaupt der Kirche ansieht, und die protestantische (Lutheraner und Reformirte). (vergl. §. 236). Die übrigen, sowohl christliche als andere abweichende Religionssekten, werden höchstens nur tolerirt.

In Ansehung des Rangverhältnisses geniessen diejenigen Staaten überhaupt eines Vorzugs vor den übrigen, — denen königliche Ehrenbezeugungen erwiesen werden; und zu diesen gehören denn ausser dem grössten Theil der ganz souverainen Monarchien, auch einige Republiken, und von den halbsouverainen nur die deutschen Churfürstenthümer. Nach nach dem Rangverhältnisse richtet sich auch im Ganzen das Ceremoniell, ausser daß man hier mehrere Abstufungen macht. Denn man räumt dem Kaisertitel noch vor dem bloßen Königstitel einen Vorrang ein, und unter den Kaisern selbst behauptete noch bisher der Römische eine Präcedenz. Unter den übrigen

größeren Reichen hat entweder die stärkere Macht, oder Gewohnheit, dem einen den Rang vor dem andern gesichert, oder man streitet auch um die Präcedenz. Wenn gleich die Churfürstlichen Staaten mit den königlichen in einem Rangverhältnisse stehen, so weichen sie ihnen doch in Collisionsfällen. Die Sitte hat es allgemein eingeführt seines Gleichen bey sich an seinem Hofe den Vorrang zu gestatten, obwohl der Römische Kaiser sich dieser Sitte noch nicht hat fügen wollen. Zwischen solchen Staaten, unter denen die Präcedenz noch unentschieden ist, wird gewöhnlich bey vorkommenden Fällen der Weg der Alternation eingeschlagen, oder der nachgebende Theil sucht auch sein Recht durch Protestationen, oder durch Reversalen die der Gegentheil ihm ausstellt, zu sichern. —

Ein jeder souveraine Staat ist in der Regel Herr für sich, und kein anderer darf sich unbefugterweise, sondern nur dann in seine Händel einmischen, wenn er vermöge Verträge oder eines gültigen Herkommens dieses Recht hergebracht hat, oder eine nothwendige Berücksichtigung seiner eignen Sicherheit ihm dieses erlauben; eben so wenig wie ein Staat sich Eingriffe in die Hoheits- und Eigenthumsrechte erlauben darf. Das Eigenthum oder das Gebiet eines Staats erstreckt

sich jedoch keinesweges auch über das Meer, welches allen Völkern gemeinschaftlich ist, nud eine Herrschaft über dieses kann nie einer Nation eingeräumt werden. Man pflegt aber in einer gewissen Entfernung vom Ufer den Herrn derselben eine Art von Eigenthum zu gestatten, und mehrere Meerengen sind ganz beherrscht. Aus dem Grundsatz der Unabhängigkeit einer Nation folgt auch ihr Recht nicht nur ihre Regierungsform zu verändern, sondern auch dem regierenden Subjekte beliebige Titel und Würden beyzulegen, obwohl es, um davon öffentlichen Gebrauch machen zu können, einer Anerkennung von Seiten der übrigen Völker bedarf; keinesweges aber auch dann, wenn dergleichen Titel und Würden schon lange bey den Regenten dieses Staats anerkannt wurden; und der neue Regent ist in diesem Fall auch nicht gebunden, seinen Regierungsantritt den übrigen Mächten zu notificiren, obwohl es bey einigen, aus andern Ursachen, gewöhnlich zu geschehen pflegt. Die eigne Sicherheit wird jedoch nicht selten der Vorwand, warum sich andere Mächte, ohne es rechtlich hergebracht zu haben, besonders in die politischen und Religionsverhältnisse einer Nation einmischen, auch wenn unter dieser vollkommene Einigkeit herrscht. Mit mehrerem Rechte wird jedoch das Bestreben die voll-

kommene politische Existenz und Sicherheit eines jeden Staats zu sichern, der Grund, weswegen die Europäischen Mächte ihre Kräfte gemeinschaftlich aufbieten um die allzugroße Ausbreitung der Macht des einen Staats, die der Freyheit der übrigen gefährlich werden kann, zu verhindern. Das Seeceremoniell, welches auf dem freyen unbeherrschten Meere eingeführt ist, beurkundet nicht undeutlich das Bestreben einiger Nationen, auch hier einen Vorzug vor andern zu verlangen, und ist nicht selten der Grund von bedeutenden Streitigkeiten gewesen.

§. 244.

Verhandlungen der Geschäfte unter den Europäischen Staaten.

Streitigkeiten die unter ganzen Nationen entstehen, können freylich nicht geradezu durch ein richterliches Erkenntniß entschieden werden; sondern wenn ein Theil nicht nachgeben will, so entscheidet hier die größere oder geringere Macht der Partheyen. Häufig aber bedienen sie sich, ehe es zu würklichen Thätlichkeiten kommt, anderer gütlichen Auswege, indem sie entweder einen gemeinschaftlichen Vermittler wählen, oder ihre Sache wohl gar dem schiedsrichterlichen Spruch

einer dritten Macht anheim stellen, oder wenigstens die Verwendung anderer Nationen zulassen. Indessen nicht immer sind dergleichen Mishelligkeiten die Ursache, weswegen Völker mit einander Unterhandlung pflegen, sondern oft geschieht dies aus andern Absichten, als: Eingehung von Verträgen, Anfragen und Erklärungen über irgend einen bedenklichen Punkt, Notificationen von erfreulichen oder traurigen Begebenheiten, u. dgl. m. Was besonders die erstern betrifft, die man auch Staatsverträge nennt, so gelten dafür in der Theorie dieselben Grundsätze, wie bey den Verträgen von Privatpersonen: die Paciscenten müssen zu dem Geschäft befugt seyn, und die Einwilligung von beyden Seiten darf nicht erzwungen, noch durch andre unerlaubte Mittel bewirkt seyn. Die Arten der Verträge, und deren Benennungen richten sich nach den Gegenständen worüber sie eingegangen sind. Am häufigsten kommen sie vor: über Festsetzung der Gränzen, über Handels- und Schiffarths-Verhältnisse, über die gegenseitigen Rechte der Unterthanen in dem fremden Lande, über die Gestattung des Ausübung irgend eines Hoheitsrechts, und die Art und Weise wie es ausgeübt werden soll, über künftige zwischen beyden Staaten etwa entstehende Streitigkeiten, und endlich sind häufig die

Staatsverträge auf Verbindungen zwischen Nationen zu irgend einem gemeinschaftlichen Zweck (Alliancen, besonders zur gemeinschaftlichen Kriegsführung, — Defensiv- und Offensiv-Allianz) gerichtet. Um die Erfüllung eines solchen Vertrags zu sichern, kommt bisweilen noch eine eidliche Bestärkung hinzu, oder auch wohl die Garantie einer auswärtigen Macht. — Die Form von Staatsschriften (die überhaupt acta publica heissen), ist sehr mannigfaltig. Bey Verträgen ist, besonders wenn sie unter Nationen von gleichem Range errichtet werden, häufig das zu beobachtende Ceremoniell streitig, und man pflegt in diesem Fall mehrere Exemplare zu fertigen, und in demjenigen welches ein Regent für sich erhält, diesem die Präcedenz zu lassen. — Die übrigen Staatsschriften sind entweder öffentliche, die, etwa zur Rechtfertigung irgend eines unternommenen Schritts, zur öffentlichen Kenntniß des Publikums gelangen sollen (als Manifeste u. s. w.); oder es sind Schreiben welche an auswärtige Höfe gerichtet sind, und da unterscheidet man, die Canzley- oder eigentlichen Staatsschreiben (Lettres de Chancellerie), die Cabinets- oder Handschreiben, die eigenhändigen Schreiben, und die s. g. pro Memoria; ein Unterschied der besonders in

Ansehung der Sprache und des Ceremoniells von Wichtigkeit ist.

§. 245.

Gesandte.

Theils zur bessern Betreibung der Angelegenheiten eines Staats in einem andern Lande, theils auch der bloßen Ceremonie wegen, schickt eine Nation der andern Bothschafter oder Gesandte zu, die entweder beständig seyn können, oder nur um ein Geschäft, oder Geschäfte gewisser Art zu betreiben gesandt werden. Man theilt die Gesandten ein: in die der ersten Klasse (Ambassadeurs), die mit einem wahren Repräsentativcharakter versehen sind; — in die der zweyten Klasse (Envoyés), und in die der dritten Klasse (Residenten), zu welcher auch die s. g. Geschäftsträger — Chargés d'affaires — gezählt werden können, wenn man bey ihrer Charakterisirung auf die ihnen zustehenden Vorrechte Rücksicht nimmt; — keinesweges aber gehören dahin auch diejenigen, die bloße Privatgeschäfte eines Regenten an einem andern Orte zu besorgen haben (Agenten). An mehreren Handels- und Seeorten, kommen noch unter dem Nahmen der Consuls gewisse Personen vor, die hauptsäch-

lich zur Beförderung der Handelsvortheile ihres Staats, und zum Schutz der commercirenden Personen und ihrer Nation angestellt sind. Ihre Rechte sind nicht durchgängig gleich; einigen, (besonders den ausserhalb Europa befindlichen) steht die volle Civilgerichtsbarkeit über die Unterthanen ihres Staats, an dem Orte wo sie residiren, zu, anderen aber nur ein Theil derselben. Wenn gleich eine Nation, die das Recht des Kriegs und des Friedens hat, befugt ist Gesandte zu schicken, so wird doch nicht einer jeden das Vorrecht eingeräumt, auch Gesandte der ersten Klasse zu senden; sondern nur den Kaiserthümern und Königreichen und einigen Republiken wird dieses unbedingt, den deutschen Churfürsten nicht ganz unbezweifelt gestattet. Ob dem Gesandten bey der Durchreise nach dem Ort seiner Bestimmung eine Befreyung vom Zoll und von sonstigen Abgaben zusteht, hängt von Verträgen und Herkommen unter den Staaten ab. — Nach seiner Ankunft muß der Gesandte sich durch ein Beglaubigungsschreiben (Creditiv) legitimiren, und seine Vollmacht (verschieden noch von seiner Instruktion, die eigentlich blos für ihn selbst bestimmt ist) weißt aus, wie weit sich seine Befugniß erstrecke. Die Ehrenbezeugungen die ihm erwiesen werden, richten sich theils nach der Art

seiner Gesandschaft, theils nach der Macht und dem Range desjenigen, den er repräsentirt, oder dessen Angelegenheiten er besorgt. Seine Person ist unverletzlich, und eine ihm zugefügte Beleidigung muß daher härter geahndet werden, wie bey einer bloßen Privatperson, und wird sie von der Nation bey welcher er sich aufhält selbst ihm zugefügt, so wird dieses als eine Verletzung des Völkerrechts angesehen. Da er für seine Person nicht den Gerichten desjenigen Orts, an welchem er sich aufhält, unterworfen ist, so kann er hier, auch selbst wenn er ein Verbrechen begeht, nicht bestraft werden, obwohl der Staat allerdings befugt ist, einen Verbrecher zu entfernen. Uebrigens stehen den Ambassadeurs noch manche besondere Rechte zu, in Ansehung der Gerichtbarkeit über ihr Gefolge, der Ausübung ihrer Religion, u. s. w.; jedoch wird ihnen jetzt nicht mehr überall Befreyung von Zoll und andern reellen Abgaben gestattet. — In der Regel wird die Gesandschaft durch Zurückberufung, vermöge eines an den Gesandten von seinem Hofe erlassenen Rappellschreibens, beendigt.

§. 246.

Näheres gegenseitiges Rechtsverhältniß der Staaten, besonders in Ansehung mancher Hoheitsrechte.

Es ist wohl mit den Grundsätzen des Naturrechts und der Politik sehr vereinbar, Fremden nicht alle die Vorrechte als würklichen Unterthanen zu gestatten; es herrscht indessen jetzt größtentheils die billige Denkungsart, daß man den Nichtunterthanen, nicht nur einen Aufenthalt in einem Lande gestattet, sondern ihnen auch Sicherheit zu gewähren sucht, und ihre etwanigen Titel und Würden anerkennt. Allein es erfordert doch die eigne Sicherheit des Staats, das Betragen eines Fremden genau zu beobachten, und denselben, wenn er sich wegen des angegebenen Nahmens, Standes u. s. w. nicht legitimiren kann, keinen fernern Aufenthalt zu gestatten. Das unbillige Heimfalls- oder Fremdlingsrecht (droit d'aubaine, jus Albinagii) vermöge dessen die Verlassenschaft des, ohne im Lande befindlichen Erben, verstorbenen Fremdlings, dem Fiskus anheimfällt, — ist jetzt größtentheils aufgehoben, eben so, wie das barbarische ehemals fast allgemein übliche Strand- oder Grund-

ruhrrecht, welches aber mit dem, auf Grundsätzen der Billigkeit beruhendem Recht der Bergung gestrandeter Güter nicht zu verwechseln ist. Das Abzugs- und Nachsteuerrecht, das sich nicht nur aus politischen, sondern auch aus Rechtsgründen vertheidigen läßt, wird noch häufig ausgeübt, und ist nur unter manchen benachbarten Nationen durch Verträge aufgehoben. — Daß sich ein Fremder in Ansehung der rechtlichen Handlungen die er an dem Orte wo er sich aufhält vornimmt, den Gesetzen desselben unterwerfen muß, ist von allen positiven Gesetzgebungen anerkannt. Häufig sind auch an Orten, wo ein großer Zusammenfluß von Fremden vorhanden ist, für die streitigen Rechtssachen derselben, die sie entweder mit Einwohnern oder unter einander haben, eigne Gerichte, unter dem Nahmen der Gastgerichte befindlich, deren Zweck hauptsächlich auf Beschleunigung des Verfahrens gerichtet ist. Ob die richterlichen Entscheidungen, oder auch nur Handlungen der freywilligen Gerichtbarkeit in einem andern Lande Gültigkeit haben? würde nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen bejahend beantwortet werden müssen, wenn sich anders der Richter innerhalb seiner gehörigen Schranken gehalten hat; allein die Erfahrung zeigt, daß eine Anerkennung, sofern diese zur

vollen Wirksamkeit des erlassenen Urtheils oder des ausgeübten Akts der freywilligen Gerichtbarkeit, nothwendig ist, von dem freundschaftlichen Verhältnisse der Staaten, und den besonders unter ihnen errichteten Verträgen abhängt. Auch die Criminaljustiz kann gegen Fremde in vollem Umfange ausgeübt werden, mögen sie in dem Lande selbst delinquirt haben, oder nur daselbst ergriffen worden seyn, obwohl in dem letzten Fall die Auslieferung an das forum delicti commissi, auf erfolgte Requisition, nicht leicht verweigert zu werden pflegt. Vermöge eines allgemeinen Herkommens, erstreckt sich aber so wenig die peinliche, als die Civilgerichtsbarkeit (sofern die letztere blos persönlich ist), auf die Regenten die sich in einem fremden Lande aufhalten, sondern man gesteht ihnen persönliche Exterritorialität zu, womit auch die Ausübung der Gerichtsbarkeit über sein Gefolge verbunden ist, die jedoch nicht das Recht zur Vollstreckung von Leibes- und Lebensstrafen begrift. — Bisweilen ist ein Staat befugt, vermöge eines Vertrags oder Herkommens, in einem andern Staate gewisse Hoheitsrechte auszuüben, welches man mit dem Nahmen: servitus juris gentium, bezeichnet.

§. 247.

Art und Weise wie Völker ihre Rechte gegenseitig geltend machen; a) durch indirekte Zwangsmittel (Retorsion und Repressalien.)

Wenn ein Volk sein Recht vollkommen erwiesen zu haben glaubt, und ein anderes dasselbe doch nicht anerkennen will, so bleibt ihm nur der Weg der Selbsthülfe übrig, um jenes wieder zur Anerkennung zu zwingen. Dies geschieht nun a) durch indirekte Zwangsmittel, welche man im Allgemeinen Wiedervergeltung nennen kann. Der Grad der Selbsthülfe wird hier durch den Grad der Rechtsverletzung bestimmt. Wenn die Gesetze eines Staats für die Fremden gewisse nachtheilige Bestimmungen enthalten, so kann der andere Staat diese auch wieder für die Unterthanen des erstern gelten lassen. Man nennt dieses Retorsion, die jedoch nicht wegen einer bloßen Ungleichheit in der Gesetzgebung angewandt werden darf. In diesem Fall ist eigentlich noch keine wahre Rechtsverletzung vorhanden, ist aber durch eine Handlung des einen Staats ein vollkommenes Recht eines andern verletzt, so bedient sich dieser der Repressalien, d. h. er verübt ähnliche Handlungen, um den Beleidigenden zu

zwingen sein Unrecht wieder gut zu machen. Besonders werden die Repressalien dadurch ausgeübt, daß man Personen oder Güter die unter einem andern Staate stehen, mit Arrest belegt.

§. 248.

b) Durch direkte Zwangsmittel (Krieg).

Es kann die Selbsthülfe auch in der Anwendung eines direkten Zwangs bestehen, oder in der Verfolgung seines Rechts durch eine bewaffnete Macht. Auch der Krieg ist noch kein rechtloser Zustand, und die gewöhnlichen Quellen des positiven Völkerrechts haben hier Bestimmungen festgesetzt, die, wenigstens unter den christlichen Nationen auch unverbrüchlich beobachtet, und wenn sie verletzt sind, mit allgemeinem Unwillen betrachtet, und von dem Uebertreter durch Ausführungen und Rechtsfertigungsgründe in den Augen des Publikums zu entschuldigen gesucht werden. Ob der Krieg in Ansehung eines Staats ein Offensiv- oder ein Defensiv-Krieg ist, läßt sich oft nicht bestimmen, obwohl den kriegführenden Mächten bisweilen daran gelegen seyn kann, ihn von ihrer Seite als einen bloßen Vertheidigungskrieg erscheinen zu lassen. Gewöhnlich erlassen

die Partheyen beym Anfang des Krieges, an ihre Unterthanen die sich im feindlichen Lande aufhalten, besonders an diejenigen, die daselbst in Civil- und Militairbedienungen stehen, allgemeine Avokatorien oder Dehortatorien, vermittelst welcher sie zurückberufen, oder wenigstens abgemahnt werden, nicht gegen ihr Vaterland zu dienen, oft sogar bey Strafe der Confiscation ihres Vermögens. Häufig wird auch durch s. g. Inhibitorien aller Verkehr mit dem feindlichen Lande untersagt. Eine jede Parthey sucht während des Kriegs dem Gegner soviel wie möglich zu schaden, und ihre eigne Macht zu verstärken, wobey man jedoch gewisse hinterlistige und versteckte Mittel, als Meuchelmord und Gift, allgemein als niederträchtig verabscheut. Indessen hält man das Ausschicken von Spionen, welches auch gewissermaaßen unter diese Mittel gehört, für zulässig, nur sucht man sich es auf beyden Seiten sehr zu erschweren. Die im Kriege gemachten Gefangenen werden nicht getödtet, sondern auf einem angemessenen Fuß unterhalten und verpflegt. Allein man glaubt diejenigen nicht nach Kriegsmanier behandeln zu dürfen, die sich Gewaltthätigkeiten gegen den Feind erlaubt haben, ohne von ihrer

Staatsgewalt dazu autorisirt zu seyn, welches jedoch bey den s. g. Corps der Freywilligen, und in einem Seekriege, bey den Capers die mit Markbriefen versehen sind, anzunehmen ist. Auch die wahren Alliirten, so wie die bloßen Defensiv-Alliirten, und auch die Subsidientruppen werden ganz auf dem Kriegsfuß behandelt, und gegen die letzteren verfährt man aus guten Gründen noch nach billigeren Grundsätzen. Ueber die Erwerbung des während des Kriegs eroberten Landes, und der erbeuteten Sachen, hat das Völkerrecht gewisse Grundsätze festgestellt, eben so auch über die Wiedererwerbung dieser Güter vom ersten Eigenthümer. Bey Seekriegen heißt die gemachte Beute eine Prise, und es gelten dafür ganz eigne Regeln, unter andern wird dem Erbeuter in zweifelhaften Fällen seine gemachte Beute erst durch das Prisengericht in seinem Lande (das Admiralitätsgericht), zugesprochen. — Bey einem Landkriege werden den Einwohnern des feindlichen Landes gewöhnlich gewisse Contributionen oder Brandschatzungen auferlegt, durch deren Entrichtung sie nicht einmal immer der Zerstörung und Plünderung ihrer Güter entgehen können, die man sich oft

blos allein deshalb erlaubt, um dem Feinde zu schaden. — Eine vollkommene Gleichheit des Betragens, die ein Staat gegen die kriegführenden Mächte beobachtet, begründet dessen Neutralität, die aber nur sodann anerkannt wird, wenn der Staat befugt war neutral zu bleiben, wenn er nicht die eine Macht vor der andern begünstigt, und sich auch nicht thätig in den Krieg einmischt. Auch wird es nicht gestattet, dem Feinde solche Sachen zuzuführen, die von beyden Partheyen für Kriegscontrebande erklärt sind, widrigenfalls diese, wenn sie von einer angetroffen werden, der Confiscation unterworfen sind. Sonst ist der freye Handel ein unbezweifeltes mit der Neutralität verbundenes Recht, und es gilt sogar dafür die Regel: freyes Schiff macht freyes Gut, obwohl auch wieder auf der andern Seite der Grundsatz angenommen ist: verfallnes Schiff macht verfallen Gut. — Die oftmaligen unerlaubten Eingriffe in die Rechte der Neutralität, und das Bestreben, die ungestörte Ausübung der damit verknüpften Rechte zu sichern, hat in neuern Zeiten das System einer bewaffneten Neutralität hervorgebracht.

§. 249.

Verhandlungen der kriegführenden Mächte während des Kriegs.

Gewöhnlich schließt man schon zu Anfang des Kriegs eine Convention (Cartel) über die Art und Weise ab, wie man sich während des Kriegs gegen einander verhalten wolle. Allein auch im Kriege selbst treten oftmals die Partheyen mit einander in Unterhandlungen, und man hat zu diesem Behuf gewisse, allgemein bekannte Zeichen angenommen, womit angedeutet wird, daß die Feindseeligkeiten einstweilen eingestellt, und die Bothschafter deren man sich zur Einleitung dieser Unterhandlungen bedient, gesichert werden sollen. Durch solche Unterhandlungen werden gewöhnlich Verträge zu Stande gebracht, die zwar auf den Gang des Kriegs einen Einfluß haben können, denselben aber nicht gänzlich beendigen. Dergleichen Verträge sind besonders: a) Capitulationen, wodurch ein Truppencorps, eine Festung u. dgl. bedingungsweise dem Feinde übergeben wird; diese erfordern, weil sie gewöhnlich nur im Nothfall abgeschlossen werden, zu ihrer Gültigkeit nicht erst die Ratification der Staatsgewalt; und b) Waf-

fenstillstände, worunter man die Aufhebung der Feindseeligkeiten für eine bestimmte längere Zeit versteht; und ein solcher Vertrag ist in einem gewissen Fall nicht ohne erfolgte Ratification der höchsten Gewalt im Staate gültig.

§. 250.

Beendigung des Kriegs durch einen Friedensschluß.

Wenn ein Friedensschluß im Werk ist, so pflegt dieser durch vorläufige Punctationen von beyden Seiten eingeleitet zu werden; worinn sämmtliche kriegführenden Mächte theils ihre Bedingungen vorschlagen, theils den Ort des Congresses bestimmen. Selten werden die Friedensunterhandlungen blos durch einen miniteriellen Schriftwechsel betrieben, sondern gewöhnlich auf einem Gesandtencongreß. Hier kommt es, wenn man sich zwar über die wesentlichen, nicht aber auch über alle Nebenpunkte einig ist, vors erste zum Präliminairfrieden. Nach Berichtigung dieser Punkte, oder einer anderweitigen Vereinbarung über dieselben, wird der Definitivfriede geschlossen, welcher nach erfolgter Unterschrift und nach geschehener Aus-

wechselung der Ratificationsurkunden, für beyde Theile verbindende Kraft erhält. Bisweilen werden andere Mächte mit in den Frieden eingeschlossen, oder sie treten auch demselben bey; und gewöhnlich wird jetzt der Friedensschluß von dritten Mächten garantirt. Die Exekution des Friedens ist häufig mit so vielen Schwierigkeiten verknüpft, daß eben deswegen nicht selten die Fortsetzung des Kriegs zu befürchten steht.

II.

Besonderes Völkerrecht des deutschen Staats.

§. 251.

Deutsches Reichsvölkerrecht.

Durch den Lüneviller Friedensschluß sind die Gränzen des deutschen Reichs sehr beengt, denn in Westen scheidet schon der Rhein Frankreich und Deutschland von einander. Eine reelle Reichsverbindung mit auswärtig gelegenen Ländern findet gegenwärtig nicht mehr statt, und selbst die Verbindung des Reichs mit einigen innerhalb der Gränzen desselben gelegenen Ländern ist nur sehr schwach.

Da die Ausübung des Kriegsrechts kein Reservatrecht des deutschen Kaisers ist, so kann nur mit Einwilligung sämmtlicher Reichsstände

ein wahrer Reichskrieg beschlossen werden. Eben so darf der Kaiser nicht einseitig einen Reichsfrieden schliessen, sondern dies wird gewöhnlich einer Reichsdeputation übertragen, (wozu die Stände ihre Subdelegirte abzuschicken pflegen), und erfordert zu seiner Gültigkeit noch die Genehmigung von Kaiser und Reich. Wird ein Reichsstand von einer auswärtigen Macht angegriffen, so erfordert es die Sicherheit des ganzen Reichs, und die Verpflichtung zum Schutz, den man ihm schon als Reichsmitglied gewähren muß, daß ein oder mehrere Kreise, und nöthigen Falls wohl gar die ganze Reichsmacht ihm zu Hülfe kommen.

§. 252.

Völkerrecht der deutschen Partikularstaaten;

a) in ihrem Verhältnisse zu Auswärtigen.

Den Reichsständen steht in Ansehung ihres Reichslandes nur eine abhängige Souverainetät zu, allein demohngeachtet bleibt ihnen das Recht des Kriegs, des Friedens und der Bündnisse mit auswärtigen Staaten, soferne dieses ihre, ihnen besonders als Reichsständen obliegende Verbindlichkeit gestattet. Aus diesem Grundsatze ergiebt sich auch, daß wenn das

Reich als solches im Kriege begriffen ist, kein einzelner Reichsstand einen Separatfrieden schliessen, oder Neutralität beobachten darf; jedoch sind in Ansehung der letztern die freyen Reichsstädte, und die Städte Regensburg und Wetzlar ausgenommen, die neutral bleiben sollen. Aus der Souverainetät der Stände folgt auch ihr Recht, sich eine Völkerrechtsdienstbarkeit in einem auswärtigen Staate zu erwerben, Gesandte (wenn auch nicht gerade von der ersten Klasse) an fremde Mächte zu schicken, u. dgl. m.

§. 253.

b) in ihrem Verhältnisse zu einander.

In gewisser Rücksicht kann man die Particularstaaten Deutschlands wie eben so viele verschiedene Völker betrachten, wenn ihre Reichsverbindung mit in Betracht kommt. Sie beschicken sich demnach einander mit Gesandten, deren Güter, vermöge eines allgemeinen Herkommens vom Zoll befreyt sind. Bisweilen hat auch ein Land die Ausübung irgend eines Hoheitsrechts in einem andern Lande hergebracht, wofür, mit einiger Rücksicht auf die Reichsverbindung, der Nahme: servitus juris publici,

gebräuchlich geworden ist. Die Wirkung der Ausübung irgend eines eignen Hoheitsrechts, als der Justizgewalt in einem andern Reichslande, kann vermöge des besondern Verhältnisses der Reichsstände, nicht so streitig seyn wie bey andern Völkern. Retorsion können sie gegen einander ausüben, nicht aber Repressalien, sondern diese werden vielmehr, eben so wie eine gegenseitige Bekriegung, als unerlaubte Selbsthülfe betrachtet, und wie Landfriedensbruch bestraft.

Anhang.

Verhältniß der verschiedenen Gesetzgebungen in Deutschen Gerichten.

§. 211.

Verhältniß der deutschen Rechtsquellen unter sich, und zu den fremden Legislationen.

Wie sich die einheimischen Rechtsquellen zu einander verhalten, wird schon durch die Parömien: **Willkühr bricht Stadtrecht,**

Stadtrecht bricht Landrecht, Landrecht bricht gemein Recht, angedeutet; allein schwieriger ist die Bestimmung des Verhältnisses des deutschen Rechts zu den freniden Rechten, die durch den allgemeineu Satz: da wo die einheimischen Gesetze nicht zulänglich sind, tritt das fremde Recht ein, so weit es erweislich recipirt ist, keinesweges erschöpft wird. Folgende Regeln dürften zu befriedigenderen Resultaten führen: 1) die fremden Rechte sind nur subsidiarisches Recht, folglich kommen sie dann zur Anwendung, wenn einheimische Quellen schweigen; wenn anders 2) nicht von solchen Bestimmungen des fremden Rechts die Rede ist, die sich einzig und allein auf die Verfassung eines fremden Volks, oder auf solche Rechtsinstitute oder Gebräuche beziehen, die in Deutschland durchaus unbekannt sind; wo folglich der Gegenstand worauf sie angewandt werden sollen, entweder gar nicht, oder doch nicht so vorhanden ist, wie ihn das Gesetz als nothwendig voraussetzt; oder 3) wenn sich das Institut, worüber einheimische Gesetze schweigen, blos auf deutsche Sitten und Verfassung gründet, und wiederum den fremden Rechten gänzlich unbekannt ist; jedoch 4) hindert dieses nicht die

Anwendung solcher allgemeinen Grundsätze, die sich nicht zunächst und wesentlich auf die unbekannten, Institute, u. s. w. beziehen, sondern für jedes Volk, für eine jede Verfassung und in einer jeden Lage anwendbar sind; wenn nur 5) die fremden Rechte auch für solche allgemeine Grundsätze recipirt sind, — wie das Römische und das Canonisch-Päbstliche Recht, und nicht blos für ein einzelnes Institut, — wie das Longobardische Lehnrecht — oder nur für wenige besondere Verhältnisse, — wie die Mosaische Gesetzgebung.

§. 255.

Gegenseitiges Verhältniß der recipirten Gesetzgebungen.

Wenn von dem gegenseitigen Verhältnisse der fremden Rechte die Rede ist, so werden darunter nur diejenigen Legislationen verstanden, welche in complexu recipirt sind, denn das Mosaische Recht muß an den Orten, wo es gilt, schon dadurch daß es nur in wenigen rechtlichen Bestimmungen Gültigkeit erhalten hat, nothwendig den andern vorgehen. In Ansehung der übrigen Gesetzgebungen gilt der Grundsatz: derjenige der sich auf sie beruft, hat fundatam

intentionem, wodurch ihnen also im Ganzen gleiche Kraft beygelegt wird. Da nun verschiedene Gesetzgeber über einen und denselben Gegenstand nicht immer gleiche Grundsätze aufstellen, daher Collisionen unvermeidlich sind: so ist es schon aus diesem Grunde nothwendig, ihr gegenseitiges Verhältniß genauer anzugeben. 1) Diejenige Legislation hat in Ansehung der Gegenstände einen Vorzug vor der andern, die ihren eigenthümlichen Charakter ausmachen; daher geht a) das canonische Recht den übrigen fremden Rechten, nicht nur in eigentlich kirchlichen Sachen vor, sondern auch in allen den Gegenständen, die nach den einmal gangbaren Begriffen geistlich geeigenschaftet sind; bey den Katholiken unbedingt, bey den Protestanten aber nur sodann, wenn diese Begriffe nicht mit ihren Religionsprincipien in Widerspruch stehen; b) in Lehnsachen ist der Vorzug des Longobardischen Lehnrechts begründet, nur die geistlichen Lehen werden nach canonisch-päbstlichen Grundsätzen beurtheilt. Für beyde gilt aber wieder der Grundsatz: solche Rechtsprincipien des Römischen Gesetzbuchs, die sich nicht zunächst auf diese Gegenstände beziehen, sind auch sodann anzuwenden, wenn die Hauptgesetzgebungen unzu-

länglich sind. — 2) Da das canonische Recht, nicht wie das Lehnrecht allein über das Lehninstitut, blos über kirchliche Gegenstände Vorschriften enthält, sondern sich auch über andre sehr wichtige Rechtsgegenstände verbreitet, so wird es besonders in Ansehung der beyden Rechte, nämlich des can. päbstlichen und des Römischen nöthig seyn, etwas für den Fall einer unter ihnen statt findenden Collision, festzusetzen. Bestimmte Regeln lassen sich hier durchaus nicht angeben, sondern man kann hier nur etwa als Hauptgrundsatz den Satz aufstellen, der sich freylich schon von selbst versteht: daß vor allen Dingen darauf zu sehen sey, ob nicht ein Particulargesetz, Gewohnheit oder wenigstens der Gerichtsgebrauch in einzelnen Rechtslehren dem einen Gesetzbuch vor dem andern einen Vorzug einräume. Uebrigens läßt sich mit ziemlicher Gewißheit behaupten, daß fast überall der Gerichtsgebrauch für das Canonische Recht spricht. Frägt man nach der Ursache dieser Erscheinung? so findet man sie zum Theil in dem Zeitalter, in welchem dieses Recht in Deutschland aufgenommen wurde; ein Recht welches nach der damals herrschenden Idee, eben so gut wie sein Urheber, untrüglich seyn mußte. Ganz vorzüg-

lich aber trugen zu seinem größeren Ansehen folgende Umstände bey: daß seine Ausbildung der Zeit nach weit später fiel, wie das Römische Recht, sich folglich an die Sitten und Verfassung des Volks für welches es gelten sollte, weit mehr anschloß; daß man durchgängig gewisse billige Grundsätze in demselben zu entdecken glaubte, und die Glossatoren des Römischen Rechts, wohl mit dadurch bewogen, Begriffe aus schon vorhandenen Päbstlicher Decretalen in ihre Glossen hineintrugen; — alles Umstände, deren Wirkung sich auch dann nicht verlohr, wie die Hierarchie durch die besseren Einsichten eines erwachenden Zeitalters so heftig erschüttert wurde, und der Römische Stuhl einen so sehr wichtigen Abfall erleiden mußte.

Methodologie.

II. Buch.

Methodologie.

I. Abschnitt.

Allgemeine Geschichte der Methode in der Rechtswissenschaft.

§. 256.

Wie im Mittelalter das Rechtsstudium zuerst in Italien wieder erwachte, so war noch an keine zweckmässige Methode, an keinen gut geordneten Vortrag der Wissenschaft, so wenig in Schriften als beym mündlichen Unterricht zu denken. Die allgemein gangbare Art Unterricht zu ertheilen, war die exegetische, oder die Erklärung der Werke irgend einer wichtigen Schrift; und diese mußte gerade bey der Rechtswissenschaft um so zweckmässiger erscheinen, da ja die Schrift die man hier zu erklären hatte, die Stelle aller Gründe vertrat. Wie zuerst blos Römisches Recht gelehrt wurde, und auch über Dieses noch keine Anmerkungen älterer Rechtslehrer vorhanden waren, die selbst wieder einer

Erklärung bedurften, so war es nicht unmöglich das Römisch-Justinianeische Gesetzbuch, soweit man es damals kannte, in dem gewöhnlichen akademischen Cursus von 4 Jahren zu erläutern. Wie aber auch das Studium der Canonisch-Päbstlichen Gesetzsammlung, und späterhin auch das des Longobardischen Lehnrechts eifrig betrieben wurden, wie die Glossen zu allen diesen Rechtstheilen sich mehrten, und es nun nicht mehr an hinlänglichem Stoff fehlte, zu polemisiren, die Meinungen der Vorgänger zu berichtigen und zu erklären: so war wohl nichts natürlicher, als daß die für das Universitätsstudium bestimmte Zeit nicht mehr hinreichte den Anfänger mit dem ganzen Umfange seiner Wissenschaft bekannt zu machen, und daß nur die Kenntniß eines sehr kleinen Theils derselben ihn in den Stand setzen konnte, durch eignes mühsames Studium das übrige zu ergänzen. Es konnte nicht fehlen, daß dieser Uebelstand nicht schon sehr frühe manche Männer veranlassen mußte, die Gesetze in kurze Auszüge (Summen) zu bringen; allein dies bewirkte noch lange keine Abänderung der gewöhnlichen Methode, denn noch zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts erzählt uns Guido Pancirollus

mit einem mißbilligenden Blick auf sein ganzes Zeitalter: daß es Rechtslehrer gebe, die in einem ganzen Jahre oft nur 5 Stellen aus dem Römischen, und eben so viele Canones aus dem canonischen Rechte erklärten.

§. 257.

Zwar gab es schon einzelne Dogmatiker im sechszehnten Jahrhundert, und sogar hat dieses Zeitalter Methodisten aufzuweisen, sowohl für die ganze Rechtswissenschaft, als auch für einzelne Theile derselben. Auch zeigen die Paratitla, deren Periode gerade jetzt war, daß man wenigstens nicht allgemein mehr exegesirte, und die Methode eines französischen Philosophen, Petrus Ramus genannt, vermöge deren der ganze Vortrag nach 4 generibus causarum behandelt wurde, und welche Matth. Wesenbeck zuerst in die juristischen Hörsäle einführte, beweißt wenigstens soviel, daß man den Text nicht im eigentlichsten Verstande exegetisch behandelte, wenn man auch ganz die Ordnung des Gesetzbuchs befolgte. — Aber auch selbst die Anwendung der humanistischen und historischen Wissenschaften, auf die Rechtsgelehrsamkeit, konnte die ältere Methode so wenig verdrängen,

daß sie vielmehr unter Cujas und andern großen Männern ihre ehemalige blühende Periode erneuern, und den Untergang noch einmal von sich abwenden konnte, den ihn schon längst die häufig erschienenen Paratitla, expositiones, enchiridia etc. juris, gedroht hatten.

§. 258.

Gewiß war ein Umstand noch ausser der Autorität der angesehensten Civilisten, vorzüglich Schuld daran, daß die exegetische Methode sich so lange halten konnte. Dieser Umstand war die äussere Einrichtung der Lehranstalten; denn die Lehrerstellen waren mit einzelnen Haupttheilen des Römischen und des Canonischen Gesetzbuchs verbunden; und der Professor der Institutionen, der Pandekten, des Codex, der Decretalen, des Titels de V. S. und de R. J. hielt es für seine erste Pflicht, doch wenigstens den Titel des Gesetzbuchs, nach welchem seine Profession genannt war, würklich zu erklären. Aber zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts trat ein Mann auf, dessen Gewicht auch selbst nicht von seinen Gegnern verkannt werden konnte, der mit vieler Beredsamkeit die chaotische Verwirrung der Pandektenordnung im Ganzen und im Ein-

zelnen, die sogar absichtlich von den Compilatoren bewirkt zu seyn schiene, und durchaus nicht dazu geeignet sey, sich nur eine einigermaaßen gründliche Kenntniß von Röm. Recht zu erwerben, — rügte. Er unterstützte seine Gründe durch sein eignes weitläuftiges dogmatisch-systematisches Werk über das Civilrecht, Commentarii juris civilis. Wenn gleich Doneau's triftige Gründe noch nicht allgemein überzeugten, und die alte Schule unter Anführung seines Gegners Cujas noch siegte, so war doch sein Einfluß auf das folgende Jahrhundert, welches sich stark zum Vortheil der Dogmatiker neigte, unverkennbar.

§. 259.

Seitdem das deutsche Recht etwas cultivirt wurde, bildeten sich nach und nach die einzelnen akademischen Vorlesungen zu der Form, in welcher wir sie anjetzt antreffen. Eigne deutschrechtliche Vorlesungen hielte man freylich sobald noch nicht, denn es wurden nur Doctores juris canonici et civilis zu Lehrern bestellt. Aber es war wohl sehr natürlich, daß man in Deutschland, bey dem Lehrvortrage der fremden Rechte auch etwas auf deutsche Gesetze und Gewohnheiten Rücksicht nahm, und ihre Abwei-

chungen angab. Aber wie man dies einmal gethan hatte, so fing man auch an, gewisse deutschrechtliche Lehren, deren Gebrauch man doch einmal nicht läugnen konnte, nach den Grundsätzen des deutschen Rechts zu modeln; man romanisirte und longobardisirte; es entstanden eigne Terminologien und Benennungen für Institute, die allein schon hinreichend waren alle deutliche Begriffe davon zu verwirren, den Gesichtspunkt zu verrücken, und die Benutzung der eigentlich ächten Quellen zu erschweren. Besonders zu Ende des 17ten Jahrhunderts entstanden die Vorlesungen über das Römische Recht, in welchen das einheimische Recht als usus modernus vorgetragen wurde, als Anhang zu den Lehren, die am mehrsten Aehnlichkeit damit zu haben schienen; und es gab eine Zeit, wo das gesammte Criminal- und deutsche Privatrecht, ein großer Theil des öffentlichen und des geistlichen Rechts, mit in die Pandekten-Vorlesungen hineingezogen wurden. Dieser Umstand äussert seinen Einfluß auch noch auf die gegenwärtig geltende Methode. Der Lehrer gab ungerne das wieder ab, was schon seit einer so langen Zeit zu seinem Fache gehört hatte, und die neuern Compendien zeugen noch von dem

allzeit lebhaften Gebrauch dieses eigennützigen Grundsatzes.

§. 260.

Wie man einmal größtentheils angefangen hatte den alten Weg zu verlassen, so regten sich auch wieder die Methodisten, und waren äusserst thätig, um der rechtsbegierigen Jugend den neuen Weg so angenehm und so leicht wie möglich zu machen. Gottfried Wilhelm, Freyherr von Leibnitz glaubte, es müsse sehr zweckmäßig seyn, die Rechtswissenschaft nach 4 Hauptabschnitten zu behandeln. Ein dogmatischer Theil solle das jetzt geltende Recht, ohne alle Einmischung von Geschichte und Philosophie, darstellen; ein historischer Theil solle die Entstehung und Ausbildung der verschiedenen Rechtstheile angeben, der exegetische solle sich mit der Erläuterung der Quellen selbst, und der polemische Theil mit den streitigen Rechtsfragen beschäftigen. — Christian Thomasius, Professor zu Halle, reformirte in der ganzen Rechtswissenschaft; aber ohngeachtet seiner großen Verdienste in Ansehung einzelner Rechtstheile, und seines Eifers eine neue Methode einzuführen, hatten doch seine Bemühungen auf diese keinen bleibenden Einfluß. Eben dies darf von seinem

Zeitgenossen und Collegen Nicol. Hieron. Gundling gesagt werden. — Daniel Nettelbladt (Professor zu Halle † 1791), der sich besonders durch seine System- und Formsucht auszeichnete, hatte zu wenig humanistische und historische Kenntnisse, seine demonstrative Lehrart war zu trocken und zu abschreckend, seine Theilungsgründe waren zu willkührlich, und eben deshalb auch den immerwährenden Veränderungen ausgesetzt, die sie von ihrem Urheber selbst erleiden mußten, als daß er je den Einfluß auf die Methode hätte erlangen können, den Joh. Steph. Pütter, Prof. zu Göttingen, zwar später als er es vieleicht hoffte, aber doch bleibender und gewisser, würklich erlangte. Dieser, der als akademischer Lehrer freylich hauptsächlich nur Publicist war, trug schon vor einem halben Jahrhundert in seiner juristischen Encyklopädie Bemerkungen über die Methode in der Rechtswissenschaft vor, wodurch er auch den künftigen gelehrten Civilisten zu Reformen in seiner Wissenschaft veranlaßen konnte. Er erklärte sich für einen systematischen Vortrag über das R. R. und war besonders sehr dafür, daß eine jede Gesetzgebung rein und unvermischt aus ihren Quellen vorgetragen werde. Aus seiner Schule giengen

hervor die Methodisten: Joh. Friedr. Reitemeyer, Professor zu Frankfurt a. d. O. der in seiner Encyklopädie (1785), einen neuen und äusserst interessanten Gesichtspunkt für die zusammenhängende Darstellung der gesammten Rechtswissenschaft angab; — Gottl. Hufeland, Professor zu Landshut, nach dessen Plan ein vollständiger Vortrag über das gesammte in Deutschland geltende Recht die 3 Fragen beantworten soll: was ist Recht? (Encyklopädie); wie sind diese Sätze Recht geworden? (Geschichte des Rechts, in einer doppelten Vorlesung, eine über die Geschichte des R. R., eine andere über die Geschichte der übrigen in Deutschland geltenden Rechte, weil diese sich in beständiger Gegenwirkung auf einander ausgebildet hätten); warum gilt er als Recht? (vollständiger Vortrag über die einzelnen Theile des Rechts, die sämmtlich systematisch behandelt werden müssen)*);

*) Seine Idee über die gesammten Rechtswissenschaften und ihren innern Zusammenhang, ist ausgeführt in seinen Institutionen des gesammten positiven Rechts, und gerechtfertigt in seinen Beyträgen zur Berichtigung und Erweiterung der posit. R. w.

— und Gustav Hugo, Professor zu Göttingen. Er glaubt daß die Beantwortung folgender Fragen den vollständigen Vortrag über die ganze Rechtswissenschaft erschöpfe: Was ist Rechtens? (praktischer oder dogmatischer Theil der R. w.) Ist es vernünftig, daß es Rechtens sey? (philosophische Rechtslehre). Wie ist es Rechtens geworden? (historische Rechtslehre). Er hält einen zusammenhängenden Vortrag über das sämmtliche jetzt geltende Privatrecht für wünschenswerth, und dringt wenigstens auf die Verbindung einiger verwandten Rechtstheile, als des deutschen Privat- und Lehnrechts. *)

(nr. v). Aeusserst wichtig ist sein Regierungsprivatrecht, das manche Verhältnisse schärfer und richtiger charakterisirt, als bisher geschah. Indessen zeigt die genaue Prüfung dessen, was der Urheber dieser Eintheilung dahin gebracht, und mancher Verhältnisse die er in derselben übergangen hat, daß es auch diesem Theile des öffentlichen Rechts noch an einer genauen und festen Bestimmung seines Umfangs und seiner Gränzen fehlt; folglich auch hier die ungebundenste Willkühr noch keineswegs ausgeschlossen ist.

*) Seine neueren Ansichten über den Zusammenhang sämmtlicher Rechtswissenschaften hat er nirgends

II. Abschnitt.

Wissenschaftskunde; mit besonderer Rücksicht auf die gegenwärtig vorzüglich gangbare Methode, und auf das Bedürfniß des Rechtsgelehrten.

§. 261.

Da der Hauptzweck der Methodologie seyn soll, dem Lehrling eine Anleitung zu geben, wie er sich zum eigentlichen Rechtsgelehrten bilden könne, so muß neben der Aufzählung der einzelnen Rechtswissenschaften auch zugleich etwas über die verschiedenen Methoden gesagt werden, damit man im Stande ist sich auf einer jeden Lehranstalt, und ohngeachtet aller Abweichun-

ausführlich vorgetragen, indem sie nicht mehr dieselben sind wie in dem ersten Versuch seiner Encyklopädie, und da sowohl die zweyte als die dritte Ausgabe blos Privatrecht enthalten. Hauptsächlich aber betrifft seine Reform besonders nur das Civilrecht, und seine Ideen darüber sind würklich ausgeführt in seinem bis jetzt aus 5 Bänden bestehenden civilistischen Cursus, dem aber wenigstens nach dem anfänglichen Plane des Herrn Vf. noch 2 Bände folgen sollten.

gen von der Methode, nach welcher man bisher unterrichtet wurde, nicht fremd zu finden, um immer selbst, nach eigner Einsicht wählen, prüfen und urtheilen, und um manche Neuerungen gehörig zu deuten und verstehen zu können. Dieser Theil der Methodologie würde aber sehr unvollständig seyn, wenn er nicht zugleich auch, wenigstens eine Enumeration derjenigen Wissenschaften enthielte, die man unter dem Nahmen der Hülfs- oder Nebenwissenschaften begreift. Die einzelnen Rechtswissenschaften selbst, theilt man hier füglich ein: in theoretische und praktische; eine Eintheilung, die, so unzweckmäßig sie auch erscheint, wenn man das Recht selbst darstellen will, doch ganz passend ist, um sich einen Begriff von der gegenwärtigen Gestalt der Rechtswissenschaft, mit Rücksicht auf die akademische Cultur derselben, zu machen.

Erstes Capitel. Rechtswissenschaften.

I.

Theoretische Wissenschaften.

§. 262.

1. Allgemeine Rechtswissenschaften.

Encyklopädie und Rechtsgeschichte.

Die zur Methode gehörigen Bemerkungen über die einleitende Vorlesung die jetzt unter dem Nahmen der juristischen Encyklopädie auf allen Universitäten vorkommt, sind schon oben (§. 4.) vorgetragen. Hier darf nur noch angeführt werden: daß man sonst statt deren eine Geschichte sämmtlicher in Deutschland geltenden Rechte *) als Anfangscollegium vortrug, wel-

*) Litteratur: Burcard Gotthelf *Struvii* Historia Juris. Jen. 1718. 4. — Jo. Sal. *Brunquell* Historia Juris Romano-Germanici. Amstelod. 1730. 8. (edit. altera. die spätern Ausgaben blieben unverändert). — Jo. Gottl. *Heineccii* historia juris civilis Romani ac Germanici; (besonders brauchbar in folgenden Ausgaben): observationibus aucta Jo. Dan. *Ritteri* et Jo. Mart. *Silberradii*. Argentor. 1751, 1765 u. 1775. 8. — Jo. Ad. *Koppii*

ches freylich selbst zwecklos seyn mußte, da für den Anfänger der größte Theil desselben unverständlich und ohne Interesse war; der Geübtere aber keine hinlängliche Befriedigung fand.

§. 263.

Allgemeine positive Rechtsgelehrsamkeit.

Eine Vorlesung über sämmtliche Theile des in Deutschland geltenden positiven Rechts, worinn sämmtliche Rechte in einen Lehrbegriff gebracht, und nicht nach den verschiedenen Quellen abgesondert behandelt sind, hat so viele Aehnlichkeit mit einigen Encyklopädien (z. B. mit der Hufelandschen), daß es würklich schwer hält den Distinktivcharakter anders als in der größern Ausführlichkeit der erstern zu finden. Bey der jetzigen Lage des juristischen Studiums wäre es nicht einmal zu wünschen, wenn dergleichen Vorlesungen, etwa auch nur über das

historia juris, cura et c. not. J. G. *Estoris*. Marb. 1768. 8. — Joh. Heinr. Christ. von Selchow Geschichte der in Deutschland geltenden fremden und einheimischen Rechte. Gött. 1767; zuletzt: ebendas. 1789. 8. — Car. Friedr. Walch Geschichte d. in Deutschl. geltenden bürgerl. Rechte. Gött. 1780. 8.

gesammte Privatrecht, in Gang kämen, weil ihr Hauptzweck schon durch den encyklopädischen Vortrag erreicht werden soll, und die übrigen besondern Vorlesungen dadurch keineswegs entbehrlich gemacht werden.

Litteratur: Petr. *Gregorii* Tholosani Syntagma jur. univ. atq. legum pene omnium gentium et rerum publicarum praecipuarum. Lugd. 1582, vorzüglich: edit. V. Francof. 1611. fol. — Hellfr. Ulr. *Hunnii* Encyclopaedia juris universi Partes V. Colon. 1612. u. öfter in fol. — Henn. *Rennemanni* Jurisprudentia Romano-Germanico universa, Erford. 1657. 58. IV. Vol. 4. — Gottl. Gerh. *Titii* Juris privati Romano-Germanici ex omnibus suis partibus — — compositi Libri XII. Lips. 1709. 4.

§. 264.

II. Besondere Rechtswissenschaften. — Römisches Recht. a) Dogmatische Vorlesungen über dasselbe.

Wie die exegetischen Vorlesungen fast durchgängig von den dogmatischen verdrängt wurden, so schrieb man keine Compendien über das gesammte corpus juris civilis, oder über einzelne

Theile desselben, sondern allein über die Institutionen und über die Pandekten, mit Anführung desjenigen, was durch die kaiserlichen Constitutionen abgeändert war. Man kann dieses gewiß nicht tadeln, da doch einmal die beyden genannten Theile größtentheils das früher geltende Recht enthielten, und es folglich sehr zweckmäßig war dieses als Regel, die späteren Abänderungen als Ausnahmen zu betrachten, und eine andere Methode, Vervielfältigung der juristischen Vorlesungen, und eine unnöthige mehrmalige Wiederhohlung derselben Grundsätze zur Folge gehabt haben würde.

§. 265.

Institutionen.

Das dogmatische Collegium nach Ordnung der Institutionen, wurde erst seit Böckelmann in Holland, und seit Heinecke allgemein üblich, da man manche sehr triftige Gründe hatte, hierinn die alte Methode beyzubehalten. Aber kaum fieng es an, seinen Platz zu behaupten, als man es auch wieder zu verdrängen suchte, und zwar ohne daß man eine neue Vorlesung an seine Stelle setzte. Schon Leyser *) wünscht

*) Spec. 662.

sie, freylich aus höchst elenden Gründen ganz aus den Lektionsplänen verwiesen; es sey, meint er, doch so gar wenig praktisch brauchbares darinn enthalten. Ein neuerer schätzbarer Schriftsteller sagt irgendwo: es sey nicht zweckmäßig eine Wissenschaft erst in einem kurzem System abzuhandeln, und dann dieselbe, nur erweitert, von neuem wieder vorzutragen; mit eben dem Recht würde man auch Institutiones juris publici, und Pandectae j. p. vortragen müssen. Dagegen möchte ich mir aber die Bemerkung erlauben, daß die angeführte Vergleichung nicht zu passen scheint. Das Röm. Recht giebt uns die Gründe zu allen übrigen Rechtstheilen an, es ist zugleich so verwickelt, so weitläuftig und so schwer, daß es wohl nicht überflüssig seyn dürfte, zuerst in einem kürzerem System mit den Hauptgrundsätzen, und dem Geist dieses so sehr wichtigen Rechtstheils sich bekannt zu machen, damit man nachher desto sicherer die Erlernung der speciel-leren Grundsätze beginnen kann, und, da man nun schon vorläufig im Besitz des Ganzen ist, auch zugleich vor allen Misverständnissen und üblen Anwendungen, die gerade hier so leicht möglich sind, bewahrt wird. Ob aber die Methode des Institutionenvortrags nicht einer Verbesserung

bedarf? ist eine andere Frage, die ich kurz dahin beantworte: die ersten Grundsätze des R. R. in eine andere Ordnung zu bringen, ist wohl die geringste Verbesserung des Institutionenvortrags; nothwendig muß aber der Inhalt desselben eine bedeutende Abänderung erleiden, wenn der Vortrag zweckmäßig genannt werden soll. In ein Institutionencollegium gehört nämlich: 1) nur rein Römisches Recht, ohne Einmischung des heutigen Gebrauchs; 2) dieses Recht aber in seinem ganzen Umfange, d. h. es müssen sowohl die Grundbegriffe von allen Lehren vorgetragen werden, deren weitere Entwickelung späterhin in den Pandekten erfolgen soll, als auch die wichtigsten Grundsätze des Römischen Staats, besonders des Regierungs-Rechts. Denn um ein Recht anwenden zu können, um es in allen seinen Theilen verstehen, um gewisse Beziehungen gehörig deuten zu können, ist es durchaus nothwendig auch die nicht praktischen Lehren desselben zu kennen.

Litteratur: I. Systeme nach eigen gewählter Ordnung: Herm. *Vulteji* Jurisprudentiae Romanae libri duo. Marb. 1618. 8. cura J. G. *Estoris*. ib. 1748. 8. — Eberh. *Habernikkel* elementa juris Romani. edit.

tertia. Gött. 1776. 8. — Ge. Sam. *Madihn* Institutiones jur. civilis. Hal. 1764. 8. — C. C. *Hofacker* institutiones jur. Romani methodo systematica adornatae. Gött. 1773. 8. u. dessen elementa jur. civ. Romanorum. ibid. 1785. 8. — C. W. *Wehrn* Primae lineae jur. Romani. Erford 1783. 8. — Jo. Fr. *Reitemeier* conspectus jur. Romani ad ejus naturam ordine dispositi. Gött. 1784. 8. — T. Schmalz Handb. d. R. Priv.R. Königsb. 1793. 8.

II. Systeme nach der Ordnung der Justinianeischen Institutionen. a) Compendien: Jo. Fr. *Boekelmanni* Compend. Instit. Lugd. Batav. 1679. 8. öfter u. vorzüglich Amstelod. 1727. 8. — Jo. Gottl. *Heineccii* elementa jur. civ. secund. ordinem Institutionum. Amstelod. 1725. 8. ist späterhin mehrmals erschienen mit Estors Noten, und nachher umgearbeitet von Höpfner (neueste Ausg. v. 1806), von Joh. Christ. Woltär (1785), Joh. Pet. Waldeck (neueste Ausg. 1806). b) Commentare: Ulr. *Huberi* Praelectiones juris civilis. Tom. primus (edit. 4ta c. addit. Christian. *Thomasii* et Lüder *Menckenii*. Frfurti et Lips. 1749. 4). — Theoretisch-praktischer Commentar über die Heineccischen Institutionen, von Lud. Julius Friedr. Höpfner. Siebente Aufl. mit Anmerk. von Adolph Dieter. Weber. Frkf. 1803. 4.

§. 266.

Pandekten.

Wenig beschäftigt wohl den größten Theil der neuern Civilisten mehr, als die Frage: ob ein systematischer Pandektenvortrag eingeführt werden, und wie ein solcher beschaffen seyn müsse? So sehr ich von dem Nachtheil überzeugt bin, der aus einem Vortrag nach der chaotischen Pandektenordnung entstehen kann, und so sehr ich die Versuche ehre, die von jeher gemacht wurden, um eine sklavische unbedingte Anhänglichkeit an das alte und das hergebrachte zu zerstören, weil ohne sie ein trauriger Stillestand in der Wissenschaft eintreten würde; — so bin ich doch zugleich auch fest überzeugt, daß, so lange man sich noch nicht bestimmt über den Gegenstand des Pandektenvortrags vereinbart hat, so lange wir noch kein System haben, in welchem eine genaue Nachweisung der Pandektentitel uns davon überzeugt, daß es eben so vollständig ist als die s. g. legalen Pandekten; und in welchem wir den Verfasser nicht bisweilen des Fehlers beschuldigen können, den er eben an der ältern Methode tadelt: entweder von gar keinem Thei-

lungsprincip, oder doch nur von einem sehr willkührlichen, und dem Geist des R. R. durchaus nicht entsprechendem, ausgegangen zu seyn, und in beyden Fällen bey Gelegenheit einer Materie auch zugleich eine andere, die hier höchst zufällig berührt wurde, abzuhandeln; — so lange werden, die sonst freylich äusserst schwachen Gründe: die besseren Schriften der ältern Civilisten seyen nach Ordnung der Pandekten geschrieben, und die Benutzung sowohl dieser, als auch der Quellen selbst werde sehr dadurch erleichtert, — von den Vertheidigern der alten Methode angeführt werden können, zumal wenn der Lehrling die Institutionen vollkommen inne hat, es ihm also nicht so gar schwer wird die durch einander geworfenen Materien zu ordnen, und sich ihren eigentlichen Zusammenhang zu verdeutlichen. Und welchem Führer soll der Anfänger folgen, wenn mehrere, die bey ihm in gleichem Ansehen stehen, ihm einen entgegengesetzten Weg zeigen? Es zeigt sich schon zu deutlich, daß wir jetzt in dem Zeitpunkt leben, welchen Pütter mit ahnendem Geiste voraussieht, wenn er sagt: „Soll man es darauf ankommen lassen, daß ein jeder Docent sich sein eigen System der R. Rechtsgelehrsamkeit bildet?

Wie bald werden nachher die deutschen Buchläden unter der Menge von compendiis und systematibus jur. Rom., deren jedes in seiner selbstgewählten Ordnung von dem andern unfehlbar abgehen wird, nicht ohne Nachtheil des gemeinen Besten seufzen? Und, was das schlimmste ist, wie bald wird dieser das, der andre jenes, nach seiner Bequemlichkeit oder übel gegründeten Einsicht entweder ganz weglassen, oder doch nur so kurz als möglich berühren, anstatt, daß bey der Ordnung der Pandekten, man wenigstens in Absicht auf die Vollständigkeit gesichert ist, daß alles, was in den 50 Büchern seinen angewiesenen Platz, und wohl gar seinen eigenen Titel hat, so leicht nicht übergangen werden kann." — Merkwürdig ist es übrigens, welches freylich auch sonst in der Rechtswissenschaft nichts seltnes ist, daß auch hier bey dem Streit über die Methode, dasselbe Argument von beyden Partheyen für sich angeführt wird, nämlich daß ihre Methode vor dem Mangel an Vollständigkeit und Gründlichkeit bewahre, wozu die Neuern *) noch hinzusetzen: daß der Zuhörer so am besten gegen un-

*) z. B. Tafinger in seiner Methodologie §. 66. not. 1.

verhältnißmäßige Weitläuftigkeit im Anfang, und gegen übereilte Kürze am Ende gesichert werde. Mir deucht, daß die letztern von zwey ganz unerwiesenen Prämissen ausgehen, daß nämlich in einem System durchaus kein Rechtstheil übergangen werden könne, und daß gerade hier der Lehrer stets gleichen Schritt halten müsse, und sich nie bey dem, was im Lehrbuch zuerst steht, zum großen Nachtheil desjenigen was am Ende vorgetragen wird, zu lange verweile.

Litteratur: I. Systeme nach selbst gewählter Ordnung. a) Compendien: Ge. Ad. *Struvii* Jurisprudentia Romano-Germanica forensis. Jen. 1770. 4. sehr oft herausgegeben, mit Zusätzen, Erläuterungen u. dgl. m. — Jo. Paul *Kressii* Specimen jurisprudentiae privatae, s. civilis. Helmst. 1726. 8. — Gottfr. *Boenigk* Digesta juris civil. Rom. in ordinem naturalem redacta. Lips. et Hal. 1714. 8. — Friedr. Geo. Aug. *Lobethan* Systema elementare Jurisprudentiae Rom.-Germ. forensis. Hal. 1778. 79. III. Tomi. 8. — C. C. *Hofacker* Principia juris civil. Rom. Germanici. Tom. I. Tüb. 1788. (edit. 2da 1800). Tom. II. et III. cura

Christ. *Gmelin*. ib. 1794. 1798. Ueber sämmtliche Theile ist ein Index rer. et verborum von *Faulhaber* erschienen. — Institutionen des heutigen Römischen Rechts, von Hugo. Berl. 1789. 8. zweyter Versuch unter dem Titel: Lehrbuch des heut. R. R. ebendas. 1799. Dritte Aufl. Lehrbuch der Pandekten, ebendas. 1805. — C. C. Dabelow System des heutigen Civilrechts. Halle 1796. 2 Bde. 8. — Fr Just. Thibaut System des Pandektenrechts Jena 1803. II. Bde. 8. zweyte verbess. u. verm. Aufl. ebendas. 1805. III. Bde. 8. — C. A. *Günther* principia juris rom. privati noviss. Jen. 1804. — b) Größere Werke: Nic. *Vigelii* Digestorum juris civil. Libri L. Basil. 1584. — H. *Donelli* commentar. jur. civ. Libri XXVIII. Francof. 1596. fol. und öfter. Die Besorgung einer neuen Handausgabe hat Herr Professor König zu Altdorf (Nürnb. 1801. u. 1805. 8.) angefangen. — J. H. de *Berger* Oeconomia juris. Lips. 1712. 4. edit. VIII. cura Chr. Gottl. *Haubold*. ibid. 1801.

II. Systeme nach gesetzlicher Ordnung: a) Compendien: Jo. Jac. *Schützius* Comp. juris, brevissimis verbis, sed amplissimo sensu, etc. Tüb. 1679. 8. u. öfter. — Jo. Joach. *Schoepferi* synopsis juris privati Rom.

et forensis. Francof. ad Viadr. 1702. 8. Sehr oft wieder aufgelegt, und mit Anmerkungen begleitet. — Just. H. *Boehmeri* introduct. in jus Digest. Hal. 1704. u. oft wieder aufgelegt. — Jac. Friedr. *Ludovici* doctrina Pandectar. Hal. 1709. 8. u. öfter. — Jo. G. *Heineccii* elem. jur. civ. secund. ord. Dig. Hal. 1722. u. öfter. — Jo. Gottfr. *Schaumburg* Compend. jur. Digestor. Jen. 1745. — Jo. Aug. *Hellfeld* Jurisprudentia forensis. Jen. 1764. 8. öfters wieder aufgelegt, vermehrt und verbessert. — *Malblanc* Principia juris secund. ord. Digestor. Tüb. 1801. u. 1802. III. Tomi 8. — b) Größere Werke: Ge. Ad. *Struvii* Syntagma jur. civil. Jen. 1659. 4. und mehrmals cum commentar. P. *Müller*i. — G. *Noodt* commentar. in Libros XXVII. Digestorum. (oper. Colon. Agripp. 1732 editor. Tom. 2dus). — Jo. *Voetii* commentarius ad Pandectas. Lngd. Batav. 1698. II. Tom. fol. zuletzt Hal. 1776. 8. VI. Tomi 8. — Ulr, *Huberi* Praelectionum juris civ. Tom. II. et III. — Wolf. Ad. *Lauterbach* Collegium theoretico-practicum. P. I. Tüb. 1690. P. II. ib. 1706. P. III. ib. 1711. und mehrmals. — Sam. *Strykii* Usus modernus Pandectarum. (oper. praestantior. Tom. I. et II. Hal. 1746. fol). — Lud. *Menckenii*

Systema jur. civil. edid. Christ. *Schoenius.* Lips. 1754. 4. — Aug. de *Leyser* meditationes ad Pandectas. Lips. et Guelph. 1717-1748. Vol. XI. 4. u. öfter; Vol. XII. cura *Höpfneri.* Giessae 1774-76. Vol. XIII. ib. 1781. 8. — J. H. *Boehmeri* Exercitationes ad Pandectas — cura Ge. Lud. *Boehmeri.* Gött. 1745-64. VI. Tomi 4. — Mich. Godfr. *Wernheri* Lectissimae commentationes ad Digesta, (zu Böhmer's, Ludovici's und Heinecke's Compendien. P. I. Frcf. et Lips. 1764. 8. u. edit. nova. 1779. 8. P. II. 1779. 8. (geht nur bis zum acht und dreißigsten Buch incl.) — Ueber das Hellfeldische Compendium sind in neuern Zeiten mehrere unvollendete Commentare vorhanden, von J. B. Eichmann, Ch. Fr. Glück, und C. Köchy.

§. 267.

Polemik.

Auf manchen Universitäten kommen eigne Collegien über das s. g. jus controversum vor; nicht eine Anleitung zu polemisiren, sondern wie auch der Name schon mit sich bringt, die Lehre von den streitigen Rechtssätzen des Civilrechts. Im Grunde gehört eine besondere Vorlesung über juristische Polemik zu den sehr entbehr-

lichen Collegien, da gewissermaaßen eine jede Vorlesung über die einzelnen Rechtstheile ihre Stelle vertritt. Indessen kann es immer seinen guten Nutzen haben, diejenigen Controversen zu kennen, die von jeher die Juristen am meisten beschäftigten, und ganz besonders deren Aufmerksamkeit rege zu machen wußten.

Litteratur: Andr. *Fachinaei* Controversiarum juris Libri IX. P. III. Vol. III. Ingolst. 1595. 96. 97. 4. u. öfter. — Lüder *Mencken* Gymnasium polemicum juris. Lips. 1689 u. 1708. 4. — Sam. de *Cocceji* jus controversum civile. Francof. et Lips. 1713. II. T. 4. u. öfterer. Am besten herausgegeben mit hinzugefügten Anmerkungen von J. E. B. *Emminghaus*, (1791. ist aber noch unvollendet). — C. F. *Walchii* Introductio in controversias juris civilis. Jen. et Lips. 1771. 8. et ib. 1791. 8.

§. 268.

b) Historische Vorlesungen über das R. R. Rechtsgeschichte.

Man unterscheidet zwischen der äussern und der innern Rechtsgeschichte, und versteht unter der ersteren: (besser Gesetz- oder Quellengeschichte) die Geschichte der Quellen des

Rechts, ihrer Entstehung und ihrer äussern Schicksale, wobey man gewöhnlich zugleich etwas von der Geschichte der Staatsverfassung und der Wissenschaft mitzunehmen pflegt. Die innere R. G. ist aber Geschichte des Rechts selbst, oder die historische Entwickelung der verschiedenen Rechtsinstitute; (nicht ganz richtig bisweilen: juristische Dogmengeschichte genannt). Die Quellengeschichte kommt in den Lectionsplänen gewöhnlich unter dem allgemeinen Nahmen: Historia juris Romani; die innere R. Geschichte unter der Benennung vor: Antiquitates jur. Romani. Besser ist es auf jeden Fall, nach der von Reitemeyer angedeuteten, und von Hugo weiter ausgeführten Methode, beydes mit einander zu verbinden, und zwar, wegen des Einflusses gleichzeitiger Rechtssätze auf einander, das Ganze nach bestimmten Perioden vorzutragen. Die Veränderungen der einzelnen Rechtslehren in der Zwischenzeit werden dann schon durch die einer jeden Periode vorangeschickte Quellengeschichte erkannt.

Litteratur: a) für die äussere R. G. Jani Vincentii *Gravinae* Origines jur. civ. Neap. 1701. 4. u. öfter. — Chr. Godofr. *Hoffmanni* Historia jur. Rom. Justinianei. T. I. Lips.

1718. ed. 2da et auct. ib. 1734. T. II. ib. 1725. — Histoire de la Jurisprudence Romaine, par Ant. *Terrasson*, à Par. 1750. f. — Jo. Aug. *Bachii* Histor. jurisprud. Roman. Lips. 1754. edit. V. cura Aug. Corn. *Stockmanni*. Lips. 1796. edit. nova ibid. 1806. Dazu gehört: C. G. *Haubold* histor. jur. roman. tabulis synopticis - illustrata. Lips. 1790. 4. — Chr. Aug. *Günther* histor. jur. rom. Helmst. 1798. 8. — b) für die innere R. G. Jo. Gottl. *Heineccii* Antiquitatum Romanarum Ipdentiam illustrantium Syntagma. Hal. 1719. 8. und sehr oft, am besten Argentor. 1741. 8. u. ebendas. mehrmals. — Jo. Henr. Christ. de *Selchow* elementa antiquitatum jur. Romani. Gött. 1757. 8. (nachher unter verändertem Titel ib. 1778 u. 1779. 8.) — c) für die innere u. äussere R. G.: G. Hugo Lehrbuch der R. G. bis auf unsre Zeiten. Berl. 1790. 8. (Enthält größtentheils blos Röm. R. G. und ist daher hier anzuführen). Dazu gehört für die dritte darinn übergangene Periode: Lehrbuch und Chrestomathie des klassischen Pandektenrechts. 1. Bd. Gött. 1790. 8. (ist nicht vollendet). — Zweyter ganz von neuem ausgearbeiteter Versuch. Berl. 1799. 8. Dritte Aufl. ebendas. 1806. — (die beyden letztern Auflagen enthalt. nur R. R. G.) Man kann mit dem Hugoschen Werke allenfalls vergleichen: A. Hummel's Encyklopädie

des gesammten posit. Rechts, (bis jetzt) 3 Bde. 8. Giessen 1804—806.

§. 269.

c) Exegetische Vorlesungen über das R. R.

Da man besonders seit Heineccius auch aufhörte den Text der Institutionen zu interpretiren, so nahm man bald genug eine offenbare Vernachlässigung der Quellen und eine Ungründlichkeit im Studium wahr, die ihren nachtheiligen Einfluß auf die Gerichte und auf die Lehrstühle erstreckte. Sogar der Nahme der Exegese wurde so ungewöhnlich für Juristen, daß wohl der größte Theil der Rechtsbeflissenen Jugend die Universität verlassen konnte, ohne es nur zu ahnden, daß auch andere, ausser den Theologen eine Exegese hätten! Hie und da kündigte wohl ein Docent Vorlesungen über den Text an, und es giebt sogar Beyspiele, daß gerade damals wie die glänzendste Periode für das Compendienwesen vorhanden war, dergleichen Vorlesungen besucht wurden: allein diese Beyspiele waren zu selten, als daß man darauf eine beständige Fortdauer der interpretirenden Methode begründen könnte. In neuern Zeiten haben mehrere Docenten es mit Glück versucht,

ste wieder einzuführen; und wenn die Exegese auch nie die Dogmatik verdrängen darf, so ist doch sehr zu wünschen, daß sie neben dieser als ordentliche Vorlesung wieder ihren Platz in den akademischen Lektionsverzeichnissen einnehmen möge. Am zweckmäßigsten scheint es zu seyn, wenn man bey diesen Vorlesungen die Methode befolgt, daß man die zu einer Materie gehörigen Stellen systematisch an einander reiht, und sie sodann erläutert. Diese Art zu exegesiren kann zugleich die Stelle der so nützlichen speciellen Vorlesungen vertreten. *)

Litteratur: *Seidensticker* Corp. jur. in Chrestomathiam redactum. Gött. 1798. 8. — G. Hugo's Chrestomathie von Beweisstellen für das heutige R. R. Berlin 1802. 8.

*) Es ist gerade nicht nothwendig, daß sich die Exegese in der Jurisprudenz allein auf das R. R. beschränke; und es ist sogar nichts ungewöhnliches, daß hie und da auch über schwere Stellen des canonisch-päbstlichen Gesetzbuchs, oder über Reichsgesetze commentirt wird. Allein, da das canonische Recht zwar auch Schwierigkeiten hat, die aber theils in der schlechten Beschaffenheit der Sprache liegen, und durch den zweckmäßigen Gebrauch der s. g. Glossaria latinit. medii

§. 270.

Kirchenrecht.

Unter der Vorlesung über das Kirchenrecht (jus canonicum), begreift man auf Protestantischen Universitäten, sowohl die Hauptgrundsätze des canonisch-päbstlichen Rechts, als auch das gesammte kirchliche Verhältniß der Katholiken und Protestanten, mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. — Sobald die Texterklärungen beym Römischen Recht seltner wurden, schrieb man auch über das Canonische Recht Compen-

aevi gehoben werden können, theils auch in der Voraussetzung gewisser unbekannter Thatsachen ihren Grund haben, die der Exeget doch mit aller Mühe nicht herausbringen würde; da die genauere Kenntniß der Sprache des R. R. sehr häufig schon in den Stand setzt, manche dunkle Gesetze des canonischen Rechts zu erklären; und endlich, da überhaupt das R. R. weit wichtiger ist, und es oftmals so unendlich viel Mühe erfordert, die Sprache desselben, besonders die der Pandekten zu verstehen, so darf man es sich bey der so beschränkten Zeit des akademischen Studiums, nicht füglich erlauben, noch über andere Rechtstheile als über das R. R. dergleichen Vorlesungen zu hören.

dien, zuerst gewöhnlich nach Ordnung der Dekretalen oder der Institutionen; späterhin aber auch in einer eignen systematischen Ordnung. Der Geschichte des Canonischen Rechts sollte billig, wegen ihrer Wichtigkeit und ihres Einflusses auf unsere Staatsverfassung und Rechte, ein eigner Vortrag für Juristen gewidmet werden; allein man findet dieses nur an sehr wenig Orten, und der Lehrer des canonischen Rechts sucht diesem Mangel gewöhnlich durch eine kurze Geschichte der kirchlichen Verfassung, und der Quellen dieses Rechts, abzuhelfen. — Dem eigenthümlichen Kirchenrecht der in Deutschland blos tolerirten Religionspartheyen, wovon besonders das jüdische so sehr wichtig ist, fehlt es noch durchaus an einer akademischen Cultur.

Litteratur: Man s. überhaupt; Chr. Friedr. *Glück* Praecognita uberiora universae jurisprudentiae ecclesiasticae positivae Germanorum. Hal. 1786. 8. — I. Geschichte des can. Rechts. Joh. Ge. Pertsch Historie des canonischen Kirchenrechts. Bresl. 1753, 8. (J. T. Spittler) Geschichte des canonischen Rechts bis auf die Zeiten des falschen Isidors. Halle 1778. 8. — II. Systeme des can. Rechts. 1) katholisches Kirchenrecht.

a) Größere Werke: Zeger Bernh. van *Espen* Jus ecclesiasticum universale. Colon. Agripp. 1702. fol. u. öfterer. — Anaclet. *Reifenstuel* Jus canonicum universum juxta titulos quinque librorum Decretalium. Venet. 1704. III. Tomi in fol. u. öfterer. — Bened. *Oberhauseri* Praelectiones canonicae. Antw. 1763. 1764. III. Tomi. 4. et Salisburgi 1783-1785. — Paul Jos. a *Riegger* Institutiones Jurisprudentiae ecclesiasticae. Partes IV. (edit. nova). Vindob. 1777. 8. — Jos. Val. *Eybel* Introductio in jus canonicum Catholicorum (edit. 2da). Vienn. 1778-79. IV. Tomi 8. — Gregor. *Zallwein* Principia jur. ecclesiastici (edit 2da.) Aug. Vindel. 1781. IV. Tomi 8. — Phil. *Hedderich* elementa jur. canonici. Bonnae 1778. IV. Tomi 8. — b) Compendien: Paul Jos. a *Riegger* elementa jur. ecclesiastici. Vindob. 1774. 1775. II. Tomi 8. — Ant. *Schmidt* institutiones jur. eccl. (edit. 3tia.) Heidelb. 1778. II. Tomi 8. — C. F. *Dieterich* Systema jurisprud. catholico-ecclesiasticae. Erford. 1791. 8. — A. J. Schnauberts besondere Grundsätze des K. R. der Katholiken in Deutschland. Jen. 1794. 8.

2) Protestantisches Kirchenrecht. a) Größere Werke: Benedicti *Carpzovii* Jurispru-

dentia ecclesiastica seu consistorialis. Lips. 1649. foi. besonders: ibid. 1721. fol. — Jo. *Brunnemann* Tractatus de jure ecclesiastico. Francof. et Lips. 1681. (besonders: notis et supplementis adauctus a Sam. *Strykio*. Viteb. 1707. u. öfterer.) b) Compendien: Jo. Balth. de *Wernheri* principia jur. eccl. protestantium. Viteb. 1727. 8. u. öfterer. — Christoph. Matth. *Pfaffii* instit. jur. eccl. Frcf. 1727. 8. u. öfterer. — Achat. Lud. Car. *Schmidii* institutiones jurisprudentiae ecclesiasticae, ad usum fori evangelici. Jen. 1754. 8. ex recens. J. C. *Woltaer*. Hal. 1789. 8. — Jos. Laur. v. Mosheims allgemeines K. R der Protestanten. Helmst. 1760. 8. — Erd. Sal. *Deylingii* institutiones prudentiae pastoralis, (edit. 3tia, cura Christ. Wilh. *Kustneri*. Lips. 1768. 8. — Chr. Gottl. *Hummelii* principia jur. eccl. Protestantium. Viteb. 1770. 8. — A. J. Schnauberts Grundsätze des K. R. der Protestanten. Jen. 1792. 1795. 8.

3) Katholisches u. protestantisches K. R.

a) größere Werke: J. H. *Boehmeri* Jus ecclesiasticum Protestanticum. Hal. 1714. 1736. V. Tomi 4. (Jeder Band ist besonders für sich wieder mehrmals aufgelegt.) Dazu gehört noch: ejusd. Jus parochiale (edit. 4ta.)

Hal. 1730. 4. — Georg Wiese Handbuch des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechts. Leipzig 1799 — 1805. 3 Th. 8. — b) Compendien: Ge. Ludw. *Boehmeri* Principia jur. canonici. Gött. 1762. 8. edit. VII. curavit Car. Traug. Gottl. *Schoenemann*. Gött. 1802. 8. — G. Wiese Grundsätze des gemeinen in Teutschland üblichen Kirchenrechts. Gött. 1793. 8. Dritte Ausg. ebendas. 1805. 8.

§. 271.

Deutsche Reichsgeschichte.

Soferne die deutsche Reichsgeschichte nicht blos eine politische Geschichte Deutschlands, sondern eine historische Entwickelung des deutschen Rechts, mit Inbegriff des Longobardischen und Canonischen Rechts, enthält, so weit als das letztere sich in besonderer Beziehung auf Deutschland ausbildete, gehört sie zu den juristischen Hauptwissenschaften. Aber freylich wird sie nur auf wenigen Lehranstalten so vorgetragen, und zwar hier nach einem handschriftlichen Plane, da eine solche Rechtsgeschichte, die doch zugleich gehörige Rücksicht auf die eigentliche Geschichte der Nation und des Staats zu nehmen hätte, noch nicht vollendet existirt. Jedoch wird in den Vorlesungen über d. Reichsgeschichte, neben der po-

litischen Geschichte, auch zugleich die Entstehung und die Ausbildung unserer Verfassung angedeutet.

§. 272.

Deutsches Lehnrecht.

Die wissenschaftliche Darstellung des d. Lehnrechts begreift die Entwickelung der in Deutschland geltenden, sich auf das Lehnverhältniß beziehenden rechtlichen Wahrheiten. Ehedem beschränkte sich der Vortrag über das Lehnrecht auf Exegese des longobardischen Gesetzbuchs; und zwar geschah dies nur bey Gelegenheit einer damit verwandten Materie des Canonischen oder des Römischen Recht. Bald fieng man an, auch dem Lehnrecht, aber nur in den Ferien, einen eignen Vortrag zu widmen; und endlich wurde es in Verbindung mit den deutschen Lehnrechtsquellen systematisch bearbeitet, und erhielt eine eigne Stelle unter den besondern akademischen Vorlesungen, die man demselben jedoch hie und da wieder zu entziehen sucht, und ihm einen Platz im deutschen Privatrechte anweißt, wo es freylich nur eine unbedeutende Nebenrolle spielt. — Die Geschichte des Lehnrechts wird in der Regel kurz in der Einleitung vorgetragen.

Litteratur: S. überhaupt: Theodor Hagemanns Einleitung in das gemeine in Deutschland übliche Lehnrecht. — Eine vorzügliche Bearbeitung der Geschichte des deutschen Lehnrechts fehlt noch. M. s. allenfalls: Versuch einer Pragmatischen Geschichte der Lehen aus den Zeiten vor der Errichtung der Fränk. Monarchie bis zur Erlöschung des Karoling. Stammes in Deutschland, von D. H. B. Frankfurt und Leipzig 1785. 8.

Systeme: I. größere Werke: Henr. a *Rosenthal* tractatus et synopsis totius jur. feudal. Frcf. 1602. II. Tom. fol. et c. praef. Ge. Melch. a *Ludolf*. Frcf. 1722. fol. — Ludolph *Schraderi* tractatus feudalis, in X. partes distributi opera Jo. *Brandis*. Frcf. 1594. II. Tomi fol. — Ge. Ad. *Struvii* syntagma jur. feudal. Jen. 1653. besonders: curante H. C. *Senckenberg*. Frcf. 1734. 4. — Casp. Henr. *Hornii* jurisprudentia feudalis Longobardi-Teutonica. Viteb. 1705. 4. am besten: cum analectis Christ. *Hanaccii*. ibid. 1741. 4. — Friedr. Carl v. Buri Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehnrechts (über Schilters Compend. aber nicht vollendet.) Giessen 1732–38. 4. mit einer Vorrede und Anmerk. herausgegeben von Just. Friedr. Runde. Giessen 1783. 4. (die Anmerk. sind auch besonders

gedruckt). — A. J. Schnaubert's Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehnrechts in einem Commentar über die Böhmerschen principia jur. feudal. Giessen 1784. 8. mit 2 Fortsetzungen. Dritte Aufl.. Braunschw. 1799. (der Fortsetzungen 2te Aufl. ebendas. 1791. 1795. 4.) — II. Compendien: Jo. *Schilteri* ad jus feudale utrumque Germanicum et Longobardicum introductio. Argentor. 1695. 8. u. mehrmals, am besten c. notis *Heineccii*, cura Jo. Lud. *Uklii*. Berol. 1742. (auch 1750). 8. — Burc. Gotth. *Struvii* jurisprudentia feud. Jen. 1737. 8. cura Jo. Aug. *Hellfeld* (unter dem Titel: elementa jur. feudal. edit. 3tia.) ibid. 1754. 8. — G. G. Titii teutsches Lehnrecht. Leipz. 1730. 8. — Jac. Gabr. *Wolf* elementa juris feudor. Hal. 1753. 8. — Jo. Jac. *Mascovii* de jure feudorum — liber. Lips. 1750. u. öfter. Dazu: C. F. Hommels akadem. Reden. Leipz. 1757. 8. — Ge. Lud. *Boehmeri* principia jur. feudal. Gött. 1765. 8. — edit. VII. curav. et observat. auxit C. W. *Hoppenstaedt*. ibid. 1805. — Jo. L. E. *Püttmanni* elementa jur. feudal. Lips. 1781. 8.

§. 273.

Deutsches Privatrecht.

Erst seit Herrmann Conring fing man all-

gemeiu an deutsches Recht aus einheimischen Quellen zu schöpfen, und seit dieser Zeit hörte denn auch die verkehrte Anwenduug des fremden Rechts auf blos deutschrechtliche Institute, allmählig auf. — Georg Bayer, Professor zu Wittenberg, widmete dem deutschen Privatrecht zuerst eine eigne Vorlesung, und ihm folgte man bald auf vielen Universitäten nach. Indessen dachte man lange nicht daran, sich den Begriff eines deutschen Privatrechts zu verdeutlichen, und genau anzugeben, was denn eigentlich in ein solches gehöre? Pütter machte zuerst darauf aufmerksam, und seit dieser Zeit beschäftigten sich die Germanisten eifrig mit dem Streit über die Existenz eines deutschen Privatrechts. Pütter erklärt sich bestimmt dafür, und nimmt als Quellen desselben an: Deutsche Reichs- Landes- und Stadtgesetze, allgemeine und besondere Gewohnheiten und Analogie. Die so begründeten Rechtssätze könne man wenigstens wegen ihrer innern Wahrheit allgemein nennen, wenn sie gleich nicht allgemein anwendbar seyen. Nun entstand eine neue Controverse über die Existenz wahrer Reichsgewohnheiten, und es gab eine Periode in welcher diejenigen die Oberhand zu behalten schieuen, welche nicht nur für das Daseyn einer solchen, sondern auch für die prak-

tische Anwendbarkeit eines gemeinen deutschen Privatrechts sprachen. Indessen erklärte sich Hufeland so bestimmt und mit so wichtigen Gründen gegen eine absolute allgemeine Gültigkeit des D. P. R., und gegen allgemeine Reichsgewohnheiten im juristischen Sinne, (ihr materielles, historisches Daseyn läßt sich freylich nicht läugnen), daß seine Meinung in dieser Hinsicht, vieleicht bald die herrschende seyn dürfte; wenn man ihm auch in Ansehung der Quellen, aus welchen er die Grundsätze für das deutsche Privatrecht abgeleitet haben will, und desjenigen was er als Gegenstand dieser Vorlesung angiebt, nicht durchaus beypflichten kann. — Ohngeachtet dieser verschiedenen Meinungen ist doch anjetzt keine Universität vorhanden, auf welcher sich nicht eine Vorlesung über das deutsche Privatrecht finden sollte; und der Nutzen läßt sich auch durchaus nicht verkennen, wenn man nur einen Blick auf die vielen deutschrechtlichen Institute wirft, die sich über ganz Deutschland, oder doch wenigstens über den größten Theil desselben verbreiten, und die einen Hauptcharakter an sich tragen. Welche Lücke wird sich nicht in den Kenntnissen desjenigen finden, der von diesen Instituten nicht die Hauptgrundsätze kennen gelernt hat, eine Lücke die auch

nicht durch das genaueste Studium seines Provincialrechts ausgefüllt werden kann! — Auf manchen Universitäten finden sich eigne Vorlesungen über das besondere Landes-Privatrecht. — Die Geschichte des d. Privatrechts, besonders die innere, hat bis jetzt noch keine vorzüglich gute Bearbeitung gefunden; und da wo die Reichsgeschichte diesen Mangel nicht ersetzt, pflegt man in der Einleitung zu dem Collegium die Quellengeschichte, und bey den einzelnen Lehren die Geschichte desselben kurz vorzutragen.

Litteratur: I. Geschichte des d. Privatrechts. a) Innere Gesch. des d. P. R. Chr. Ulr. *Grupen* observationes rerum et antiquitatum germanicarum. Hal. 1763. 4. Jo. Gottl. *Heineccii* Antiquitates germanicae jurisprudentiam illustrantes. Hafn. et Lips. 1772. 73. 2 Tomi 8. — b) äussere Gesch. des d. Privatrechts. Friedr. Christ. Jonath. Fischers Entwurf einer Geschichte des teutschen Rechts. Leipz. 1781. 8. — Chr. Gottl. *Biener* commentarii de origine et progressu legum juriumque germanic. 1787. fgg. III. Tomi. 8.
II. Systeme des d. Privatrechts. Ge. *Bayeri* delineatio jur. Germ. Hal. 1718. ex rec. Chr. Gottfr. *Hoffmanni*. Lips. 1723. u. öfters in 4. — Jo. Gottl. *Heineccii* elementa

jur. Germ. Hal. 1736. 37. II. Tomi. — Jo. Rud. *Engavii* elementa jur. germ. Jen. 1737. 8. edit. IVta ibid. 1752. 8. Dazu gehört: Christ. Gottl. *Riccii* Spicilegium jur. Germ. p. I. Gött. 1750. 8. — Jo. Steph. *Pütteri* elementa jur. Germ. Gött. 1748. 8. edit. IIItia ibid. 1776. 8. — Jo. Fr. *Eisenharti* institutiones juris Germ. privati. Hal. 1753. 8. edit. IIItia ibid. 1775. 8. — Jo. Henr. Christ. de *Selchow* institutiones jurisprudentiae germanicae. Gött. 1757. 8. — Ganz umgearbeitet unter dem Titel: Elementa jur. germanici. Hannov. 1762. 8. ed. VIIma ibid. 1787. 8. — Just. Friedr. Runde Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. Gött. 1791. 8. dritte Aufl. ebendas. 1801. 8. Dazu: W. A. F Danz Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts. Stuttgardt 1796 — 1806. VI. Bde. 8. (der letzte Band ist nicht von Danz). — Gottl. Hufeland Einleitung in die Wissenschaft des heutigen deutschen Privatrechts. Jena 1796. 8. — Theod. Schmalz Handbuch des deutschen Land- und Lehnrechts. Königsb. 1796. 8. — Carl Gottl. Rössigs erste Grundsätze des d. Privatrechts. Leipz. 1797. 8.

§. 274.

Deutsches Staatsrecht.

Ein vollständiger akademischer Vortrag über

das d. Staatsrecht, lehrt das Verhältniß der Staatsgewalt in Deutschland, sowohl der Reichs- als der Landesstaatsgewalt zu den Unterthanen kennen; beschäftigt sich demnach mit der Entstehung und dem Wesen der Staatsgewalt, und mit den einzelnen Anstalten die zur bessern Erreichung des Staatszwecks getroffen werden müssen. Man kann es zugleich als Einleitung in das Partikularstaatsrecht ansehen. — Schon am Ende des vierzehnten Jahrhunderts wurden zu Prag Vorlesungen über einige Gegenstände des deutschen Staatsrechts angekündigt, aber noch anderthalb Jahrhunderte später versprach ein Wittenbergscher Lehrer etwas ähnliches mit dem Zusatz: „ut scholares Wittenbergenses aliqua audiant de cursibus mundi.“ — Man sieht also daß dieses nichts bleibendes war; und man kann annehmen, daß erst mit dem Anfang des siebzehnten Jahrhunderts diese Wissenschaft in ihrem vollen Umfange auf Akademien vorgetragen sey, obgleich sehr lange nur an wenig Orten über sie gelesen wurde, ja es sogar Universitäten giebt, auf welchen man erst seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts die akademische Cultur derselben kennt. Daß man auch hier romanisirte, ist fast unglaublich, und doch geschah' es in Stoff und Einkleidung sehr lange, denn auch in

die Form der Römischen Institutionen mußten sich die hieher gehörigen Gegenstände einzwängen lassen. Aber man lernte einsehen, daß deutsche Geschichte und unsre Reichsgrundgesetze hier als die wichtigeren Quellen angesehen werden müßten; und, besonders im vorigen Jahrhundert erreichte das Studium des deutschen Staatsrechts seinen höchsten Flor, da die kenntnißreichsten und einsichtsvollsten Rechtsgelehrten Deutschlands sich vorzüglich damit beschäftigten, die Wissenschaft von den Ueberbleibseln reinigten, die sich durch die verkehrte Anwendung der fremden Rechtsgrundsätze in dieselbe eingeschlichen hatten, und ihren Umfang und ihre Gränzen genau bestimmten. — Die Geschichte des deutschen Staatsrechts wird auch in einen gewöhnlichen Vortrage über deutsche Reichsgeschichte vorkommen, indem eine solche doch auf jeden Fall Rücksicht auf die Entstehung und Ausbildung unserer Verfassung, und auf die wichtigsten Reichsgrundgesetze wird nehmen müssen.

Litteratur: I. Geschichte des d. Staatsrechts. J. St. Pütters historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reichs. Gött. 1786—87. 3 Th. 8. — II. Systeme: 1) des Reichsstaatsrechts; a) größere Werke: Jo. *Limnaei* Juris publici im-

perii Romano-Germ. libri novem. Argentor. 1629-32. III. Tomi 4. — Tom. IV. ibid. 1650. Tom. V. ibid. 1660. u. öfterer. — Jo. Fr. *Pfeffinger* Vitriarius illustratus. Friburg. 1691. 8. mehrmals aufgelegt; und zuletzt unter dem Titel: Corpus juris publici ad ductum institutionum jur. publ. Phil. Reinh. *Vitriarii* elaboratum a Jo. Fr. *Pfeffinger*, et in IV. Tom. distributum. Gotha 1739. 4. Dazu: Chr. Gottl. *Riccii* Repertorium. Gotha 1741. 4. — Burc. Gotth. *Struvii* Syntagma jur. publ. Jen. 1711. 4. und mehrmals, (nachher unter dem Titel: Corpus jur. publici imperii nostri Rom. Germ. Jen. 1738. 4.) — J. J. Moser teutsches Staatsrecht, 1—3ter Theil. Nürnb. 1737 — 40. 4. 50ster Band. Leipz 1741—53. 4. ein Hauptregister über die 50 Theile. ebendas. 1751. 4. — Ebendesselb. neues teutsches Staatsrecht. Frankf. u. Leipz. 1766—1775. 35 Theile 4. — C. F. Häberlins Handbuch des teutschen Staatsrechts (über Pütters Lehrbuch). Berl. 1794—1797. 3 Bde 8. — b) Compendien: Joh J. Schmaussens Compendium juris publici. Leipz. 1746. 8. vermehrt Götting. 1752. 8. u. öfter mit v. Selchows Anmerkungen. — Jo. St. *Putteri* elementa jur. publ. germ. Gött. 1754. 8. edit. IVta. ibid. 1766. 8. — *Ejusd.* institu-

tiones jur. publ. Goett. 1770. und sehr oft. — Just. Christoph Leist Lehrbuch des teutschen Staatsrechts. Gött. 1803. 8. edit. 2da ibid. 1806. — Nic. Thad. *Goennet* teutsches Staatsrecht. Landshut. 1804. 8. Schmalz Handbuch des d. Staatsrechts. Halle 1805. 8.

2) Systeme des allgemeinen Territorialstaatsrechts: J. J. Moser's allgem. Einleitung in die Lehre des besondern Staatsrechts aller einzelnen Stände des heil. R. Reichs. Ebersdorff 1739. Fol. — A. P. Schnaubert's Anfangsgründe des Staatsrechts der gesammten Reichslande. Jena 1787. 8. — J. R. Roths Staatsrecht teutscher Reichslande. Bd. 1. Maynz 1788. Bd. 2. Erfurt und Leipz. 1792. 8.

§. 275.

Nebentheile des deutschen Privat- und Staatsrechts.

Gewisse deutschrechtliche Gegenstände pflegen häufig in eignen (s. g. halben) Vorlesungen vorgetragen zu werden; von denen die Hauptgrundsätze schon in dem deutschen Staats-

oder Privatrechte vorkommen. Ueber manche dieser s. g. Nebentheile ist man nicht einig, zu welchem Hauptzweige der deutschen Rechtswissenschaft sie eigentlich gezählt werden müssen, indem der eine sie unter das öffentliche Recht stellt, der andere einen Theil des Privatrechts aus ihnen macht. — Als die wichtigeren lassen sich folgende besonders auszeichnen (*): 1) das Stadt- und Bürgerrecht (1); 2) das Dorf- und Bauernrecht (2); 3) das Privatfürstenrecht (*jurisprudentia heroica*) (3); 4) das Adelrecht (4); 5) das Handwerksrecht (5); 6) das Eherecht (6); 7) das Judenrecht (7); 8) das Policeyrecht (8); 9) das Finanz- und Cameralrecht, (wovon das Bergrecht eine Unterabtheilung ausmacht) (9); 10) das Handlungsrecht (im weitern Sinne; es gehören

*) Die zu ihnen gehörigen Rechtssätze sind schon in der Encyclopädie vorgetragen; und es muß daher dem mündlichen Vortrage überlassen werden, die sie betreffenden Stellen nachzuweisen, und aus diesen die genaueren Begriffe dieser Nebentheile zu entwickeln.

darunter: das eigentliche Handlungsrecht, das Wechselrecht und das Seerecht) (10); 11) das Kriegsrecht (11); (sollte eigentlich Militär- oder Soldatenrecht heißen).

Litteratur:

(1) J. J. Moser von der Reichsstädtischen Regimentsverfassung. Frf. und Leipz. 1774. 4. — E. L. A. Eisenharts Versuch einer Anleitung zum teutschen Stadt- und Bürgerrechte. Braunschw. 1791. 8. —

(2) Godofr. Chr. *Leiseri* jus georgicum. Lips. 1698. fol. und öfterer. — Joh. Deneckens neu verbessertes Dorf- und Landrecht. Leipz. 1704. 4. (edit. Vta von Chr. Laur. Bilderbeck. Frf. und Leipz. 1739. 4.) — Ludw. Fr. Gabkens Grundsätze des Dorf- und Bauernrechts, (mit einer Vorrede von D. Rettelbladt). Halle 1780. 8.

(3) Burc. Gotth. *Struvii* Jurisprudentia heroica — ex edit. Jo. Aug. *Hellfeldii*. Partes VII. Jen. 1743 — 53. 4. — Jo. Friedr. Wilh. *de Neumann* institutiones juris principum privati. Francf. et Lips. 1747. 4. — *Ejusd.* Meditatio-

nes jur. principum privati. Frf. 1751 — 1756. 9 Theile. 4. — Joh. Jac. Moser persönliches Staatsrecht derer teutschen Reichsstände. Frf. und Leipz. 1775. 2 Bde. 4. — Ebend. Familienstaatsrecht derer teutschen Reichsstände. Ebend. 1775. 2 Theile. 4. — Jo. Steph. *Puetteri* primae lineae juris privati principum. Goett. 1768. 8. edit. 3tia. ibid. 1789. 8. — Jo. Henr. Chr. *de Selchow* elementa jur. publ. germ. Tomus alter, continens jus privatum principum, (edit. 2.) Goett. 1782. 8.

(4) Ch. G. Riccius zuverläßiger Entw. von dem Adel in Teutschland. Nürnb. 1735. 4. — F. G. A. Lobethans Recht des Landsäßigen Adels. Leipz. 1796. 8.

(5) Fr. Gottl. *Struvii* Systema jurisprudentiae opificiariae. Lemgov. 1738. III Tomi. fol. — Joh. Heinr. Fricke Grundsätze des Rechts der Handwerker, (2te Aufl.) Gött. und Kiel 1778. 8. — Joh. Friedr. Christoph Weissers Recht der Handwerker. Stuttgardt 1780. 8. — J. A. Ortloffs Recht der Handwerker. Erlang. 1803. 8.

(6) F. G. A. Lobethans Einleitung zur theoret. Eherechtsgelahrtheit. Halle 1775. 8.

(2te verb. Aufl. 1775. 8.) — A. L. Schott Einleit. in das Eherecht. Nürnb. 1786. 8. — C. C. Dabelows Grundsätze des allgem. Eherechts der deutschen Christen. Halle 1792. 8.

(7) Joh. Jod. Becks Traktat de juribus Judaeorum, vom Recht der Juden. Nürnb. 1731. 4. — J. S. *Thiel* principia Jurisprudentiae judaicae per Germaniam communis. 1790. 8.

(8) Joh. *Heumanni* initia juris politiae Germanorum. Norimb. 1758. 8. — Günth. Heinr. v. Berg Handbuch des teutschen Policeyrechts. Hannov. 1799. u. folg. 3 Bde. 8. (2te Aufl. 1802.) Bd. IV. zu beyden Ausgaben gehörig. Ebend. 1804. (in 2 Abtheilungen.) Der i. J. 1805 erschienene fünfte Band enthält den ersten Theil einer Samml. deutscher Policeygesetze nach der Ordn. des Handbuchs.

(9) Chr. *Frisii* jus domaniale. Frcf 1701. fol. — Dan. Gottfr. Schreber von Cammergütern und Einkünften, deren Verpachtung und Administration. Leipz. 1743. 4. und 1754. — Joh. Jac. Moser von der Landeshoheit in Cameralsachen. Frf. 1773. 4. — Ebend. von der Landeshoheit in Steuersachen u. s. w. Ebendas. 1773. 4. — Bergrecht: Georg

Baussens Einleit. zu denen in Deutschl. üblichen Bergrechten. Leipz. 1740 — 42. III Thle. 4. — Fr. G. A. Lobethans Einleit. zum Bergwerksrechte. Halle 1777. 8.

(10) J. F. v. Martens Grundriß des Handelsrechts, insbesondere des Wechsel- und Seerechts. — Wechselrecht: Jo. Gottl. *Heineccii* elementa jur. cambialis. Amstelod. 1743. 8. edit. VIII. c. animadvers. Chr. *Gmelin*. Norimb. 1778. 8. — Joh. Gottl. Siegels Einleit. zum Wechselrecht überhaupt. Leipzig 1743. 8. vermehrt von A. Fr. Schott. Ebend. 1773. 8. — Joh. Heinr. Christ. v. Selchow Grundsätze des Wechselrechts, II Aufl. Gött. 1771. 8. — J. D. H. Musäus Anfangsgründe des Wechselrechts. Kiel 1777. 8. — J. L. E. Püttmanns Grundsätze des Wechselrechts. Leipz. 1784. 8. — III Aufl. (besorgt von G. F. v. Martens.) Ebendas. 1805. — Scherer Handb. des Wechselrechts. Frf. 1800. und 1801. 3 Bde. 8. F. X. v. Moshammers Wechselrecht, 2te Aufl. Regensburg 1803. 8. — Seerecht: Joh. Jul. Surlands Grundsätze des Europäischen Seerechts. Hannov. 1750. 8. —

(11) Georg Friedr. Müllers Kriegs- und Soldatenrecht. Berl. 1789. 8. — Carl Fr. Wilh. Zinckens kurze Anleitung zur Kriegsrechtsgelehrsamkeit, herausgegeben von Joh. Fr. Eisenhart. Helmst. 1782. 2 Bde. 8. — J. H. Beermanns Grundsätze des heutigen Kriegsrechts. Lemgo 1795. 8. 1 Bd. 1ste und 2te Abth.

§. 276.

Criminalrecht.

Bis zum siebenzehnten Jahrhundert machte die Erläuterung des 47 und 48sten Buchs der Pandekten, den Hauptunterricht aus, welchen man im peinlichen Recht erhielt, bis man endlich auch die P. H. G. O. erklärte. Aber die Grundsätze, die die Hauptquelle enthielt, auf welche man sich beym mündlichen sowohl als beym schriftlichen Vortrage hauptsächlich einschränkte, waren selbst schon für das damalige Zeitalter nicht recht anwendbar mehr; und der gänzliche Mangel einer ächtphilosophischen Behandlung dieses Theils der Rechtswissenschaft hatte den nachtheiligsten Einfluß auf die Crimi-

nalpraxis. Gerade dieses Jahrhundert war an den durch Aberglauben veranlaßten Hexenprocessen so fruchtbar; und überhaupt endigte sich jetzt fast eine jede peinliche Untersuchung mit einem Todesurtheil. Ein angesehener Rechtsgelehrter dieses Zeitalters, dessen Schriften auch noch von neuern Criminalisten stark benutzt werden, Benedikt Carpzow rühmt von sich die Menge der Erkenntnisse auf Todesstrafe, wodurch die Welt von so vielen Verbrechern befreyt worden sey! — So sah' es noch mit der Wissenschaft zu Anfange des 18ten Jahrhunderts aus, wie Christian Thomasius durch seine dahin einschlagenden Schriften seine menschlichere Denkungsart auch über die peinlichen Gerichtshöfe verbreitete; und die eigne akademische Cultur des Criminalrechts, worüber jetzt besondere Lehrbücher und Systeme erschienen, veranlaßte genauere Untersuchungen und Feststellungen der Principien dieser Wissenschaft. Ein Werk des Marchese von Beccaria, das bald in deutscher Sprache erschien, vollendete die vortheilhafte Richtung, die schon der Untersuchungs- und Forschungsgeist deutscher Criminalisten ge-

nommen hatte; aber man sahe auch hier, daß sich die mehrsten in ihrem Eifer für das Gute zu weit hinreißen ließen, und nicht genug überlegten, wie leicht es sey, von einem Extrem, wenn man dieses nur einmal erst verabscheut, gerade auf das entgegengesetzte zu kommen. An die Stelle der im vorigen Jahrhundert herrschenden übertriebnen Strenge, war jetzt eine nicht minder nachtheilige allzugroße Gelindigkeit getreten, und der ungebundensten Willkühr des peinlichen Richters, war nun wieder auf der andern Seite aller möglicher Vorschub geleistet. Die Todesstrafe, ja! sogar das Recht des Staats am Leben zu strafen suchte man auf eine ungebührliche Weise zu beschränken; man erforderte für die Festsiellung des Thatbestandes so vieles, gab dem Angeklagten so viele Milderungsgründe an die Hand, daß es dem wirklichen Verbrecher, wenn er nur zugleich Geschicklichkeit und Hartnäckigkeit genug besaß, auch selbst bey zureichenden Anzeigen, nicht schwer werden konnte, entweder ganz straflos, oder doch mit einer, seinem Verbrechen nicht angemessenen Strafe zu entkommen. Erst in neuern Zeiten suchte man

diese Grundsätze wieder einzuschränken, indem man zwar die höchsten Gründe der Strafrechtswissenschaft mit philosophischem Scharfsinne untersuchte, und dem Richter ihren Gebrauch nicht untersagte; jedoch denselben wieder mehr auf einen vernünftigen Gebrauch der positiven Quellen verwieß. — Ein wissenschaftliches System des C. R., so wie es gegenwärtig auf Akademien gelehrt wird, enthält übrigens die Grundsätze, die in Deutschland über Verbrechen und deren Bestrafung, und über die Art und Weise des Verfahrens in peinlichen Sachen, gelten. Seine positiven Quellen sind: das Römische, das Canonisch-Päbstliche Recht, die H. G. O. und einige andere Reichsgesetze, und die Criminalgesetze der Particularstaaten.

Litteratur. S. überhaupt: H. P. O. Königs besondere Vorbereitung zu der gemeinen in Teutschland üblichen Criminalgelehrsamkeit. Halle 1783. 8. — I. Criminalpolitik: *Beccaria* dei delitti et delle pene. Neapol. 1764. 8. (unter andern deutsch übersetzt mit Anmerkungen u. s. w. von J. A. Bergk. Leipz. 1798. 2 Theile. 8.) — Caëtano *Filangieri*

Scienza della Legislazione. (übersetzt v. Link unter dem Titel: System der Gesetzgebung. Anspach 1788—93. 8 Bände. 8.) — H. E. v. Globigs und J. G. Husters Abhandl. von der Criminalgesetzgebung. Zürch 1783. 8. — Dieselben Vier Zugaben zu der gekrönten Preisschrift von der Criminalgesetzgebung. Altenb. 1785. 8. — Wieland über den Geist der peinlichen Gesetze. Leipz. 1783. 84. 2 Thle. 8. — Christ. Gottl. Gmelin Grundsätze der Gesetzgebung über Verbrechen und Strafen. — Pastorets Betrachtungen über die Strafgesetze herausgegeben v. C. D. Erhard. Leipz. 1792. und 96. 2 Bände. 8. — Gal. Aloys Kleinschrods Entwurf eines peinlichen Gesetzbuchs für die Churpfalzbayerschen Staaten. München 1802. 8. Dazu: Feuerbach's Kritik des Kleinschrodschen Entwurfs u. s. w. Giessen 1804. 3 Bände. 8.

II. Systeme. a) größere Werke: Joh. Chr. Edlen von Quistorps Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts. Rost. u. Leipz. 1770. (Fünfte Aufl. 1794.) 2 Theile. 8. — G. Aloys Kleinschrods systematische Ent-

wickelung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinlichen Rechts. Erlang. 1794—96. 3 Bände. 8. (3te verm. u. verb. Aufl. ebendas. 1805. 8.) — Feuerbachs Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts. 1. Band. Erf. 1799. 2. Band. Chemnitz 1800. 8. —

b) Compendien: Ge. *Bayeri* delineatio jur. criminalis secund. constitution. Carolinam. Viteb. 1714. cum additionib. Gust. Henr. *Mylii*. Lips. 1727. 4. u. mehrmals. — Jo. Sam. Friedr. *Boehmeri* elementa jurisprud. criminalis. Hal. 1733. 8. u. öfter. — Jo. Rud. *Engavii* elementa jur. crim. Germanico-Carolini. Jen. 1738. 8. u. öfter. — Christ. Fr. Ge. *Meisteri* Principia jur. criminal. germ. communis. Goett. 1756. u. mehrmals. — Jo. Christoph *Kochii* institutiones jur. criminal. Jen. 1758. 8. (editio nona 1791.) — J. L. E. *Püttmanni* elementa jur. criminal. Lips. 1779. 8. (cura *Bieneri* ib. 1802. 8.) — Ge. Jac. Friedr. *Meisteri* Principia jur. criminal. germ. comm. Goett. 1792. 8. (edit. IVta ib. 1802.) — E. F. Klein Grundsätze des gemeinen deutschen und preussischen peinl.

Rechts. Halle 1796. 8. (2. Aufl. ebendaselbst 1799. 8.) — Karl Grolmann Grundsätze der C. R. Wissenschaft. Giessen 1798. 8. (2te Aufl. ebendas. 1805.) — C. A. Tittmann Grundlinien der Strafrechtswissenschaft. Leipz. 1800. 8. — Paul Joh. Anselm Feuerbach Lehrbuch des gem. in Deutschland gültigen peinl. Rechts. Giessen 1801. (3te Aufl. ebendaselbst 1805. 8.)

§. 277.

Positives Europäisches Völkerrecht.

Unter dem P. E. V. R. versteht man die Grundsätze der gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten, oder der äußern Rechtsverhältnisse der gebildeten Nationen, sofern sie von diesen anerkannt werden. Als Grundlage ist das natürliche oder das allgemeine V. R. anzusehen, welches selbst erst zu Anfang des 17ten Jahrhunderts (durch H. Grotius) befriedigend bearbeitet wurde. Späterhin fieng man an die in dem allgemeinen V. R. aufgestellten Sätze durch Beyspiele zu erläutern, die man besonders aus der neuern Geschichte der Europäischen

Staaten entlehnte, und dieses, und hauptsächlich die Sammlungen der Völkerverträge trugen allmählig zur Bildung einer ganz eignen Disciplin, unter dem Nahmen des positiven Europäischen Völkerrechts bey. — Daß diese Wissenschaft, ohngeachtet der vorzüglichen Bearbeiter die sie gefunden hat, dennoch auf Universitäten so wenig Glück macht, läßt sich nicht sowohl aus der Unbestimmtheit und der wenigen allgemeinen Gültigkeit der Regeln, die ihren Gegenstand ausmachen, als vielmehr daraus erklären, daß sie nur für eine bestimmte Klasse von Rechtsgelehrten, von unmittelbar praktischen Nutzen ist. — Den besondern Völkerrechtlichen Verhältnissen Deutschlands pflegt selten ein eigner Vortrag gewidmet zu werden, da die hieher gehörigen wichtigeren Grundsätze größtentheils im deutschen Staatsrecht vorkommen.

Litteratur: J. J. Moser Anfangsgründe der Wissenschaft v. d. heut. Staatsverfassung von Europa und dem unter den europäischen Potenzen üblichen Völker- und allgem. Staatsrecht. Tüb. 1732. 8. Ebend. Entwurf einer Einleitung zu dem allerneuesten V. R.

in Kriegs- und Friedenszeiten. (verm. Schr. Th. II.) Grundsätze des jetzt übl. E. V. R. in Friedenszeiten. Hanau 1750. 8. — Grundsätze d. jetzt übl. E. V. R. in Kriegszeiten. Tüb. 1752. 8. — Erste Grundlehren des jetzigen E. V. R. Nürnb. 1778. 8. — Versuch des neuesten E. V. R. in Friedens- und Kriegszeiten. Frf. 1777—80. 10 Bände. 8. — J. J. *Neyron* principes du droit des gens Europeen conuentionnel et coutumier. à Brunswic 1783. 8. — Ge. Fr. de *Martens* primae lineae juris Gentium Europaearum pratici. Goett. 1785. 8. (umgearb. unter d. Titel: Précis du droit des gens moderne. de l'Europe. Gött. 1789. 2 Tom. 8. (edit. II. 1801.) — Ebend. Einleit. in das posit. E. V. R. Gött. 1796. 8. — Carl Gottl. Günther E. V. R. in Friedenszeiten. Altenburg 1787 u. 1792. 2 Bände. 8. — Besonders für Deutschland: Carl Heinr. v. Römer Völkerrecht der Deutschen. Halle 1789. 8.

II.

Praktische Rechtswissenschaften.

§. 278.

Die Grundsätzen des praktischen Rechts, d. h. derjenigen, auf Gesetze und wahre Gewohnheiten sich gründenden rechtlichen Wahrheiten, die sich auf Rechte und Verbindlichkeiten, deren Daseyn sie nothwendig voraussetzen, und deren Anwendung sie bestimmen, beziehen; — diese Grundsätze machen nur einen Theil der praktischen Rechtswissenschaft aus, welche auch zugleich von der Art und Weise handelt, wie überhaupt rechtliche Geschäfte betrieben werden, sofern diese sich etwa durch Gerichtsgebrauch und Herkommen gebildet hat. Die Darstellung des Rechts selbst durfte aus Gründen, die schon in der Propädeutik berührt wurden, nichts von diesem Theile der Rechtswissenschaft enthalten. — Schon seit langer Zeit bearbeitete man Theile der praktischen R. W. in eignen Schriften, aber erst seit dem Ende des siebenzehnten Jahrhunderts kannte man eigentlich praktische Vorlesungen, die man aber nach so

sehr verschiedenen Plänen behandelte, und diese im Grunde auf eine unnöthige Weise vervielfältigte. Doch ist es nicht zu verkennen, daß alle diese Bemühungen der Rechtslehrer um die juristische Praxis schon den unläugbaren Vortheil gehabt hat, daß jetzt fast durchgängig eine mehr gereinigte deutsche Schreibart in den Gerichten zu herrschen anfängt. — Sollen praktische Vorlesungen den vollen, durch sie beabsichtigten Nutzen erreichen, so müssen sie mit eignen Uebungen des Anfängers verbunden werden, obgleich es nützlich, ja! sogar nothwendig ist, dem wichtigsten Theil der Praxis, dem bürgerlichen Processe, zuvor eine vollständige Abhandlung seiner Theorie vorauszuschicken.

§. 279.

I. Allgemeine Praxis.

Die allgemeine juristische Praxis enthält die Regeln, die für alle Arten juristischer Aufsätze ohne gerade auf bestimmte Fälle Rücksicht zu nehmen, anwendbar sind. Man findet ganze Vorlesungen darüber auf sehr vielen Universitäten, die oft zugleich mit einer Anweisung zum

deutschen Styl verbunden zu seyn pflegen, und als Einleitung zu den besonderu praktischen Rechtswissenschaften sehr zu empfehlen sind.

Litteratur: Joh. Steph. Pütter Anleit. zur jurist. Praxis. Gött. 1753. 2 Theile. 8. u. öfter. — Joh. Heinr. v. Justi Anweisung zu einer guten deutschen Schreibart, und allen in den Geschäften und Rechtssachen vorfallenden schriftl. Ausarbeitungen. 2te Auflage. Leipz. 1758. 8. — Dan. Rettelbladt Vers. einer Anleit. zu der ganzen praktischen Rechtsgelahrheit. Halle 1764. 3te Aufl. ebendaselbst 1784. 8. — Aug. Ludw. Schotts Vorbereitung zur juristl. Praxis, besonders in Rücksicht auf die Schreibart in rechtlichen Geschäften. Erlang. 1784. 8. Dazu: Ebend. kurzes juristisch-praktisches Wörterbuch, ebendas. 1784. 8. (auch 1793. 8.) — Friedr. Ernst Carl Mereau Vers. einer Anleit. zu praktischen Arbeiten überhaupt. Jena 1792 u. 95. 2 Thle. 8. — Nic. Thadd. Gönner Grundsätze der juristischen Praxis sowohl im Allgemeinen als in Anwendung auf jede Gattung juristischer Aufsätze. Bamberg 1797. 8.

§. 280.

II. Besondere praktische Rechtswissenschaften.

Eine Classification der besondern praktischen Rechtswissenschaften läßt sich am besten vornehmen mit Rücksicht auf ihren Gegenstand, je nachdem die ausübende R. W. zunächst die Unterthanen betrifft (Privatpraxis), oder das Verhältniß der Staatsgewalt zu den Unterthanen oder zu andern Staaten (Staatspraxis [innere, äußere St. Praxis]). Die erste zerfällt dann wieder in die gerichtliche und außergerichtliche Praxis, und von der gerichtlichen macht wiederum die Proceßpraxis einen Theil aus. Der Proceß zerfällt nach seinem Gegenstande in den Civil- und Criminalproceß; nach seinem Umfange, in den gemeinen und besondern; je nachdem die aufgestellten Grundsätze für ganz Deutschland, oder nur für ein Territorium oder auch für ein Justizcollegium Gültigkeit haben. Zu der letzten Art gehört der Proceß der höchsten Reichsgerichte.

A. Privatpraxis.

§. 281.

1) Gerichtliche Praxis. a) Proceßpraxis überhaupt. α) Civilproceß.

Unter dem gemeinen Civilproceß begreift man die Grundsätze, die in Absicht auf die Verfolgung eines streitigen Rechts bey dem Richter gelten. In noch engerer Bedeutung versteht man darunter die Art zu verfahren selbst (den modum procedendi). — Schon im Mittelalter erschienen eigne Bearbeitung des bürgerlichen Processes unter dem Namen: speculum juris, Layenspiegel u. dgl. m. — Die besonders seit dem j. R. A. (v. 1654.) herrschende Gewohnheit des unbefugten Aufdringens von Sächsischen Rechtssätzen hörte schon zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts wieder auf. Mit dem letzten Decennium dieses Jahrhunderts beginnt die glänzende Periode dieses Zweigs der R. W., welcher nun als Wissenschaft und nach sichern Principien bearbeitet wurde. — Von allen Vorlesungen über juristische Praxis ist die über den Civilproceß die unentbehrlichste. Man pflegt

bisweilen wohl einen Theil unter dem Namen der Lehre von Klagen und Einreden von demselben zu trennen, und ihn in einer besondern Vorlesung abzuhandeln.

Litteratur: Jo. Gottl. *Schaumburg* principia praxeos juridicae judiciariae (edit. 2da a J. A. *Reichardt*. Jenae 1804.). — Just. Claproth Einleit. in den ordentlichen bürgerlichen Proceß. Göttingen 1779. 8. (edit. 3. 1795.) Desselb. Einleit. in sämmtl. summar. Processe. Ebendaselbst 1777. (auch 1793. 8.) — Gottl. Euseb. Delzens Anleit. zur gerichtl. Praxis überhaupt und insbesondere zum ordentl. Civilproceß. Jena 1782 u. 1800. 8. — W. Aug. Friedr. Danz Grundsätze des gem. ordentl. bürgerl. Proceßes. Stuttg. 1791. u. 1806. 8. — Ebend. Grundsätze der summar. Proceße. ebendas. 1792. u. 1806. 8. Dazu gehört: Gönner Erörterungen über den gemeinen Proceß. Bamb. 1799. 8. — Christoph Martin Lehrb. des Deutschen gem. bürgerl. Processes. Gött. 1800. 8. 2. sehr veränderte u. verb. Aufl. ebendaselbst 1805. — C. *Grollmann* Theorie des gerichtl. Verfahrens in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten. Gies.

1800. 8. 2. Aufl. 1803. — N. Th. Gönner Handbuch des deutschen gemeinen Processes. Erlang. 1801—1803. 4 Bände. 8. neue Auflage ebendas. 1804 u. 1805. — Lehre von Klagen und Einreden: J. H. *Boehmeri* doctrina de actionibus, edit. noviss. Frf. 1787. 8. — Joh. Ludw. Schmidts praktisches Lehrb. von gerichtl. Klagen und Einreden. Jena 1774. Fünfte Aufl. v. A. D. Weber. Ebendas. 1798.

§. 282.

B) Criminalproceß. *)

Unter dem peinlichen Proceß versteht man die Grundsätze, welche die Anwendung von

*) Daß ich diesen, so wie auch den folgenden Theil der praktischen R. W. unter die Privatpraxis rubricirte, da sowohl das Criminalrecht als auch das Verfahren vor den höchsten Reichsgerichten Gegenstände des öffentlichen Rechts sind, wird niemanden befremden, der nicht gerade glaubt: die Privatpraxis enthalte die Anwendung der Grundsätze des Privatrechts, und umgekehrt. Will man überhaupt alle Grundsätze, die sich auf den Proceß beziehen, genau classificiren, so würden sie durchaus als ein Theil des öffentlichen Rechts betrach-

Strafgesetzen auf vorkommende Fälle betreffen. Der Criminalproceß ist bey weitem nicht mit der Vorliebe bearbeitet wie die Lehre von Verbrechen und deren Bestrafung selbst, und die beste Bearbeitung desselben ist bis jetzt unvollendet. Nur selten wird diese Wissenschaft, abgesondert von dem Criminalrecht selbst, in einer eignen Vorlesung behandelt.

Litteratur: Die Schriftsteller über den summarischen Proceß. — Der zweyte Band von Quistorps Grundsätzen u. s. w. — J. Fr. Ludovici Einleitung zum peinl. Proceß. Halle 1707. 4. u. mehrmals. — (Mit Schlittes Zusätzen 1732. u. öfters.) — C. F. G. Meisters Vollständige Einleitung zur peinlichen Rechtsgelehrsamkeit in Teutschland. 1. Band.

tet werden müssen. Ich verstehe unter der Staatspraxis, die sich auf solche Handlungen der Staatsgewalt beziehenden praktischen Grundsätze, die überhaupt die Ausübung der innern sowohl als der s. g. äußern Regierungsrechte betreffen, ohne zunächst gegen eine bestimmte Person gerichtet zu seyn. Durch diesen Begriff wird zugleich die Eintheilung gerechtfertigt, und der Gegensatz erklärt.

Gött. 1764. 4. 2. Aufl. 1775 u. 76. 4. Nach einem veränderten Plane fortgesetzt von J. C. Eschenbach. Schwer. u. Wism. 1795. 4. (auch unter dem Titel: Ausführliche Abhandlung der Generalinquisition. 1. Theil.)

§. 283.

γ) Reichsproceß.

Der Inbegriff derjenigen Grundsätze, welche das rechtliche Verfahren vor den Reichsgerichten betreffen, macht den Begriff des Reichsprocesses. Der Cammergerichtsproceß wurde schon im 16ten Jahrhundert schriftlich bearbeitet, und seit der Zeit wie die Concurrenz des Reichshofraths mit dem R. C. G. außer Zweifel gesetzt war, widmete man auch dem R. H. R. Processe eigne Bearbeitungen. Gewöhnlich werden beyde, unter dem Nahmen der Praxis der höchsten Reichsgerichte, verbunden mit praktischen Uebungen, in einer halben Vorlesnng vorgetragen.

Litteratur: Jo. St. *Pütteri* introductio in rem judiciariam imperii. Goett. 1752. 4. Desselb. Versuch einiger näherer Erläuterun-

gen des Processes beyder höchsten Reichsgerichte in einer praktischen Sammlung ganz neuer C. G. und R. H. R. Sachen. Gött. 1751. 4. und Augsb. 1768. 4. — *Ejusd.* Nova epitome processus imperii ambor. tribunalium supremorum. Edit. Vta. Goett. 1796. 8. — Jo. Ulr. L. B. de *Cramer* Systema processus imperii. Tomus 1. Wetzlar. 1760. 4. T. 2. 3. 4. Frf. 1764. 66. 67. 4. — Joh. Jac. v. Moser von der deutschen Justizverfassung. Frf. 1774. 2 Thle. 4. — Jul. Friedr. Malblank Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichs- und Provinzialgerichts- und Kanzleyverfassung und Praxis. Nürnb. u. Altd. 1791—95. 4 Theile. 8. — W. A. Fr. Danz Grundsätze des Reichsgerichtsprocesses. Stuttg. 1795. 8. — G. H. v. Berg Grundriß der reichsgerichtl. Verf. und Praxis. Gött. 1797. 8.

§. 284.

b) Besondere Thätigkeit des Richters. Dekretir- und Referirkunst.

Die Referirkunst besteht in der Geschicklichkeit, einen zweckmäßigen Aktenauszug,

nebst einem denselben begleitenden Gutachten — eine Relation — zufertigen, welche man einem Collegium vorlegt, um darüber votiren und einen festen Beschluß abfassen zu können. Dekretiren heißt überhaupt die Handlung des Richters, vermittelst welcher er an solche Personen, die seiner Gerichtsbarkeit unterworfen sind, gewisse richterliche Verfügungen erläßt, die entweder den Gang des Processes nur leiten, oder demselben völlig ein Ende machen, (Urtheile im eminenten Sinne). Die über beyde geltenden Regeln trägt man um deswillen häufig vereint vor, weil beyde einen so vorzüglichen Akt der richterlichen Thätigkeit ausmachen, obgleich sich das Referiren aus Akten nicht auf Justizcollegien beschränkt, sondern auch bey eigentlichen Regierungscollegien vorkommt, wenn etwas bey einem solchen nachgesucht, oder auch nur ein Gutachten von demselben begehrt wird. — In neuern Zeiten trägt man nicht selten die Grundsätze, die über die Kunst aus Akten zu referiren gelten, in einem eignen s. g. Relatorium verbunden mit praktischen Uebungen vor, und trennt die Regeln der Dekretirkunst ganz

davon, die ohnehin nur in einem minderwesentlichen Zusammenhange mit den ersteren stehen.

Litteratur: Carl Ferd. Hommels deutscher Flavius, das ist hinlängliche Anweisung, sowohl bey bürgerl. als peinl. Fällen Urthel abzufassen. Bayreuth 1763. 8. verm. und verb. von E. F. Klein 1800. 2 Bände. 8. — Just. Claproths Grundsätze von Verfertigung der Relationen aus Gerichtsakten. Gött. 1756. 8. neue Aufl. 1789. 8. — von Tevenar Anmerkungen über die Kunst zu referiren. Magdeb. 1772. 8. — C. F. Walchs Einleitung in die Wissenschaft, aus Akten einen Vortrag zu thun, und darüber zu erkennen. Jena 1773. 8. — J. L. E. Püttmanns Referir- und Decretirkunst. Leipz. 1783. 8. — W. G. Vangerows Theorie der gerichtl. Dekretirkunst. Halle 1783. 8. — Jo. Ludw. *Eckhardti* compendium artis relatoriae. Jenae 1785. 8. — J. F. Kees Anweisung zum zweckmäßigen Extrahiren und Referiren der Gerichtsakten, auch zur Abfassung einer Sentenz daraus. Leipz. 1789. 8.

§. 285.

c) Lehre von den Handlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit.

Die Benennung: Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit (actus jurisdictionis voluntariae), die für diesen Theil der juristischen Praxis sehr gebräuchlich ist, ist noch weniger anpassend als die: der nicht streitigen Gerichtsbarkeit; obwohl auch diese nicht genau ist, und dem Begriffe nicht entspricht, den man damit verbindet. Man begreift darunter: die Thätigkeit des Richters, wodurch er gewissen rechtlichen Geschäften der Privatpersonen Bestätigung, oder Beglaubigung ertheilt, je nachdem sie zu ihrer Gültigkeit der richterlichen Einwilligung bedürfen, oder wenigstens durch seine Auctorität einen höhern Grad von Glaubwürdigkeit erlangen. Ihr wesentlicher Charakter ist: daß ihr Gegenstand nicht streitig ist, obwohl dadurch keineswegs eine jede richterliche Untersuchung nothwendig ausgeschlossen ist. — Besondere Vorlesungen über diese Wissenschaft pflegen nur selten vorzukommen.

Litteratur: J. Claproths Theoretisch-Praktische Rechtswissenschaft von freywilligen Gerichtshandlungen. Gött. 1789. 8. (war vorher zweymal in lateinischer Sprache erschienen.) — (C. A. v. Trützschlers) Anweisung zur Abfassung rechtlicher Aufsätze, insonderheit über Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit. Leipz. 1783. 8. 2 Bde. 8. 2te Aufl. Ebendas. 1786. (Die erste Auflage führt einen andern Titel).

§. 286.

2) Außergerichtliche Privatpraxis.

Die Wissenschaft der außergerichtlichen Praxis beschäftigt sich mit den Regeln: wie solche Geschäfte betrieben werden müssen, durch welche Rechte und Verbindlichkeiten unter Privatpersonen begründet, oder beendigt werden. Sie lehrt theils die Form dieser Geschäfte kennen, theils giebt sie gewisse Vorsichtsregeln (Cautelen) an die Hand, um aller künftigen Rechtsunsicherheit, und Streitigkeiten dadurch vorzubeugen. Aus dieser letztern Ursache nennt man sie auch: Cautelarrechtswissenschaft (jurisprudeu-

tia cautelaris; jurisprudentia heuristica); und Notariatskunst wird sie deshalb genannt, weil man, wenigstens bey den wichtigsten dahin gehörenden Geschäften, einen Notarius zuzuziehen pflegt.

Litteratur: Ge. *Bayeri Volkmannus* emendatus, d. i. vollständige und verbesserte Notariatskunst. Jena 1763. 4. — J. Claproths Rechtswissenschaft von richtiger und vorsichtiger Eingehung der Verträge und Contrakte. Gött. 1786. 2 Theile. 8. (Vorher lateinisch, unter dem Titel: Jurisprudentia heuristica). Dazu gehört als dritter Theil: Ebendesselb. Abhandlung von Testamenten, Codicillen, Vermächtnissen und Fideicommissen. Gött. 1782. und 1797. 8. — Heinr. Kuppermanns Versuch eines praktischen Handbuchs für Notarien, Sachwalter und Gerichtsaktuarien. Leipz. 1789—91. IV Bde. 8.

B. Staatspraxis.

§. 287.

1) Innere Staatspraxis.

Die innere Staatspraxis beschäftigt sich mit der Art und Weise, wie die Staats-

gewalt ihre Hoheitsrechte ausübt; also sowohl mit den verschiedenen Staatsbeamten und den Collegien derselben, ihrer Organisation, und dem bey ihnen üblichen Geschäftsgange; als auch mit allem dem, was die Form, in welcher die übrigen Regierungs-Angelegenheiten innerhalb Landes verhandelt worden, betrifft.

Litteratur: J. N. Bischoffs Handbuch der teutschen Canzleypraxis. Helmstädt 1793. 1 Bd. Ebendas. 1798. 2ter Band. — Versuch einer systematischen Entwickelung der Lehre von den Staatsgeschäften, und zwar in Hinsicht ihrer formalen Bestimmung für angehende Staatsbeamte von D. Heinr. Bensen. Erlang. 1800. und 1802. 2 Bände. 8. (Umfaßt jedoch bey weitem nicht alles das, was zur inneren Staatspraxis gehört.)

§. 288.

Archiv- und Registraturwissenschaft.

Als ein bedeutender Zweig der innern Staatspraxis ist auch die Archiv- und Registraturwissenschaft anzusehen. Sie giebt die Grundsätze an, die sich auf eine zweckmäßige Einrich-

tung und Ordnung der Archive und Registratu-
ren, d. h. der unter öffentlicher Auktorität ver-
anstalteten Sammlungen von juristischen Ur-
kunden, beziehen.

Litteratur: Phil. Wilh. Ludw. Flatt Anleit. zur Registraturwissenschaft. Frf. und Leipz. 1764. 4. und 1765. 8. Claproths Grundsätze von Einrichtung und Erhaltung derer Gerichts- und anderer Registraturen. 3 Aufl. Gött. 1783. 8. — Carl Gottl. Günther über die Einrichtung der Hauptarchive, besonders in deutschen Reichslanden. Altenb. 1785. 8. — J. C. F. Ruß von Archiven, und insbesondere von der Einrichtung eines teutschen Reichsständischen Regierungsarchives. Leipz. 1799. 8. — K. F. B. Zinkernagels Handbuch für angehende Archivare und Registratoren. Nördl. 1800. 4. — G. A. Bachmann, über Archive, deren Natur- und Eigenschaften, Einrichtung und Benutzung, nebst praktischer Anleitung für angehende Archivbeamte in archivalischen Beschäftigungen. Salzb. 1800. 8. — Jos. Ant. Degg Ideen zur Theorie der Archivwissenschaft. Gotha 1804. 8.

§. 289.

2) Aeußere Staatspraxis.

Den Gegenstand der äußeren Staatspraxis macht die Art und Weise aus, wie zwischen mehreren Völkern Geschäfte verhandelt werden, wobey denn als ein besonders wichtiger Theil dieser Wissenschaft, hauptsächlich das Canzleyceremoniell, und die bey solchen Geschäften gebräuchliche Form in Betracht kommt. Auf den Universitäten, wo über diesen Zweig der St. Pr. (welchen man auch die Praxis des positiven Völkerrechts nennen könnte), Vorlesungen gehalten werden, geschieht dieses gewöhnlich in französischer Sprache, deren Gebrauch als Staatssprache an manchen Höfen nie außer Gewohnheit kam, und die jetzt als solche, aufs neue wieder wichtig wird.

Litteratur: Joh. Jac. Moser Einleitung zu denen Canzleygeschäften. Hanau 1750, 8. und Frf. 1756. 8. — Chr. Aug. Becks Versuch einer Staatspraxis oder Canzleyübung aus der Politik, dem Staats- und Völkerrechte. Wien 1754. und 1756. 8. Joh. Christ. Lünigs Schauplatz des Europäischen

Canzleyceremoniells (bey seinem Theatro ceremoniali, Leipz. 1720. fol.) — Friedr. Carl Mosers Versuch einer Staatsgrammatik. Frf. 1749. 8.

II. Capitel.

Hülfs = oder Nebenwissenschaften.

§. 290.

Nur sehr wenige Wissenschaften werden durch sich selbst begründet, und stehen, abgesondert von allen andern da, ohne aus einer etwas entlehnen zu dürfen. Der größte Theil des menschlichen Wissens greift genau in einander; ein Zweig dient zur Aufklärung des andern, eine glückliche Idee, wenn sie auch unmittelbar nur die Wissenschaft, die sie zunächst betrifft, aufklären sollte, wirkt wenigstens in der Hinsicht vortheilhaft auf eine andere, daß sie in dieser eine rühmliche Nacheiferung und das Bestreben rege macht, Urheber einer ähnlichen zu werden, und die Erfahrung zeigt es, daß die verschiedenartigsten Gelehrten zu ihrer wechselseitigen Ausbil-

dung beytragen können und müssen. So sehr es nun auch die Pflicht des Lehrers ist alle Oberflächlichkeit in den Wissenschaften zu verhüten, und alle Polyhistorie im eigentlichsten Verstande, eben so wie eine große Meinung von seinem Wissen bey dem Lehrling zu unterdrücken, — so soll doch, wenn hier der Rath gegeben wird, sich wenigstens eine Uebersicht über das Ganze und die einzelnen Theile einer jeden Wissenschaft zu erwerben, kein aufgeblasener seichter Vielwisser gebildet, sondern nur eine solche einseitige Bildung verhütet werden, welche den kläglichen Pedantismus hervorbringt, der einen großen Theil seines eignen Werths darin setzt, den Unwerth einer andern Wissenschaft, die er nicht kennt, zu zeigen, oder doch schon tolerant genug zu seyn glaubt, wenn er sie duldet und ignorirt. Vollends für den ausübenden Rechtsgelehrten, der gewissermaaßen mit allen nur denkbaren Lagen und Vorfällen im menschlichen Leben bekannt seyn muß, (jurisprudentia est rerum divinarum humanarumque notitia), dürfte wohl schwerlich die Kenntniß irgend einer Wissenschaft gänzlich unbrauchbar genannt werden können. —

Indessen haben einige Wissenschaften vorzugsweise den Nahmen der Hülfswissenschaften erhalten, weil ihre Kenntniß für die gründliche Erlernung der Rechtswissenschaft entweder als ganz unentbehrlich, oder doch als vorzüglich nützlich angesehen wird. Die Eintheilung in vorbereitende und eigentliche Hülfswissenschaften, wie auch die in gemeine und eigenthümlich juristische Hülfswissenschaften, scheint mir um deswillen ohne Nutzen zu seyn, weil es bey den mehrsten schwer werden dürfte zu bestimmen: in welchem Grade die eine einen Vorzug vor der andern verdiene, und in wieferne die eine gerade mehr vorbereite als die andere; endlich ob nicht vielmehr der größte Theil von ihnen noch neben der Erlernung der Hauptwissenschaft getrieben werden müsse? Zweckmäßiger dürfte es seyn, nach gewissen Hauptklassen alle diejenigen Wissenschaften zu ordnen, die man unter dem Nahmen der Hülfswissenschaften zu begreifen pflegt. Dabey wird sich sehr leicht der ausgebreitetere und beschränktere Werth einer jeden für die Rechtswissenschaft angeben lassen, und überdies wird eine unnöthige, und zu Verwirrungen führende

Trennung, der unter einem Gattungsbegriff stehenden Theile, am besten dadurch vermieden.

I.

Historische Wissenschaften.

§. 291.

Nur allein die Wissenschaften, die auf bloßen Vernunfterkenntnissen beruhen, können für ihre wesentliche Aufklärung der Geschichte entbehren. Nicht so die übrigen, am wenigsten aber unsre Rechtswissenschaft. Die Geschichte der politischen Verhältnisse, der Verfassung, der Gesetzgebung und der Cultur, aller Zeiten und Völker (Universalgeschichte), und besonders der Europäischen Hauptnationen (Europäische Staatengeschichte), — wie wichtig erscheint sie nicht dem gründlichen Gesetzforscher, dem es darum zu thun ist, seine Wissenschaft nach ihrem Grunde zu erklären, durch die Kenntniß der Umstände, die irgend ein wichtiges Rechtsinstitut veranlaßten, sich Regeln für künftige Fälle derselben Art erwerben, und einen helleren, tieferen Blick in den Geist einer Gesetzgebung thun zu können, als er

es ohne diese Kenntniß im Stande wäre; wenn er auch nicht in jedem einzelnen Fall die Ursachen eines Gesetzes bestimmt sollte angeben können. So wie für den eigentlichen Staatsmann zu diesem Behuf eine genauere Kenntniß des Verhältnisses der neueren Staaten nothwendig ist, so ist für den Gelehrten, der sich besonders mit dem Studium des Civilrechts beschäftigt, eine speciellere Kenntniß der Geschichte Griechenlands und Roms unentbehrlich. Auch selbst die Geschichte der christlichen Kirche, ist besonders in dem ersten Jahrtausend für den Civilisten äußerst wichtig; für denjenigen aber, der aus dem canonischen Rechte sein Hauptstudium macht, ist ihre Erlernung in ihrem vollen Umfange, durchaus nothwendig. Von ganz besonderem Nutzen ist es, sich mit der Verfassung, den Sitten, den politischen Verhältnissen, der Lage, dem Charakter und der Größe und Macht eines Volks, so wie alles dieses zu einer gewissen Zeit beschaffen war, oder noch ist, bekannt zu machen. Dieses nennt man Alterthumskunde, wenn von den ältern, Statistik oder Staatenkunde, wenn von den neueren Nationen die Rede ist.

§. 292.

Geschichte der Litteratur.

Vorzüglich verdient ein Zweig der historischen Wissenschaften, als besonders wichtig herausgehoben zu werden; nämlich derjenige, welcher sich mit der Geschichte der Entstehung, der Ausbildung und der Verbreitung der Wissenschaften beschäftigt, oder die allgemeine Litterärgeschichte. Da außer dieser ein jeder sich noch besonders mit der Culturgeschichte seiner Hauptwissenschaft bekannt machen muß, so geht uns hier zunächst die juristische Litterärgeschichte an. Sie beschäftigt sich mit der juristischen Biographie, der Sciagraphie, und mit der Bibliographie, ohne jedoch, wie dieses in den schriftlichen Bearbeitungen der juristischen L. G. bisweilen geschah', das Ganze nach eben so vielen verschiedenen Abschnitten zu behandeln. — Die juristische L. G. nach ihrem vollen Umfange ist bis jetzt nur noch äußerst dürftig bearbeitet; wovon die Schuld vorzüglich in dem Mangel an gehörigen Vorarbeiten zu suchen ist. Jedoch haben sich einzelne

Zweige unserer Wissenschaft einer vortrefflichen Litteratur zu erfreuen; als das deutsche Staatsrecht (1), das Criminalrecht (2) und das Völkerrecht (3). Um desto mehr ist es demnach zu bedauren, daß auch die akademische Cultur der juristischen L. G. auf den mehrsten Universitäten in einem so hohen Grade vernachläßigt ist, da es an zweckmäßigen Hülfsmitteln fehlt, sich auch ohne mündlichen Unterricht eine hinlängliche Kenntniß davon zu erwerben.

Litteratur: 1) Lehrbücher über die gesammte jur. L. G. Gottlieb Stolles Anleitung zur Historie der juristischen Gelahrheit. Jena 1745. 4. — Jo. Fr. *Eisenharti* institutiones historiae juris litterariae. Helmstad. 1752 et 1763. 8. — C. F. *Hommelii* Litteratura juris. Lips. 1761. 8. Edit. 2da. Ibid. 1779. 8. — D. *Nettelbladt* initia historiae litterariae juridicae universalis. Hal. 1764. 8. Edit. 2da. Ib. 1774. 8. — H. J. D. Königs Lehrb. der allgem. juris. Litteratur. Halle 1785. 2 Bde. 8. — 2) Biographische Schriften: Guido Pancirolus de claris legum interpretibus, cura C. G. *Hoffmanni*. Lips. 1721. 4. —

J. J. Mosers Lexikon der jetztlebenden Rechtsgelehrten in Teutschland. Züllichau 1739. 8. — Die biographischen Schriften von Christoph Weidlich, die zwischen 1748—1783, zuerst zu Merseburg, dann zu Halle erschienen. — J. F. Juglers Beyträge zur juristischen Biographie. Leipz. 1773—1780. 6 Bände. 8. — 3) Bibliographie: Martini *Lipenii* bibliotheca realis juridica, post virorum clarissimor. F. G. *Struvii*, et G. A. *Jenichenii* curas emendata etc. Lips. 1757. II Tomi. fol. — Fortgesetzt von A. Fr. *Schott*, (Lips. 1775. fol.) und vom Freyherrn (R. C.) von Senckenberg (Lips. 1789. fol.). — F. W. Westphals systematische Anleitung zur Kenntniß der besten Bücher in der Rechtsgelahrtheit und in den damit verbundenen Wissenschaften. 3. Ausg. herausgegeb. von J. S. Gruber. Leipz. 1791. — J. C. Hellbach Entw. einer auserlesenen Bibliothek für Rechtsgelehrte. Erf. 1787. u. 94. 2 Bde. 8. — (Hiezu gehören noch die juristischen Bibliotheken, Journäle, u. dgl. m.)

(1) J. St. Pütters Litteratur des deutschen Staatsrechts. Gött. 1776—83. 3 Bde. 8.

4ter Band von Joh. Ludw. Klüber. Erl. 1791. 8.

(2) C. L. Brunner Handbuch der Litteratur der Criminalrechtswissenschaft. Bayreuth 1804. 8.

(3) Diedr. Heinr. Ludw. Freyherr v. Ompteda Litteratur des gesammten, sowohl posit. als natürlichen Völkerrechts. Regensburg 1785. 2 Bände. 8.

§. 293.

Historische Hülfswissenschaften.

Wer sich eigentlich mit der Geschichte beschäftigt, muß sich freylich auch mit den besondern Hülfswissenschaften derselben bekannt machen. Hier sind indessen nur einige anzuführen, die zugleich auch als eigenthümliche Hülfswissenschaften für das Rechtsstudium angesehen werden können, als: die Diplomatik, oder Urkundenwissenschaft, (ars diplomatica, codicillaris, tabellaria) d. i. die Kenntniß der Regeln, wie man Urkunden lesen, verstehen und von ihnen einen zweckmäßigen Gebrauch machen kann, und

die Genealogie oder Geschlechtskunde, in Verbindung mit der Heraldik oder Wappenkunde. Diese Wissenschaft ist vorzüglich den Publicisten unentbehrlich, indem es bey Deduktionen u. s. w. häufig darauf ankommt, die Ansprüche einer Familie aus Thatsachen zu begründen oder zu widerlegen, die sich nur allein vermittelst dieser Kenntniß auffinden, oder doch gehörig würdigen lassen.

Litteratur: Jo. Christoph. *Gattereri* elementa artis diplomaticae universalis. Volumen prius. Goett. 1765. 4. (Noch unvollendet). Ebendesselb. Abriß der Heraldik oder Wappenkunde. Gött. 1773. 8. Desselb. Abriß der Genealogie. Gött. 1788. 8. Und seine praktische Heraldik. Nürnb. 1791. 8. — C. G. Schönemann Lehrb. der allgem. besonders ältern Diplomatik. 1ste Abtheil. Hamb. 1801. 8. — Ebendesselb. Versuch eines vollständigen Systems der allg. besonders ältern Diplomatik. Ebendas. 1801. u. 1802. 2 Bde. 8.

II.

Sprachkunde.

§. 294.

Es kann zwar der Jurist der Kenntniß anderer Sprachen, außer seiner Muttersprache nicht füglich entbehren; allein ich glaube doch, daß man darin in seinen Forderungen billig seyn und die Schwierigkeiten nicht ohne Noth häufen müsse, weil sonst leicht zu befürchten steht, daß der Lehrling, der sich zu schwach fühlt alles dieses noch zu lernen, wozu er auf den unteren Schulen nicht einmal den Grund legte, dies auch nicht nöthig zu haben glaubte, — von dem Studium einer Wissenschaft, zu deren gründlichen Kenntniß er doch nur, durch eine glückliche Ueberwindung fast unübersteiglicher Hindernisse gelangen kann, leicht abgeschreckt werden möge. So gehen z. B. diejenigen zu weit, welche die Hebräische Sprache für den Rechtsgelehrten als äußerst nützlich, wohl gar als unentbehrlich darstellen, weil man dadurch in den Stand gesetzt werde das Mosaische Recht aus den Quellen zu schöpfen. Mir scheint es, daß man diese Sprache mit an-

dern für den Rechtsgelehrten unentbehrlichen Sprachen durchaus nicht in eine Klasse bringen könne. Die lateinische Sprache muß man kennen, um sich auch nur sehr mittelmäßige Rechtskenntnisse erwerben zu wollen; man braucht aber auch nicht gerade eigentlicher Philologe zu seyn, wenn man nicht einen kritischen Gebrauch von den Quellen machen will. Allein eine mittelmäßige Kenntniß der Hebräischen Sprache genügt zu dem angegebenen Zwecke nicht, weil hier nur von einer eigentlich gelehrten Benutzung der Quellen die Rede seyn kann. Und verlangt man diese gründliche Kenntniß auch von dem Rechtsgelehrten, so sollte man doch billig auf den großen Umfang alles desjenigen, was zur Bildung eines Rechtsgelehrten durchaus erforderlich ist, und auf die eingeschränkteren Geistesgaben des größten Theils der Menschheit, folglich auch derjenigen, die sich mit unserer Wissenschaft beschäftigt, Rücksicht nehmen!

§. 295.

Klassische Philologie.

Man darf nur wissen, daß der größte Theil

unserer Rechtsquellen und die wichtigsten Schriften der ältern Juristen in lateinischer Sprache geschrieben, und daß mehrere Stellen in den Pandekten und in dem Codex, sowie die Novellen, griechisch abgefaßt sind; um die Nothwendigkeit der Kenntniß dieser Sprachen, für einen Rechtsgelehrten einzusehen. Aber die Sprache in der unsere Gesetze geschrieben sind, erfordert überdies noch ein ganz eignes Studium, und es genügt nicht, um die hiebey sich zeigenden Schwierigkeiten glücklich zu lösen, allein mit den Schriften der Klassiker, und den juristischen Dogmen vertraut zu seyn, sondern man muß auch genau die besondern Eigenthümlichkeiten der Sprache kennen, auf deren Interpretation es hier ankommt. Freylich sind eben diese Eigenheiten nicht immer nachahmungswürdig zu nennen; im Gegentheil haben sie häufig ihren Grund in einer gesunkenen Cultur und einer dadurch herbeygeführten unreinen Sprache; allein nicht immer ist dies der Fall, und man wird den grössern Theil des Römisch-Justinianeischen Gesetzbuchs, ohngeachtet seiner Besonderheiten, mit demselben Vergnügen lesen, wie irgend einen an-

dern Klassiker. Indessen bleibt doch immer die eigentlich s. g. klassische Philologie die Grundlage, ohne welche man so wenig die Quellen unserer Wissenschaft, als die mannigfaltigen Hülfsmittel (*), die das Verständniß derselben erleichtern, gehörig wird benutzen können; — wenn es auch nicht schon die Pflicht eines jeden wahren Gelehrten wäre, sich mit den Geisteswerken der gebildetsten Nationen bekannt zu machen, denen wir ja unsre Bildung größtentheils verdanken.

(*) Jo. *Kahl*, alias *Calvini* Lexicon juridicum. Genevae 1673. fol. — Barn. *Brissonii* de verborum, quae ad jus civile pertinent significatione; studio J. G. *Heineccii* es J. H. *Boehmeri*. Halae 1743. fol. et Jo. *Wunderlich* additamentor. ad *Brissonii* opus, volumen. Hamb. 1778. fol. — Phil. *Vicat* vocabularium juris utriusque. (Lausann.) 1759. III Tomi. 8. — Car. du *Fresne* D. du *Cange* Glossarium ad scriptores mediae atque infimae latinitatis. Paris. 1733. VI Tom. fol. Edit. nova. Basil. 1762. fol. III Tomi (jeder hat 2 Abtheilungen). Dazu: *Carpentier* Glossarium novum ad scriptores me-

dii aevi. Paris. 1762. IV T. fol. — (J. C. *Adelung*) Glossarium manuale ad scriptores mediae et infimae latinitatis. Hal. 1772—84. VI T. 8. — C. du *Fresne* Glossarium med. et infimae Graecitatis. Par. 1688. II Tomi. fol. — Joh. *Meursii* Glossarium Graeco-barbarum. Lugd. Batav. 1610. 4.

§. 296.

Neuere Sprachen.

Wie sehr viel die Kenntniß der vorzüglichsten Geistesprodukte des Auslands zur Vollendung der Bildung eines Gelehrten beytrage, wird sich ein jeder selbst sagen können; und es bedarf nur einer geringen Kenntniß der italiänischen, französischen und englischen Litteratur, um einzusehen, wie vortheilhaft es unmittelbar für unsre Wissenschaft sey, wenn man die Werke eines Beccaria und Filangieri, eines Domat und Montesquieu, eines Hume, Gibbon und Blackstone, u. a. m. in der Originalsprache zu lesen verstehe. Reden wir aber nur von den neuern Sprachen, die dem Rechtsgelehrten, oder wenigstens einer Klasse

derselben unentbehrlich sind, so ist hier vorzüglich die altteutsche, und besonders für den, der sich hauptsächlich mit dem Staatsrecht beschäftigt, die alt- und neufranzösische Sprache anzuführen.

Litteratur: J. G. *Wachteri* glossarium germanicum. Lipf. 1727. II Tomi. fol. — C. G. *Kalthausii* glossarium germanicum. Lips. 1757. 58. II Tomi. fol. — J. G. *Scherzii* glossarium german. med. aevi, edid. J. J. *Oberlinus* Argent. 1781—84. II Tomi. fol.

§. 297.

Kritik und Hermeneutik.

Unsere vorzüglichsten Gesetzsammlungen sind erst nach vielen Jahrhunderten, und durch mancherley Schicksale zu uns gekommen, und die sorglosen und unwissenden Bücherabschreiber giengen eben nicht mit kritischer Genauigkeit zu Werke; es läßt sich also leicht denken, daß wir dieselben nicht mehr ganz so rein haben, wie sie ursprünglich aus der Hand des Gesetzgebers hervorgiengen. Daraus ergiebt sich die Nothwendigkeit, gewisse Regeln zu kennen, die eine

Anweisung geben, wie ein verdorbener Text wieder herzustellen sey. Dies ist das Geschäft der Kritik. — Allein das richtige Verstehen eines ganz unverfälschten Gesetzes, und anderer juristischen Aufsätze, ist nicht selten noch anderen Schwierigkeiten unterworfen, die selbst nicht immer durch die genauere Kenntniß der Sprache der Gesetze, und der Geschichte der Entstehung und der Ausbildung des Rechts, befriedigend gehoben werden können, sondern erst durch die Anwendung von Regeln, die den Sinn juristischer Urkunden jeder Art auffinden lehren. Diese Regeln giebt die juristische Auslegungskunst (*Hermeneutica juris*) an die Hand, und es ist ein wesentlicher Vorzug einer solchen, wenn sie ihre Regeln aus irgend einem positiven Gesetze selbst hernimmt. Das Römische Recht ist auch hier wieder für uns das wichtigste, obwohl die Hermeneutik noch immer sehr unvollständig seyn würde, die sich allein auf die in demselben aufgestellten Grundsatze beschränkte. — Sowohl die schriftliche als die akademische Cultur der juristischen Kritik und Hermeneutik ist bis jetzt noch ziemlich vernachläßigt, wenn wir gleich neuerer

Zeit über einzelne Theile dieser Wissenschaften musterhafte Bearbeitungen aufzuweisen haben. — In einer vollständigen Auslegungskunst für Juristen müssen Hermeneutik und Kritik als ein Ganzes behandelt werden. Viele Materialien für die Kritik liefert die bekannte Eckhardsche Hermeneutik, die sich aber mit eigentlich hermeneutischen Regeln sehr wenig beschäftigt; dahingegen der neueste Versuch, dem man in gewisser Hinsicht einen ganz vorzüglichen Werth nicht absprechen kann, wieder gar nichts von der eigentlichen Kritik enthält.

Litteratur: Valent. Guil. *Forsteri* interpres s. de interpretatione juris, Libri duo. (in *Ottonis* thesaur. jur. Rom. Tom. II. p. 945. fgg. — Guil *Best* ratio emendandi leges. Lips. 1745. 8. — Chr. Henr. *Eckhardi* Hermeneut. juris; recensuit perpetuisque notis illustravit: Car. Fridr. *Walchius*. Lips. 1779. 8. (ex ed. C. W. *Walchii*. Lips. 1802. 8. —) A. F. J. Thibauts Theorie der logischen Auslegung des R. R. Altona 1799. 8. — C. S. *Zachariae* Versuch einer allgem. Hermeneutik des Rechts. Meiss. 1805. 8.

III.

Philosophie.

§. 298.

Woher kommt es, möchte man fragen, daß die Philosophie, über deren Begriff sich doch selbst die Philosophen nicht einig sind, von jeher so viele Verehrer fand, und in einer solchen unbegränzten Achtung bey dem bessern Theile einer aufgeklärten Nation stand, sogar bey denen, die sie, ihrem eignen Geständnisse nach, nicht einmal kannten? Wohl nicht daher, daß sie eine geraume Zeit hindurch im Conflikt mit der Religion stand; denn das religieuse Zeitalter hörte auf, und man hörte doch nicht auf zu philosophiren; gewiß aber erklärt es sich daraus, daß dem Menschen das Streben nach Wahrheit so heilig ist, wie die Wahrheit selbst; und dieses Streben, die allerhöchste Wahrheit zu finden, charakterisirte ja von jeher den Philosophen bey allen Nationen, und in allen Schulen! — Es kann sich demnach auch wohl nur derjenige, welcher keinen andern Nutzen von einer Sache kennt, als den er mit den Händen zu greifen vermag, fra-

gen: wozu es ihm fruchte, sich mit Philosophie zu beschäftigen? — Die Philosophie sucht die höchsten Gründe alles menschlichen Wissens zu erforschen, also auch die des empirischen Wissens; und daraus ergiebt sich ihr Zusammenhang mit den positiven Wissenschaften von selbst. Die verneinende Beantwortung der Fragen: ob denn die Philosophen diesen Zweck je erreichten, oder wohl je erreichen könnten? wird wohl nur sehr wenige überreden können, das Studium der Philosophie als gänzlich zwecklos anzusehen; denn der Gelehrte, der über die ersten Gründe alles Wissens nachzudenken gewohnt ist, wird seine Wissenschaft nun nicht wie der bloße Empiriker ohne irgend eine allgemeine Idee erlernen, und mechanisch auffassen, sondern sie von einem höhern speculativen Standpunkte aus betrachten, und sich bemühen, Einheit in die Vielheit zu bringen, um sie sich als ein großes zusammenhängendes Ganze erscheinen zu lassen. Zwar wird hier für die unmittelbare Anwendung wohl sehr wenig Nutzen zu erwarten seyn; im Gegentheil würden die Unterthanen des Landes sehr zu bedauern seyn, in welchem den Richtern und

Advokaten erlaubt würde, von ihren Speculationen unmittelbar Gebrauch zu machen; allein der Gelehrte wird doch dadurch vor Einseitigkeit und Gleichgültigkeit gegen gelehrte Untetsuchungen in seinem Fache am besten bewahrt; — und welche wichtige Resultate ergeben sich daraus nicht für die bessere Ansicht, und somit auch für das bessere Verständniß seiner Wissenschaft, und namentlich für den künftigen Gesetzgeber? Nur muß man sich vor der Art zu philosophiren sehr in Acht nehmen, daß man von einigen allgemeinen, sehr willkührlichen Begriffen ausgeht, daraus gewisse Folgerungen ableiten, und so das Gegebene aus dem Gegebenen erklärt. Gerade dieses ist es, was die vielen einseitigen Meinungen und die Intoleranz in der Philosophie hervorgebracht, sie oft zu einer Vorrathskammer von nackten Terminologien gemacht, und für jede Wissenschaft fast eine eigne Philosophie erzeugt hat!

§. 290.

Naturrecht.

Als eine eigne Hülfswissenschaft für Rechts-

gelehrte ist der Theil der praktischen Philosophie (vergl. §. 6.) anzuführen, der unter dem Nahmen des Naturrechts in allen juristischen Lektionsplänen vorkommt. — Wenn gleich schon Plato, Aristoteles und Cicero als Begründer dieser Wissenschaft angesehen werden können, so wurde sie doch erst seit dem siebenzehnten Jahrhundert nach Christi Geburt, abgesondert von der Moral, und unter dem ihr jetzt eignen Nahmen bearbeitet. Wenn man sich freylich über das Princip des Naturrechts durchaus noch nicht einig ist, sich auch schwerlich je darüber einig werden wird; wenn einige diese Wissenschaft rein philosophisch zu begründen versuchen, andere von einem mehr empiri-Standpunkte ausgehen, und positive Rechtssätze einer Kritik unterwerfen u. s. w.; so ist sie doch dem Rechtsgelehrten durchaus unentbehrlich, nicht eben, um das positive Recht daraus zu ergänzen, und seine Mängel zu berichtigen, sondern um in seiner Sphäre philosophiren zu lernen, und um den Untersuchungen über die höchsten Gründe des Rechts Geschmack abzugewinnen; (vergl. §. 298). Am wenigsten ist wohl die Re-

thode zu empfehlen, die das Naturrecht zu einer Sammlung von Definitionen und Grundbegriffen aller nur möglichen positiven Rechtsinstitute macht; und die wissenschaftlichen Ungeheuer eines natürlichen Lehnrechts, und eines natürlichen Kirchenrechts, schreiben sich daher. Am fruchtbarsten, auch für die Anwendung, dürfte es seyn, Moral- und Naturrecht als ein wissenschaftliches Ganze zu behandeln.

Litteratur: Hugo *Grotius* de jure belli et pacis. Libr. III. Paris. 1625. 4. und sehr oft mit seinen eignen, und mit Gronovs und Barbeyracs Noten. — c. praef. Christ. *Wolfii*. Marburg 1734. 8. — Samuelis *Pufendorfii* de jure naturae et gentium. Libr. octo Lond. 1672. 4. et Frf. 1743. II Tomi. 4. — Godfr. *Achenwall* jus naturae. Gött. 1756. II T. 8. und mehrmals. — Höpfners Naturrecht des einzelnen Menschen, der Gesellschaften und Völker. Giessen 1780. 8. u. öfter. — Gottl. Hufelands Lehrsätze des Naturrechts und der damit verbundenen Wissenschaften. Jena 1790. 8. u. ebend. 1795. — J. C. Hoffbauers Naturrecht aus dem Begriffe des Rechts ent-

wickelt. Halle 1793. 8. 3. Aufl. Ebend. 1804. — J. Kants Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. Königsberg 1797. 8. — G. Hugo's Lehrb. des Nat. Rechts, als einer Philosophie des positiven Rechts. (2ter Versuch.) Berlin 1799. 8. (Der zweyte Band des civilistischen Cursus.) — J. G. Fichte's Grundlage des Naturrechts nach Principien der Wissenschaftslehre. Jen. 1797. 98. 2 Bände. 8. — K. H. Gros Lehrbuch der philosophischen Rechtswissenschaft oder des Naturrechts. Tübingen 1802. 8. 2te Aufl. Ebendas. 1805. — Jac. Fr. Fries Philosophische Rechtslehre, und Kritik aller positiven Gesetzgebung. Jen. 1803. 8.

IV.

Staatswissenschaften.

§. 300.

Es giebt gewisse Wissenschaften, die nicht sowohl unter den juristischen Hülfswissenschaften aufgezählt zu werden verdienen, als vielmehr unter denen, die einer bestimmten Klasse von Geschäftsmännern durchaus unentbehrlich sind, weil sie unmittelbar zu dem Kreise ihrer Wirksamkeit

gehören. Man nennt sie Staatswissenschaften; ein Name der freylich auch auf die Rechtswissenschaft paßt, unter dem man aber besonders alles dasjenige begreift, was zu einer zweckmäßigen Organisation und Verwaltung eines Staats gehört; dessen Kenntniß hauptsächlich für den Rechtsgelehrten unentbehrlich ist, der nichts mit der Justizpflege zu thun hat, oder dem auch neben dieser die Ausübung mancher andern Regierungsrechte übertragen ist. Durch diese Absonderung des Justizdepartements von den übrigen Fächern, ist aber das Wesen der letztern noch keinesweges hinlänglich bestimmt, sondern dazu würde eine genauere Characterisirung aller der Mittel, deren sich die Staatsgewalt bedient, und der Art und Weise wie sie sich derselben bedient, folglich auch der verschiedenen Thätigkeit der zu diesem Behuf angestellten Staatsbeamten, erforderlich seyn; wovon eine Kenntniß, wohl am besten durch eine zweckmäßige s. g. Encyclopädie der Cameralwissenschaften, so wie man sie auf einigen Universitäten findet, (eigentlich E. der Staatswissenschaften) erlangt werden könnte.

§. 301.

Den ersten Platz unter den Staatswissenschaften behauptet die Politik, soferne sie die Regeln der Klugheit aufstellt, die sowohl bey der Einrichtung als der Regierung eines Staats nie außer Acht gelassen werden dürfen (s. g. Staats-Politik). Diese Wissenschaft, über deren Namen so wenig, wie über ihren Gegenstand man durchgängig einig ist, wird bald rein philosophisch, bald rein historisch, bald endlich so behandelt, daß Philosophie und Erfahrung sich einander die Hände bieten, daß jene die Grundsätze aufstellt, die Geschichte aller Völker aber als Maaßstab angenommen wird, nach welchem man die Anwendbarkeit und Zweckmäßigkeit dieser Regeln prüft und beurtheilt. Mit Unrecht sieht man sie aber als die Gattung an, unter welche die übrigen Zweige der Staatswissenschaften gebracht werden müßten, da diese vielmehr nur die Mittel enthalten, jene Regeln zur Anwendung zu bringen. Füglich kann man diese sämmtlich unter dem Namen der Cameralwissenschaften begreifen, von deren unzähligen Theilen, Hülfs- und Nebenwissenschaften, hier nur die

Landwirthschaft, und die Mathematik erwähnt werden dürfen, weil man von beyden, Regeln besonders auf Jurisprudenz angewandt, unter dem Namen der juristischen Oekonomie (*) und der juristischen Mathematik (**) in eigenen Schriften behandelt hat, und bisweilen auch wohl gar akademische Vorträge über diese Gegenstände gehalten werden. Die letztere ist, da ihre Regeln sich größtentheils auf das Privatrecht beziehen, dem Justizbeamten mindestens eben so nützlich als dem Cameral-Beamten.

(*) J. B. von Rohr vollständiges Haushaltungsrecht. Leipz. 1716. 34. 2 Bände. 8. — (Carl Ferd. v. Benekendorfs) Oeconomia forensis. oder kurzer Inbegriff derjenigen landwirthschaftlichen Wahrheiten, welche allen, sowohl hohen als niedern Gerichtspersonen zu wissen nöthig. Berl. 1775—1784. 8 Bände. 8. (Eine spätere Aufl. erschien in 8.)

(**) Joh. Friedr. Polaks Mathesis forensis, oder ausführliche Abhandlung derjenigen, in Anwendung der Rechte fürkommenden Fälle, bey deren Beurtheilung und Entscheidung man

der Mathematik unentbehrlich nöthig hat. Leipz. 1734. 4. 4te Aufl. Ebendas. 1770. 4. — J. Andr. Christ. Michelsens Anleit. zur juristischen, ökonomischen und politischen Rechenkunst. Halle 1782. 84. 2 Bände. 8. —

V.

Medizinische Wissenschaften.

§. 302.

So nützlich eine Kenntniß der Arzneywissenschaft der ausübenden Classe der Rechtsgelehrten, besonders den Criminalisten seyn dürfte, so würde doch zuweit gehen, wenn man eine solche Kenntniß für unentbehrlich halten wollte, und man würde mit demselben Recht einem Juristen anrathen können, sich in allen nur möglichen Wissenschaften umzusehen. Die medizinischen Wissenschaften sind hier demnach nur deswegen als eine eigne Klasse juristischer Hülfswissenschaften aufzuführen, weil einige Zweige derselben, als die Physiologie und die Anatomie hinlänglich gekannt seyn müssen, wenn man von der, dem Rechtsgelehrten so wichtigen Wissenschaft, der Staatsarzneykunde, einen würklich zweck-

mäßigen Gebrauch machen will. — Unter der Staatsarzneykunde versteht man übrigens die medizinischen Grundsätze, welche auf Staat und Gesetze Einfluß haben. Sie zerfällt in die medizinische Polizey, und in die gerichtliche Arzneywissenschaft (medicina forensis [nicht: medizinische Rechtsgelahrtheit]), von denen die erstere eigentlich einen Theil der Staatswissenschaften (§. 300.) ausmacht, die letztere aber nicht bloß als Hülfswissenschaft für das peinliche Recht zu betrachten ist, da sie auch selbst auf die Entscheidung mancher Fragen des bürgerlichen Rechts einen bedeutenden Einfluß äussert.

Litteratur: a) medizinsche Polizey: System einer vollständigen medizinischen Polizey, v. J. P. Frank. Mannheim 1779—88. 4 Bände. — E. B. G. Hebenstreits Lehrsätze der medizinischen Polizeywissenschaft. Leipz. 1791. 8. — b) gerichtliche Arzneywissenschaft. — Jo. Ernst. *Hebenstreit* Anthropologia forensis. Lips. 1753. 8. — C. G. *Ludewig* institutiones medicinae forensis. Lips. 1774. 8. (cura E. G. *Bosii*.) —

C. F. *Eschenbach*, medicina legalis, brevissimis thesibus comprehensa. Rostoch. 1775. — A. von Haller Vorlesungen über die gerichtliche Arzneywissenschaft, mit Zusätzen herausgegeben von Weber. Bern 1782 - 84. 2 Bände. (Der zweyte hat wieder zwey Abtheilungen.) 8. — Joh. Dan. Metzgers kurzgefaßtes System der gerichtl. Arzneywissenschaft. Königsb. 1793. 8. 3te Ausg. 1805. — Joh. Val. Müller Entwurf der juristischen Arzneywissenschaft, nach medizinischen Grundsätzen. Frf. 1796 – 1800. 4. Bände. 8. — G. A. Roose Grundriß medizinisch-gerichtlicher Vorlesungen. Frf. 1802. 8.

Dritter Abschnitt.

Zweckmäßige Einrichtung des akademischen Studiums.

§. 303.

Was den Zeitpunkt anbetrifft, wann jemand die niedern Schulen verlassen, und höhere Lehranstalten zu besuchen anfangen soll; so lassen sich darüber nicht füglich Regeln geben, die ja ohnehin auch zu spät kommen würden. Wenigstens kommt es hier nicht auf die Jahre, sondern auf Fähigkeiten und Kenntnisse des Individuums an, und da läßt sich denn allenfalls das bestimmen: daß keiner billig die niedern Schulen früher verlassen sollte, als bis er wenigstens durch philologische und historische Kenntnisse, zum gründlichen Studium irgend einer Hauptwissenschaft hinlänglich ausgerüstet ist. Freylich darf nun mit dem Schulunterricht das Studium der erstern Wissenschaften noch nicht aufhören; im Gegentheil, man wird erst bey reiferer Geistesbildung, mit mehreren Kenntnissen versehen, und mit manchen Verhältnissen vertraut, die man

vorher nicht kannte, im Stande seyn, die Geschichte von einem wahrhaft pragmatischen Standpunkt aus zu betrachten, und die klassischen Schriften der Vorwelt, in ihren feinsten Wendungen, Winken und Andeutungen zu verstehen, den Geist, der aus ihnen spricht, ganz aufzufassen, und sich ihre Schönheiten anzueignen.

§. 304.

Der akademische Unterricht besteht größtentheils in einer mündlichen Mittheilung seiner Gedanken, und zwar gewöhnlich ohne eine eigne Thätigkeit des Lernenden. Das Letztere ist ein Nachtheil der auf großen Akademien wegen der beträchtlichen Anzahl der Zuhörer, die an Fähigkeiten und Kenntnissen so verschieden sind, nicht gut vermieden werden kann; auf mehreren minder besuchten Universitäten fängt man jetzt an, durch Examinatoria über eine ganze Wissenschaft, und durch Disputatoria *), das Verhältniß des Leh-

*) Auch auf den größeren Lehranstalten kommen sowohl Examinatoria als Disputatoria vor, jedoch erstere nur als privatissima und letztere werden in der Regel nur noch von denen besucht, die ver-

rers zum Zuhörer inniger zu machen; wie ich glaube, zum großen Vortheil beyder. — Es dürfte aber demohngeachtet nicht schwer werden, den großen Vorzug, auch selbst des einseitigen mündlichen Unterrichts vor dem, den man aus Büchern zu schöpfen im Stande ist, zu erweisen. Denn gesetzt, man hätte auch über jeden Theil der Wissenschaft Schriften, gerade von dem Umfang, und so deutlich abgefaßt, daß der Anfänger sich selbst, mit einem verhältnißmäßigen Zeitaufwande belehren könnte; so wird er doch gewiß oftmals die wesentlichsten Punkte, worauf es vorzüglich ankommt, übersehen, da keiner ihn darauf aufmerksam macht; manches ganz falsch auffassen, und auch in den ausführlichsten

möge eines gewissen Verhältnisses dazu verpflichtet sind. Auf einer Universität, die seit einiger Zeit bedeutend zu werden anfängt, wurde ohnlängst von einem der dortigen Lehrer ein s. g. Casuisticum angestellt, wodurch freylich auf der einen Seite nicht ganz der Zweck erreicht wird, wie durch die Examinatoria, u. s. w., dessen Nutzen aber auf der andern Seite wieder, bey weitem ausgebreiteter ist.

und deutlichsten Werken vieles nicht verstehen können, da die Schriftsprache nie den Ideengang so genau bezeichnen kann, wie der Lehrer dieses zu thun im Stande ist. Bedenkt man ferner, wie lebhaft und eindringend ein mündlicher Vortrag, wie leicht es dem guten Lehrer ist, zu überzeugen, Nachdenken zu erwecken und Sinn für die Wissenschaft rege zu machen, wie sehr viel leichter und angenehmer man auf diese Art seinen Gegenstand kennen, nnd selbst die Quellen benutzen lernt, aus denen der Lehrer schöpfte; daß endlich — wie die Erfahrung lehrt — der Autodidakt stets eine gewisse Leere, und einen Mangel an Zusammenhang in seinem Wissen wahrnehmen wird, der auch selbst durch die höchstmöglichste Anstrengung kaum ergänzt werden kann, — so wird man über die Art seines Hauptstudiums auf Akademien, wohl nicht länger zweifelhaft seyn können.

§. 305.

Aber auch selbst die lebhafteste Ueberzeugung von dem großen Vorzug, den der mündliche Lehrvortrag gewähren kann, sichert noch nicht gegen

den nachtheiligen Einfluß eines Raths, der so häufig von Leuten ertheilt wird, die ihre akademischen Jahre schlecht anwandten, und nun auch gerne andre mit derselben Abneigung gegen die Wissenschaft erfüllen möchten, die sie selbst dagegen empfinden, eines Raths, den leider! der grösere Theil der Studierenden nur zu geneigt ist, anzunehmen: man dürfe nämlich manche Wissenschaften gar nicht kennen, weil sie nicht praktisch anwendbar seyen. Ich denke nicht, daß es nöthig seyn wird, gegen das: graeca sunt, non leguntur, das freylich gerade bey unserer Wissenschaft ganz vorzüglich Eingang gefunden hat, und wohl leicht die größte Anzahl unserer juristischen Mitbrüder zu Vertheidigern haben möchte, zu beweisen, daß, wenn man der Jurisprudenz nicht alles wissenschaftliche nehmen wolle, Rechtsgeschichte, Hermeneutik u. a., die in die verrufene Klasse der nicht praktischen Wissenschaften gehören, — bey dem Studium derselben nicht entbehrt werden können. Allein ich glaube auch, daß es selbst für die Praxis und das künftige Fortkommen zuträglicher seyn dürfte, die genannten Gegenstände nicht zu vernachläßigen. — Wenn

ich vermöge unbezweifelter historischer Gründe, die Unanwendbarkeit, oder die bisherige verkehrte Anwendung, irgend eines Rechtssatzes zeigen kann, wenn ich durch Exegese mit dem Sprachgebrauch der Gesetze besser bekannt gemacht bin, wie mein Gegner, wenn die Regeln der Kritik mich in den Stand setzen darzuthun, daß das Gesetz, welches er für sich anführt, durch die Unwissenheit des Abschreibers entstellt sey, und nothwendig dieser oder jener Abänderung bedürfe, wenn die Auslegungskunst mir hinlängliche Gründe an die Hand giebt, ihm ein unbefugtes Ausdehnen oder Einschränken einer Gesetzstelle zu zeigen; kurz — wenn ich, mit diesen Kenntnissen ausgerüstet, mich nicht durch ein Heer von Gesetzen und von Schriftstellern abschrecken lassen darf, sondern seine Meinungen und Gründe ruhig und besonnen zu prüfen, und seiner Communis Doctorum opinio, nicht durch eben so viele Gegenauktoritäten, sondern durch wahre Gründe, und wissenschaftlich *) zu begegnen im

*) Das heißt nun nicht: man soll die Schriften streitender Partheyen vor Gericht, zu einem Tummelplatz von Meinungen und gelehrten Un-

Stande bin; sollte mir wohl dieses ohne Nutzen seyn? Und sollte es dem Geschäftsmann weniger freystehen, seine erworbenen Kenntnisse auf eine solche Art anzuwenden, wie dem eigentlichen Theoretiker? — Auch ist doch nicht zu läugnen, daß der junge Mann, von dem es bekannt ist, er habe mehr gelernt als er höchst nöthig zum Broderwerb bedarf, vor allen andern hervorgezogen und befördert werde; denn die wahre wissenschaftliche Bildung wird nie verkannt, und selbst der kenntnißlose ungebildete Mensch versagt ihr seine Hochachtung nicht.

§. 307.

Die Wahl des Lehrers hängt von so vielen zufälligen Umständen ab, daß sich darüber im

terfuchungen machen, da wären freylich die Partheyen zu bedauern, auf deren Unkosten die Sachwälde ihre Kenntnisse vermehrten. Bisweilen dürften aber auch selbst in Proceßschriften kritische, historische, u. s. w. Ausführungen sehr zweckmäßig seyn. Freylich würden sie manchem Unterrichter gewaltiges Augen- und Kopfwehe verursachen; aber in diesen Fällen wissen ja die Spruchcollegien so gut aus der Noth zu helfen.

Allgemeinen wohl wenig sagen läßt. Bey der Collision mehrerer Lehrer in einem Fache wird man sich zu Anfang immer in einiger Verlegenheit befinden, welchen man wählen soll. Sich bey einem Lehrer, der auf derselben Universität lebt, Raths zu erhohlen, ist oftmals eben so mislich als sich auf den allgemeinen Ruf zu verlassen, in dem ein Docent bey den Studirenden stehet, indem diese in der Regel den angenehmeren Vortrag, dem gründlicheren vorziehen werden; obwohl es immer sicherer bleibt der allgemeinen Stimme zu folgen, so lange man noch nicht in den Stand gesetzt ist, selbst urtheilen zu können. Glaubt man aber dazu fähig zu seyn, so überzeuge man sich durch ein mehrmaliges Besuchen der Vorlesungen bey diesen Lehrern (Hospitiren), wer von ihnen die Erfordernisse eines guten Lehrvortrags in einem höhern Grade besitze, wie der andere? Diese Erfordernisse sind: Gründlichkeit, Ordnung und Deutlichkeit; alles übrige sind Nebendinge.

§. 307.

Es darf wohl nicht erst gesagt werden, daß von dem akademischen Unterricht nur dann wah-

rer Gewinn zu erwarten sey, wenn theils der Zuhörer sich bemüht, dem Vortrag des Lehrers die ganze Stunde hindurch, geschehe es auch gegen das Ende der Stunde mit einer vermehrten Anstrengung des Geistes, zu folgen, seinen Ideengang zu fassen, und bey seinen Demonstrationen und Untersuchungen ihn zu begleiten; — und er theils die Lehrstunden während der ganzen Vorlesung unausgesetzt besucht, welches besonders bey den Anfangscollegien durchaus nothwendig ist. Denn die Lücken, die durch häufige Versäumnisse nothwendig entstehen, werden nur in seinem Hefte, nie aber in seinem Wissen wieder ausgefüllt werden können; und der Mangel an Zusammenhang, muß ihm das Ganze als unverständliche Aphorismen erscheinen lassen, und ihn mit einem Widerwillen gegen die Wissenschaft erfüllen, in der er es nie, auch nur bis zu einer mittelmäßigen Kenntniß bringen wird.

Die Frage: ob während der Stunde nachgeschrieben werden solle? läßt sich wohl nicht so geradezu verneinen oder bejahen, indem ihre Beantwortung sich nach der jedesmaligen Art des Vortrags, und nach dem Umstande richtet:

ob das zum Grunde gelegte Compendium mehr oder weniger ausführlich ist, wenn anders nicht gar der Lehrer ganz ohne Lehrbuch nach einem eignen Plane seinen Vortrag hält. Letzteres sollte nie ohne Noth geschehen, weil widrigenfalls die Unrichtigkeiten im Nachschreiben, besonders der Namen und der Terminologien unvermeidlich sind und eine Vorbereitung unmöglich gemacht wird. — Ein durchaus freyer räsonnirender Vortrag ist unstreitig der vorzüglichste; er ist überzeugender und somit auch belehrender; auch weit geschickter den Geist zu beleben und zu eignen Untersuchungen vorzubereiten, als der blos diktirende; und wo sich ein solcher Vortrag findet, ist es anzurathen das Nachschreiben hauptsächlich auf litterärische Bemerkungen, und auf die eignen Gedanken des Lehrers, die dieser noch in keiner Schrift niederlegte, zu beschränken. — Aber er ist auch zugleich der schwerste! Er erfordert einen mit der Wissenschaft durchaus vertrauten Mann, der zugleich mit einem wahren Eifer für dieselbe beseelt seyn und die Gabe besitzen muß, seine Gedanken auf eine lebhafte und fließende Art darzustellen, stets seinen Gegen-

stand unverrückt vor Augen zu behalten, und sich keine Sprünge zu erlauben, sondern die Begriffe so wie sie natürlich auf einander folgen auf eine deutliche Art zu entwickeln. Wie selten aber findet man alles dieses in einem Manne vereinigt; und wo es sich findet, werden gewiß die Studirenden in der Regel zu verwöhnt seyn, um je einem solchen Vortrage Geschmak abzugewinnen, oder auch ihn zweckmäßig benutzen zu können; sondern auch hier werden sie mehr für ihr Heft als für ihre Kenntniße besorgt, und mit der höchstmöglichsten Eile dem Vortrage mit der Feder zu folgen bemüht seyn, — und so ein voluminöses, verwirrtes und unzusammenhängendes Heft, das ihnen nicht einmal als zweckmäßiger Leitfaden bey der Repitition dienen kann, als einzigen Gewinn der Vorlesung mit nach Hause bringen. Diese traurigen Erfahrungen, die gewiß schon mancher talentvolle Lehrer in Hinsicht des geringen Nutzens seines gehaltreichen Vortrags machte, verbunden mit dem Umstande, daß der Lernende wohl auf keiner Universität Gelegenheit hat, seine Wissenschaft nach einem festen und bestimmten Lehrplane, nach welchem

die verschiedenen Wissenschaften in ihrer natürlichsten Ordnung auf einander folgen, zu studiren, noch weniger über das Gehörte in einer gleich darauf folgenden Stunde weiter nachzudenken, es mit andern Schriften zu vergleichen, und sich das wichtigste aus demselben schriftlich aufzuzeichnen; weswegen es denn gewöhnlich unmittelbar darauf, oft durch die heterogensten Gegenstände wieder verwischt, und sein Eindruck geschwächt wird, — alles dieses muß gewiß einen jeden, der es genau erwägt, auf das Resultat führen: der zweckmäßigste Lehrvortrag sey, die diktirende und räsonnirende Methode mit einander zu verbinden. Dadurch werden alle die hier gerügten Nachtheile vermieden, und zugleich wird der Vortheil, den der mündliche Unterricht vor demjenigen, den man aus Büchern zu schöpfen im Stande ist, erreicht, die Aufmerksamkeit des Zuhörers wird stets festgehalten und auf den Hauptpunct gerichtet, und der Lehrer überzeugt sich am besten davon, daß er nicht misverstanden, und nichts wesentliches, falsch aufgefaßt sey.

§. 308.

Der Zuhörer muß sich vor der Stunde eine

vorläufige Kenntniß des zu hörenden zu verschaffen suchen; er wird dadurch in den Stand gesetzt werden, den Lehrer durchgängig zu verstehen, und nie den Faden zu verlassen, wenn dieser ihn auch bisweilen fallen lassen, und sich einige Abschweifungen erlauben sollte; auch wird seine Aufmerksamkeit um so größer seyn, je mehr er die Schwierigkeiten des Gegenstandes kennt, und daher seine Verdeutlichung wünscht. Eben so darf man es nie unterlassen. nach der Stunde das Gehörte sorgfältig zu überdenken, zu prüfen, und es mit andern Schriften zu vergleichen. Daraus geht der Nutzen, oder vielmehr die Nothwendigkeit des Präparirens und des Repetirens hervor, wozu man freylich keiner fremden Anleitung bedarf, sondern im Gegentheil sind die hier und dort sich findenden s. g. Praeparatoria und Repetitoria, für den jungen Mann von nur mittelmäßigen Talenten, als durchaus zweckwidrig zu verwerfen, weil sie ganz dazu geeignet sind, den Trieb zu eignen Untersuchungen, den gerade der akademische Unterricht rege machen und beleben soll, zu ersticken, und dem Lernenden alles Selbstdenken zu verleiden.

Durchaus aber sind damit nicht zu verwechseln, sondern vielmehr von dem ausgebreitetsten Nutzen: die Verbindung eigner Uebungen des Anfängers mit dem Unterricht, die Anstellung zweckmäßiger Examinatorien, welche letztere besonders, wenn sie unter der Anleitung eines geschickten Lehrers gehalten werden, den Vortheil, welchen die eigentlichen Vorlesungen gewähren, noch weit überwiegen; und endlich die Disputirübungen, die wohl nicht allein aus dem Grunde in lateinischer Sprache zu halten sind, weil dadurch noch am besten die gänzliche Vernachlässigung dieser Sprache verhütet wird, sondern weil sie so ganz zum Disputiren geeignet scheint, weil man, wenn man über Römischrechtliche Gegenstände disputirt, zugleich dadurch mit dem Sprachgebrauch der juristischen Klassiker, aus denen man seine Gründe herhohlen muß, vertraut wird, und endlich, weil es ein sehr guter Probirstein ist, ob man einen Satz richtig und von allen seinen Seiten durchdacht habe, wenn man ihn in zwey Sprachen, deren Geist so sehr von einander abweicht, ausdrücken kann; wenn anders beyden der Gegenstand be-

kannt ist, und man sich in beyden eine hinlängliche Fertigkeit erworben hat.

§. 309.

Das Verfahren bey der Repetition läßt sich auch nicht durch einige allgemeine Regeln bestimmen, sondern richtet sich theils nach den Fähigkeiten eines jeden, theils nach den Fortschritten, die jemand schon in seiner Wissenschaft gemacht hat. — Bey den Anfangscollegien thut man am besten, sich auf sein Compendium, und auf den Vortrag des Lehrers zu beschränken, weil es hier nur darauf ankommt, sich zuerst deutliche Begriffe von der Wissenschaft und ihren Theilen zu verschaffen. Diesen Zweck wird man besonders durch Entwerfung von Tabellen und eigner Aufsätze erreichen, wodurch man seine Begriffe berichtigt und zugleich seinem Gedächtniß zu Hülfe kommt. Bey den specielleren Vorlesungen muß es außerdem nie unterlassen werden, die Hauptgesetzstellen nachzuschlagen und sie genau mit dem Satz, für den sie beweisen sollen, zu vergleichen; und es wäre eine wesentliche Verbesserung des Lehrvortrags, wenn der Lehrer

stets den Zuhörer auf die wichtigsten Stellen, die zugleich auch, vermöge seiner Fähigkeiten, für ihn verständlich seyn können, aufmerksam machte. Denn nichts schreckt wohl mehr vom gründlichen Quellenstudium ab, als sich erst durch einen Schwall citirter Gesetze durcharbeiten zu müssen, von denen man am Ende kaum die Hälfte versteht, oder wenigstens ihren Zusammenhang mit dem zu erweisenden Satz, nicht einsieht. — Kommen dergleichen Fälle vor, so ist es von ganz vorzüglichem Nutzen, solche dunkle Stellen, unter gewisse, selbst zu bestimmende Rubriken einzutragen, alles was man etwa bey Gelegenheit darüber liest, nebenbey zu bemerken, und nun nach einiger Zeit sie aufs neue zu lesen, ihren Sinn ergründen zu suchen, und auf die Weise beständig fortzufahren; und man wird zu seinem großen Vergnügen gewahr werden, wie allmählig eine Dunkelheit nach der andern verschwindet, und wie man ohne große Anstrengung nach und nach mit der Sprache der Gesetze vertraut wird. — Und welche treffliche Ausbeute würde dieses wissenschaftliche Repertorium nicht dem künftigen Gelehrten für eigne Arbeiten liefern!

§. 310.

Schwieriger ist es, über die Nachlese der allegirten Schriftsteller etwas festzusetzen. In den Anfangscollegien muß diese gänzlich vermieden werden. Aber der Nutzen davon wird auch dann noch immer sehr geringe seyn, wenn man, etwa bey den Pandektenvorlesungen jedes Allegat nachlesen wollte. Auch davon abgesehen, daß demjenigen, der seine Wissenschaft noch nicht ihrem vollen Umfange, und ihren einzelnen Theilen nach auf das genaueste kennt, eine aus ihrem Zusammenhange gerissene Stelle eines Buchs in den wenigsten Fällen verständlich seyn kann; so gehören überdem noch ganz eigne Kenntnisse dazu um auch nur ganz gewöhnliche juristische Schriften zu verstehen, von denen hier etwa die Kenntniß der litterärischen Verhältnisse, und der Gegenstände, auf welche in irgend einem Zeitalter ganz vorzüglich die Aufmerksamkeit der Litteratoren unseres Fachs gerichtet war, anzuführen ist. Besonders aber setzt die Lektüre der ältern Civilisten bey dem Leser schon voraus, daß er selbst ziemlich in den Quellen bewandert sey, aus welchen sie unmittelbar schöpften, von denen sie

ihre Ausdrücke entlehnten, und deren Vortrag, in Ansehung der Kürze und der Reichhaltigkeit viele unter ihnen sich so angeeignet hatten, daß man ihre Schriften gewiß nicht mit der Leichtigkeit, mit der man jetzt eine civilistische Schrift liest, wird verstehen können. — Statt dessen thut man am besten, sobald man die Hauptgrundsätze einer Wissenschaft verstanden, und sich eine ziemliche Fertigkeit im Verstehen der Gesetze erworben hat, irgend ein gutgeschriebenes juristisches Buch, bey dessen Auswahl man sich allenfalls des Raths eines Lehrers bedienen kann, neben dem mündlichen Unterricht, ohne nähere Beziehung auf diesen, zu lesen. Auch hier wird es anzurathen seyn, zuerst mit einer allgemeinern Schrift, als, mit einem klassisch geschriebenen Commentar über eine ganze Wissenschaft den Anfang zu machen, und sodann erst zu einzelnen Abhandlungen überzugehen. — Am verderblichsten ist es gewiß für das gründliche Studium der Wissenschaft, wenn man schon so frühe als möglich sich mit den praktischen Rechtsfällen bekannt zu machen sucht. So nützlich diese Art juristischer Schriften auch an und für sich werden

kann, so haben sie doch auf das jugendliche Gemüth fast immer nur die Wirkung, wie eine gewöhnliche Romanenlektüre. Der Geist befindet sich dabey in einem Zustande des Leidens und der Ruhe, der ihn abspannt, und die dem Rechtsgelehrten künftig so nothwendige Selbstthätigkeit unterdrückt. Denn nicht selten ist die Geschichtserzählung so unterhaltend, und beschäftigt so angenehm die Phantasie, daß man nur diese begierig aufsucht und liest, und dahingegen über das, worauf es hier hauptsächlich ankommt, über die Gründe mit denen die Entscheidung unterstützt ist, flüchtig hinwegeilt, um nur recht bald zu einer neuen Thatsache zu kommen. Aller Nutzen, den man von dieser Lektüre davon trägt, ist denn oft noch geringer als der, den irgend ein anderes zur Unterhaltung bestimmtes Buch gewährt, wobey man doch wenigstens nicht Gefahr läuft, seinen deutschen Styl zu verderben. — Daß hier nur von dem Misbrauch einer Sache die Rede ist, wird mir hoffentlich nicht eingewandt werden können, da es vielleicht einem Jeden seine eigne Erfahrung sagen wird, daß dieser Misbrauch unter allen jungen Män-

nern, die sich noch nicht einen hinlänglichen Grad von Festigkeit des Charakters, und von Bestimmtheit in allem ihrem Thun und Treiben erworben haben, so ziemlich allgemein ist; — und daß von diesen Schriften doch nie früher ein zweckmäßiger Gebrauch wird gemacht werden können als bis man sämmtliche in Deutschland geltende Rechte genau kennt. Erst bey den Vorlesungen über die praktischen Rechtstheilen, aber durchaus nicht früher, darf eine vorsichtige Benutzung der vorzüglichsten Sammlungen von Rechtsfällen empfohlen werden.

§. 311.

Außer diesen Beschäftigungen wird dem Studirenden noch immer Zeit genug übrig bleiben, um sich mit dem Studium eines klassischen, historischen oder philosophischen Schriftstellers zu beschäftigen. Man wird auch hier wohl thun, wenn man nach einem gewissen Plane verfährt, und so sich nach und nach, mit den vorzüglichsten Werken des Alterthums sowohl, als auch der neuern Zeit bekannt macht. Auch darf man nicht ganz unbekannt mit der belletristischen Litteratur bleiben; sollte es auch nur seyn, um sich

durch ein Gegenmittel gegen die Verbildung des Geschmacks zu sichern, der man vielleicht ausgesetzt seyn dürfte, wenn man sich blos auf seine Wissenschaft beschränkt. Um nach und nach mit dem wissenschaftlichen Geschmack, und der Tendenz unsers Zeitalters vertraut, und mit den gegenwärtigen litterärischen Verhältnissen bekannt zu werden, muß man nie die Lektüre der vorzüglichsten Zeitschriften, deren Zweck Beurtheilung von neu erschienenen Schriften ist, unterlassen; womit man etwa in dem letzten Jahre seines akademischen Cursus die hauptsächlichsten, besonders für sein Fach, unter dem Namen der Magazine, Journäle, der Bibliotheken u. s. w. erscheinenden Zeitschriften, verbinden kann. — Bey allem was man liest, muß man einen künftigen Gebrauch desselben möglich machen. Dazu dient das Excerpiren, wobey es wohl am zweckmäßigsten ist, die wissenschaftliche und die alphabetische Methode mit einander zu verbinden.

§. 312.

In Ansehung der Ordnung, in welcher die verschiedenen Wissenschaften erlernt werden müssen, läßt sich nur ein einziger Grundsatz als

ganz allgemeine Regel aufstellen, nämlich: die allgemeine Wissenschaft muß der speciellen, die erläuternde der, welche sie erläutert, oder auf die sie sonst einen wichtigen Einfluß äußert, und bey sonst ganz gleichen Verhältnissen, die leichtere der schwereren vorgehen. Aber bey keiner Wissenschaft läßt sich diese Regel wohl so wenig durchgängig anwenden, als bey der unsrigen. Ihr zusammengesetztes Wesen, die Art wie sie gegenwärtig gelehrt wird, und der kurze Zeitraum auf welchen der akademische Unterricht beschränkt ist, sind als die vorzüglichsten Ursachen dieses Uebelstandes anzusehen. Man ist z. B. jetzt so ziemlich allgemein, und aus sehr guten Gründen darüber einverstanden, daß die Geschichte des Römischen Rechts nicht füglich vor dem dogmatischen Vortrage über dasselbe gehört werden könne, und doch sollte sie, nach jener Regel, als Erklärungsgrund dem neueren Rechte vorgehen! Dasselbe gilt auch von der juristischen Hermeneutik, und von den exegetischen Vorlesungen, die wenigstens, erst nach den Institutionen des R. R. gehört werden müssen. Ein anderes ist es freylich mit der Geschichte und einigen andern juri-

stischen Hülfswissenschaften, von denen man schon Kenntniße besitzen muß, bevor das juristische Studium beginnt; jedoch muß man auch hier nicht zu weit gehen, und dem Grundsatz, der auf den ersten Anblick manchen so einleuchtend scheint, daß er sich nicht einmal die Mühe nimmt ihn gehörig zu prüfen, — allgemeine Gültigkeit verschaffen wollen: Geschichte und Philosophie müßten erst den Kopf des jungen Mannes aufgeräumet haben, ehe er sich mit Nutzen an das Studium seines Hauptfachs wagen könne. Erwägt man nur einmal recht, daß der gerade schlichte Menschenverstand, der nur nicht von allen Vorkenntnissen entblößt ist, einen guten Vortrag gewiß eben so gut verstehen, ja mancher ihn vielleicht gar richtiger auffassen wird, als derjenige, den man gelehrt hat, der Form gemäß zu denken und andre zu verstehen; — wenn auch nicht die Vertheidiger dieses Glaubens zu ihrem großen Verdruße durch die Erfahrung überzeugt würden, daß nicht ein jeder geneigt, oder durch seine äußern Umstände so begünstigt ist, um diesem Systeme gemäß vorzubauen, daß nicht künftig einmal Irrthümer und falsche Begriffe sich des jugendlichen Kopfs bemeistern. In Ansehung der Philosophie glaube ich gar nicht einmal, daß es zweckmäßig sey, gleich im ersten halben Jahre mit ihr den Anfang zu machen, denn um sie ganz verstehen und würdigen zu können, muß der Geist schon die gehörige Reife erlangt, schon Kenntnisse mancher Art eingesammlet haben. Der größere Theil von denen, die sogleich bey ihrem Eintritte in das

akademische Leben sich mit der Philosophie beschäftigen, wird sich in dieser Sphäre nicht gefallen, und eine Wissenschaft hassen, an welche er sich ohne die nöthige Geistesbildung gemacht hatte. Und man weiß nicht, ob man diese mehr bedauern soll, oder die anderen, welche den philosophischen Vortrag des Lehrers aufs vollkommenste zu verstehen glauben, weil sie aus Gewohnheit, oder Selbstsucht, mit einer Menge ihnen größtentheils selbst unverständlicher Phrasen ihr Gedächtniß anfüllten, und nun dem Anscheine nach, recht gelehrt über ihren Gegenstand zu reden wissen. Am unerträglichsten wird hier der junge Transcendentalphilosoph erscheinen, der denn freylich nun über alles übrige — gemeine empirische Wissen, — zu sehr erhaben ist, um je deswegen seine höhern Regionen einen Augenblick zu verlassen! Derjenige, welcher im ersten halben Jahre die Logik treibt, wird Gefahr laufen, ein steifer, ekler Syllogistiker zu werden; und das Naturrecht wird wenigstens bey weitem nicht so verständlich und so fruchtbar seyn, als wenn man schon den Geist mehrerer positiver Gesetzgebungen kennt; und es wird doch wohl von wenigen geläugnet werden, daß man sich diese Kenntniß erwerben kann, ohne von dem Naturrecht etwas zu wissen. — Vielleicht wäre es zweckmäßig die Philosophie zuerst als ein System von Meinungen, oder historisch zu studiren; — nicht um sich zum Eklektiker zu bilden, wohl aber um den Ideengang der bessern Köpfe aller Nationen zu beobachten, ihnen in ihren wichtigen für die Menschheit nützlichen Entdeckungen, wie in ihren Verirrungen

zu folgen, und sich dadurch vor Nachbeterey und einem blinden Hängen an Meinungen zu bewahren.

§. 313.

Für die Ordnung, in welcher die übrigen, juristischen Hauptvorlesungen auf einander folgen, gelten folgende Regeln: 1) Die verschiedenen Legislationen können nicht ganz so den ihnen in der Encyklopädie angewiesenen Platz behalten, indem sie nicht ohne Einmischung fremdartiger Grundsätze vorgetragen werden. Jedoch muß 2) das Römische Recht allen andern vorausgehen, weil dieses, auch so wie jetzt sein wissenschaftlicher Zustand beschaffen ist, auf alle übrigen Vorträge, den bedeutendsten und unentbehrlichsten Einfluß äußert. 3) Schon gleichzeitig mit den Pandekten, kann man das deutsche Lehnrecht hören; weil es kein weitläuftiges und schwieriges Studium erfordert. 4) Das deutsche Privatrecht geht 5) dem d. Staatsrecht, und dieses 6) dem canonischen Recht voraus, indem das letztere besonders in Bezug auf Deutschland gelehrt wird, und das Religionsverhältniß, als ein wichtiger Zweig des öffentlichen Rechts, schon eine genauere Kenntniß der Hauptgrundsätze des letzteren voraussetzt. 7) Das Studium des Criminalrechts sollte billig erst dem der übrigen hier genannten Wissenschaften folgen, nicht nur, weil seine Quellen alle möglichen bey uns geltenden Rechte sind, sondern hauptsächlich, weil es schon eine reifere Bildung, und eine wahrhaft philosophische Aufklärung erfordert, um über dieses be-

sondere Verhältniß des Bürgers zum Staat ein richtiges Urtheil zu fällen, und weil dieser Rechtstheil Grundsätze aus den übrigen weit weniger entbehren kann, wie dies umgekehrt der Fall ist.

8) Alle sich blos auf die Anwendung beziehenden Rechtsregeln, oder die Vorlesungen über die juristische Praxis, dürfen nur erst nach völliger Kenntniß der Theorie des Rechts gehört werden; eine Regel, die sich einem wohl schon von selbst aufdringt, wogegen aber dennoch zum großen Nachtheil des wissenschaftlichen Studiums so häufig gefehlt wird, daß eine Erinnerung an dieselbe nicht ganz unnöthig scheint. — Freylich haben alle diese verschiedenen Zweige der Rechtswissenschaft Einfluß auf einander, und eine jede muß einige Grundsätze aus der andern entlehnen. Jedoch füllt eine zweckmäßige Encyclopädie diese Lücke aus, und macht es eben um deswillen auch weniger schädlich, wenn man von der hier vorgeschriebenen Ordnung abgeht, die jedoch, wo möglich, befolgt werden muß, da hier besonders der Uebergang des leichtern zum schwereren und der größere oder geringere Einfluß der Rechtstheile auf einander, berücksichtigt ist.

§. 314.

Folgendes, auf sechs halbe Jahre berechnetes Lektionsverzeichniß hat bloß die Bildung eines eigentlichen Juristen, und zwar eines guten und brauchbaren Geschäftsmannes zum Zweck. Wer sich demnach dem diplomatischen oder dem Cameralfach widmet, wird freylich ganz beson-

ders Rücksicht auf seine Hauptwissenschaft nehmen müssen. — Das gewöhnliche Triennium, ist die möglichst kürzeste Zeit, um seine akademische Bildung zu vollenden; und wer die Gelegenheit hat es zu verlängern, kann noch andere hier nicht verzeichnete Vorlesungen, und manche von den erstern mehrmals hören. Derjenige, welcher sich für ein akademisches Lehrfach zu bilden beabsichtigt, darf sich durchaus nicht auf diese Zeit beschränken, weil er noch überdem sich in mehreren Nebenfächern, als in der Geschichte, der Philosophie und der klassischen Philologie vervollkommnen, auch sich eine Fertigkeit im Lateinreden und Schreiben zu erwerben suchen muß.

I. 1) Alte Geschichte; 2) Geschichte der Philosophie; 3) reine Mathematik; 4) Encyklopädie; 5) Institutionen des R. R.

II. 1) Neuere, oder Europäische Staaten-Geschichte; 2. 3) Pandekten; 4) Lehnrecht.

III. 1) Logik; 2) Geschichte des R. R.; 3) Examinatorium über die Pandekten; 4) Deutsches Privatrecht. — Eine halbe Vorlesung: Exegese über einen Theil des Römischen Gesetzbuchs.

IV. 1) Naturrecht; 2) Politik; 3) Statistik; 4) Deutsche Reichsgeschichte (oder Geschichte des deutschen Rechts); 5) Deutsches Staatsrecht. — Halbe Vorlesung: Exegese.

V. 1) Kirchenrecht; 2) Criminalrecht; 3) Europ. Völkerrecht; 4) Provinzialrecht; 5) Theorie d. Civilprocesses. — Halbe Vorlesungen: 1) Medicina forensis; 2) Allgemeine Praxis; 3) Hermeneutik

VI. 1) Juristische Litterärgeschichte; 2) processuale practicum. Halbe Vorlesungen: 1) Reichsproceß; 2) Criminalproceß; 3) Relatorium.

Vierter Abschnitt.

Einige Bemerkungen über das litterärische Leben nach geendigtem akademischen Unterrichte.

§. 315.

Der unverkennbare vortheilhafte Einfluß, den die Anstellung einer litterärischen Reise auf die vollendete Bildung des jungen Mannes hat, wird auch schon größtentheils durch das Besuchen mehrerer Universitäten erreicht werden können; und wenn man nur eines von beyden wählen kann, so ist das Letztere sogar noch dem Ersteren vorzuziehen. Um aber von einer solchen Reise den würklich dadurch beabsichtigten Nutzen zu haben, darf man auf derselben keine Gelegenheit vorbeygehen lassen, seine Kenntnisse zu vermehren. Zu diesem Behuf muß man es nie unterlassen, die öffentlichen sowohl als vorzügliche Privatbibliotheken zu besuchen, sich die dort befindlichen litterärischen Seltenheiten genau zu bemerken, und, wenn man kaum Hoffnung hat, sie einst selbst zu besitzen, sich das Wichtigste ihres Inhalts aufzuzeichnen, und so ihre künftige Benutzung vorzubereiten.

Derjenige, dessen Absicht es ist, von dem deutschen Staatsrecht, entweder als akademischer Lehrer, oder als Geschäftsmann, künftig einen vorzüglichen Gebrauch zu machen, muß wenigstens eine angemessene Zeit in Wetzlar,

wo möglich auch in Wien und Regensburg sich aufgehalten haben, um mit dem ganzen publicistischen Geschäftsgang, sowohl in Justiz- als in Regierungssachen genau bekannt zu werden.

§. 316.

Durch den akademischen Unterricht wird man eigentlich nur in den Stand gesetzt, mit Leichtigkeit durch eignes Studium seine Kenntnisse erweitern zu können. Man muß daher nicht glauben, mit den Universitätsjahren höre alles wissenschaftliche Studium auf, und man dürfe nun nur sogleich zur Anwendung schreiten. Im Gegentheil beginnt nun erst eigentlich die Periode, wo man mit eignen Augen sehen, und das, was man vorher hörte und las, selbst prüfen und beurtheilen kann. An hinlänglicher Muße dürfte es wohl nur wenigen gleich nach ihrem Abgange von der Akademie fehlen, um auf die Erweiterung ihres Wissens bedacht seyn zu können. Aber man wird jetzt seinem Studium eine bestimmtere Richtung geben müssen, und sein Hauptaugenmerk nicht mehr so sehr auf das Allgemeine zu richten haben, da man nun gewöhnlich im Stande ist, mit ziemlicher Gewißheit zu bestimmen, in welchem Fache man künftig arbeiten wird. Hat jemand schon auf der Universität angefangen, nach einem gewissen Plan seine Lektüre zu ordnen, zu exerpiren u. s. w., so wird er blos das wieder fortzusetzen haben, was einige Zeit unterbrochen wurde, und allein die Rücksicht auf seinen jetzt etwas beschränkteren Zweck kann in der Form eine Veränderung bewirken.

§. 317.

Von praktischen Juristen und von Layen hört man häufig sagen: Wenn der Rechtsgelehrte von Universitäten nach Hause komme, so wisse er eigentlich noch nichts, und müsse nun erst zu lernen anfangen. Wie wahr wäre diese Regel, und wie sehr würde sie nicht dazu dienen, den abgehenden Akademiker vor allem lächerlichen Eigendünkel, und überspannten Ideen, die er sich von seinen Kenntnissen macht, zu bewahren, wenn sie so verstanden würde: daß der gewöhnliche Aufenthalt auf Akademien nicht zureiche, um eine Wissenschaft zu erschöpfen, sondern daß durchaus ein fortgesetztes eignes Studium nöthig sey, wenn man nicht auf halben Wege stehen bleiben wolle. — Aber gewöhnlich verbindet man einen ganz entgegengesetzten Begriff damit, und die ganze Regel ist eigentlich gegen die Brauchbarkeit desjenigen gerichtet, was man auf Universitäten zu erlernen pflegt. Mit aller Gelehrsamkeit, meint man, werde bey keinem Gerichte in der Welt etwas ausgerichtet werden, wenn man in der Form, und in den gewöhnlichen Advokatenkünsten nicht bewandert sey! Es läßt sich freylich nicht läugnen, daß dem Rechtsgelehrten durchaus auch eine Kenntniß des hergebrachten Geschäftsgangs nöthig sey; ja! daß es sogar Rechtsgeschäfte gebe, bey denen die Form das Wesen ausmacht, und man ohne alle, oder doch ohne tiefe Rechtskenntnisse procediren könne. Aber es bedarf wohl nur einer mittelmäßigen Erfahrung, um einzusehen, daß bey Sachen von einiger Wichtigkeit, der, welcher sie

zu behandeln hat, auch einer gründlichen Rechtskenntniß nicht entbehren kann. Und wer wohl anders, als der beschränkte Kopf, der, zufrieden wenn er nur höchstnothdürftig seinen täglichen Lebensunterhalt erwerben kann, sich gerne sein ganzes Leben hindurch mit Kleinigkeiten beschäftigt, — wird sich wohl durch den Rath und das Urtheil von Praktikanten, denen gewiß nie Sachen von einigem Belange anvertraut wurden, verleiten lassen, in ihre Fußstapfen zu treten? Der talentvolle Mann wird durch ein gründliches Studium der Rechtstheorie und durch einige Anleitung, die er schon auf der Universität zur juristischen Praxis erhielt, in den Stand gesetzt seyn, ohne großen Zeitverlust und ohne viele Mühe, sich auch von dem eine Kenntniß zu erwerben, worauf man gewöhnlich einen so übertriebenen Werth setzt, und, wenn er sich des Raths von erfahrnen und geschickten Geschäftsmännern bedient, den Chikanen der Rabulisten zu begegnen, auch ohne von ihnen gelernt zu haben. — Der wissenschaftliche Geist, der seit einiger Zeit anfängt sich mehr als je zu regen, und seine wohlthätigen Wirkungen allgemeiner zu verbreiten, wird jedoch diese und ähnliche Erinnerungen bald ganz unnöthig machen, und der juristische Pöbel sich gewiß von einem Wirkungskreise, dessen er unwerth ist, zurückziehen, wenn die öffentliche Stimme der Nation es ihn fühlen läßt, wie sehr man ihn und seine niedrigen Künste verachtet.

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Druckfehler und Berichtigungen.

Seite 6 Zeile 11 st. Schotts l. Schmaußens. Die Noten *) S. 6 u. 7 sind in den Text einzuschalten. S 13 Z. 7 st. bildete l. bildet. — S. 15 Z. 15 sind die Puncte hinter lex und est wegzustreichen. — S. 15 Z. 19 l. widrigenfalls. — S. 18 Z. 20 l. Vernunftwidrige. — S. 23 Z. 22 l. Testamentfaction. — S. 25 Z. 19 st. Staatszweck l. Staatsverein. — S. 31 Z. 10 l. widerrechtlich. — S. 31 Z. 22 ist vor „überhaupt" das Zeichen: (zu setzen. — S. 34 Z. 5 ist hinter „eines" ein Comma zu setzen. — S. 36 Z. 17 st. der l. das. — S. 46 Z. 21 l complexu. — S. 57 Z. 9 st. hergebracht l. hergehohlt. — S. 59 Z. 13 st. marits l. mariti. — S. 61 Z. 11 st. natürlich l. nämlich. — S. 63 Z. 19 st. lehrten l. lehrte. — S. 64 Z. 7 st. welches l. welche. — S. 64 Z. 14 ist nach „entsteht" einzuschalten (jus naturale.) — S. 66 Z. 5 l. Verträge. — S. 67 Z. 1 l. Verträge. — S. 68 Z. 10 l. widersetzt. — S. 69 Z. 5 st. dem l. den. — S. 69 Z. 11 st. des l. das. — S. 71 Z. 17 st. der letztgenannten l. derselben. — S. 72 Z. 15 l. daß. — S. 72 Z. 19 l. konnten. — S. 79 Z. 21 l. νεαραι — S. 84 Z. 22 l. potestate. — S. 88 Z. 11 wird nach „c. d. maxima" eingeschaltet: und minor. S. 89 Z. 15 l. an gerechnet. — S. 90 Z. 16 vor „Adoption" wird eingeschaltet: die vollkommene. — S. 92 Z. 12 l. wider. — S. 94 Z. 11 st. nur muß man sie nicht als u. s. w. wird gelesen: nur muß man hier sich nicht eben so viel besondere Objecte als Eintheilungen denken, u. s. w. — S. 95 Z. 9 l. commercium. — S. 95 Z. 20 l. angesehen. — S. 97 Z. 1 st. ebenfalls l. allenfalls. — S. 101 Z. 6. wird nach „usucapio" s. praescriptio, eingeschaltet. — S. 102 Z. 2 st. auch l. noch. S. 104 Z. 17 wird nach „auf die": Art der, eingeschaltet. S. 106 Z. 1 st. letztere l. erstere. — S. 106 Z. 5 l. heißt. — S. 109 Z. 19 l. anderen. — S. 111 Z. 23 st. bekannten l. benannten. — S. 117 Z. 6. l. ausgenom-

menen. — S. 117 Z. 18 l. widerſtreiten. — S. 119 Z. 9 wird nach „fur manifeſtus“ eingeſchaltet: auſſer daß hierin zugleich der Erſatz der Sache enthalten iſt. — S. 125 Z. 14 werden die Worte „aus einem“ bis „überhaupt“ weggeſtrichen. — S. 128 Z. 11 ſt. oder l. und. S. 130 Z. 10 l. heredes. — S. 130 Z. 25 l. Deſcendenten. — S. 170 Z. 23 l. Raevardus. — S. 190 Z. 27 ſt. c. l. qu. ebd. wird nach „u. 4.“ eingeſchaltet: des zweyten Theils. — S. 192 Z. 9 ſt. XII l. XXII. — S. 195 Z. 10 ſt. ihrer l. ſeiner. — S. 200 Z. 22 ſt. das l. der. — S. 201 Z. 12 ſt. die l. deren Bewohner S. 205. Z. 5. l. Congregationen. — S. 213. Z. 11. l. vorſätzlich. — S. 216. Z. 9. l. gottesdienſtlich. — S. 222. Z. 8. l. menſam. — S. 223. Z. 16. l. einer eignen. S. 234. Z. 25. l. den. — S. 245. Z. 3. l. Nächſtberechtigte. — S. 251. Z. 16. muß „iſt“ weggeſtrichen werden. — S. 263. Z. 6 l. je der. — S. 282. Z. 3. hinter „1548“ wird eingeſchaltet: und beſonders 1577. — S. 295. Z. 8. ſt. das l. den. Z. 20. ſt. den l. des. — S. 296. Z. 3. ſt. Reichs l. Rechts. — S. 301. Z. 22. ſt. Grabe l. Gräbe. — S. 306. Z. 9. l. eine. Z. 10. l. laudemium. — S. 346. Z. 8. ſt. höheren l. höhere. S. 347. Z. 6. ſt. deſſen l. deren. Z. 14. ſt. Suspectiveffect l. Suspenſiveffect. — S. 348. Z. 17. nach „Strafen“ wird eingeſchaltet: die. — S. 353 Z. 12. ſt. dem l. den. — S. 444. Z. 11. ſt. deſſelben l. derſelben. S. 447. Z. 16. ſt. einen l. einem.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mühlenbruch, Christian Friedrich,

Lehrbuch der Encyclopädie und Methodologie des positiven in Deutschland geltenden Rechtes zum Gebrauch akademischer Vorlesungen

Rostock ; Leipzig 1807

J.germ. 131
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552056-6